

✓  
Siedlung und Verfassung  
der Slawen  
zwischen Elbe, Saale und Oder

In Verbindung mit

H. JANKUHN, W. SCHLESINGER und E. SCHWARZ

herausgegeben

von

HERBERT LUDAT



1960

WILHELM SCHMITZ VERLAG GIESSEN

641753

## Probleme der abodritischen Stammes- und Reichsverfassung und ihrer Entwicklung vom Stammesstaat zum Herrschaftsstaat

**Gliederung:** Vorbemerkung. 1. Die abodritischen Teilstammgebiete des 11. und 12. Jhs. 2. Das Abodritenreich und seine innere Gliederung im 8. und 9. Jh. 3. Das Abodritenreich und seine Teilstämme vom 10. bis zum 12. Jh. 4. Samtherrscher und Adel. Die Entwicklung ihres Verhältnisses vom 9. bis zum 12. Jh. 5. Die drei Hauptperioden der abodritischen Verfassungsgeschichte und die sie charakterisierenden Typen politischer Organisation. Excursus I—IV.

Eine Geschichte des Abodritenstammes und seines Reiches wird sich wohl nie schreiben lassen — dazu ist ihre Überlieferung zu dürftig. Auch für eine Gesamtdarstellung seiner Verfassungsgeschichte reicht unser Quellenmaterial nicht aus, vor allem infolge des Umstandes, daß der gesamte Urkundenbestand des Hochstifts Oldenburg in Holstein, des Mittelpunktes der alten abodritischen Diözese Oldenburg, uns verloren ist. Der Versuch der älteren Forschung, diese Lücke mit Hilfe der Fürstenurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts, und zwar vorzugsweise der pommerschen, zu schließen, ist in der Form, in der er vorgenommen worden ist, nicht zulässig<sup>1)</sup>. Dennoch bietet der Abodritenstamm für einige Grundfragen der altslawischen Stammesverfassung und ihrer Entwicklung in gewisser Weise verhältnismäßig günstige Voraussetzungen. Die Abodriten sind der einzige slawische Verband, der nicht nur vom 8. bis zu seiner Germanisierung im 12. und 13. Jahrhundert durchgehend als solcher bezeugt ist, sondern der auch in dieser ganzen Zeit eine gewisse politische Geschlossenheit bewahrt hat. Zudem fließen wenigstens erzählende Quellen zur Geschichte der Abodriten verhältnismäßig reichlich, und kurz vor ihrem Aufgehen im Deutschtum haben sie in Helmold von Bosau einen Geschichtsschreiber gefunden, der eine gewisse Kenntnis von Land und Leuten besaß und dem auch Interesse am Gegenstand nicht abgesprochen werden kann, wenngleich seine Fragen andere waren als die unseren.

Die folgende Untersuchung<sup>1a)</sup> beschränkt sich für die Bearbeitung dieses Themas weitgehend auf die zeitgenössischen Quellen, obwohl es sich dabei fast nur um solche der erzählenden Gattung handelt, und verwendet die Methode der Rückschlüsse aus den frühdeutschen Zuständen nur mit Vorsicht. Dagegen wird in Fällen, in denen das abodritische Material Fragen aufwirft, die sich aus ihm allein nicht lösen lassen, auf verwandte Erscheinungen aus anderen slawischen Bereichen verwiesen, um auf diese Weise mögliche Modelle zur Ergänzung solcher Lücken zu gewinnen. Auch die Ergebnisse der indirekten Forschungszweige wie der Siedlungsarchäologie und Ortsnamenkunde werden verwertet, soweit der derzeitige Forschungsstand das bereits erlaubt. Mehr als ein hypothetischer Entwurf vom Gange der Entwicklung läßt sich bei der Dürftigkeit des Materials freilich kaum erreichen. Ein Fortschritt unserer Erkenntnis ist in erster Linie wohl von der weiteren Arbeit der mit indirekten Methoden arbeitenden Disziplinen zu erhoffen.

### 1.

Die erste Frage, die sich jede Untersuchung der Abodriten als einer historischen Gesamterscheinung stellen muß, ist die nach dem geographischen und ethnographischen Bezug, den unsere Quellen dem Verbandsnamen der Abodriten geben. Ihre Aussagen hierzu sind nicht eindeutig; doch wird sich zeigen, daß gerade die Untersuchung ihrer Widersprüche mitten in Grundprobleme der abodritischen Stammesverfassung hineinführt. Zwar geht man von

<sup>1)</sup> Vgl. die Kritik, die an diesem Versuch L. Giesebrechts (I, 46 ff.) schon H. Ernst, Die Colonisation Mecklenburgs im 12. u. 13. Jh., in: Beitr. z. Gesch. Mecklenburgs vornehmlich im 13. u. 14. Jh., hrsg. v. Fr. Schirrmacher II (1875), 2 f., geübt hat. — Das Verzeichnis der Abkürzungen s. S. 218 f.

<sup>1a)</sup> Die Arbeit ist in der vorliegenden Form — von geringfügigen Änderungen abgesehen — von der Philosoph. Fakultät der Freien Univ. Berlin als Habil.-Schrift angenommen worden.

den Zeugnissen des 11. und 12. Jahrhunderts aus, so liegen die Dinge verhältnismäßig klar. *Wagiri, Obodriti, Polabingi, Lingones, Warnabi, Chizzini* und *Circipani* nennt Adam von Bremen als die *populi Sclavorum*, die zur Hamburger Kirchenprovinz gehören<sup>2)</sup>. *Obotriti, Kicini, Polabi, Wagiri* gehören nach Helmold von Bosau um 1021 zur Oldenburger Diözese<sup>3)</sup>. Kessiner und Circipanen sind lutizische Stämme und daher hier nicht mitzubehandeln. Die übrigen werden gewöhnlich außer den Linanen in der Prignitz als abodritische Teilstämme angesehen<sup>4)</sup>, und so sollen sie auch hier vorläufig benannt werden, wenngleich die Berechtigung dieser Bezeichnung erst noch zu erweisen sein wird. Die genannten abodritischen Teilverbände nehmen offenbar mehr oder weniger fest umschreibbare Gebiete ein; von der *terra Polaborum*, der *terra Obotritorum* usw. ist bei Helmold des öfteren die Rede<sup>5)</sup>, der auch die Trave als Grenzfluß zwischen Wagriern und Polaben angibt<sup>6)</sup>. Ein *pagus Polabi* wird in der Urkunde Heinrichs IV. für den Sachsenherzog Ordulf von 1062 erwähnt<sup>7)</sup>. Nähere Angaben über die Grenzen dieser Stammesgebiete machen uns die slawenzeitlichen Quellen kaum. Nach ihnen sitzen die Wagrier in Ostholstein zwischen Schwentine und Trave östlich des *limes Saxoniae*, die Polaben südlich der Trave um Ratzeburg, die Abodriten im engeren Sinne, der Teilstamm der Abodriten also, östlich von den Polaben um den Schweriner See herum. Für die Warnower fehlen uns entsprechende Angaben, sie sind im Raum der frühdeutschen *terra Warnowa* zu suchen, zwischen Warnow, Elde und Mildenitz<sup>8)</sup>. An Abodriten und Warnower schließen sich östlich die Kessiner und Circipanen an<sup>9)</sup>. Die Versuche, die abodritischen Teilstammgebiete mit Hilfe der frühdeutschen *terrae* geographisch genauer zu bestimmen, stoßen auf methodische Bedenken<sup>10)</sup>. Bessere Einsicht vermitteln uns die Ergebnisse der siedlungskundlichen, ortsnamenkundlichen und archäologischen Forschung<sup>11)</sup>.

Nach Adam und Helmold wird also, wie sich ergibt, das heutige Mecklenburg und Ostholstein von einer Reihe von slawischen Stämmen bewohnt, die als Größen gleicher Ordnung nebeneinander zu leben scheinen und deren einen die Abodriten bilden, im mittleren Mecklenburg um den Schweriner See herum angesiedelt. Ganz aus dieser Vorstellung heraus ist etwa der Bericht formuliert, den Helmold über die slawische Reaktion auf die Errichtung des Kastells Segeberg durch Kaiser Lothar ca. 1135 gibt<sup>12)</sup>. Da prophezeit einer der diesem Akt beiwohnenden slawischen *principes* einem Genossen das Ende der slawischen Freiheit, denn von hier aus würden die Sachsen erst die wagrigen Festen bezwingen, *deinde transgressi Trabenam Razesburg et omni Polaborum terra abutentur. Sed neque Obotritorum terra effugiet manus eorum*. Als der Abodritenfürst Heinrich ca. 1113 gegen die Rügenlawen zieht, überschreiten die ihm Waffenhilfe leistenden Sachsen nach Helmold die Trave und *abierunt per longissimos fines Polaborum et eorum, qui dicuntur Obotriti*<sup>13)</sup>. Der Bischof Wago von Oldenburg *aliquamdiu apud Obotritos commoratus ... in terram Wagirorum reversus est ...*; nach einiger Zeit begibt sich der Bischof erneut *in provinciam Obotritorum*<sup>14)</sup>.

Nur gelegentlich scheint Helmold den Abodriten-Namen in einem weiteren Sinne zu gebrauchen: In seinem Bericht über die Gründung des Bistums Oldenburg nennt er als Sprengel des Oldenburger Bischofs *omnem Obotritorum provinciam usque ad Penem fluvium et urbem*

2) Ad. Brem. II 21, S. 76 f.; III 20, S. 162; vgl. Helm. I 2, S. 8. Aus welchem Grunde Adam in diesem Zusammenhange von der *Hammaburgensis parrochia* bzw. *dyocesis* spricht statt von *provincia*, ist hier nicht zu erörtern.

3) Helm. I 18, S. 38.

4) Zu den Linanen s. u. Excurs I, S. 208 f.

5) So etwa I 52, S. 102; I 53, S. 104.

6) I 2, S. 9; I 53, S. 104.

7) DH IV 87; die Schreibung *Palobi* ist eines der zahlreichen Schreibversehen im Original, s. die Vorbemerkung des Herausgebers zur Edition der MGH, D. v. Gladiss.

8) S. F. Wigger, Annalen. 108 f. Zur Lokalisierung d. Stämme allgemein zuletzt J. Pellens, Die Slavenpolitik d. Billunger im 10. und 11. Jh., phil. Diss. (masch.) Kiel 1950, S. 47 ff.

9) Zu ihrer Lokalisierung s. W. Brüske, 130 ff.

10) Ein solcher Versuch bei F. Wigger, Ann., 106 ff. Die methodischen Bedenken dagegen bespricht F. Engel in diesem Bande S. 125 f.

11) S. dazu S. 148 f.

12) I 53, S. 104.

13) I 38, S. 74.

14) Helm. I 14, S. 28 f.

*Dimine*<sup>15)</sup>, doch präzisiert er diese Angabe noch im gleichen Kapitel, wenn er feststellt, daß *omnis Wagirorum, Obotritorum sive Kycinorum provincia* sich mit Kirchen gefüllt habe<sup>16)</sup>. Bemerkenswert ist die Art, auf die Helmold den Geltungsbereich des Königstitels umschreibt, der dem Abodritenfürsten Heinrich gegeben wurde: *vocatus ... est rex in omni Slavorum Nordalbingorum provincia*<sup>17)</sup>, nachdem er unmittelbar zuvor die Stämme unter Heinrichs Herrschaft aufgezählt hat: *Servieruntque Ranorum populi Heinricho sub tributo, quemadmodum Wagiri, Polabi, Obotriti, Kycini, Cyrcipani, Lutici, Pomerani et universae Slavorum nationes quae sunt inter Albiam et mare Balthicum et longissimo tractu portenduntur usque ad terram Polonorum*. Hier schien ihm der Abodriten-Name die Ausdehnung der Herrschaft Heinrichs nicht genügend deutlich zu machen. Entsprechend nennt er denn Heinrich auch stets nur *princeps, regulus, rex Slavorum*<sup>18)</sup>. Ca. 1128 wurde der Dänenprinz Knud Laward nach Heinrichs und seiner Söhne Tode von Kaiser Lothar mit dem *regnum Obotritorum* belehnt. Diese Bezeichnung von Knuts Herrschaftsbereich schien Helmold offenbar mißverständlich, denn in der Einleitung dieses Berichtes ersetzt er sie durch *regnum Slavorum*, und er fügt ihr selbst erläuternd hinzu: *omnem scilicet potestatem qua peditus fuerat Heinrichus*<sup>19)</sup>. An einer Stelle unterscheidet Helmold *regnum Obotritorum* als den weiteren und *terra Obotritorum* als den engeren Begriff, er spricht von der *terra Obotritorum et finitimae regiones, quae pertinent ad regnum Obotritorum*<sup>20)</sup>. Gemeint ist das Reich Niklots und seiner Söhne, zu dem Polaben und Wagrier bereits nicht mehr gehörten, wohl aber die lutizischen Stämme der Kessiner und Circipanen. Ganz eindeutig ist also mit den *Obotriti* in beiden Fällen der Teilstamm der Abodriten gemeint, im gleichen Sinn, in dem Helmold diesen Volksnamen auch sonst gebraucht; unterschieden wird nur zwischen dem Siedlungsraum dieses Stammes (*terra*) und dessen auch weitere Stammesgebiete umfassenden Herrschaftsbereich (*regnum*), zwischen Abodritenland also und Abodritenreich.

Selbst in einem Falle, in dem es Helmold darauf ankam, den gesamten ethnischen Bereich der Lutizen und Abodriten zusammenfassend zu benennen und er deshalb nach Volksnamen von umfassenderer Bedeutung suchte, unterscheidet er noch zwischen *Obotriti* und *Wagiri*: *In diebus illis non erat ecclesia vel sacerdos in universa gente Luticiorum, Obotritorum sive Wagirorum*<sup>21)</sup>.

Ähnlich wie Adam und Helmold scheidet bereits Widukind von Corvey Wagrier und Abodriten voneinander: *Erant duo subreguli Herimanno duci ... alter vocabatur Selibur, alter Mistav. Selibur preerat Waaris, Mistav Abdritis*<sup>22)</sup>. Zwischen Widukind und Adam steht Thietmar von Merseburg. Auch er nennt Abodriten und Wagrier nebeneinander, doch in ganz anderer Weise als Widukind, Adam und Helmold. Nach ihm bilden beide Stämme gemeinsam einen Gesamtverband, er spricht von der *mens populi istius, qui Abotriti et Wari vocantur*<sup>23)</sup>. Gerade dadurch aber, daß er für seinen *populus* keinen Gesamtnamen weiß, sondern in ungewöhnlicher Weise zwei Stammesnamen angeben muß, um den Gesamtverband zu bezeichnen, macht Thietmar das Nebeneinander mehrerer Teilstämme besonders deutlich. Die Frage ist nun freilich, was Thietmar berechnete, Abodriten und Wagrier als einen *populus* zu bezeichnen. Helmolds Zeugnis für die Existenz eines mehrere Stammesgebiete umschließenden *regnum Obotritorum* könnte es nahelegen, das konstitutive Prinzip dieses Gesamtverbandes in einer die Teilstämme gemeinsam umfassenden Herrschaft zu sehen. Indessen läßt sich die hier sich stellende Frage aus dem bisher betrachteten Material allein nicht lösen.

15) I 12, S. 24.

16) Ebda., S. 25; die Stelle fußt nur sachlich, nicht in ihrer Formulierung auf Ad. Brem. II 26, S. 86.

17) I 36, S. 72; es mag hier dahingestellt bleiben, ob die von Schmeidler verworfene Lesart der Hs. 2 *Slavorum et Nordalbingorum* nicht doch vorzuziehen wäre.

18) Belege s. u. A. 488.

19) I 49, S. 97.

20) II 5, S. 199.

21) I 41, S. 84.

22) Wid. Corb. III 68, S. 142.

23) Thietm. VIII 5, S. 498.

## 2.

Zunächst muß daher das ganz andere Bild vorgeführt werden, das die Quellen des 9. Jahrhunderts bieten, in denen nur die Abodriten erwähnt werden, von den anderen Stämmen dagegen nirgend die Rede ist. Das bedeutet jedoch nicht, daß der abodritische Herrschaftsbereich dieser Zeit etwa identisch gewesen wäre mit der *terra Obodritorum* Helmolds. Von dem *dux Abodritorum* Dražko<sup>24)</sup> (= Thrasico u. ä.) am Anfang des 9. Jahrhunderts läßt sich zeigen, daß er nicht nur das Gebiet der Abodriten im engeren Sinne der späteren Quellen innegehabt hat, sondern auch das der Wagrier, der Polaben und der Warnower, denn nach den Reichsannalen bzw. ihrer Bearbeitung kämpft er an der Schwentine gegen die Sachsen<sup>25)</sup>, unterwirft er die südlichen Nachbarn der Polaben, die Linanen und die Smeldinger<sup>26)</sup>, und zieht er auch gegen die Wilzen im Osten<sup>27)</sup>. Über den Herrschaftsbereich der nächsten Nachfolger Dražkos, Slavomir und Sědrag (= Ceadragus) sind wir nicht unterrichtet; da sie aber wohl beide seinem Geschlecht angehörten<sup>28)</sup> und ihm also kraft Erbbrechts nachgefolgt sind, dürfen wir annehmen, daß Dražkos Reich auch nach seinem Tode 810 im wesentlichen erhalten geblieben ist. Aber auch alle Nachfolger Dražkos heißen in den karlingischen Annalen stets nur *duces, principes, reges Abodritorum*<sup>29)</sup>. 850 schreibt Kaiser Lothar, die Sachsen grenzten an die Nordmannen und Abodriten — die sich nach der politischen Geographie der späteren sächsischen Chronisten zwischen Dänen und Abodriten einschleibenden Wagrier sind nicht erwähnt; Rudolf von Fulda, der diesen Brief in seiner *Translatio S. Alexandri* überliefert, schließt sich in seinem eigenen Text dieser Darstellung an<sup>30)</sup>. Am Ende des 9. Jahrhunderts zeigt die angelsächsische Orosiusbearbeitung die Abodriten als Nachbarn der Dänen sowohl wie der Sachsen<sup>31)</sup>; Wagrier und Polaben müssen hier unter dem Namen der Abodriten mitverstanden worden sein.

<sup>24)</sup> Verf. setzt hier wie sonst in der Wiedergabe der altpolabischen Eigennamen die Schreibweise der mittellateinischen Quellen um in die der modernen Wissenschaft. Er sucht dabei dem altpolabischen Lautstand gerecht zu werden, soweit er aus dem spärlichen Material erkennbar wird, eliminiert jedoch die überkurzen Vokale *y* und *ü* in schwacher Stellung, um falsche Setzung des Wortakzentes beim Unkundigen zu vermeiden.

<sup>25)</sup> Ann. qui dic. Einhardi s. a. 798, S. 105.

<sup>26)</sup> Ann. regni Franc. s. a. 809, S. 129 (dort nur die Smeldinger erwähnt, vgl. aber s. a. 808, S. 125). Zur Lokalisierung der Linanen s. u. Excurs I, S. 208; die Smeldinger, deren Lokalisierung schwierig ist, möchte St. Arnold, 347 ff., mit den späteren Polaben identifizieren, indem er annimmt, daß der Name der Smeldinger in ähnlicher Weise eine deutsche Bezeichnung der Polaben sei wie der der Hefeldi für die Stodorane. Nach A. sind also die Polaben ebenso ein den Abodriten unterworfenen Stamm wie zeitweise die Linanen. Abgesehen davon, daß es schwierig zu verstehen wäre, warum der alte Name verschwand (letztes Zeugnis ist der Geogr. Bav.), wenn der Verband selbst erhalten blieb, widerspricht Arnolds These die Stellung, die die Polaben im abodritischen Reichsverband eingenommen haben und die sich von der der Linanen grundlegend unterscheidet (s. dazu u. S. 50 f.). Näher liegt die Annahme, daß die Smeldinger später im Verband der Linanen aufgegangen sind.

<sup>27)</sup> Ebda. Anderer Meinung ist St. Zakrzewski, 14, der eine Zweiteilung des abodritischen Gebietes in eine wagrische und eine ostabodritische Hälfte annehmen möchte; ihm folgend St. Arnold, 345. Dazu W. Fritze, 329 ff., u. ergänzend u. A. 50. Nur mit einem Mißverständnis der Argumentation Z.'s zu erklären ist die Z.'s These modifizierende Auffassung O. Balzers, 54, vgl. Fritze, 330 A. 1.

<sup>28)</sup> Sědrag war ein Sohn Dražkos, s. Ann. r. Fr. s. a. 817, S. 147. Slavomir hatte die Herrschaft über das Abodritenreich nach Dražkos Tod 810 von Karl d. Gr. erhalten, s. Ann. S. Amandi s. a. 810, MG. SS. I, 14, und dazu die Ann. Aquenses s. a. 809, MG. SS. XXIV, 35, die hier eine vollständige Fassung der Ann. S. Am. benutzen (s. G. Waitz, MG. SS. XXIV, 33); 817 setzte ihm Ludwig d. Fr. den Dražko-Sohn Sědrag zur Seite, was Slavomir zum Abfall veranlaßte, Ann. r. F. s. a. 817, S. 147. Da das abodritische Thronfolgerecht, soweit wir es erschließen können, den Verbleib der Herrschaft bei einem Geschlechte vorsah (s. dazu u. S. 179), dürfte auch Slavomir dem Geschlecht Dražkos angehört haben, vielleicht als Bruder oder Vetter Dražkos und Oheim Sědrags. Wir hätten dann hier eine ähnliche Rivalität zwischen Oheim und Neffen, wie sie in den germanischen Thronfolgekämpfen häufig war und wie sie bei den Mährern im 9. Jh. die Fulder Annalen s. a. 870, S. 70, bezeugen (Rastislav und Světipolk), bei den Hevellern im 10. Jh. Wid. Corb. II 21, S. 85. Vgl. auch R. Wagner, Bündnis, 115 A. 1.

<sup>29)</sup> *Sclaoimir Abodritorum rex*: Ann. r. Fr. s. a. 819, S. 149; *Ceadragus Abodritorum princeps* bzw. *dux*: Ann. r. Fr. s. a. 821, S. 157, s. a. 826, S. 171; *rex eorum Goztomuizli*: Ann. Fuld. s. a. 844, S. 35; *ducem eorum Tabomiuizlem*: Ann. Fuld. s. a. 862, S. 56.

<sup>30)</sup> Brief an Papst Leo IV., überliefert in der *Translatio S. Alexandri* des Rudolf von Fulda c. 4, MG. SS. II, 677.

<sup>31)</sup> Bei P. Schafarik, Slaw. Altertümer II (1843), 671, und F. Wigger, Ann., 21.

Für das 9. Jahrhundert zeigen uns unsere Quellen also ein vergleichsweise großes Abodritenreich, das auch die Gebiete der Teilstämme umfaßt, die später neben den Abodriten genannt werden, im 9. Jahrhundert aber noch nicht selbst in den Quellen erscheinen. Es stellt sich somit die für eine Betrachtung der abodritischen Stammesverfassung gewiß nicht unwichtige Frage, ob die Zustände, die wir seit der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts im alten abodritischen Machtbereich vorfinden, Ergebnis erst einer jüngeren Entwicklung gewesen sind, oder ob die später neben den Abodriten genannten Stämme bereits im 9. Jahrhundert bestanden haben und nur deshalb in den karlingischen Quellen nicht erscheinen, weil sie den Abodriten im engeren Sinne unterworfen waren und deshalb von den aus großer Entfernung betrachtenden fränkischen Annalisten unter dem Namen des herrschenden Stammes mit einbegriffen wurden. Waren die Abodriten mit anderen Worten ursprünglich ein geschlossener Großstamm, der sich erst zu Ende des 9. oder im 10. Jahrhundert in eine Reihe von Teilstämmen zerlegt hat<sup>32)</sup>, oder waren sie seit ihrem ersten Auftreten in der Geschichte, ja vielleicht seit der im Dunkeln liegenden Wander- und Landnahmezeit der Teilstamm, als der sie im 11. und 12. Jahrhundert erscheinen<sup>33)</sup>? Thietmars Formel von dem *populus iste, qui Abotriti et Wari vocantur*, ließe sich im Sinne der ersten Möglichkeit interpretieren, doch ergab sich oben bereits, daß sie auch anders deutbar ist. Eine eindeutige Antwort ist wohl überhaupt kaum zu finden, aber Möglichkeiten einer Lösung lassen sich doch vielleicht zeigen.

Zunächst ist zu sagen, daß im 9. Jahrhundert die in unseren Quellen namentlich genannten Abodritenfürsten keineswegs eine monarchische Gewalt im strengen Sinne des Wortes ausübten. Ihre Stellung ist von einem polnischen Forscher in Vergleichung mit den Verhältnissen des Kiewer Reiches der Teilfürstenzeit als großfürstliche bezeichnet worden<sup>34)</sup>; genauer noch träfe vielleicht der Terminus „Samtherrscher“, der in der deutschen Forschung für entsprechende germanische Erscheinungen gebildet worden ist<sup>35)</sup>. Denn unter und neben ihnen standen andere Fürsten von offenbar geringerer Gewalt. Die älteren Metzger Annalen berichten<sup>36)</sup>, im Lager von Hollenstedt 804 seien vor Karl d. Gr. die *principes Sclavorum qui vocantur Abodriti* erschienen. Nach Regelung ihrer Angelegenheiten habe er ihnen den Dražko zum König gesetzt. Nun könnte man im Zweifel sein, was hier unter den *principes Sclavorum* zu verstehen sei, wenn nicht für das Jahr 844, in dem Ludwig der Deutsche gegen die Abodriten zog, die Annalen von St. Bertin, die von Xanten und die von Hersfeld-Hildesheim ausdrücklich eine Mehrzahl abodritischer *reguli* bezeugten, von denen einer mit Namen Gostimysl' (= Goztomuizli u. ä.) gefallen sei<sup>37)</sup>, und Rudolf von Fulda in der besonders exakten Terminologie, durch die sich seine Annalen auszeichnen, berichtete, daß Ludwig *Obodritos defectionem molientes bello perdomuit occiso rege eorum Goztomuizli terramque illorum et populum sibi divinitus subiugatum per duces ordinavit*<sup>38)</sup>. Während die Jahrbücher von Xanten und von Hersfeld-Hildesheim also den Gostimysl' nur als einen unter mehreren *reguli* der Abodriten auffassen, heben ihn die Fulder Annalen als *rex* sorgfältig gegen die anderen, nur als *duces* bezeichneten ab. Es ist dies der einzige Fall, in dem Rudolf von Fulda einen der östlichen Barbarenfürsten *rex* nennt<sup>39)</sup>. Aus begrifflichen Gründen ist

32) So R. Wagner, *Wendenzzeit*, 4.

33) K. Wachowski, 93 ff., glaubt an frühe Entstehung bald nach der Landnahmezeit.

34) K. Wachowski, 93.

35) Den Terminus Samtherrschaft wendet auf eine „überragende und zusammenfassende Hegemonie über andere Herrscher“ bei Germanen an E. E. Stengel, *Kaisertitel u. Souveränitätsidee*, DA 3 (1939), 23.

36) Ann. Mett. pr. s. a. 804, S. 91.

37) Ann. Bert. s. a. 844, S. 31: *Hlodowicus rex Germanorum populos Sclavorum et terras adgressus ... omnes pene illarum partium regulos sibi aut vi aut gratia subegit*. — Ann. Xant. s. a. 844, ed. B. v. Simson (MG. SS. rer. Germ. 1909), 13 f.: ... *Ludewicus rex perrexit in Winithos cum exercitu. Ibiq[ue] unus ex regibus eorum interiit, Gestimus nomine, reliqui vero ... veniebant ad eum*. — Ann. Hild. s. a. 844, S. 17: *Lotharius (sic!) rex cum orientalibus Francis venit in Sclaviam et eorum regem Gestimulum occidit ceterosque sibi subegit*. — Welche Slawengruppe diese Annalenstellen meinen, ergibt die in der nächsten Anm. zit. Stelle der Fulder Ann.

38) Ann. Fuld. s. a. 844, S. 35.

39) Rudolf nennt nur den Dänenherrscher Horich konsequent *rex Danorum* (s. a. 852, S. 41; 854, S. 44 f.; 857, S. 47). Der Mährerfürst Rastislav ist ihm stets *dux* (s. a. 846, S. 36; 855, S. 45; 863, S. 56), desgleichen der Böhmenfürst Vystrach und dessen Sohn (857, S. 47), der Sorbenfürst Čestibor (858, S. 51) wie die Sorbenfürsten ganz allgemein (856, S. 47). Besonders interessant in diesem Zusammenhang ist die Einstufung des

er besorgt, den Rang dieser nach seiner Auffassung wohl alle dem Frankenkönig botmäßigen Fürsten um eine Stufe niedriger zu setzen als den des eigenen ostfränkischen Königs. Wenn er in diesem Falle einmal eine Ausnahme von der Regel macht und Gostimysl' als *rex* kennzeichnet, dann ist doch wohl anzunehmen, daß ihn dazu der besondere hier gegebene Sachverhalt genötigt hat. Was Rudolf hat berichten wollen, war offenbar das, daß nach dem Tode des Gostimysl' Ludwig das abodritische Königtum nicht mehr erneuert, sondern das Land unter eine Mehrheit kleinerer Fürsten gestellt hat, die er *duces* nennt<sup>40)</sup>. In den Quellenzeugnissen zum Jahre 844 zeigt sich mit völliger Klarheit, was schon die älteren Metzger Annalen zum Jahre 804 wahrscheinlich machten, daß die Abodritenfürsten des 9. Jahrhunderts in der Tat „Samtherrscher“ waren im Sinne einer Oberherrlichkeit über eine Mehrheit kleinerer Fürsten<sup>41)</sup>.

Im Zusammenhang der hier gegebenen Fragestellung liegt nunmehr die Annahme nahe, daß die *duces* Rudolfs von Fulda, die *principes* der Metzger Annalen nichts anderes waren als die Häupter derjenigen Stämme, die im 11. und 12. Jahrhundert neben den Abodriten genannt werden<sup>42)</sup>. Ist es uns doch für viele andere slawische Einzelstämme bezeugt, daß sie unter einem Fürsten standen; im abodritischen Machtbereich nennt Helmold uns für die Zeit um 1112 einen *princeps* der Linanen in der Prignitz<sup>43)</sup>, und aus Widukinds Bericht über die Schlacht bei Lenzen 929 müssen wir schließen, daß der Fürst der Linanen seinen Sitz in der Burg Lenzen hatte<sup>44)</sup>. Die abodritischen Teilstämme hätten dann ein sehr hohes Alter, und wir müßten mit der Möglichkeit rechnen, daß sie Verbände schon der Wanderzeit waren, die erst nach der Niederlassung zu einem Großverband zusammengefaßt worden wären.

Gewisse Schwierigkeiten bereitet einer solchen Annahme nun freilich das Zeugnis des sogenannten Geographus Bavarus. Dieses merkwürdige Verzeichnis östlicher Völkerschaften ist offenbar in der Mitte des 9. Jahrhunderts entstanden<sup>45)</sup> und steht allem Anschein nach in der Tradition der spätrömischen *laterculi provinciarum*<sup>46)</sup>. Es erscheint damit, wenigstens in seinen sicher echten Teilen, als ein offizielles Schriftstück, das vielleicht Bestandteil einer jener *descriptions imperii* gebildet hat, die uns im Zusammenhang mit fränkischen Reichsteilungen mehrfach bezeugt sind<sup>47)</sup>. Dieses Denkmal, dessen Zeugniswert nach dem Gesagten gewiß hoch zu veranschlagen ist, gibt uns für die *regiones*, d. i. Stammesgebiete, der Wilzen und Sorben an, daß sie sich aus mehreren *regiones* zusammensetzten<sup>48)</sup>; Wilzen und Sorben erscheinen hier also als Großstämme, die eine Mehrzahl von Kleinstämmen in sich einschließen, eine Darstellung, die von anderen Quellen bestätigt wird<sup>49)</sup>. Wäre die Vermutung richtig, die oben nahezu liegen schien, daß die unter dem *rex Abodritorum* stehenden *duces*

Abodritenfürsten Dobemysl' als *dux* (862, S. 56). Wenn Rudolf dem Dänen Horich den Königstitel zuerkennt, so bedeutet das wohl, daß er ihn als einen dem Frankenkönig nicht zur Treue verpflichteten, unabhängigen Herrscher ansah. Die Fortsetzer der Fulder Annalen haben für die Fragen der staats- und völkerrechtlichen Terminologie nicht mehr das gleiche Interesse; während Rudolf nie versäumt, dem Namen eines Fürsten oder Würdenträgers dessen Titel beizufügen, begnügen sich die Fortsetzer meist mit dem bloßen Namen; wo sie jedoch den Titel nennen, halten sie sich an die gleichen Regeln wie Rudolf.

40) So mit R. Wagner, *Wendenzzeit*, 180 A. 18, und K. Wachowski, 109, gegen L. Giesebrecht I, 120; vgl. auch Z. Wojciechowski, 39.

41) Vgl. zum Ganzen W. Fritze, 331 ff., 337 ff. St. Arnold, 345, bezieht unter dem Einfluß der Lehre von St. Zakrzewski (s. o. A. 27) die Nachricht der Fulder Ann. zu 844 nur auf die „Nordabodriten“, d. i. die Wagrier; ihm folgt O. Balzer, 54.

42) So K. Wachowski, 109.

43) Dazu s. u. Excurs I, S. 209.

44) Ebda., S. 208.

45) S. W. Fritze *passim*; H. Łowmiański, *O pochodzeniu*, 31 ff. Bester Druck des Denkmals bei St. Zakrzewski, *Opis*.

46) S. u. A. 55; Verf. hofft, hierauf an anderem Ort zurückkommen zu können.

47) Zu ihnen E. Klebel, *Herzogtümer u. Marken bis 900*, DA 2 (1938), 31 f.; F. L. Ganshof, *Zur Entstehungsgeschichte u. Bedeutung des Vertrags v. Verdun*, DA 12 (1956), 320 ff.; O. Clavdetscher, *Das Churrät. Reichsurbar als Quelle zur Gesch. d. Vertrags v. Verdun*, Zs. f. Rechtsgesch. 70 Germ. Abt. (1953), 22 ff. Erst nachträglich bemerkt Verf., daß auch H. Łowmiański, *O pochodzeniu*, 42 f., an einen Zusammenhang mit einer fränkischen Reichsteilung, und zwar der von 843, denkt.

48) *Vuilci, in qua (sc. regione) civitates XCV et regiones III; ... regio, quae vocatur Surbi, in qua regione plures (sc. regiones) sunt, quae habent civitates L.*

49) Vgl. hierzu die Darstellung der wilzisch-lutizischen Stammesverfassung von M. Hellmann und die der sorb. von W. Schlesinger in diesem Bande.

bzw. *principes* der Abodriten des 9. Jahrhunderts Häupter abodritischer Teilstämme gewesen seien, so müßte eine ähnliche Formulierung wie für die Wilzen und Sorben beim Bayrischen Geographen auch für die Abodriten erwartet werden. Die erwähnten Schwierigkeiten liegen nun aber eben gerade darin, daß der Geograph eine solche Formulierung nicht bietet. Seine Notiz über die Abodriten lautet: *Isti sunt, qui propinquiores resident finibus Danaorum, quos vocant Nortabtrezi* — „Nordabodriten“ im Gegensatz zu den an der Donau sitzenden „Ostabodriten“<sup>50)</sup> — *ubi regio, in qua sunt civitates LIII per duces suos partite*. Die Abodriten bilden danach eine einzige *regio* ohne weitere Untergliederung in kleinere *regiones* oder Kleinstammbezirke. Ihre vergleichsweise hohe Burgenzahl — die ebenfalls genannten Linanen haben 7 Burgen, der Großstamm der Sorben dagegen 50 — macht es unwahrscheinlich, daß die Abodriten des Bayrischen Geographen etwa nur der Abodritenstamm Adams und Helmolds gewesen wären; zudem grenzen die Abodriten nach dem Geographen an die Dänen, so daß das wagrische Gebiet auf jeden Fall hier mit einbezogen ist.

Besonders auffällig ist in den Angaben des Geographen über die Abodriten die Bemerkung, daß ihre *civitates per duces suos partite* seien. Unter des Geographus Mitteilungen über die übrigen von ihm behandelten Stämme läßt sich ihr nichts Entsprechendes an die Seite stellen; allein die Abodriten werden mit einer näheren Bestimmung dieser Art bedacht. Man wird schon deshalb diese Nachricht kaum von der Mitteilung Rudolfs von Fulda über die *ordinatio populi per duces* durch Ludwig den Deutschen 844 trennen können, wird vielmehr die Angaben des Geographus über die Abodriten auf den durch Ludwig 844 geschaffenen Zustand zu beziehen haben<sup>51)</sup>. Weiter gestützt wird diese Kombination durch die Tatsache, daß der vom Geographen beschriebene abodritische Verfassungszustand sich zeitlich anscheinend nur zwischen 844 und 862 einordnen läßt<sup>52)</sup>. Ist sie richtig, dann hätte 844 der Frankenkönig die abodritischen Herrschaftsverhältnisse in der Weise geordnet, daß er nach Beseitigung des Großfürstentums die abodritischen Burgen unter eine Mehrzahl von Kleinfürsten aufgeteilt hätte<sup>53)</sup>.

Wir würden daraus zunächst erfahren, daß der Geographus unter den slawischen *civitates* nicht nur Burgen, sondern offenbar auch territoriale Bezirke oder Gaue verstanden hat, deren Mittelpunkt eine Burg bildete. Auf eben diese Bedeutung des Wortes *civitates*<sup>54)</sup> deutet nun aber auch die bereits erwähnte anzunehmende Zugehörigkeit des Geographen zu der Gattung der spätrömischen *laterculi provinciarum*, die ganz in der Weise des sogenannten Geographus der Reihe nach *provinciae* bzw. *regiones* aufzählen und die in einer jeden gelegenen *civitates* entweder namentlich nennen oder ihre Anzahl mitteilen<sup>55)</sup>. Daß die spätrömischen *civitates* territoriale Bezirke mit einem städtischen Mittelpunkt bildeten, ist bekannt, und in keinem anderen Sinne kann das Wort *civitates* in den *laterculi provinciarum* gebraucht sein. Dann ist es aber recht wahrscheinlich, daß auch der an die *laterculi* sich anschließende Geographus das Wort in dieser Bedeutung verwandt hat.

Für die Frage nach dem Alter der abodritischen Teilstämme aber würde nun die Kombination der Fulder Annalen-Angaben zu 844 und der des Geographus Bavarus die Annahme nahelegen, daß es eben die Reform der abodritischen Verfassungszustände durch Ludwig den

50) Ann. r. Fr. s. a. 824, S. 165 f.: *legatos Abodritorum, qui vulgo Praedenecenti vocantur et contermini Bulgaris Daciam Danubio adjacentem incolunt* ... Vgl. Ann. r. Fr. s. a. 818, S. 149; s. a. 822, S. 159. Auf diesen donauslawischen Verband bezieht sich die Nachricht des Geographus Bav. über die „Ostertabtrezi“, nicht jedoch auf die *orientales Abodriti* der Ann. r. Fr. s. a. 823, S. 160, s. W. Fritze, 328 ff. Zu der dort S. 329 f. gegebenen Argumentation sei hier noch korrigierend nachgetragen, daß die *duae partes Abodritorum* der Ann. r. Fr. s. a. 808, S. 125, die St. Zakrzewski, 14, als Zeugnis für seine Auffassung einer Zweiteilung des Abodritenstammes in dieser Zeit anzog (ähnlich schon F. Wigger, Ann., 104), gemäß klassisch-latein. Sprachgebrauch als „zwei Drittel“ zu übersetzen sind und nicht, wie Z. meint, als „die beiden Teile“ (der von Z. angenommene Satzsinn hätte *utramque partem* verlangt, ebenso wie statt *alium ducem*: *alterum ducem*). Die S. 331 zit. Nachricht des Chron. Moiss. s. a. 808, in der die *duae partes* der Reichsannalen als *magna pars* bezeichnet werden, bestätigt also die Reichsann. in glücklichster Weise.

51) So mit R. Wagner, Wendenzeit, 180 A. 18, St. Zakrzewski, 15, u. H. Lowmiański, O pochodzeniu, 44, gegen K. Wachowski, 110 (vgl. 149), der die Nachricht des Geographen auf eine spätere Zeit bezieht und ihr einen lange dauernden Verfall des abodritischen Samtherrschertums entnimmt (ihm folgend Z. Wojciechowski, 25 f.).

52) Vgl. W. Fritze, *passim*.

53) Vgl. R. Wagner, Wendenzeit, 12, 54.



Deutschen gewesen sei, der die Teilstämme ihre Entstehung verdankten. Vergegenwärtigen wir uns noch einmal: Der Bayrische Geograph kennt für die Abodriten zwar wohl eine Untergliederung des Gesamtstammesgebietes — nämlich eine Mehrzahl von Teilgruppen, die durch Zusammenfassung mehrerer *civitates* unter die Herrschaft je eines *dux* gebildet sind, jedoch beschreibt er sie nicht in der gleichen Weise, wie er das für Wilzen und Sorben tut. Andererseits bezeugt uns Rudolf von Fulda zu 844 die Beseitigung des abodritischen Samtherrschertums und die Herstellung einer Vielherrschaft von *duces*. Beide Nachrichten sind offenbar auf den gleichen Sachverhalt zu beziehen. Mithin muß 844 eine Neuordnung der abodritischen Herrschaftsverhältnisse stattgefunden haben, die nicht nur negativ das Samtherrschertum beseitigt und an seine Stelle eine Vielherrschaft von *duces* setzte, sondern auch positiv die Herrschaftsbereiche dieser *duces* in neuer Weise bestimmte, indem sie jedem von ihnen eine gewisse Anzahl von *civitates* zuteilte. Der Schluß scheint sich aufzudrängen, daß eben diesem Akt von 844 die Schaffung der späteren abodritischen Teilstämme zuzuschreiben sei.

Gewiß besteht zwischen den Formulierungen Rudolfs von Fulda und denen des Bayrischen Geographen eine so starke formale Verwandtschaft, daß man entweder auf wechselseitige Abhängigkeit oder aber auf eine gemeinsame, wohl mündliche Quelle schließen muß. Aber selbst bei der Annahme, der sogenannte Geograph habe aus den Fulder Annalen geschöpft<sup>54)</sup>, ließe sich seine so auffällige Formulierung *per duces suos partite* nur teilweise aus den Annalen ableiten, ebenso übrigens wie die *populi ordinatio per duces* der Annalen im umgekehrten Falle. Beide Werke bieten über das Gemeinsame hinaus sachliches Eigengut, so daß die besonderen Wendungen, die der Geograph für die Beschreibung der abodritischen Verhältnisse gewählt hat, nicht nur mit einer etwaigen Abhängigkeit vom Text der Fulder Annalen erklärt werden kann, sondern daß darüber hinaus eigene Sachkenntnis angenommen werden muß<sup>57)</sup>. Der Geograph muß geradezu entweder selbst am Abodritenfeldzug Ludwigs des Deutschen teilgenommen haben, und zwar in der Umgebung des Königs, oder aber seine Informationen von einem solchen Teilnehmer erhalten haben — und aus der gleichen Quelle müssen auch die Informationen des Fulder Annalisten geflossen sein<sup>58)</sup>. Sei dem nun, wie ihm wolle — der Geograph ist als selbständige Quelle für die abodritische Verfassungsgeschichte des 9. Jhs. zu werten, seine besonderen Formulierungen sind als Spiegelungen besonderer sachlicher Verhältnisse zu verstehen. Wir müssen also daran festhalten, daß Ludwig der Deutsche 844 nicht nur negativ in die abodritischen Verfassungszustände eingegriffen hat — durch die Beseitigung des abodritischen Samtherrschertums —, sondern auch positiv durch eine Neugliederung der Teilbereiche.

Dennoch können die abodritischen Teilstämme ihre Entstehung nicht erst der Neugliederung von 844 verdanken, so nahe diesen Schluß die schriftlichen Quellen auch zu legen scheinen. Zunächst zeigen die vorliegenden Karten der slawischen Burgwälle und Siedlungsfunde in Ostholstein, Lauenburg und Mecklenburg siedlungsfreie Zonen zwischen den drei in diesen Räumen angesessenen slawischen Gruppen der Wagrier, Polaben und Abodriten<sup>59)</sup>.

<sup>54)</sup> Zur Bedeutung des Wortes *civitas* im fr. Ma. allgemein S. Rietschel, Die *civitas* auf dt. Boden b. z. Ausgang d. Karol.-Zeit (1894), 95 ff.; W. Schlesinger, Burg und Stadt, in: Aus Verfassungsgesch. u. Landesgesch. Festschr. f. Th. Mayer I (1954), 143 ff.; Schl. stellt S. 146 die Frage, ob der Charakter der slaw. Burgen als Gebietsmittelpunkte es gewesen sei, der die Anwendung des Wortes *civitas* auf sie ermöglichte.

<sup>55)</sup> Vgl. einstweilen den von Paulus Diac., Hist. Lang. II 14 ss., MG. SS. rer. Lang. et Ital., 81 ff., benutzten *Catalogus provinciarum Italiae* aus einem Madrider Codex des 10. Jhs., der vielleicht auf eine Hs. des Kl. Bobbio zurückgeht (ed. G. Waitz, MG. SS. rer. Lang. et Ital., 188 f.); ferner die *Notitia Galliarum* ed. O. Seeck, in: *Notitia dignitatum* (1876), 261 ff., vor allem die Redaktion der miteinander verwandten Hss.-Kl. a und e, deren älteste Hs. (a1), der Berner Cod. 26 A, dem 8. Jh. angehört.

<sup>56)</sup> H. Lowmiański, O pochodzeniu, 45 ff., sieht sogar in Rudolf von Fulda den in königlichem Auftrag handelnden Urheber des Bayr. Geogr.

<sup>57)</sup> Verf. korrigiert hier seine Ausführungen Datierung, 340 f.

<sup>58)</sup> Aus dem dargelegten Sachverhalt ergibt sich, daß die *Descriptio* nicht lange nach dem Zuge von 844 entstanden sein kann, ein Ansatz, der sich mit dem auf anderem Wege gewonnenen von H. Lowmiański, O pochodzeniu, 31 ff., vollkommen deckt.

<sup>59)</sup> Hierzu die Karte der slaw. Siedlungsfunde in Ostholstein u. Lauenburg, in: *Gesch. Schleswig-Holsteins III* (1957), 113, und dazu die Ausführungen von H. Jankuhn ebda., 110, 116; ferner die Karte der slaw. Siedlungsfunde in Mecklenburg bei E. Schuldt, Die slaw. Keramik in Mecklenburg (*Dt. Ak. d. Wiss. zu Berlin, Schr. d. Sekt. f. Vor- u. Frühgesch.* 5, 1956), Abb. 97.

Massieren sich auf wagrischem Gebiet die Funde im Norden und Osten, um den Selenter See, auf der Halbinsel Oldenburg, um den Plöner- und Keller See und zwischen Schwartau und Lübecker Bucht, so sind im Süden, beiderseits der unteren Trave, also im wagrish-polabischen Grenzgebiet, kaum Funde zu verzeichnen. Ähnlich fundarm ist das nordwestliche Mecklenburg, beiderseits der unteren Stepenitz, d. i. die wagrish-abodritische Grenzzone. Auf polabischem Gebiet häufen sich die Funde im Westen, Süden und Südosten, zwischen Ratzeburger See und den Bille-Quellen, beiderseits der Stecknitz und um den Schaalsee wie südöstlich von diesem. Diese letzte, südöstliche Gruppe der polabischen Siedlung berührt sich mit den südwestlichen Ausläufern der abodritischen Fundmassierung um den Schweriner See herum, nördlich davon ist jedoch auch zwischen polabischer und abodritischer Siedlung die gleiche Fundleere festzustellen wie in den übrigen Grenzzonen.

Daß dies Ergebnis der siedlungsarchäologischen Forschung nicht etwa lediglich auf Fundlücken beruht, lehrt wenigstens für die wagrish-polabische Siedlungsgrenze die vorliegende Karte der slawischen Ortsnamen in Ostholstein und Lauenburg<sup>60)</sup>, die einerseits Häufungen in den gleichen Räumen aufweist wie die siedlungsarchäologische Karte, andererseits Armut an slawischem toponomastischem Gut eben gerade in dem Raum beiderseits der unteren Trave, in dem auch archäologische Siedlungszeugnisse selten sind. Da eine entsprechende Karte für Mecklenburg noch nicht vorliegt, sind für die übrigen Grenzzonen die siedlungsarchäologischen Ergebnisse vorderhand nicht in gleicher Weise nachprüfbar.

Die siedlungsfreien Zonen, die siedlungsarchäologische und toponomastische Kartographie erkennen lassen, können nicht als Ergebnis rezenter Entwicklung, etwa eines jüngeren Wüstungsvorganges, aufgefaßt werden, denn eine ältere Besiedlung dieser Gebiete müßte einen Niederschlag zwar nicht auf der toponomastischen Karte gefunden haben, die dem Stande der Überlieferung entsprechend im wesentlichen nur das slawische Namengut der Kolonisationszeit verzeichnen kann, wohl aber auf der siedlungsarchäologischen Karte, die die Siedlungsfunde der gesamten slawischen Siedlungsperiode erfaßt, soweit sie bisher zutage getreten sind.

Sind aber die siedlungsfreien Zonen zwischen Wagriern, Polaben und Abodriten alt, dann ist zu schließen, daß die slawische Landnahme im westlichen Ostseeraum entweder bereits von getrennten Teilgruppen getragen worden ist, oder aber die naturräumlichen Gegebenheiten bei der Landnahme eine Auftrennung des landnehmenden Verbandes in größere Teilverbände bewirkt haben.

Für ein hohes Alter der Teilstämme scheinen zunächst auch deren Namen zu sprechen. Zwei von ihnen gehören zu der großen und weitverbreiteten Gruppe slawischer Stammesnamen, die vom Siedlungsgebiet des Stammes abgeleitet sind. Die Polab'ane führen ihren Namen vom Polab'je, dem Elbland<sup>61)</sup>, die Warnower vom Flusse Varnova, dem Rabenfluß<sup>62)</sup>. Derartige Namen machen ganz und gar nicht den Eindruck, als seien sie Bezeichnungen, die erst im 9. Jahrhundert mehr oder weniger künstlich erschaffenen politischen Verbänden gegeben worden seien. Bereits Cassiodor-Jordanes berichten uns, daß die Namen der Slawen *per varias familias et loca mutantur*<sup>63)</sup> und bezeugen uns somit die slawische Gewohnheit, einen Verband nach dem Ort der Niederlassung zu benennen. Mit ihnen stimmt das sogenannte Skazanije ob obrëteniji gramoty slovënskoj überein, das uns die sogenannte Nestorchronik überliefert hat und das in seinem Kern vielleicht schon in den Ausgang des 9. Jahrhunderts gehört<sup>64)</sup>, wenn es die Einheit der Slawen trotz der Verschiedenheit ihrer Namen damit begründet, daß sie von der Donau sich ausgebreitet und jeweils nach den Orten der neuen

<sup>60)</sup> Dazu die Karte der slaw. Ortsnamen in Ostholstein u. Lauenburg, in: *Gesch. Schleswig-Holsteins III* (1957), 101.

<sup>61)</sup> R. Trautmann, *EOON II*, 112.

<sup>62)</sup> *Ebda.* 64.

<sup>63)</sup> *Get. c. 34, MG. AA. V/1, 62.*

<sup>64)</sup> Anders A. A. Šachmatov, *Skazanija o přeloženi knig na slovënskij jazyk* (Die Erzählungen von d. Übersetzung der Schrift in die slaw. Sprache), in: *Zbornik u slavu Vatroslava Jagića* (Bln. 1908), 178 ff.; vgl. auch N. K. Nikol'skij, *Povest' vremennyh let kak istočnik dl'a istoriji načalnogo perioda russkoj pis'mennosti i kultury I* (Die Erzählung vergangener Jahre als Quelle der Anfangsperiode d. russ. Lit. u. Kultur) (Leningrad 1930), 55 ff.; V. M. Istrin, *Byzantinoslavica 3* (1931), 322 ff., 4 (1932), 36 ff.

Niederlassung benannt hätten, so die Mährer nach der March usw.<sup>65</sup>). Die byzantinischen *Miracula S. Demetrii* nennen uns in ihrem zweiten Teil, der im späten 8. Jahrhundert entstanden ist, zum ersten Male solche nach dem Niederlassungsort benannten slawischen Verbände in der Umgebung der Stadt Thessalonike: die Rhynchinen und Strymonen, die ihre Namen von den Flüssen Rhynchinos und Strymon führen<sup>66</sup>). Die Nachrichten der *Miracula S. Demetrii* lassen nun weiter erkennen, daß es sich bei den Rhynchinen und Strymonen um Teilstämme eines Großstammes handelt, der Droguviten. Offenbar hat sich der nach der gleichen Quelle zu Beginn des 7. Jahrhunderts in seine balkanischen Sitze eingedrungene Droguvitenstamm nach seiner Niederlassung in mehrere Teilverbände zerlegt, so wie das auch für die Wilzen und die Sorben in hohem Grade wahrscheinlich ist<sup>67</sup>).

Ein ähnlicher Vorgang ist doch wohl auch für die Abodriten anzunehmen. Der Name der Abodriten, der sich bisher noch einer befriedigenden Deutung hartnäckig entzogen hat<sup>68</sup>), ist offenbar sehr alt, denn er begegnet nicht nur an der Ostsee, sondern ist im 9. Jahrhundert auch für einen donauslawischen Stamm bezeugt<sup>69</sup>). Wir werden annehmen müssen, daß beide slawischen Gruppen einmal vor der Wanderzeit zusammengehört und aus dieser alten Zeit den gemeinsamen Namen bewahrt haben. Im Gegensatz zu denen der anderen abodritischen Teilstämme gehört der Abodritenname selber also bereits der Wanderzeit an. Berücksichtigen wir nun, daß die Namen zweier anderer abodritischer Teilstämme erst der Landnahmezeit angehören können und daß ferner mit dem Einsetzen der schriftlichen Überlieferung im 9. Jahrhundert bereits der Abodritenname stets zur Bezeichnung des Gesamtstammes gebraucht wird, dann eröffnet sich die Möglichkeit, auch in den Ostsee-Abodriten einen slawischen Stamm zu sehen, der sich nach seiner Niederlassung im neuen Siedlungsraum in mehrere Teilverbände aufgegliedert hat, die nach ihrem Siedlungsgebiet benannt wurden, während der alte Name der Abodriten dem Gesamtverbände verblieb.

Siedlungsarchäologie und Ortsnamengeographie scheinen also ebenso wie eine Analyse der abodritischen Teilstammennamen zu dem Schluß zu führen, daß die abodritischen Teilstämme zwar nicht vor der Landnahme, aber doch unmittelbar im Anschluß an sie bzw. noch in ihrem Zuge entstanden sind und nicht erst das Ergebnis der Neuordnung Ludwigs des Deutschen von 844 waren. Auf der Suche nach einer Lösung der Frage, was jene Neuordnung in ihrem vom Bayrischen Geographen beschriebenen positiven Teil zu bedeuten hatte, ergäbe sich dann zunächst die weitere Möglichkeit, die *reguli* bzw. *principes* der Zeit vor 844 nur als die Herren jener kleinen Burggaue zu verstehen, die der Bayrische Geograph erkennen ließ<sup>70</sup>). Die Teilstämme wären dann ursprünglich nur Zusammenschlüsse von Burggauen gewesen ohne gemeinsame Führungsspitze, und die Bedeutung des Aktes von 844 läge darin, daß diese Burggauverbände durch ihn eine monarchische oder doch henarchische Verfassung erhalten hätten. Auch diese Auffassung dürfte aber an den Ergebnissen der siedlungskundlichen und archäologischen Forschung scheitern. Diejenigen abodritischen Burgen, die auf Grund der in ihnen gefundenen Keramik dem 9. und 10. Jahrhundert zuzuweisen sind, scheinen sich nämlich als Mittelpunkt so kleiner Siedlungsnester zu erweisen<sup>71</sup>), daß die

<sup>65</sup>) *Pověst' vremennych lét*, 11.

<sup>66</sup>) Hierzu und zum Folgenden Verf., Untersuchungen zur frühslawischen u. frühfränkischen Geschichte bis ins 7. Jh., phil. Diss. (masch.) Marburg 1952, Excurs VI.

<sup>67</sup>) S. die Beiträge über Wilzen und Sorben in diesem Bande von M. Hellmann und W. Schlesinger.

<sup>68</sup>) Ältere Lit. bei L. Niederle, *Slovanské Starožitnosti* (Slaw. Altertümer) III (Prag 1919), 126; zuletzt darüber T. Lehr-Splawiński, *Obodriti — Obodrzyce, Slavia Occidentalis* 18 (1939/47), 223 ff., mit weiterer Literatur. Keine der vorgeschlagenen Lösungen vermag zu befriedigen, vor allem deswegen nicht, weil alle von einem Suffix —ic— ausgehen, statt von dem fast allen Überlieferungsformen eigenen Suffix —it—, von anderen Schwierigkeiten ganz zu schweigen. Man hat den Eindruck, daß es sich von Hause aus um einen Namen nichtslawischer Herkunft handelt.

<sup>69</sup>) S. o. A. 50; zu ihnen L. Niederle, *Slovanské Starožitnosti* II, 418 ff.

<sup>70</sup>) So R. Wagner, *Wendenzzeit*, 11. St. Arnold, 351, sieht in ihnen die Häupter der im 12. Jh. bezeugten abodrit. Burgbezirke, die er fälschlich mit den *civitates* des Bayr. Geogr. identifiziert (dazu u. S. 67).

<sup>71</sup>) Dazu F. Engel in diesem Bande, S. 139 f. Zu ähnlichen Feststellungen gelangte für die Prignitz W. Bohm, *Die Vorgesch. d. Kr. Westprignitz* (1937), 88 f.; zustimmend jetzt P. Grimm, *Die vor- und frühgeschichtl. Burgwälle der Bezirke Halle u. Magdeburg* (Dte Akad. d. Wiss. zu Berlin, Schrr. d. Sekt. f. Vor- u. Frühgesch. 6, 1958), 87. Ähnlich für Schlesien H. Kurtz, *Slaw. Bodenfunde in Schlesien* (Schrr. d. Osteuropa-Inst. in Breslau N. R. 5, 1936), 50; für Großpolen W. Kowalenko, *Grody i osadnictwo grodowe Wielkopolski*

fränkischen Annalisten deren Häupter kaum als *reguli*, d. h. als Führer eigenständiger politischer Verbände, hätten bezeichnen können<sup>72</sup>). Den slawischen *reguli* der lateinischen Quellen entsprechen die *künędzi* der altslawischen, und als solche erscheinen Führer selbständiger Verbände, seien es kleinere Stammeshäupter wie der Fürst der Vislanen an der oberen Weichsel<sup>73</sup>) oder die Fürsten der ostslawischen Derevnanen<sup>74</sup>), seien es Herrscher größerer Reiche wie der Mährer- oder der Kiewer Fürst<sup>75</sup>). Ausdrücklich bezeugt die sogenannte Nestorchronik das *künęženije*, d. i. die Fürstenherrschaft, als die Führungsspitze der ostslawischen Einzelstämme<sup>76</sup>). Im abodritischen Bereich ist *kneže*, d. i. altslawisch *künęęę*, als Bezeichnung des Fürsten, des Santherrschers wie der Nachkommen der alten *reguli*, im 12. Jahrhundert belegt<sup>77</sup>), eine Ableitung von dem gleichen Worte *künędzi*.

So bleibt die Frage nach dem Sinn der Neugliederung von 844 noch immer offen. Vielleicht hilft hier ein Blick auf diejenigen westslawischen Siedlungsgebiete weiter, deren Gliederung im 9. und 10. Jahrhundert uns besser bekannt ist, vor allem dank der hier vorliegenden urkundlichen Überlieferung des 10. Jahrhunderts, die südlich an die abodritischen Siedlungsgebiete anschließenden Gebiete östlich von Elbe und Saale. Hier finden wir eine Fülle von kleineren und größeren „Gauen“ (*pagi*), die größeren mitunter wiederum untergliedert, die Mehrzahl mit dem Namen des sie siedelnd beherrschenden Personenverbandes benannt<sup>78</sup>). Von der so schematisch wirkenden Aufteilung des abodritischen Siedlungsgebietes in vier etwa gleich große Teilräume sticht dieses Bild bunter Mannigfaltigkeit auffällig ab. Sollte nicht eine ähnliche Unregelmäßigkeit und Vielfältigkeit auch für die Gliederung des abodritischen Siedlungsraumes der frühen Zeit anzunehmen sein?

Da uns der Urkundenbestand des Hochstifts Oldenburg, von dem allein wir uns schlüssige Antwort auf diese Frage erhoffen könnten, nicht erhalten ist, können wir hier keine Sicherheit erlangen. Um so mehr verdienen daher die Verhältnisse in einem slawischen Siedlungsraum unser Interesse, dessen slawische Bewohner auf Grund der sprachlichen Merkmale ihrer Orts- und Flurnamen wie ihrer siedlungsgeographischen Verbindungen ethnisch mit den Abodriten zusammenhängen müssen, wenn sie wohl auch frühzeitig schon aus ihrem politischen Verbände ausgeschieden sind, dem der Altmark<sup>79</sup>). Hier hat uns die Gunst der Überlieferung aus dem 10. Jahrhundert ein Zeugnis für einen slawischen Kleinverband erhalten, der mit den sorbischen *pagi* durchaus vergleichbar ist. Es handelt sich um die *marca Lipani*, aus der 956 von Otto I. sechs Dörfer an das Quedlinburger Damenstift verschenkt wurden<sup>80</sup>). Die Lokalisierung dieser Dörfer ist viel umstritten, doch scheint es nach einer neuesten Unter-

wczesnohistorycznej (Burgen u. Burgsiedlung im frühgeschichtl. Großpolen) (Bibl. prehist. 3, Posen 1938), 45 f.; für Sachsen W. Radig, Die sorbischen Burgen Westsachsens und Ostthüringens, in: W. Hülle, Wehranlagen und Westausbreitung der Slawen in Mitteleuropa (Mannsbücherei 68, 1940), 119 ff.; für Böhmen die Bemerkungen über die Burgenkarte Böhmens f. d. 10.—12. Jh. von K. Vogt, bei: H. Uhtenwoldt, Burgenwesen und frühmittelalterliche Geschichte in Böhmen, Zs. f. Gesch. d. Sudetenländer 6 (1943), 22. Ein havelländisches Einzelbeispiel bei F. Besthorn, Deutsche Urgeschichte der Insel Potsdam (1936), 5 ff.; dazu die Bemerkungen von Verf., Beobachtungen zu Entstehung und Wesen des Lutizenbundes, Jb. f. d. Gesch. Mittel- und Ostdeutschlands 7 (1958), 35 f. Mögliche sorb. Einzelfälle bei W. Schlesinger o. S. 83 f., 87.

72) Vgl. zum Terminus *reguli* O. Balzer, 35 ff.

73) Vita S. Methodii archiep. Mor. c. 11, ed. F. Pastrnek in: Dějiny slovanských apoštolů Cyrilla a Methoda (Gesch. der Slawenapostel C. u. M.) (Prag 1902), 232.

74) Pov. vrem. lét, S. 39 ff.

75) Vita S. Methodii, wie o. A. 73, passim; A. E. Presn'akov, Lekciji po ruskoj istoriji (Vorlesungen zur russ. Gesch.) I, M. 1938.

76) Pov. vrem. lét, S. 13.

77) Officium S. Kanuti ducis lectio 5, ed. R. Usinger, in: Quellensammlung d. Schleswig-Holstein-Lauenburg. Ges. f. vaterl. d. Gesch. IV (1875), 45: *Sclavia enim nec regem habuit nec michi commissa me regem vocavit. Usuali quidem locutione causa dignitatis vel reverencie knese quemlibet vocare consuevit. Hoc est dominus. Et hoc Dani abusive interpretantes regem esse affirmant.* Dazu u. S. 196.

78) Hierzu W. Hessler, Mitteldte Gaue d. frühen u. hohen Ma. (Abh. d. Sächs. Akad. d. Wiss. zu Leipzig phil.-hist. Kl. Bd. 49 H. 2, 1957), 24 ff. (mit Karte); vgl. dort etwa die Kleingau *Zemzizi*, *Liezizi*, *Nielitizi* an Elbe und Havel, den „Untergau“ *Zitici* als Teil des Gau *Sermunt* (untere Saale), die Unterteilung des Gau *Nizizi* (Elbe), den „Untergau“ *Qesizi* (Mulde). Zur Frage auch K. Wachowski, 94.

79) A. Brückner, Die slav. Ansiedelungen in der Altmark und im Magdeburgischen (1874), 6 ff.

80) DO I 184.

suchung<sup>81)</sup>, als gruppierten sie sich sämtlich in einem verhältnismäßig engen und naturräumlich abgeschlossenen Bereich um die Stadt Salzwedel, die sich als ihr Mittelpunkt darstellt. Wie die Mehrheit der sorbischen *pagi*, so ist auch die *marca Lipani* benannt nach dem sie besiedelnden Verbands, den Lip'ane — vergleichbar wäre seiner Bildungsweise nach der sorbische Gauname *Nisani* = Nizane. Die verfassungsrechtliche Einheit des Gaues ist aus seiner Bezeichnung als *marca* zu erschließen. Der Name des Gaues deutet aber darauf hin, daß die Wurzeln dieser Einheit bereits in der Einheit des slawischen Verbandes zu suchen sind, der ihm seinen Namen gegeben hat, wenn auch verfassungsrechtliche Umformungen in deutscher oder schon fränkischer Zeit vorgenommen worden sein müssen: aus einem autonomen Verbands ist eine fiskalische *marca* geworden. Vielleicht haben wir in der *marca Lipani* des 10. Jahrhunderts bzw. dem sie tragenden Verbands einer früheren Zeit einen Kleinverband des Typus vor uns, wie er oben auch für die den Lipanen stammverwandten Abodriten vermutet worden ist.

Im abodritischen Bereich selber scheint die Karte seiner slawischen Ortsnamen und Siedlungsfunde immerhin einige Anhaltspunkte für die Erschließung von Kleinverbänden der genannten Art zu bieten, denn sie läßt uns innerhalb der abodritischen Teilstammgebiete teilweise doch recht deutlich verschiedene gegeneinander durch siedlungsarme Zonen abgegrenzte Teilgruppen erkennen<sup>82)</sup>, wie etwa die um den Plöner See und Kellersee, die Oldenburger Gruppe, die Gruppe zwischen Lütjenburg und Selenter See, die Gruppe um Süsel, die um den Schweriner See, die um den Schaal-See.

Legt man diese Hypothese zugrunde, dann würde das bedeuten, daß die Abodriten in der Frühzeit (8.—9. Jahrhundert) nur in lockere Siedlungsverbände aufgegliedert waren, die sich wieder in Kleinverbände nach Art der sorbischen *pagi* untergliederten und vielleicht einer gemeinsamen Führungsspitze noch entbehrten, ja, vielleicht einen eigentlich politischen Charakter überhaupt nicht besaßen<sup>83)</sup>. Die abodritischen *reguli* der Zeit vor 844 könnten dann die Häupter dieser Kleinverbände gewesen sein, wie wir denn im 9. Jahrhundert bei dem sorbischen Kleinverband der Kolodici einen solchen Kleinfürsten antreffen<sup>84)</sup>. Auch die — ebenfalls von Fürsten geführten — Teilstämme der Droguviten im 8. Jahrhundert, auf die oben als Parallele verwiesen wurde, sind wohl als derartige Kleinverbände aufzufassen, ebenso wie diejenigen Gruppen, die den beiden bei Theophylaktos Simokattes genannten donauslawischen Fürsten zugeordnet waren<sup>85)</sup>.

Hier könnte nun die Neugliederung Ludwigs des Deutschen eingegriffen haben, indem sie die verschiedenen Kleinverbände zu einigen großen Teilstämmen zusammenfaßte, deren jeder der Herrschaft eines *dux* unterstellt wurde. Als geeignete Grundlage für solche Zusammenfassung boten sich die bis dahin führerlosen Siedelverbände an. Ein analoger Vorgang läßt sich bei dem böhmischen Einzelstamm der Lučane erkennen, von denen Cosmas berichtet<sup>86)</sup>, sie hätten sich in fünf *regiones* untergliedert, von denen eine, Luka genannt, dem Gesamtverband den Namen gegeben habe. Vielleicht sind auch die Namen der Polaben und Warnower von Kleinverbänden der genannten Art auf die neugebildeten größeren Verbände übertragen worden. Dem Namen der Wagrier, der von altnordisch *vag-* „Meeresbucht“ abgeleitet und also offenbar dänischer Herkunft ist<sup>87)</sup>, ist für diese Frage nichts zu entnehmen, denn wir wissen nicht sicher, ob er von den Wagriern selbst übernommen worden ist; die überlieferten Lautformen des Namens weisen nur auf Übernahme der altnordischen Urform

81) Durchgeführt von Frl. Ruth Steinberg im Rahmen einer von Herrn Prof. Dr. W. Schlesinger geleiteten Berliner Seminarübung über die historische Stellung der Altmark im Mittelalter; Veröffentlichung im Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Osttds. ist in Aussicht genommen.

82) Dazu die o. A. 59 ang. Karten; vgl. für Wagrien K. Hucke, 28 ff.; H. Jankuhn, 128.

83) So trotz O. Balzer, 35 ff., der unstaatliche Verbände nur für die Wanderzeit annehmen möchte.

84) Ann. Bert. s. a. 839, S. 23.

85) Theophyl. Sim. Hist. VI 7—9, ed. C. de Boor (1887), 232 ff.; dazu N. Jorga, Rev. des ét. slaves 5 (1925), 171 ff. Vgl. zum Ganzen K. Wachowski, 93 ff., der die vermuteten Kleinverbände als *ustroje niższego rzędu* (Verfassungsordnungen der unteren Stufe) bezeichnet; sie entsprechen dem Typus des *państwko plemienne* (Kleinstammesstaat), den O. Balzer, 32 ff., für die älteste Einheit der slaw. Staatlichkeit hält.

86) Cosmas I 10, S. 23.

87) Dazu W. Steinhauser, Wagrien, Beitr. z. Namenforschung 4 (1953), 95 ff. M. Vasmer, Die Wagrier, Zs. f. slav. Philol. 11 (1934), 358 f. (vgl. auch ebda. 23 [1955], 88 f.).

durch die Sachsen hin. Sollte es aber doch der Fall gewesen sein, dann könnte die Übernahme allerdings wohl kaum vor der ersten Periode der dänischen Präponderanz an der westlichen Ostsee, von ca. 840 bis in die ersten Jahrzehnte des 10. Jahrhunderts, erfolgt sein<sup>88)</sup>. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Wagrier selbst sich mit einem anderen Namen bezeichneten, der allerdings erst sehr spät, in den sogenannten slawischen Interpolationen der Großpolnischen Chronik aus dem 14. Jahrhundert, überliefert ist. Wir finden in diesen historisch-geographischen Excursen über die Gebiete an der westlichen Ostseeküste, die wahrscheinlich von einem polnischen Geistlichen im Gefolge des Schweriner Bischofs Andreas von Wislica herrühren<sup>88a)</sup>, Mitteilungen über einen slawischen Stamm an der Ostsee, der *Drewnanye* genannt werde, von den Deutschen aber *Halczste*; als *castra capitalia* werden Lübeck, Hamburg, Bremen und Schleswig aufgeführt. *Drewnanye* ist hier offensichtlich slawisches Übersetzungswort für das sächsische Holsten aus älterem Holtsaten<sup>88b)</sup>. Die Chronik fährt dann aber fort: *Nominantur etiam a quodam fluvio, qui Trawna dicitur, unde Trawnanye sunt appellati*. Das kann nicht mehr auf die Holsten gehen, sondern hier müssen Wagrier gemeint sein. Es hat den Anschein, als hätten wir hier eine ältere, im 14. Jahrhundert noch fortlebende Selbstbezeichnung der Wagrier vor uns. Wenn dem so sein sollte, dann wäre anzunehmen, daß der Name ursprünglich nur eine Teilgruppe der Wagrier bezeichnet hätte, die an der Trave saß, von der er später auf den gesamten Teilstamm der Wagrier übertragen worden wäre. Möglich ist freilich auch, daß der Name immer nur auf eine solche Teilgruppe beschränkt gewesen ist. In beiden Fällen würde er aber für eine alte Teilgliederung der Wagrier sprechen.

Der Abodritenname aber, der ursprünglich den Gesamtverband bezeichnete und bei den westlichen Nachbarn diese Funktion dauernd beibehielt, begann nun, nach der Bildung der neuen Teilstämme, sich auf denjenigen Teilverband zu beschränken<sup>89)</sup>, dem das Geschlecht der abodritischen Samtherrscher angehörte.

Ein Konzentrationsakt also, der aus vielen Kleinverbänden einige größere Verbände schuf, könnte es gewesen sein, der den positiven Teilakt des Vorganges von 844 gebildet hätte. Sein Zweck wäre die Schaffung einer Mehrheit etwa gleichstarker Teilverbände gewesen, deren keiner in der Lage gewesen wäre, die Hegemonie über die andern zu erringen, sein Mittel die Zusammenfassung einer Vielzahl von kleineren Gruppen zu wenigen größeren. Die Häupter der Kleinverbände, die *reguli* der Annalen, könnten dabei zunächst wenigstens ihre Funktionen behalten haben, freilich nunmehr in Unterordnung unter die Führer der neugeschaffenen Teilstämme. Auf der Ebene der Teilstämme hätte damit eine Integration stattgefunden. Umgekehrt könnte aber auf der Ebene des Gesamtverbandes der Akt von 844 eine desintegrierende Wirkung besessen haben. Es wäre denkbar, daß den abodritischen Samtherrschern des frühen 9. Jahrhunderts eine gewisse Integration des gesamten Reichsgebietes bereits gelungen war, daß sie die Herrschaft der *reguli* bereits durch Erwerb von Burggauen in allen Teilstammgebieten innerlich zu unterhöhlen im Begriffe waren. Dieser Prozeß könnte 844 rückgängig gemacht worden sein, um die Eigenständigkeit der Teilstämme sicherzustellen.

Dies alles müssen freilich Vermutungen bleiben. Festzuhalten bleibt vorerst nur das Folgende: Die Aufgliederung des abodritischen Gesamtverbandes in verschiedene größere Teilgruppen, die späteren Teilstämme, ist alt, sie reicht in die Landnahmezeit zurück. Es hat jedoch den Anschein, als habe ihnen vor 844 ein politischer Charakter noch nicht geeignet. Vielleicht waren sie in kleinere Verbände untergliedert, als deren Häupter dann die *reguli* bzw. *principes* der fränkischen Annalen vor 844 anzusehen wären. Letzte Zellen der Kleinverbände waren wohl die kleinen Burggaue, über deren innere Verfassung wir zunächst

<sup>88)</sup> S. u. S. 177.

<sup>88a)</sup> Dazu B. Kürbisówna, *Studia nad Kroniką Wielkopolską* (Studien z. Großpoln. Chronik) (Posen 1952), 115 ff. Da die Edition der Großpoln. Chronik von Bielowski, *Mon. Pol. Hist.* II, Verf. unzugänglich war, wird hier zitiert nach der Edition der einschlägigen Abschnitte von F. Wigger, *M. Jbb.* 27 (1862), 126.

<sup>88b)</sup> Vgl. Kürbisówna, wie vor. Anm., S. 149.

<sup>89)</sup> Als Bezeichnung der Abodriten im engeren Sinne ist durch Adam (II 21, S. 76; III 20, S. 162) auch der Name *Reregi* bezeugt, der hier aber unberücksichtigt bleiben kann, weil er doch wohl sicher eine dän. Bezeichnung darstellt, die mit dem Namen des im Abodritenreich gelegenen dän. emporium *Reric* aus dem Anf. d. 9. Jhs. zusammenhängt (dazu W. Vogel, *Reric*, *Festskrift til H. Koht* (1933), 85 ff.; zur dän. Etymologie noch W. Krogmann, *Rerik*, *M. Jbb.* 103 (1939), 79 ff.).

nichts weiter aussagen können. Alle Teilgruppen waren zusammengeschlossen unter der Samtherrschaft eines „Großfürsten“.

Diese Struktur, die das Abodriten-Reich als einen „zusammengesetzten Staat“<sup>90)</sup>, einen „Staatenstaat“<sup>91)</sup> oder vielleicht, wenn wir die zu vermutenden Kleinverbände als Stämme bezeichnen wollen, einen Mehrstämmestaat zu erkennen gibt, läßt sich zurückverfolgen bis in die Zeit, zu der die Abodriten in das Licht geschichtlicher Überlieferung treten, also bis in den Ausgang des 8. Jahrhunderts. Das zeigt die Vorgeschichte jenes Aktes von 804, in dem Karl d. Gr. den *principes* der Abodriten Dražko als König setzte. Dražko wird nicht erst in diesem Jahre, sondern bereits zu 798 als Bundesgenosse der Franken gegen die Nordelbinger in den Reichsannalen erwähnt und *dux Abodritorum* genannt<sup>92)</sup>. Er hatte einen Vorgänger, den *princeps* bzw. *rex Abodritorum* Visan<sup>93)</sup> (= Witzan), den die Reichsannalen zu 789 als Bundesgenossen der Franken gegen die Wilzen nennen<sup>94)</sup>, und der nach den Lorscher Annalen *vassus domni regis* war<sup>95)</sup>. Nach dem Fragmentum Annalium Chesnii hat es nun den Anschein, als sei Dražko bereits 789 zusammen mit Visan vor Karl d. Gr. erschienen<sup>96)</sup>, woraus wir wohl zu schließen hätten, daß Dražko nicht nur Visans Nachfolger, sondern bereits zu seinen Lebzeiten Teilhaber seiner Herrschaft, d. h. also wohl: sein Verwandter, am ehesten sein Sohn war. Visan wird 795 erschlagen<sup>97)</sup>, 798 bereits tritt uns Dražko als *dux Abodritorum* entgegen<sup>98)</sup>: Auf jeden Fall also ist Dražko unmittelbar in die Herrschaft des Visan als *dux Abodritorum* eingerückt<sup>99)</sup>.

Da Visan 789 Karl d. Gr. auf seinem Feldzug gegen die Wilzen unterstützte, der den König bis an die Peene geführt hat<sup>100)</sup>, muß seine Macht weit nach Osten gereicht und sich jedenfalls auch auf das Land der späteren Warnower erstreckt haben. Dražko kämpfte 798 gegen die Nordelbinger an der Schwentine<sup>101)</sup>, muß damals also auch Wagrien beherrscht

<sup>90)</sup> Diesen Terminus wendet K. v. Amira, Grundriß d. german. Rechts (Grundriß d. german. Philol. v. 3, 1913), 113, auf analoge germanische Erscheinungen an.

<sup>91)</sup> So O. Balzer, 51 f., 63.

<sup>92)</sup> Ann. qui dic. Einh. s. a. 798, S. 105: *Transalbani autem superbia elati, eo quod regis legatos impune occidere potuerunt, . . . contra Abodritos proficiscuntur. Nam Abodriti auxiliares Francorum semper fuerunt, ex quo semel ab eis in societatem recepti sunt. Quorum dux Thrasco . . . eis cum omnibus copiis in loco qui Suentana vocatur occurrit. Vgl. Ann. r. Fr. s. a. 798, S. 104.*

<sup>93)</sup> Die altpolab. Lautform dieses Namens ist nicht eindeutig zu klären. Um Vysan handelt es sich kaum, da das slaw. y im allgemeinen anders wiedergegeben wird (vgl. *Goztomuizli* der Ann. Fuld. s. a. 844). Vyšan scheidet schon wegen des š aus. Das lautlich passende Vis'an als Kurzname zu einem Vollnamen wie Visebor macht deshalb Schwierigkeiten, weil ost- u. südslawisch vis'- gemeinwestslawisch durch viš-vertreten ist (N. van Wijk, Les langues slaves. De l'unité à la pluralité<sup>2</sup> [Den Haag 1956], 82); vgl. aber den im 10. Jh. bezeugten sorb. ON *Vuuzobojo* (R. Trautmann, EON I, 49). Am ehesten ist Witzan Kurzform zum Vollnamen Vislav (zu ihm Trautmann, EON I, 56, 91, 167; F. Miklosich, 41), also mit Visan zu transkribieren.

<sup>94)</sup> Ann. r. Fr. s. a. 789, S. 84: *Fuerunt etiam Scavi cum eo (i. e. Karolo rege contra Wilzos proficiscente), quorum vocabula sunt . . . Abotriti, quorum princeps fuit Witzan; vgl. Fragm. Ann. Chesnii s. a. 789, MG. SS. I, 34. Zu 795 nennen die Ann. r. Fr. den Witzan Abodritorum rex (S. 96).*

<sup>95)</sup> Ann. Laresham. s. a. 795, MG. SS. I, 36: *vassum domni regis Wizzin, regem Abotridarum, occiserunt (sc. Saxones).*

<sup>96)</sup> Hierzu W. Fritze, 335; die angezogene Stelle des Fragm. Ann. Chesnii o. A. 94.

<sup>97)</sup> S. o. A. 95.

<sup>98)</sup> S. o. A. 25.

<sup>99)</sup> Mit diesen Sätzen modifiziert Verf. seine Ausführungen, Datierung, 334 f., in denen er die Stellung des dux Dražko vor 804 die eines vojevoda auffassen zu müssen meinte, d. i. „eines Führers des gesamten Stammesaufgebotes im Kriege“. Vgl. auch R. Wagner, Bündnis, 114.

<sup>100)</sup> Fragm. Ann. Chesnii o. A. 94; dazu Verf., wie A. 71, S. 4 f.

<sup>101)</sup> O. A. 25. Es ist schon deshalb sehr unwahrscheinlich, daß die Abodriten erst nach 804 das wagriscbe Gebiet besetzt hätten, wie R. Wagner, 45, für möglich hält. Pollenanalyt. Untersuchungen in Ostholstein scheinen jetzt zu erweisen, daß Wagrien gegen 700 slawisch besetzt wurde, s. W. Lammers, Slawen und Germanen in Nordalbingien, ZSlIG 79 (1955), 39 ff. Von der Beschreibung, die Ad. Brem. II 18, S. 73 f., vom *limes Saxoniae* bietet und die nach herrschender Meinung einer verlorenen Urkunde Karls d. Gr. entnommen ist und daher in diesem Zusammenhang mit zu nennen wäre, glaubt Verf. allerdings, daß sie einer verlorenen Urkunde des 11. Jhs., vermutlich für das um 1060 neu errichtete Hochstift Oldenburg, entstammt (ähnlich wie schon F. Wigger, Kritik, 38) und in Wahrheit nicht den *limes Saxoniae*, sondern die Oldenburger Diözesangrenze per *limitem Saxoniae* beschreibt. Den *limes* selbst sieht Verf. mit K. Hucke, 33 f., in der unbesiedelten Ödmark, die zwischen sächs. und slawischem Siedlungsgebiet in Holstein nachweisbar ist (ähnlich bereits L. Schuchhardt, Ausgrabungen am *limes Saxoniae*, Zs. d. V. f. Lübeck. G. 15 [1913], 24).

haben. Der Herrschaftsbereich des *dux Abodritorum* hat demnach schon vor 804 die *terra Obotritorum* Adams und Helmolds weit überschritten, und der Akt Karls d. Gr. von diesem Jahre bedeutet keinesfalls, daß Dražko erst durch ihn die Herrschaft über die Gebiete der später neben den Abodriten genannten Stämme erlangt hätte. Offenbar stellte er nur eine feierliche Investitur Dražkos in eine Stellung dar, die dieser bereits vorher innegehabt hatte, die aber der Bestätigung durch den Kaiser bedurfte<sup>102)</sup>. Wissen wir doch, daß der Großfürst der Wilzen, Dragovit, sich 789 vor Karl d. Gr. darauf berief, er habe seine Würde *iam olim ab invicto principe Carolo* erhalten, worunter allem Anschein nach Karl Martell zu verstehen ist, und daß Karl ihm damals *iterum illam patriam commendavit*<sup>103)</sup>. Was für die Wilzen gilt, ist auch für die Abodriten wahrscheinlich, wenn Visan, wie oben bemerkt, als *vassus domni regis* bezeichnet wird<sup>104)</sup>. Ähnliche Vorgänge sind an den Randgebieten des Frankenreiches auch sonst nachweisbar<sup>105)</sup>. Sicher ist, daß auch Dražkos Nachfolger Slavomir, vermutlich sein Bruder, von Ludwig dem Frommen eingesetzt und später durch Dražkos Sohn Sědrag ersetzt wurde<sup>106)</sup>. Der konkrete Anlaß zu dem Akt von 804 dürfte die Überlassung der nordelbischen Sachsengau an die Abodriten durch Karl gewesen sein; sie konnte es Karl angezeigt erscheinen lassen, Dražkos Stellung durch eine kaiserliche Investitur zu erhöhen<sup>107)</sup>. Ist diese Auffassung des Aktes von 804 richtig, dann hat Dražko nicht erst durch den Einsetzungsakt dieses Jahres die Herrschaft über die abodritischen *principes* und die von ihnen geführten Verbände erlangt, sondern das Abodritenreich und sein Samtherrschertum sind so alt wie die Überlieferung zur abodritischen Geschichte.

Ob freilich beide Institutionen noch älter sind, ob Reich und das ihm zugeordnete Samtherrschertum bis in die Landnahmezeit zurückgehen, wird sich kaum eindeutig entscheiden lassen. Oben ist die Vermutung ausgesprochen worden, daß die Einheit des abodritischen Gesamtstammes bereits in die Wanderzeit zurückreiche und erst nach der Niederlassung eine Aufgliederung stattgefunden habe. Es wurde dafür auf den analogen Vorgang bei dem balkanslawischen Großstamm der Droguviten verwiesen. Nachdem sich inzwischen als wahrscheinlich herausgestellt hat, daß die Teilstämme vor 844 noch keine politischen Verbände darstellten, erhält diese Annahme erhöhte Wahrscheinlichkeit, da jetzt die Möglichkeit entfällt, etwa den Teilstamm der Abodriten als ursprünglichen Namensträger und die Einheit des Gesamtverbandes als Folge einer Unterwerfung der übrigen Gruppen unter die Herrschaft der Abodriten im engeren Sinn bzw. ihrer Fürsten aufzufassen. Ob aber das abodritische Samtherrschertum bereits in die Zeit unmittelbar nach der Landnahme zurückreicht und wir bereits für diese frühe Zeit von einem Abodritenreich sprechen dürfen, erscheint zweifelhaft — zumindest, wenn wir auch für diese Frage die Verhältnisse bei den Balkanslawen als

102) Vgl. o. A. 99. Die im Text gegebene Deutung hält auch R. Wagner, Bündnis, 116, immerhin für möglich; seine eigentliche Meinung, Dražko sei 804 zum Herrn über Linanen und Smeldinger gemacht worden, beruht vollkommen auf dem ihm allein bekannten Text der jüngeren Metzger Annalen, die den Zusatz zu *principes Sclavorum „qui vocantur Abodriti“* nicht haben.

103) Ann. Mett. pr. s. a. 789, S. 78; Ann. Nazariani s. a. 789, MG. SS. I, 44; vgl. dazu W. Fritze, 333 f. Die Deutung des *invictus princeps Carolus* der Ann. Mett. auf Karl Martell durch B. v. Simson, NA 24 (1899), 403, findet eine Stütze in den Ausführungen M. Lintzels über den politischen Zusammenhang, in den Karl Martells Verbindung mit den Wilzen zu stellen ist (Karl M.'s Sachsenkrieg im J. 738 und die Missionstätigkeit des Bonifatius, Sachsen u. Anhalt 13 [1937], 59 ff.).

104) Im allgemeinen wird die Verbindung zwischen Franken und Abodriten ins Jahr 780 datiert, s. R. Wagner, Bündnis, 90 ff., mit Lit.; ders., Wendenzeit, 36.

105) Das gilt im Grunde schon für das Samo-Reich des 7. Jhs.; sein Fürst ist zunächst offenbar vom Frankenkönig abhängig, der ihm bei der Begründung des Reiches seine Unterstützung geliehen hat. Eine vergleichbare Staatsgründung ist dann im 9. Jh. die pannonische des Privina. Den abodritischen Verhältnissen näher stehen jedoch die mährischen des 9. Jhs.; auch dort scheint der Frankenkönig zunächst die Bildung eines „Samtherrschertums“ gefördert zu haben.

106) S. o. A. 28 und dazu W. Fritze, 334.

107) So viel wird an der Deutung richtig sein, die L. Giesebrecht I, 101, der Investitur Dražkos gibt. Zur Frage der Sachsengau s. zuletzt A. Jenkis, Die Eingliederung „Nordalbingiens“ in das Frankenreich, ZSHG 79 (1955), 81 ff., und W. Lammers, 24 ff. Eine archäolog. Bestätigung der abodritischen Herrschaft in Nordalbingien nach 804 scheinen Grabungen in der Hamburger Altstadt ergeben zu haben, s. R. Schindler, Die Hamburger Keramik d. 8.–12. Jhs. als Geschichtsquelle, Hammaburg 8 (1952), 118.



Analogiefall betrachten<sup>108</sup>). Denn dort erscheinen die Großstämme, die wir im 6. Jahrhundert an der Donau, später auch in Mazedonien beobachten können, die Anten, Sklawenen, Droguviten, als lockere Verbindungen einer Gruppe von Kleinstämmen, geleitet von der Versammlung der Kleinstammfürsten (*rhēges*). Nur von Fall zu Fall schließen sich alle Kleinstämme eines solchen Großverbandes zu gemeinsamer Aktion zusammen. Allerdings ist mehrfach zu beobachten, daß einer der Kleinstammfürsten sich als führende Persönlichkeit heraushebt, doch war diese führende Stellung offenbar nicht institutionell verfestigt. Ähnlich scheinen auch im 8. Jahrhundert noch die Verhältnisse bei den Wilzen, den östlichen Nachbarn der Abodriten, gewesen zu sein. Zum Jahre 789 hören wir, daß die Wilzen unter einer Reihe von *reguli* standen, von denen einer *et nobilitate generis et auctoritate senectutis longe praeminebat*; Karls d. Gr. Feldzug gegen die Wilzen in diesem Jahre war mit der Einnahme der Burg dieses Fürsten, der als *primus inter pares* erscheint, entschieden<sup>109</sup>). 823 dagegen begegnet ein *rex Wilzorum*, der das *regnum* mit seinen Brüdern teilte, wobei ihm jedoch als dem Ältesten die *totius regni summa* verblieb<sup>110</sup>). Es scheint demnach, als habe sich bei den Wilzen ein institutionelles Samtherrschertum erst im späten 8. und frühen 9. Jahrhundert herausgebildet, und zwar aus einem alten Kleinstammfürstentum. Mit einer ähnlichen Entwicklung müssen wir auch bei den Abodriten rechnen, und es bleibt daher durchaus möglich, daß das institutionalisierte Samtherrschertum, das wir bei den Abodriten seit dem Beginn der schriftlichen Überlieferung antreffen, auf fränkische Einwirkung zurückzuführen ist<sup>111</sup>).

An diesem Punkte mögen die Ergebnisse der bisherigen Betrachtungen einmal vorläufig zusammengefaßt werden. Es ließen sich auf dem Boden des heutigen Mecklenburg und Ostholstein im 11. und 12. Jahrhundert eine Reihe von slawischen Stämmen feststellen, die den Chronisten der Zeit offenbar als unverbundene Größen gleicher Ordnung erscheinen; nur Thietmar faßt zwei von ihnen zu einem *populus* zusammen. Sieht man von den Kessinern und Circipanen ab, die zu den Lutizen gehören und deshalb hier nicht zu behandeln sind, so bleiben die Wagrier, Polaben, Abodriten und Warnower. Diese Stämme sitzen in festen, umschreibbaren Stammesgebieten, die Helmold als *terrae* bezeichnet. Es hat sich weiter ergeben, daß mit Ausnahme der Abodriten diese Stämme erst seit der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts in den Quellen erscheinen; vorher werden nur die Abodriten allein genannt<sup>112</sup>). Im ausgehenden 8. und im 9. Jahrhundert begegnen in den Quellen hintereinander eine Reihe namentlich genannter *reges* bzw. *duces Abodritorum*, deren Herrschaftsbereich allem Anschein nach auch die Gebiete der übrigen Stämme in sich einschloß. Es stellte sich darum die Frage, ob die in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts erkennbaren abodritischen Kleinfürsten, die einem *rex* bzw. *dux* als „Samtherrscher“ oder „Großfürsten“ untergeordnet sind, nicht die Häupter eben dieser Nebenstämme gewesen sind, die dann bereits im 9. Jahrhundert existiert hätten und wahrscheinlich auch in eine noch ältere Zeit zurückreichen würden. Für diese Vermutung sprachen die Ergebnisse der Siedlungsarchäologie, der toponomastischen Forschung und einer Analyse der Stammesnamen, die die Teilstämme bis in die Landnahmezeit zurückzudatieren schienen, gegen sie eine genaue Analyse der schriftlichen Zeugnisse, die zwar nur dürftig sind, aber für die Verfassungsgeschichte ihrem Wesen nach höhere Aussagekraft als jene anderen Quellengruppen besitzen. Eine Lösung dieses Widerspruchs könnte gefunden werden, wenn man die späteren Teilstämme als ursprünglich unpolitische Siedlungsgruppen betrachten wollte, die sich in kleinere, von *reguli* bzw. *kūędzi* geführte Verbände

<sup>108</sup>) Zum Folgenden s. Verf., Untersuchungen z. frühslaw. u. frühfränk. Gesch. bis ins 7. Jh., phil. Diss. (masch.) Marburg 1952, Excurs II und VI.

<sup>109</sup>) Ann. qui dic. Einh. s. a. 789, S. 85.

<sup>110</sup>) Ann. r. Fr. s. a. 823, S. 160.

<sup>111</sup>) Anders O. Balzer, 47 f., der die slaw. Großverbände der Wanderzeit für lediglich ethnische Einheiten ohne staatlich-politischen Charakter hält.

<sup>112</sup>) Die wichtigsten Zeugnisse dafür bis 844 sind oben gegeben, von 844 bis zur Mitte des 10. Jh. besitzen wir nur einige wenige Nachrichten, die sämtlich nur die Abodriten allein erwähnen (Ann. Fuld. s. a. 858, S. 49; Ann. Hild. s. a. 858, S. 18; Ann. Fuld. s. a. 862, S. 56; Ann. Bert. s. a. 867, S. 87; Ann. Fuld. cont. Rat. s. a. 889, S. 118; ebda. s. a. 895, S. 126; Wid. Corb. I 36, S. 51, z. J. 929; ebda. II 20, S. 84; Ann. Aug. s. a. 931, Bibl. rer. Germ. ed. Ph. Jaffé III, 705; Ann. Hild. s. a. 955, S. 21; bezeichnend noch die Meldung der Ann. Sangall. mai. s. a. 955, MG. SS. I, 79: *Otto rex et filius eius Liutolf . . . pugnaverunt cum Abatarenis et Vulcis et Zcirizspanis et Tolonsenis . . .*).

untergliederten. Als älteste Einheit der abodritischen Staatlichkeit würde sich dann die des Gesamtstammes ergeben, die bis in die Wanderzeit zurückreichte. Aus ihr gliedern sich im Zuge der Landnahme die kleineren Einheiten der Kleinstämme aus, die in der Folgezeit als die eigentlichen Träger der Staatlichkeit anzusehen sind, bis sich durch das Samtherrscher-tum auch der Gesamtverband wieder staatlich reaktiviert. Noch ohne staatlichen Charakter sind die späteren Teilstämme, die sich zunächst nur als Verbände mehrerer siedlungsgeogra-phisch zusammenhängender Kleinstämme darstellen. Zu vermerken in diesem Zusammenhang ist freilich eine schriftliche Nachricht aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts, der wir ein gewisses politisches Eigenleben abodritischer Teilgruppen bereits zu dieser Zeit entnehmen können. Zu 823 wird uns von einem Feldzug des Wilzenfürsten Liub gegen die *orientales Abodriti* berichtet<sup>113</sup>). Wir wissen nicht, wer unter diesen „östlichen Abodriten“ zu verstehen ist, ob nur die späteren Warnower oder auch die Abodriten im engeren Sinne; immerhin lassen sich hier doch bereits in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts abodritische Teilgruppen fassen, die getrennt von den übrigen Teilen des Stammes politisch und militärisch operieren.

Der Zusammenschluß der abodritischen Teilverbände unter einem Samtherrscher-tum wurde von Ludwig dem Deutschen 844 aufgehoben. Gleichzeitig wurden die von *reguli* ge-führten Kleinverbände auf der Basis der Siedlungsgruppen unter *duces* zusammengefaßt. Doch kann dieser Eingriff einer äußeren Macht in seiner dezentralisierenden Tendenz keine lange Wirkung gehabt haben<sup>114</sup>). Bereits im Jahre 862 mußte Ludwig der Deutsche einen *dux Abodritorum* Dobemysl' in die Botmäßigkeit zurückzwingen<sup>115</sup>).

Der Name dieses Fürsten weist das gleiche zweite Kompositionsglied auf wie der des 844 gefallenen Gostimysl' — vielleicht war Dobemysl' dessen Sohn. Nichts weist jedenfalls darauf hin, daß wir es in Dobemysl' mit dem Herrn nur eines abodritischen Teilgebietes zu tun hätten, wie es knapp zwanzig Jahre nach der Aufhebung des abodritischen Samtherrscher-tums durch Ludwig doch zu erwarten gewesen wäre. Daß Rudolf von Fulda, der uns die Nachricht in seinen Annalen überliefert, die slawischen Fürsten konsequent nur als *dux* bezeichnet, wurde oben schon bemerkt, wo auch die besonderen Gründe dargelegt wurden, die ihn zum Jahre 844 dazu veranlaßten, von dieser Regel abzuweichen. Nach Rudolfs ter-minologischen Regeln zu schließen, war Dobemysl' im gleichen Sinn *dux Abodritorum* wie einst Dražko, wie Slavomir und Sědrag<sup>116</sup>). Will man trotzdem an der oben gegebenen Deutung des Aktes von 844 festhalten, so muß man annehmen, daß Ludwigs Neuordnung sich nicht lange hat behaupten können. Das wäre nun allerdings durchaus möglich, denn schon 845 überfielen die Dänen Hamburg, und seitdem sind die Verhältnisse an der Elbgrn-ze gegen die Slawen nicht mehr zur Ruhe gekommen<sup>117</sup>). Zwar werden uns die Abodriten erst zu 858 wieder mit Namen genannt<sup>118</sup>), doch ist ihre Beteiligung an den vorangehenden Un-ruhen mit Sicherheit anzunehmen. Wir werden indessen gut tun, dem 9. Jahrhundert nun-mehr den Rücken zu kehren, um uns auf einem Gang durch die abodritische Geschichte der folgenden Jahrhunderte, so dürftig sie uns auch bekannt ist, nach weiterer und besserer Auskunft über die Fragen umzutun, die die Quellen des 9. Jahrhunderts offengelassen haben, zuvörderst über die Stellung der 844 gebildeten Teilstämme im abodritischen Gesamtverband.

### 3.

Der erste Abodritenfürst, der uns nach Dobemysl' wieder faßbar wird, ist ein zu 931 er-wähnter *rex Abodritorum*. Der deutsche König Heinrich I. soll ihn zur Taufe gemeinsam mit dem Dänenkönig bewogen haben<sup>119</sup>). Offenbar haben wir dieser Notiz die Fortdauer des

113) Ann. r. Fr. s. a., S. 160; vgl. R. Wagner, *Wendenzeit*, 180 A. 10. Zu anderen Auffassungen über die *orientales Abodriti* s. o. A. 27.

114) Vgl. R. Wagner, *Wendenzeit*, 12, 54; K. Wachowski, 109 f.

115) Ann. Fuld. s. a., S. 56.

116) So gegen R. Wagner, *Wendenzeit*, 180 A. 18.

117) Hierzu R. Wagner, *Wendenzeit*, 54 f.

118) Ann. Fuld. s. a., S. 49.

119) Ann. Aug. s. a., s. o. A. 112: *Heinricus rex regem Abodritorum et Nordmannorum efficit christianos*; vgl. *Contin. Reg. s. a. 931*, ed. F. Kurze (MG. SS. rer. Germ. 1890), 158. Die Annalen von Hersfeld-Hildesheim

abodritischen Samtherrschertums, wie es die Quellen des 9. Jahrhunderts erkennen ließen, zu entnehmen, wenn sie uns auch über alles Nähere die Auskunft verweigert. Besser unterrichtet sind wir erst über Nakon, der 955 gegen Otto d. Gr. kämpft. Gemeinsam mit seinem Bruder Stojgněv führt er das abodritische Heer gegen den König in die Schlacht, in der Stojgněv fällt<sup>120</sup>). Offenbar haben wir es mit einer Herrschaftsteilung zu tun. Leider sind die Örtlichkeiten, die uns Widukind in seiner Darstellung der Kämpfe von 954/55 nennt, schwer lokalisierbar. Die große Schlacht von 955, in der Otto selbst das deutsche Heer führte, fand offenbar an der Recknitz im östlichen Mecklenburg statt<sup>121</sup>), im Gebiet also der Kessiner. Das würde bedeuten, daß Nakons Herrschaftsbereich auf jeden Fall auch das Gebiet der Warnower, wenn nicht auch das der Kessiner, eingeschlossen hat. Sicher ist, daß Nakons Machtstellung bedeutend war. Ibrahim ibn Jaqûb<sup>122</sup>), der ihn aufgesucht zu haben scheint, spricht von ihm als einem der vier Könige der Slawenstämme und stellt ihn dadurch in eine Reihe mit dem Polenherrscher Mieszko I., dem Böhmen Boleslav und dem Bulgarenfürsten. Nakons Gebiet, teilt Ibrahim weiter mit, grenze im Westen an die Sachsen und die Dänen. Nakon hat danach also auch das Gebiet Polabiens und Wagriens beherrscht<sup>123</sup>). Nicht minder wertvoll ist uns Ibrahims Angabe über die Lage von „Nakons Burg“, die auf jeden Fall im Abodritenland gelegen haben muß — es handelt sich entweder um die Mecklenburg oder um Schwerin<sup>124</sup>). Allem Anschein nach haben wir also in Nakon einen Abodritenfürsten vor uns, der das gesamte Gebiet der Abodriten beherrscht hat, in der Ausdehnung, die es zur Zeit Dražkos gehabt hatte. Anders als für Dražko können wir für Nakon nun auch sagen, wo sich der Mittelpunkt seines Machtbereiches befand: wo seine Burg lag, im Abodritenlande. Nakon und Stojgněv entstammten offenbar einem Geschlecht des Abodritenstammes im engeren Sinne.

Nakon muß zwischen 965 und 967 gestorben sein, denn zu 967 nennt Widukind einen anderen Abodritenfürsten, Mstivoj (= Mistav)<sup>125</sup>). Sein Feind ist Želibor (= Selibur), ein Fürst der Wagrier<sup>126</sup>), die hier zum ersten Male genannt werden, und zwar bemerkenswerterweise sogleich mit eigener politischer Organisation und Führungsspitze. Želibor ist burg-gesessen, seine Burg muß von Hermann Billung, dessen Schlichtungsspruch sich Želibor nicht unterwerfen will, genommen werden. Er verfügt über gute Beziehungen zu den Dänen. Ihre Feindschaft, deren Grund Widukind nicht mitteilt, ist den beiden Gegnern bereits von ihren Vätern überkommen — also hat bereits Želibors Vater über die Wagrier geherrscht, wie der

s. a. 931, S. 20, wissen nur von einer Unterwerfung der Abodriten durch Heinrich. Vgl. zur Frage F. Wigger, Ann., 27. Die allzu scharfsinnig kombinierenden Ausführungen von J. Marquart, 322 ff., über diese Stelle überzeugen nicht.

<sup>120</sup>) Wid. Corb. III 53 ss., S. 132 ff. Thietmar II 12, S. 50 f., Ann. Sangall. mai. s. a. 955, MG. SS. I, 79; Flodoardi Ann. s. a. 955, MG. SS. III, 403. Daß Stojgněv Nakons Bruder war, schreibt nur Thietmar. Da Wid. III 50, S. 130, zu 954 *duos subregulos barbarorum ... Naconem et fratrem eius* erwähnt und III 53 Nakon und Stojgněv als Führer des abodritischen Heeres von 955 nennt, muß angenommen werden, daß Thietmar zum mindesten richtig kombiniert hat (so gegen J. Dowiat, 472 f.). J. Marquarts Meinung (S. 327), der Name Nakon sei nordisch (= Hakon) ist gänzlich irrig, vgl. R. Trautmann, EON I, 56. Mit dieser Feststellung entfallen M.'s Kombinationen über die nord. Herkunft Nakons.

<sup>121</sup>) Dazu zuletzt W. Brüske, 209 ff.

<sup>122</sup>) Ibrahims Reisebericht ist überliefert im „Buch der Wege und Länder“ des Al-Bekri. Hier wird benutzt die deutsche Übersetzung von G. Jacob, Arabische Berichte von Gesandten an german. Fürstenthöfe aus dem 9. und 10. Jh. (1927), 11 f.

<sup>123</sup>) Vgl. R. Wagner, Wendenzeit, 77. Ganz zu Unrecht hält O. Balzer, 55, gegen K. Wachowski, 150, N. nur für einen Fürsten der eigentlichen Abodriten.

<sup>124</sup>) Für den Nichtorientalisten ist die Frage aus Ibrahims Text nicht entscheidbar; s. dazu J. Widajewicz, 28 ff., der sich für Schwerin entscheidet (mit Lit.). Namentlich wird Schwerin zuerst erwähnt von Thietmar zu 1018 (s. u. S. 160 f.), und zwar als Zufluchtsort des Abodritenfürsten, die Mecklenburg bereits 992 als Bischofssitz (s. u. A. 154), dann 995 (DO III 172: *actum Michelenburg*). Zugunsten der Mecklenburg fällt ins Gewicht, daß sie als abodrit. Vorort bereits zur Zeit Bischof Reginberts von Oldenburg 992 erscheint, der nach ihr statt nach der Oldenburg benannt wird (u. S. 162). Eindeutig ergibt sich aus Ibrahims Schilderung des Reiseweges von Magdeburg zu „Nakons Burg“ deren Lage im Abodritenlande, s. J. Widajewicz a. O.

<sup>125</sup>) Wid. Corb. III 68, S. 142 f. Zum Namen Mstivoj: Thietmar nennt diesen Fürsten *Mistui* und *Mystuwoi*, verwendet also die Kurzform *Mstuj* und die Vollform *Mstivoj* nebeneinander, Adam hat die Vollform *Mystiwoi* (= *Mstivoj*).

<sup>126</sup>) Ebda.: *Erant duo subreguli Herimanno duci, inimicitiae a patribus vicariae relictis; alter vocabatur Sellbur, alter Mistav. Sellbur preerat Waarlis, Mistav Abdrillis.*

Mstivojs über die Abodriten. Als Mstivojs Vater werden wir demnach Nakon zu betrachten haben<sup>127)</sup>.

Das würde aber bedeuten, daß Nakons Herrschaft über die Wagrier, die wir aus Ibrahims Angaben erschließen müssen, insofern eine nur mittelbare gewesen ist, als zwischen ihn und den Wagrierstamm sich die stammesfürstliche Gewalt des uns nicht bekannten Vaters Želibors<sup>128)</sup> schob. Adam von Bremen, der sich hier auf den Dänenkönig Sven Estridson als Gewährsmann beruft, gibt an, daß in einer Zeit, die sich etwa von 965 bis 1020 erstrecken kann, unter den *principes* Mstislav, Nakon und Sederich Friede in der *Scławania*, d. i. hier im slawischen Teil der Hamburger Kirchenprovinz, geherrscht habe<sup>129)</sup>. Nakon und sein Enkel Mstislav, von dem noch zu sprechen sein wird, waren Abodritenfürsten, Sederich dagegen könnte ein Wagrierfürst gewesen sein. Adam nennt den gleichen Namen noch einmal als den eines *satrapa Scławorum* zur Zeit Erzbischof Unwans von Hamburg, der Zeit von 1020/29. Wahrscheinlich sind beide Personen doch identisch. Wenn das der Fall ist, gehört Sederich nicht in die Zeit Nakons und kann dann auch nicht mit Želibors Vater identisch sein, eher könnte er dessen Sohn sein<sup>130)</sup>. Sein Name ist nicht slawisch, sondern wohl nordisch, was auf Wagrien deuten könnte<sup>131)</sup>.

Was Mstivoj selbst betrifft, so erweckt Widukinds Bericht über seine Feindschaft mit Želibor und deren Schlichtung durch Hermann Billung auf den ersten Augenschein hin den Eindruck, als seien sich beide Herrscher gleichgeordnet gegenübergestanden. Das würde bedeuten, daß es den Wagriern nach Nakons Tod gelungen wäre, sich gänzlich selbständig zu machen<sup>132)</sup>. Bei näherem Zusehen ändert sich jedoch das Bild, und nimmt man andere Quellen hinzu, so wird man Widukinds Ausdrucksweise für schief halten müssen, was aber bei seinem äußerst geringen Interesse für die slawischen Verfassungszustände nicht weiter verwunderlich ist. Auffällig ist bereits, daß Hermann Billung den Streit zugunsten Mstivojs entscheidet. Als Želibor sich nicht fügt, zieht Mstivoj gegen ihn, von Hermann unterstützt. Der Herzog übergibt Želibors Herrschaft dessen Sohn. Man kann diesen Bericht kaum anders interpretieren, als daß der Streit zwischen Želibor und Mstivoj seine Ursache in separatistischen Tendenzen des Wagriers hatte, die von Hermann Billung jedoch nicht geduldet wurden, so daß Mstivoj seine Oberherrschaft wiederherstellen konnte, indem Želibor selbst beseitigt und sein Sohn, der die Samtherrschaft Mstivojs anerkannte, an seine Stelle gesetzt wurde<sup>133)</sup>.

127) An dieser Auffassung des Verhältnisses zwischen Nakon und Mstivoj ist unbedingt festzuhalten, vgl. R. Wagner, *Wendenzeit*, 77, B. Schmeidler, 319, und J. Widajewicz, 49 ff., obgleich sie den oft verteidigten Ansatz des Ibrahimschen Berichtes auf 973 statt auf 965/66 ausschließt, der aber auch aus anderen Gründen fallen muß, s. zuletzt W. Koppe, *Das Reich des Misko u. d. Wikinger in Ostdeutschland*, in: *Die Ostforschung I* (1942), 261 mit A. 20, und J. Widajewicz, 1 ff. — J. Marquart, 328, bezweifelt zu Unrecht den genealogischen Zusammenhang zwischen Nakon und Mstivoj, obgleich er sie ebenfalls aufeinanderfolgen läßt (vgl. S. 312).

128) Seltsamerweise hält J. Widajewicz, 50, Nakon und Stoignëv für die Väter von Mstivoj und Želibor, obgleich die beiden Brüder 955 vereint das abodrit. Heer geführt haben, während die Väter Mstivojs und Želibors miteinander verfeindet waren.

129) II 26, S. 86. Adam bezieht diese Bemerkung Sven Estridsons auf die Zeit der Bischöfe Egward, Wago und Eziko, d. i. die Zeit von 968—988, s. H. Breßlau, 402 f. Diese von Adam erstellte chronologische Beziehung ist jedoch erweislich falsch, denn Mstislav läßt sich nur mit dem Fürsten gleichen Namens identifizieren, von dem Thietmar zu 1018 berichtet (s. u. S. 160 f.).

Wenn Sven Estridson behauptet, unter diesen Fürsten habe Friede geherrscht, dann trifft das freilich für Thietmars Mstislav nur bedingt zu, s. R. Wagner, *Wendenzeit*, 94 ff.; doch läßt sich das auch für Nakon nur mit Einschränkungen sagen. Die Bischöfe Reginbert (991/92—1013/14) und Benno (1013/14—1023) waren immerhin unter Mstislav offenbar wenigstens im abodrit. Teil ihrer Diözese tätig (s. u. S. 162). Bennos Appell an den Kaiser nach dem Aufstand von 1018 (Thietmar VIII 6, S. 498 f.) hätte übrigens sonst auch keinen Sinn; vgl. dazu auch Helmolds Erzählungen I 18, S. 36 ff. — Zu einem anderen Ergebnis kommt H. Breßlau, 404 f.

130) So mit R. Wagner, *Wendenzeit*, 77, gegen J. Marquart, 322 ff.; B. Schmeidler, 327 ff. (dort weitere Lit.), zweifelt an dieser Identität, weil er sich von Adams Chronologie hier nicht löst.

131) Vgl. J. Marquart, 322; zu den dänisch-wagrischen Beziehungen s. u. S. 177.

132) So K. Wachowski, 150; O. Balzer, 56.

133) Vgl. R. Wagner, *Wendenzeit*, 77; W. Biereye, *Beiträge zur Geschichte Nordalbingiens im 10. Jh.* (1909), 151 ff.

Auf jeden Fall galt Mstivoj zu seiner Zeit als einer der bedeutendsten Slavenfürsten. Zusammen mit Mieszko von Polen und Boleslav von Böhmen hebt ihn Thietmar aus einer großen Schar ungenannter abhängiger Fürsten hervor, die 984 zu Quedlinburg vor dem deutschen Thronprätendenten Heinrich von Bayern erscheinen<sup>134</sup>). Im Zuge eines Aufstandes fällt er, wohl in den neunziger Jahren des 10. Jahrhunderts, über ganz Nordelbingen und Hamburg her, was seine Herrschaft über Wagrien und Polabien voraussetzt<sup>135</sup>); an dem großen lutizischen Einfall in die Altmark 983 scheint er beteiligt<sup>136</sup>) — vielleicht hat also seine Herrschaft in südlicher Richtung sich bis auf die Linanen erstreckt. Auch zu den Dänen hat er Verbindung: König Harald Blauzahn ist allem Anschein nach sein Schwiegersohn<sup>137</sup>). Adam von Bremen nennt neben ihm als zweiten Führer im Zug gegen Hamburg noch einen anderen Fürsten namens Mstidrag (= Mizzidrog)<sup>138</sup>). Da auf Mstivoj Mstislav folgt, darf aus der Gemeinsamkeit des ersten Kompositionsgliedes in allen drei Namen geschlossen werden, daß sie einem Geschlecht angehörten; Mstidrag mag Mstivojs Bruder gewesen sein<sup>139</sup>) und mit ihm die Herrschaft in ähnlicher Weise geteilt haben wie Nakon mit Stojgnëv.

Mstivoj hatte nach Adams Zeugnis<sup>140</sup>) einen Sohn, der den Billungerherzog Bernhard mit der stattlichen Zahl von 1000 Reitern auf seinem Italienzug 983 begleitete. Bei Thietmar<sup>141</sup>) erscheint nun um 1018 ein *senior* Mstislav, den die Lutizen angreifen, weil er ihnen im Vorjahr nicht gegen die Polen gefolgt ist. Seine eigenen Leute erheben sich darauf gegen ihren

<sup>134</sup>) IV 2, S. 133.

<sup>135</sup>) Thietmar III 18, S. 120; Ad. Brem. II 42, S. 102 f. Nach Thietmar hat es den Anschein, als habe die Zerstörung Hamburgs bereits 983 stattgefunden, während Adam sie zwischen 1011 und 1013 setzt, vgl. R. Usinger, Über Adam II 40—43, in: S. Hirsch, Jahrbücher d. dt. Reiches unter Heinrich II. Bd. I (1862), 478 ff., der sich für 983 entscheidet und dem sich die Mehrheit der Forscher anschloß (so B. Schmeidler, 322 f., R. Wagner, Wendenzeit, 88 f., W. Brüske, 43; andere Meinungen bei Brüske, 43 A. 26). Mit guten Gründen dagegen und für die Jahre 990/95 jetzt G. Labuda, 175 ff. (mit reicher Lit.), der Thietmars Bericht über die Zerstörung Hamburgs sicher zu Recht für einen den chronologischen Rahmen wie den Sinnzusammenhang sprengenden späteren Einschub hält (vgl. aber die nächste Anm.).

<sup>136</sup>) Gegen G. Labuda, 187 ff., hält Verf. daran fest, daß Thietmars Bericht über die Zerstörung des Laurentiusklosters zu Kalbe/Altmark (III 18, S. 120; zur Lokalisierung des von Thietmar genannten Klosters R. Holtzmann, Das Laurentiuskloster zu Calbe, Sachsen u. Anhalt 6 [1930], 177 ff.) die Beteiligung Mstivojs an ihr zwingend erweist (so mit R. Holtzmann a. O.); der c. 18 beendende Zusatz, der nach dem Nachweis von B. Schmeidler, 331 ff., von Thietmar selbst stammt, und nach dem Mstivoj seinen unglücklichen Ausgang als Strafe des Hl. Laurentius auffaßte, verliert jeden Sinn, wenn er nicht in Zusammenhang mit der vorher berichteten Zerstörung des Klosters Kalbe steht. Die Schwierigkeiten, die Labuda dieser Auffassung entgegensteht, lassen sich beheben, wenn man in Thietmars c. 18 außer dem Bericht über den böhmischen Zug gegen Zeitz, den bereits W. Giesebrecht, Jbb. d. dt. R. u. d. Herrschaft Ks. Ottos II. (1840), 156 ff., als späteren Einschub Thietmars erwies, nur noch den Satz für eingeschoben hält, der die Zerstörung Hamburgs durch Mstivoj meldet, und wenn man dementsprechend die darauf folgende Wundererzählung nicht auf Hamburg, sondern auf Kalbe bezieht, von dem vorher die Rede gewesen war. Nach Ausschaltung der eingeschobenen Sätze über Zeitz und Hamburg ergäbe c. 18 dann, daß an die in c. 17 berichtete slawische Eroberung von Brandenburg und Havelberg sich eine slawische Invasion in die Altmark anschloß, an der auch die Abodriten beteiligt waren. Ungewiß bleibt dann nur, ob abodritische Abteilungen etwa auch bereits in Havelberg oder gar Brandenburg beteiligt waren.

<sup>137</sup>) Das ergibt die Inschrift des nordjütländ. Runensteins von Søndervissing aus d. 2. H. d. 10. Jhs., in der *Tufa Mistivis tutiR . . Harats hins kutha: Kurms sunaR kuna* bezeugt, diesen Stein zum Gedächtnis ihrer Mutter gesetzt zu haben (L. Jacobsen — E. Moltke, Danmarks Runeindskrifter, Textbd. [Kph. 1942], nr. 55, S. 94). Vgl. J. Marquart, 305 f., B. Schmeidler, 320; F. Wigger, Ann., 26, u. R. Wagner, Wendenzeit, 64, folgen noch der falschen älteren Datierung ins frühe 10. Jh.

<sup>138</sup>) O. A. 135.

<sup>139</sup>) So auch B. Schmeidler, 326; R. Wagner, Wendenzeit, 88, J. Marquart, 315, O. Balzer, 56, u. G. Labuda, 182 A. 88, halten ihn für einen Wagrierfürsten.

<sup>140</sup>) Schol. 27, S. 102: *Sermo est ducem Sclavanicum petiisse filio suo neptem ducis Bernardi eumque promississe*. Der Sohn zieht mit dem Herzog nach Italien und fordert darauf die Nichte. Deren Herausgabe verhindert Markgraf Dietrich. Adam bringt das Scholion, das nach dem Herausgeber Schmeidler (ebda. A. 6) ihm sicher zuzusprechen ist, zu II 42, dem Bericht über Mstivojs Zug gegen Nordelbingen. Der *dux Sclavanicus* muß also Mstivoj sein. Das wird auch durch die Nennung des Markgrafen Dietrich von der Nordmark erwiesen, der 985 starb (Ann. Quedlinburg. s. a. 985, S. 67). Hz. Bernhard ist nachweisbar nur 983 in Italien gewesen, und zwar zum Reichstag von Verona (Thietmar III 24, S. 128). Helmholds Identifizierung des Adamschen *dux Sclavanicus* mit Mstivoj (I 16, S. 34) ist also richtig; irrig dagegen ist es wohl, wenn Helmold Adam korrigierend Mstivoj für sich selber werben läßt. Vgl. J. Marquart, 317 f., B. Schmeidler, 323. Anders G. Labuda, wie A. 139, der Adams *dux Sclav.* mit Mstidrag identifizieren möchte.

<sup>141</sup>) VIII 5, S. 498.

*proprius senior*, schließen ihren Fürsten in der Burg Schwerin ein und veranlassen ihn schließlich zur Flucht aus der *paterna hereditas*. Es handelt sich hier also um einen Abodritenfürsten, der im Abodritenlande sitzt und dort seine fürstliche Stellung ererbt hat. Der Name schließlich beseitigt alle Zweifel: Mstislav ist der von Adam bezeugte Sohn Mstivojs.

Schwierigkeiten bereitet hier freilich ein Scholion Adams, nach dem Mstivoj wegen seiner Treue zum Christentum aus der Heimat vertrieben zu den Barden, d. i. nach Lüneburg zum Billungerherzog, habe fliehen müssen<sup>142</sup>). Das paßt ganz und gar nicht zu dem Mstivoj, der nach dem übereinstimmenden Zeugnis Adams und Thietmars Führer des Zuges gegen Hamburg war, nach Thietmar auch schon am Aufstand von 983 beteiligt war und wiederum nach Thietmar nicht allzulange nach beiden Ereignissen gestorben ist<sup>143</sup>). Schon Helmold hat diesen Widerspruch erkannt, als er Adams Scholion in seine Darstellung übernahm<sup>144</sup>) und deshalb erklärend hinzugefügt, Mstivoj habe sich in seinen letzten Jahren zum Christentum bekehrt, was aber den Widerspruch zu der Darstellung, die Thietmar von Mstivojs Tod gibt, nicht aufhebt. Nun hat Adam offensichtlich die Ereignisse von 990/95 und die von 1018, die Thietmar getrennt berichtet, in eins zusammengezogen und in die Jahre 1011/13 verlegt<sup>145</sup>). Infolgedessen kann er von zwei in dieser Zeit aufeinander folgenden Abodritenfürsten nichts wissen und verwechselt hier einfach Mstislav, von dessen Flucht uns Thietmar ja berichtet, mit seinem Vater Mstivoj<sup>146</sup>). Die Verwandtschaft der Namen hat vermutlich das Ihre zu dieser Verschmelzung der Personen beigetragen.

Von einem Slawenfürsten des Namens Mstislav hat auch Adam freilich erfahren, aber aus anderer Quelle als der, aus der er sein Wissen über Mstivoj schöpfte, nämlich aus den Erzählungen Sven Estridsons<sup>147</sup>); dieser hat ihm jedoch von Mstislav nicht mehr erzählt, als daß unter ihm, Nakon und Sederich die Slawen Frieden gehalten hätten. Da Sven Estridson aber außerdem von den Missionserfolgen dieser Zeit berichtete, bezieht Adam seine Mitteilungen auf die Zeit der Oldenburger Bischöfe Eward, Wago und Eziko, die Zeit vor dem Abfall von 983, und muß deshalb Mstislav chronologisch vor Mstivoj, dem Friedensstörer und Apostaten, einordnen.

Läßt sich dieser Irrtum Adams verhältnismäßig leicht aufklären, so steht es nicht ganz so einfach mit der Verwirrung, in die die Genealogie der Abodritenfürsten bei Helmold geraten ist. Bei ihm ist Mstislav der Sohn eines sonst nirgends bezeugten *regulus Obotritorum* Billug, den er in die Zeit des Oldenburger Bischofs Wago verlegt<sup>148</sup>). Helmold weiß von diesem Mstislav eine novellenhafte Geschichte zu erzählen<sup>149</sup>), die ihn als wütenden Christenhasser darstellt, zu dem historischen Mstislav Thietmars also in keiner Weise paßt. Diesen seinen Mstislav identifiziert Helmold mit dem bei Adam neben Nakon und Sederich genannten<sup>150</sup>). Mstivoj folgt in Helmolds Darstellung wie bei Adam jenem Mstislav nach, Helmold setzt Mstivoj nach Adams Vorgang in die Zeit nach 1011<sup>151</sup>). Die ganze Verwirrung ist nur ver-

<sup>142</sup>) Schol. 30, S. 103.

<sup>143</sup>) O. A. 135. Thietmar leitet den Satz, der Mstivojs Ende berichtet, ein mit *post haec*; diese Angabe kann sowohl auf das unmittelbar Voraufgehende bezogen werden, das wäre nach dem o. A. 136 Gesagten die Zerstörung des Klosters Kalbe 983, wie auf die Gesamtheit des von Mstivoj in c. 18 Berichteten einschließlich der Zerstörung Hamburgs, die vermutlich in die Jahre 990/95 fällt (s. o. A. 135). Mstivojs Tod kann danach erst in den 90er Jahren des 10. Jhs. erfolgt sein.

<sup>144</sup>) I 16, S. 35 f.

<sup>145</sup>) S. R. Usinger, o. A. 135, dessen zeitlicher Ansatz der Zerstörung Hamburgs zu 983 jedoch jetzt nach G. Labuda, wie o. A. 135, zu korrigieren ist.

<sup>146</sup>) So mit R. Usinger, 481, J. Marquart, 316, B. Schmeidler, 323 f. Der Versuch G. Labuda's, 198 A. 157, Adams Schol. 30 für Mstivoj zu retten, überzeugt nicht.

<sup>147</sup>) O. A. 129.

<sup>148</sup>) I 13—15, S. 26 ff.

<sup>149</sup>) Zu ihrer Kritik C. Schirren, 65 ff., der sie für eine verschiedene erborgte Motive mischende Erfindung Helmolds hält; ähnlich H. v. Breska, 19 ff., der jedoch für ihren Urheber den Mecklenburg-Schweriner bischöfl. Klerus hält. Vgl. auch J. Marquart, 318 ff. Anders, doch nicht überzeugend, W. Biereye, *Unters. z. Gesch. d. nordelb. Lande in d. 1. H. d. 11. Jhs.*, ZSHG 47 (1917), 454 ff. S. aber auch u. *Excurs IV*, S. 214 f.

<sup>150</sup>) I 15, S. 31. Den Widerspruch, der in dieser Identifizierung liegt, hat Helmold selbst bemerkt; er sucht ihn zu überwinden mit der Charakterisierung Mstislavs als *Christum palam confitens, sed clam persequens* (so gegen C. Schirren, 76 f.).

<sup>151</sup>) I 16, S. 34.

ständig als Folge der chronologischen Raffung und Verschiebung, die sich Helmolds Führer Adam hat zuschulden kommen lassen. Weil bei Adam Mstivoj erst nach dem in Nakons Zeit versetzten Mstislav, nämlich gegen 1011, erscheint, war Helmold geradezu genötigt, den Mstislav der novellistischen Überlieferung, aus der Helmold diese Figur genommen hat, ins 10. Jahrhundert zu setzen. Helmolds chronologische Ordnung der abodritischen Geschichte von 990—1018 folgt also lediglich Adam, dessen Fehler eindeutig erweisbar sind. Im Grunde hat Helmold nichts getan, als in das ihm von Adam vorgegebene chronologische Gerüst novellistische Erzählungen einzufügen, so wie die Namen ihrer Helden, des Oldenburger Bischofs Wago, Mstislavs und seines Vaters Billug, es ihm nahelegten. Unter diesen ist Billug aus der abodritischen Geschichte offenbar ganz zu streichen, Mstislav muß nach Helmolds Vorbild mit dem historischen Mstislav Adams und Thietmars identifiziert werden, obwohl Helmolds novellistische Überlieferung ihn in einem Lichte erscheinen läßt, das zu dem von Adam und Thietmar gezeichneten Bilde nicht stimmen will; für die Zeit des Bischofs Wago (gest. vor 988) kann ein anderer noch jugendlicher Mstislav jedoch nicht in Betracht kommen. Wenn den Erzählungen Helmolds über Mstislav überhaupt Glauben zu schenken ist, dann muß angenommen werden, daß dieser Fürst zu einem unbekanntem Zeitpunkt, vielleicht nach der Übernahme der Herrschaft, eine radikale Umstellung seiner Politik vorgenommen hat<sup>151a</sup>). Festzuhalten bleibt aus Helmolds Mstislav-Nachrichten vor allem, daß sie ihren Helden als Sohn eines Abodritenfürsten bezeichnen<sup>152</sup>).

Wir dürfen also gegen Adam und Helmold, aber mit dem besser unterrichteten Thietmar an der aufgestellten genealogischen Folge Nakon — Mstivoj — Mstislav festhalten; Thietmar war, wie hier bemerkt werden darf, nicht nur Zeitgenosse Mstivojs und Mstislavs, sondern auch in abodritischen Fragen wohl informiert durch seinen geistlichen Bruder, Mstivojs Capellan Avico<sup>153</sup>).

Alle drei genannten Fürsten sind als Herren des Abodritenlandes bezeugt, für Nakon ist darüber hinaus die Samtherrschaft über das ganze Reich sicher, für Mstivoj wenigstens recht wahrscheinlich. Für Mstislav gewährt Thietmar insofern einen gewissen Anhaltspunkt, als seine Formel von dem *populus iste, qui Abotriti et Wari vocantur*, sich gerade auf den Verband bezieht, der sich gegen seinen *proprius senior* Mstislav erhebt. Daraus wäre zu schließen, daß Mstislav auch über die Wagrier gebot. Doch scheint Mstislavs Herrschaft über Wagrien nicht sehr intensiv gewesen zu sein. Es hat den Anschein, als habe es zwischen ihm und den Wagriern Gegensätze in der Glaubensfrage gegeben. Der Bischof der Oldenburger Diözese von 991/92—1013/14 Reginbert wird 992 nicht nach dem alten Kathedrahsitz Oldenburg, sondern nach der Mecklenburg<sup>154</sup>) benannt, und Entsprechendes gilt für seinen Nachfolger Benno (1013/14—1023). Möglicherweise ist er von dem christlichen Mstislav nach Mecklenburg geholt worden<sup>155</sup>), weil im wagrigen Oldenburg keine Möglichkeit eines ersprißlichen

<sup>151a</sup>) So R. Wagner, *Wendenzeit*, 98.

<sup>152</sup>) S. u. *Excurs IV*, S. 214 f.

<sup>153</sup>) Thietmar III 18, S. 120. Auch zu dem Oldenburger Bischof Reginbert hatte Thietmar Beziehungen (VI 43, S. 328), desgleichen zu dessen Nachfolger Bernhard (VIII 6, S. 498).

<sup>154</sup>) Reginbert: *Ann. Quedlinburg.* s. a. 992, 69; *Gesta epp. Halberstadensium* s. a. 991, MG. SS. XXIII, 87. Beide Nachrichten bezeugen die Anwesenheit Reginberts bei der Weihe der neuen Halberstädter Kathedrale und bezeichnen ihn als *ep. Mikilamburgensis* bzw. *Nielenburgensis*. Benno: *Ann. Quedlinburg.* s. a. 1023, S. 89: *ep. Mekilburgensis* (Todesnachricht). Gegen H. Breßlau, 404, ist hier zu bemerken, daß beide Quellen als zeitgenössisch gelten dürfen, von dem späteren Bt. Mecklenburg also noch keine Kenntnis haben können, so daß ihre Benennung Reginberts und Bennos nach der Mecklenburg eben doch auf diesen Ort als Sitz des Bischofs hinweist — und das um so mehr, als die Notiz zu 992 die erste schriftliche Erwähnung der Mecklenburg überhaupt ist. Eine offizielle Transferierung der *sedis episcopalis* allerdings wird aus ihr nicht zu folgern sein, denn die Hildesheimer Annalen nennen Benno nach Oldenburg, und in H. hat Benno seine letzten Lebensjahre verbracht und dort ist er gestorben (Helm. I 18, S. 38 f., *Ann. Hild.* s. a. 1022, S. 33), so daß der Hildesheimer Annalist Benno geradezu persönlich gekannt haben muß. Auch Thietmar, der zu beiden Bischöfen Beziehungen hatte (s. o. A. 153), nennt Reginbert nach der Oldenburg. Dagegen muß mit einem dauernden Aufenthalt des Bischofs in der Mecklenburg gerechnet werden, der den Quedlinburger und den Halberstädter Annalisten zu seiner Benennungswiese veranlassen konnte.

<sup>155</sup>) Diese Möglichkeit bestünde allerdings nur, wenn 991/92 Mstislavs Vater Mstivoj bereits verstorben war (s. dazu o. A. 143); vielleicht war aber gerade Mstivojs Tod der Anlaß zur Ordinierung eines neuen Bischofs.

Wirkens mehr bestand<sup>156</sup>) (sein Vorgänger Volkward war kurz vorher dort vertrieben worden, ebenso wie schon dessen Vorgänger Eziko)<sup>157</sup>).

Auch über den nächsten in der Generationenfolge, Uto, wissen wir nicht viel. Nach Adam war er ein Sohn Mstivojs<sup>158</sup>). Da Adam aber Mstivoj mit Mstislav zu einer Person zusammengezogen hat, ist damit zu rechnen, daß Uto in Wahrheit nicht Mstivojs Sohn, sondern sein Enkel und Sohn Mstislavs war, und das um so mehr, als nach Thietmar Mstislav 1018 einen verheirateten Sohn hatte<sup>159</sup>). Uto ist durch Adam für die Zeit von 1018 bis ca. 1032 bezeugt<sup>160</sup>), neben ihm wird zunächst Sederich genannt<sup>161</sup>), von dem bereits die Rede war; er ist vielleicht identisch mit jenem abodritischen *jarl af Vindlandi*, den Snorri für diese Zeit nennt<sup>162</sup>). Bei einer späteren Gelegenheit<sup>163</sup>) nennt Adam neben Uto zwei andere *principes Winulorum* der Hamburger Kirchenprovinz, Gněvoš (= Gneus) und Onodrag (= Anatrog). Beide sind Heiden<sup>164</sup>). Da die Nakoniden seit Mstislav, wahrscheinlich schon seit Mstivoj, wenn nicht noch länger, Christen waren<sup>165</sup>), die Wagrierfürsten aber, soweit wir sehen, Heiden<sup>166</sup>), liegt es am nächsten, in diesen beiden Persönlichkeiten Wagrierfürsten zu sehen<sup>167</sup>), wie es wahrscheinlich Sederich war.

Helleres Licht verbreitet sich über die abodritischen Zustände erst mit Utos Sohn Gottschalk. Zwischen Vater und Sohn schiebt sich jedoch noch ein anderer Fürst mit Namen Ratibor. Uto ist ca. 1028 durch einen Sachsen gefallen, sein Sohn Gottschalk, der seinen Vater grausam rächte und dabei in die Hände des Billungerherzogs fiel, mußte darauf außer Landes in die Dienste des Dänenkönigs Knuts d. Gr. gehen, die er nach dessen Tode mit denen seines Neffen Sven Estridson vertauschte<sup>168</sup>). Nun tritt in Adams Darstellung neben Gněvoš und Onodrag, die hier ein zweites Mal genannt werden, Ratibor auf, in der Zeit des Erzbischofs Bezelin von Hamburg-Bremen, 1035—1043<sup>169</sup>). Adam bezeichnet ihn als *vir magnae potestatis inter barbaros*<sup>170</sup>). Er fällt 1043 im Kampfe gegen den Dänenkönig Magnus

<sup>156</sup>) Auf die Existenz eines heidnischen Wagrierfürsten in dieser Zeit deutet eine Überlieferung in Snorris Olafssaga c. 88 über die heidnische Erziehung des ältesten Sohnes König Olafs von Schweden bei den slawischen Verwandten seiner Mutter, die nach Snorri *dottir jarls af Vindlandi* war, denn nach Ad. Brem. II 39, S. 99, stammte Olafs Frau Astrid *de Obotritis*. Die Identität beider Personen wird allerdings bezweifelt, s. J. Steenstrup, 65 A. 4. Der Terminus *jarl* würde die Stellung eines wagriscen Teilstammfürsten gut kennzeichnen; vgl. zu ihm H. Windmann, 20 ff., mit Lit.

<sup>157</sup>) Dazu H. Breßlau, 402 ff.

<sup>158</sup>) II 66, S. 126.

<sup>159</sup>) S. A. 141; vgl. B. Schmeidler, 325.

<sup>160</sup>) Adam (II 60, S. 119; II 66, S. 126) nennt Uto für die Zeit der Hamburg-Bremer Ebb. Unwan und Libentius (1013—1032). Da 1018 noch Mstislav bezeugt ist, kann Uto erst ab dieser Zeit geherrscht haben.

<sup>161</sup>) II 60, S. 119.

<sup>162</sup>) S. o. A. 156.

<sup>163</sup>) II 66, S. 126.

<sup>164</sup>) Ebda.; II 71, S. 133, sagt Adam von ihnen, daß sie in Hamburg *duci ac praesuli militabant*; daraus mit R. Wagner, Wendenzeit, 107, zu schließen, daß sie sich hätten taufen lassen, ist kaum statthaft.

<sup>165</sup>) Utos Christentum ist von Adam (s. o. A. 160) und Saxo X, S. 350, ausdrücklich bezeugt; er hat seinen Sohn Gottschalk zur Erziehung in das Lüneburger Michaeliskloster gegeben (Ad. Brem. o. A. 160; vgl. Saxo I. c.). Mstislav flieht vor dem heidnischen Aufstand 1018, weil er sein Christentum nicht aufgeben will (s. o. S. 27 f.). Mstivoj hat einen Kaplan (s. o. S. 162). Der Abodriten-Fürst, dessen Taufe bereits zu 931 gemeldet wird (s. o. A. 119), ist wohl Nakon oder dessen Vater gewesen.

<sup>166</sup>) In Zelibors Burg befand sich ein Götzenbild, als Hermann Billung und Mstivoj sie eroberten (s. o. A. 125). Unter Mstislav scheint ein religiöser Gegensatz zwischen ihm und den Wagriern erschließbar (s. o. S. 162 f.). Später ist der Wagrierfürst Kruto Heide (s. u. A. 201), ebenso anscheinend dessen Nachkomme, der Oldenburger Fürst Rochel (s. u. S. 192).

<sup>167</sup>) So auch R. Wagner, Wendenzeit, 107, K. Wachowski, 154, und schon L. Giesebrecht II, 54. B. Schmeidler, 327 A. 2, vermutete, Adam habe hier irrtümlich in Uto und Gněvoš zwei verschiedene Personen gesehen. In Wahrheit seien sie wohl beide identisch, da Saxo Gottschalks Vater, der bei Adam Uto heißt, Pribygnév nennt. Adam bezeichnet aber nicht nur Gněvoš im Gegensatz zu Uto als Heiden, sondern erwähnt Gněvoš und Onodrag auch noch für die Zeit nach Utos Tode (II 71, S. 132 f.). Aus der Existenz von Wagrierfürsten in dieser Zeit auf wagriscche Unabhängigkeit zu schließen, wie K. Wachowski, 154, und ihm folgend O. Balzer, 56, wollen, ist kaum angängig.

<sup>168</sup>) Gottschalk im Dienste Knuts: Ad. Brem. II 66, S. 126; Saxo X, S. 350 f.; Helm. I 19, S. 40; im Dienste Svens: Saxo X, S. 364. Vgl. R. Wagner, Wendenzeit, 189 A. 2.

<sup>169</sup>) II 71, S. 132 f.

<sup>170</sup>) II 79, S. 137.



den Guten, desgleichen wenig später auf der Lürschauer Heide bei Schleswig-Heddeby seine acht Söhne, die ausgezogen waren, ihn zu rächen<sup>171</sup>). Da er Christ war<sup>172</sup>) wie die Nakoniden, könnte er ihrem Geschlecht angehört haben, etwa als ein Bruder Utos, der nach der Ausschaltung seines Neffen Gottschalk dessen Stelle einnahm. Gewisse Beobachtungen scheinen jedoch gegen eine solche Auffassung zu sprechen.

Nach Adam kehrte Gottschalk in der Zeit nach Ratibors und seiner Söhne Tod wieder in die Heimat zurück — offenbar hatte ihr Ende ihm den Weg zu seinem väterlichen Erbe wieder freigemacht<sup>173</sup>). Helmold, der hier in seiner Darstellung von Adam abweicht, läßt Gottschalk nach der Rückkehr *in terram patrum suorum* um seine *hereditas* kämpfen, die er *a quibusdam tyrannis invasam* vorfand. Nach seinem Siege über diese übernahm er *possesiones cum principatu ex integro*<sup>174</sup>). Da Helmold Ratibor überhaupt nicht nennt und Gottschalks Rückkehr zudem in die Zeit unmittelbar nach dem Tode Knuts d. Gr. zurückverlegt<sup>175</sup>), könnte man seine *tyranni* mit Ratibor und dessen Söhnen identifizieren. Das würde bedeuten, daß sich Gottschalk nach Helmold die Rückkehr in die Heimat durch einen Kampf mit Ratibor und seinen Söhnen erzwungen hätte. Adams Darstellung schließt jedoch eine Rückkehr Gottschalks noch zu Ratibors Lebzeiten aus. Zudem hätte eine bewaffnete innere Auseinandersetzung zwischen Gottschalk und Ratibor es Ratibors Söhnen unmöglich gemacht, die Abodriten in solcher Geschlossenheit gegen die Dänen zu führen, wie unsere Quellen uns das bezeugen<sup>176</sup>). Auch die Annahme etwa, daß die dänisch-abodritischen Kämpfe durch einen von den Dänen unterstützten Versuch Gottschalks, sich des Abodritenreiches zu bemächtigen, ausgelöst worden seien, läßt sich nicht halten, da es gerade König Magnus ist, gegen den die Abodriten kämpfen. Seit Beginn des Jahres 1043 bestand zwischen Magnus und dem Gefolgsherren Gottschalks Sven Estridson, den Magnus 1042 zum Jarl von Dänemark gemacht hatte, offene Feindschaft, weil Sven als Neffe Knuts d. Gr. sich in Dänemark an Magnus' Stelle zu setzen suchte<sup>177</sup>). Die Rückkehr Gottschalks kann also nur nach der Schlacht auf der Lürschauer Heide erfolgt sein. Da Saxo Gottschalk vorwirft, er habe Sven mit seiner Rückkehr in einem Augenblick im Stich gelassen, als Svens Sache schlecht stand<sup>178</sup>), läßt sich die Zeit seiner Rückkehr auf die Jahre vom Herbst 1043 bis 1047 (Tod Magnus d. G. und Herrschaftsantritt Sven Estridsons) einengen.

Nun war Sven Estridson — daran läßt sich kaum zweifeln — mit den Abodriten 1043 verbündet<sup>179</sup>), ja es ist sogar nicht ausgeschlossen, daß er selbst auf ihrer Seite auf der

171) Ad. Brem. II 79, S. 137 f.; die nordischen Quellen bei F. Wigger, Ann., 72 ff. Der Ort der Kämpfe zwischen Magnus und Ratibor ist unbekannt. Vgl. R. Wagner, Wendenzeit, 108. Über die verfassungsrechtliche Stellung der Söhne Ratibors, die K. Wachowski, 155, und O. Balzer, 56, für Teilfürsten halten, läßt sich aus Adam nichts entnehmen.

172) Ad. Brem. II 79, S. 137.

173) Ebda., S. 138. Adam schließt Gottschalks Rückkehr zeitlich mit *eodem vero tempore* an die Kämpfe Ratibors und seiner Söhne 1043 an. Sein Zusatz *post mortem Chnud regis et filiorum eius* führt auf die Zeit nach 1042, dem Todesjahr des letzten Knutsohns Hardeknut.

174) I 20, S. 41; C. Schirren, 120, hält Helmolds Darstellung zu Unrecht für tendenziöse Verfälschung. Wenn es wirklich Helmolds Absicht wäre, Gottschalk zu einem Wagrierfürsten zu machen, wie Sch. meint, dann könnte man nicht verstehen, warum er I 21, S. 45, ihn gegen seine Vorlage Adam, der an dieser Stelle (III 22, S. 165) Gottschalk nur *princeps* ohne nähere Bestimmung nennt, als *princeps Obotritorum* bezeichnet, warum er Adam folgend von dem Aufenthalt seiner Familie in der Mecklenburg berichtet (I 24, S. 46), warum er aus Adams Darstellung die bevorzugte Rolle der Mecklenburg bei Gottschalks Klostergründungen nicht gestrichen hat (I 20, S. 42) und warum er ein Scholion Adams in seine Darstellung einfließt, das den B. Johannes v. M. hervorhebt (I 22, S. 45; nach Adams Schol. 81). Vgl. auch u. A. 196.

175) Helm. wie o. A. 174: *post mortem Kanuti regis*.

176) Dazu W. Ohnesorge, Einl., 178 ff.

177) W. Ohnesorge, Einl., 201 ff., mit eingehender Erörterung der Quellen.

178) Saxo X, S. 364.

179) Das bezeugen Wilhelm v. Malmesbury, Res gestae regum Anglorum III § 259 Rer. Brit. SS. 90 (Bd. 2, 1887) und das Breviarium hist. regum Norvegiae c. 31 s., MG. SS. XXIX, 353 f. Beide sind freilich späte Quellen, der ersten Hälfte bzw. dem Ende des 12. Jhs. angehörig, es sind aber, das ist bemerkenswert, außerdänische Zeugnisse. Daß Sven 1043 auf Seiten der Slawen gestanden hat, mußte dänischen Geschichtschreibern anstößig erscheinen, und es ist daher nicht zu verwundern, wenn dänische Zeugnisse dafür nicht vorliegen; so gegen J. Steenstrup, 72, der die außerdän. Zeugnisse außer acht läßt. Vgl. auch W. Ohnesorge, Einl., 206 ff.

Lürschauer Heide mitgekämpft hat<sup>180</sup>). Bei einer so nahen Beteiligung seiner eigenen Partei an der dänisch-abodritischen Auseinandersetzung von 1043 muß in dieser der Ausgangspunkt für Gottschalks Rückkehr gesucht werden. Die Verbindung Svens mit den Abodriten ist sicher nicht ohne Vermittlung Gottschalks zustande gekommen, der hier eine Möglichkeit gesehen haben dürfte, das Erbe seiner Väter wieder an sich zu bringen. Der für Sven und die Abodriten unglückliche Ausgang des Kampfes wird dann weiter der Grund gewesen sein, der Gottschalk nötigte, die Trennung von Sven Estridson zu vollziehen: Ohne eine Verständigung mit Svens siegreichen Gegnern, mit Magnus und seinen sächsischen Verbündeten<sup>181</sup>), war für ihn eine Wiederaufrichtung seiner Herrschaft im Abodritenreiche nicht mehr zu erhoffen. Die Rückkehr selbst aber muß dann jedenfalls bald nach den beiden Niederlagen erfolgt sein, die Sven im Kampf gegen Magnus nach der Schlacht auf der Lürschauer Heide, aber noch im Laufe des Jahres 1043, erlitt<sup>182</sup>), am ehesten im Jahre 1044<sup>183</sup>).

Bei diesem Sachverhalt lassen sich die *tyranni*, gegen die Gottschalk nach Helmold bei seiner Rückkehr zu kämpfen hatte, unmöglich mit Ratibor und seinen Söhnen identifizieren. Wenn Helmolds Darstellung, die Gottschalks Rückkehr gegen Adam um acht Jahre zurückdatiert und Ratibor, wiederum gegen Adam, verschweigt, auch zu der Annahme geradezu zwingt, daß er selber mit seinen *tyranni* Ratibor und seine Söhne gemeint habe, so hat sich doch oben eindeutig ergeben, daß diese seine Meinung falsch war. Die Frage ist aber, ob Helmolds Auffassung lediglich auf einer falschen Interpretation Adams beruhte oder vielleicht auf einer falschen Kombination einer anderen Quelle mit Adams Nachrichten. Daß Gottschalk bei seiner Rückkehr Kämpfe zu bestehen hatte, bezeugen auch Saxo und Adam<sup>184</sup>). Helmolds *tyranni* sind also durchaus glaubhaft, und wenn sie auch nicht mit Ratibor und seinen Söhnen identisch gewesen sein können, so kann, ja, muß es sich doch um fürstliche Gewalten gehandelt haben, die sich unter Ratibor und vielleicht von ihm begünstigt entwickelt hatten. Das würde bedeuten, daß auch in Ratibors Reich neben dem Großfürstentum ein Teilstammfürstentum bestand. Da nach Helmold nun weiter jene *tyranni* gerade in Gottschalks *hereditas* sich eingerichtet haben, also im Abodritenland, kann Ratibor kein Abodritenfürst gewesen sein.

Weitere Beobachtungen scheinen Ratibor nach Wagrien zu verweisen. Daß Helmold ihn, der durch seinen Kampf mit den Dänen eine solche Bedeutung erlangt hatte, aus seinem Adam-Excerpt einfach streicht, muß einen bestimmten Grund gehabt haben, zu dessen Aufhellung hier der weiteren Darstellung einmal vorgegriffen werden darf. Die Sympathien, die Helmold für die Nakoniden Gottschalk und seinen Sohn Heinrich hegte, sind bekannt:

<sup>180</sup>) Ein nur fragmentarisch in der Knytlingasaga c. 22, MG. SS. XXIX, 276, erhaltenes skaldisches Preislied auf Sven Estridson scheint eine Teilnahme Svens an der Schlacht auf dänischer Seite bezeugen zu wollen. Das Gedicht stammt von dem Skalden Thorleik, der es 1051 am Hofe Svens zu dichten begann (dazu J. Steenstrup, 72 mit Lit.). Angesichts des Zusammenhangs der Ereignisse von 1043 muß diese Version im höchsten Grade unglaubwürdig erscheinen, denn Sven war nach seinem mißglückten Aufstand gegen Magnus im Winter 1042/43 nach Schweden gegangen, von dort im Spätsommer 1043 nach Seeland und Fünen zurückgekehrt und kämpfte unmittelbar nach der im September geschlagenen Schlacht auf der Lürschauer Heide ein zweites Mal erfolglos gegen Magnus; nach seiner Niederlage floh er abermals nach Schweden, um kurz vor Weihnachten 1043 sein Kampfglück ein drittes Mal gegen Magnus zu versuchen — wieder vergeblich (dazu W. Ohnesorge, Einl., 201 ff.). Es ist undenkbar, daß bei dieser Lage Sven im September 1043 auf Magnus' Seite gegen die Abodriten hätte stehen können. Entweder meinte Thorleik eine andere Schlacht Svens gegen die Abodriten bei Schleswig-Haddeby — von dieser Örtlichkeit spricht er —, die sich aber zeitlich kaum einordnen läßt, da sie nach 1047, dem Herrschaftsantritt Svens, und vor 1051, dem Entstehungsjahr des Gedichts, stattgefunden und sich mithin gegen Gottschalk gerichtet haben müßte (so gegen F. Wigger, Ann., 78, der die fragliche Schlacht nach 1047 ansetzen möchte). Oder aber, und das wird wohl das Richtige treffen, wir haben hier eine höfische Umdeutung der Ereignisse vor uns. Gerade die Darstellung des Thorleik-Floks erhöht die Glaubwürdigkeit des Brev. hist. regum Norv., nach der Sven 1043 auf slawischer Seite mitgekämpft hat (anders W. Ohnesorge, Einl., 208).

<sup>181</sup>) Das Bündnis mit dem Sachsenherzog Ordulf, Magnus' Schwager, bezeugen die Saga Magnus konungs ens Godha c. 30 ss., MG. SS. XXIX, 397 ff., die Heimskringla c. 27, MG. SS. XXIX, 341; vgl. W. Ohnesorge, Einl., 199, Anm. 520; einschränkend W. Biereye, wie A. 149, S. 444 f.

<sup>182</sup>) Zu ihnen W. Ohnesorge, Einl., 203 f.

<sup>183</sup>) So auch W. Ohnesorge, Einl., 210.

<sup>184</sup>) Saxo X, S. 364: *gestis varie bellis Sclaviam sue dicionis effecit*; Adam II 79, S. 138: *contra Sclavianam venit infestus omnes impugnans*.

ebenso bekannt auch seine scharfe Parteinahme gegen ihren Gegner Kruto und sein Geschlecht, dessen Kampf gegen die Nakoniden noch bis in die Tage Helmolds währte. Unter Krutos Nachkommen scheint nun einer den Namen Rat'se zu tragen, eine Kurzform zu einem Vollnamen wie Ratibor<sup>185</sup>). Es wäre also immerhin möglich, daß Helmold Ratibor deshalb unterschlagen hat, weil Kruto zu Ratibor in einer genealogischen Beziehung stand und infolgedessen doch nicht in der Weise ein Usurpator war, wie Helmold es darstellt, sondern ein Erbe Ratibors und seines von Adam bezeugten großen Ansehens.

Mehr als eine Hypothese kann das nicht sein, wenn auch eine, die dadurch einen gewissen Wert erhält, daß sie eine mögliche Erklärung für eine sonst schwer verständliche Verhaltensweise Helmolds bietet. Legt man sie zugrunde, so ließe sich schließen, daß Ratibor Wagrierfürst war, denn das können wir von Kruto mit Sicherheit sagen. Indessen auch dieser Lösung widerspricht viel. Schwierigkeiten bereitet einmal Ratibors Christentum. Hinzu kommt, daß Adam neben ihm auch die beiden Heiden Gněvoš und Onodrag nennt, die man schlechterdings nicht mehr unterzubringen wüßte, wollte man Ratibor zum Wagrierfürsten erklären. Scheiden aber Wagrien und Abodritenland als engeres Herrschaftsgebiet Ratibors aus, so bleibt nur noch Polabien übrig. Und hier bietet sich nun in der Tat eine Beziehung an. Es liegt nahe, in Ratibor den Gründer der 1062 zuerst bezeugten Ratzeburg<sup>186</sup>) zu erblicken, in deren Namen jener Kurzname Rat'se stecken kann<sup>187</sup>), den später vielleicht ein Nachkomme Krutos trug und der eine Kurzform zu einem Vollnamen wie Ratibor darstellt.

Wir können also in Ratibor einen Polabenfürsten sehen, der verwandtschaftliche Beziehungen mit dem wagrigen Fürstengeschlecht anknüpfte. Daß Wagrien auf irgend eine Weise zu Ratibors Herrschafts- oder mindestens Einflußbereich gehört hat, ergibt sich daraus, daß seine Söhne in Jütland einfallen konnten<sup>187a</sup>). Freilich wäre Ratibor in diesem Falle der einzige Polabenfürst, von dem wir überhaupt Kenntnis hätten. Zudem muß bereits im frühen 11. Jahrhundert das Polabenland fest in der Hand der Nakoniden gewesen sein, deren enge Verbindung mit dem billungischen Lüneburg sonst nicht verständlich wäre. Das Aufkommen einer fürstlichen Gewalt in diesem Bereich erscheint also nicht leicht verständlich. So mag denn noch eine weitere Möglichkeit ins Auge gefaßt werden: Ratibors Kerngebiet war zwar Polabenland, doch hatte er es inne nicht als Angehöriger eines bodenständigen, stammeseigenen Fürstengeschlechtes, sondern als nakonidischer Teilherrscher, so wie später der Heinrichssohn Knut ein Teilfürstentum neben und unter dem älteren Bruder Světípolk besaß<sup>188</sup>). Dann wären, falls die oben aufgestellte Hypothese richtig ist, auch Kruto und sein Geschlecht Verwandte der Nakoniden gewesen, und noch besser würden wir dann verstehen, warum der Kruto-Gegner Helmold es für angezeigt hielt, Ratibor aus dem Spiele zu lassen.

<sup>185</sup>) S. u. S. 169. Die Wiedergabe des Namens Race mit Rat'se ist jedenfalls möglich, s. zu diesem Namen F. Miklosich, 92; in Betracht kommt jedoch auch Radše, als Kurzform zu Radoslav, s. ebda., 91.

<sup>186</sup>) DH IV 87 (Or.): *castellum Razesburg dictum*. Adam hat die Formen *Razispurg, Razzispurg, Razzispurg* in den Hss. der A-Klasse, deren Archetyp bekanntlich das Widmungsexemplar für Eb. Liemar ist; die übrigen Hss. bieten nur unbedeutende orthographische Varianten, sämtlich ist ihnen die Genetiv-Endung -is eigen. Helmold hat 16mal *Racesburg, Racisburg*, dagegen nur einmal *Raceburg* ohne Genetiv-s (I 56, S. 111). *Raceburg* u. ä. ohne -s- hat dagegen der Brief des Neumünsterer Propstes Sido von ca. 1195 (in Schmeidlers Helmold-Ausgabe S. 245). Die urkundl. Überlieferung des 12. Jhs. hat bereits beide Formen, s. Urkundensamml. d. Schleswig-Holstein.-Lauenburg. Gesellschaft f. vaterländ. Gesch. I (1839), Register S. 619 s. v. Ratzeburg. An dem höheren Alter der Form mit Genetiv-s kann also kein Zweifel sein.

<sup>187</sup>) So bereits P. Kühnel, Die slav. Ortsnamen in Mecklenburg, M. Jbb. 46 (1881), 116; vgl. auch L. Müller, 248 (Anm. zu S. 105). Die polab. Namensform wäre mit Rat'sin anzusetzen. R. Trautmann, EON I, 38, und ders., WON, 178, faßt Ratzeburg als volksetymolog. Umdeutung eines polab. Ratibor' auf, was sich mit den überlieferten ältesten Namensformen durchaus nicht verträgt. Wenn die Großpoln. Chronik, wie o. A. 88a, Ratzeburg *Rathibor* nennt, so ist das wohl zweifellos eigene Deutung des dt. Namens Ratzeburg. So auch J. Nalepa, Pierwotne brzmienie nazw Meklenburga i Ratzeburga (Die ursprüngliche Lautung der Namen M. u. R.), Przegląd Zachodni 9 (1953), 264, 272 ff., dessen eigener Lösungsvorschlag, der im ersten Glied des Namens einen polab. ON Raciąż aus Rating-jī sieht, daran scheitert, daß 1. das Polabische die poln. Verschiebung von t' zu c' nicht kennt, 2. keine überlieferte Namensform ein -n-Infix hat (vgl. dagegen den mecklenburg. ON Vitense). Ergraben ist die slav. Ratzeburg nicht; Lesefunde haben slav. Tonscherben d. 1. H. u. Mitte 11. Jhs. erbracht, s. K. Kersten, Vorgesch. d. Kr. Hztm. Lauenburg (1951), 125 f., u. K. Langenheilm, wie A. 350.

<sup>187a</sup>) Vgl. J. Steenstrup, 69.

<sup>188</sup>) S. u. S. 170 f., 179.

Ziehen wir das Fazit aus diesen Erörterungen, so ergibt sich eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß Ratibors Ausgangsbasis Polabien war; mit sehr viel geringerer Zuversicht nur können wir in ihm einen Vorfahren des späteren Wagrierfürsten Kruto vermuten. Seine Zugehörigkeit zum Geschlecht der Nakoniden dagegen muß reine Hypothese bleiben. Allem Anschein nach hat Ratibor, der *vir magnae potestatis inter barbaros*, eine ähnliche Stellung im Abodritenreiche gehabt wie vor ihm Nakon und Mstivoj und nach ihm Gottschalk<sup>189</sup>).

Gottschalk, der in Lüneburg im billungischen Hauskloster St. Michael erzogen worden war<sup>190</sup>), darauf an die fünfzehn Jahre in dänischen Diensten in England und Skandinavien verbracht hatte und später die Tochter Sven Estridsons als Frau heimführte<sup>191</sup>), hat offenbar eine ungewöhnlich große Macht im Reiche seiner Väter erringen können. Niemals sei in der *Slavania* ein Mächtigerer erstanden, sagt Adam; Gottschalk habe die Slawen so zu zähmen gewußt, daß sie ihn wie einen König fürchteten. Unter ihm hätten die Wagrier, Abodriten, Polaben, Linanen, Warnower, Kessiner und Circipanen sich zum Christenglauben gehalten<sup>192</sup>). Es ist nicht ganz deutlich, ob Adams *sub illo principe* hier mit „unter der Herrschaft dieses Fürsten“ oder mit „zur Zeit usw.“ zu übersetzen ist. Auch im zweiten Falle würde sich ergeben, daß Gottschalks Macht auf alle genannten Stämme einwirkte; modern gesprochen, hätten sie alle zu seiner Einflußsphäre gehört. Da nun aber der große Aufstand von 1066 Gottschalk in Lenzen trifft, wo er den Tod findet<sup>193</sup>), müssen in der Tat die Linanen auch staatsrechtlich zu seinem Reiche gehört haben. Von den Circipanen berichtet Adam, Gottschalk habe sie gemeinsam mit dem Billunger Bernhard II. (gest. 1059) und dem Dänenkönig Sven Estridson besiegt<sup>194</sup>); nach Helmold standen auf Seiten der Circipanen auch die Kessiner<sup>195</sup>). Es ist möglich, daß bei dieser Gelegenheit diese beiden Stämme Gottschalks Reich in irgendeiner Weise eingefügt worden sind. Daß die eigentlichen abodritischen Teilstämme zu seinem Reiche gehörten, ergibt sich daraus, daß Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen die Neubegründung dreier Bistümer in diesen Gebieten (Oldenburg, Ratzeburg, Mecklenburg) im Zusammenwirken mit Gottschalk vornahm<sup>196</sup>).

Das Kerngebiet Gottschalks muß das Abodritenland gewesen sein. Darauf wiesen oben bereits die Nachrichten über seine Rückkehr hin. Noch deutlicher wird dies aber aus der hervorragenden Stelle, die die Mecklenburg, die *civitas inclita Obodritorum*, wie Adam sie gerade in diesem Zusammenhang nennt, in Gottschalks Tätigkeit als Klostergründer einnahm, entstanden zu seiner Zeit doch dort nicht weniger als drei Klöster<sup>197</sup>). In der Mecklenburg befand sich zur Zeit des Aufstandes von 1066 auch Gottschalks Familie<sup>198</sup>). Helmold bezeichnet Gottschalk denn auch ausdrücklich als *princeps Obotritorum*<sup>199</sup>).

Das Bild, das sich von Gottschalks Herrschaft aus unseren Quellen ergibt, entspricht dem, das oben für Nakon und seine Nachfolger gewonnen wurde. Deutlicher noch als für seine Vorfahren können wir für Gottschalk erkennen, daß es ein Mehrstämmestaat war, über den er gebot, noch sicherer auch, daß das Abodritenland sein engeres Herrschaftsgebiet war, um

189) Vermutungen über die Ausdehnung von Ratibors Herrschaft nach Osten bei L. Giesebrecht II. 82.

190) S. o. A. 160. Von dem von Adam genannten Abte des Klosters stammt offenbar G.'s christlich-deutscher Name; der slawische ist uns nicht überliefert.

191) G.'s dän. Dienste: s. o. A. 168. G.'s Ehe mit Svens Tochter Sigrid: Saxo XI. S. 371; Ad. III 19, S. 162; zu ihrem Zeitpunkt (nach 1013) s. F. Wigger, Ann., 80, und W. Ohnesorge, Einl., 246 A. 660 (S. 247).

192) III 19/20, S. 162.

193) Ad. III 50, S. 193; Adams *in civitate Leontia* erläutert Helmold I 22, S. 46, mit dem Zusatz *quac alio nomine Lenzin dicitur*.

194) III 22, S. 165.

195) I 21, S. 43. Adam läßt die Kessiner gegen die Circipanen stehen, doch verdient Helmold wohl den Vorzug, vgl. R. Wagner, *Wendenzeit*, 115, und W. Brüske, 79 f.

196) Ad. III 21, S. 163 f.: ... *archiepiscopus ... misit de suis episcopis et presbyteris viros ad principem sapientes, qui rudes in christianitate populos confortarent. Ordinavit autem in Aldinburg ... in Magnopolim ... in Razzispurg ...* — Aus dem im Text Gesagten ergibt sich, wie unbegründet die Kritik von C. Schirren, 117, an Adams Charakterisierung Gottschalks ist. Völlig aus der Luft gegriffen ist Schirrens Meinung, G. sei ein Polabienfürst (S. 116), ja ein „polabischer Bandenführer“ (S. 126, 132) gewesen; dagegen F. Wigger, *Kritik*, 42 f., H. v. Breska, 43 f., W. Ohnesorge, *Einl.*, 221 f. Vgl. auch o. A. 174.

197) III 20, S. 163.

198) Ad. III 51, S. 194.

199) S. o. A. 174.

das herum sich das weitere seiner Herrschaft über die übrigen abodritischen Teilstämme und schließlich auch einige außerabodritische Verbände schloß. Ungewiß bleibt, ob auch unter Gottschalk wie unter Nakon, Mstivoj, wohl auch unter Mstislav und sicher unter Uto dem Samtherrscher Teilstammfürsten untergeordnet waren<sup>200</sup>).

Durch Gottschalks Sturz im Jahre 1066 erfuhren die Herrschaftsverhältnisse im Abodritenreich einen gründlichen Wandel. Beherrscher des Reiches wurde nun, nach dem gelungenen heidnischen Aufstande gegen Gottschalks christliches Regiment, der Heide Kruto. Wie Helmold erkennen läßt, gehörte er nicht Gottschalks Geschlecht an<sup>201</sup>). Vielleicht stand er in genealogischer Beziehung zu dem Geschlecht jenes Fürsten Ratibor, der nach Gottschalks Vertreibung das Abodritenreich bis 1043 beherrschte<sup>202</sup>). Mit Sicherheit können wir sagen, daß er ein Wagrierfürst war und daß in Wagrien sein Machtzentrum lag<sup>203</sup>). Nach der Wahl Krutos und der Flucht der Söhne Gottschalks<sup>204</sup>) gelang es dem ältesten Sohn Budivoj (= Buthue), der in den Bardengau, d. i. nach Lüneburg, geflüchtet war, mit Hilfe der Sachsen, für einige Jahre die Herrschaft im Abodritenreiche zurückzugewinnen, doch blieb seine Stellung dort schwach<sup>205</sup>).

Offenbar vermochte er Kruto nicht wirklich auszuschalten; wahrscheinlich besaß dieser einen engeren Herrschaftsbereich, in dem Budivoj keinen Einfluß gewann — eben Wagrien. Daß diese Vermutung richtig ist, bestätigen die folgenden Ereignisse. Nach des Billunger-Herzogs Ordulf Tod 1072 gelingt es Kruto, Budivoj wiederum ganz außer Landes zu treiben<sup>206</sup>). Dieser macht etwa 1074/75 mit Hilfe der Barden und der drei nordelbingsischen Gaue einen neuen Restaurationsversuch und wendet sich jetzt gegen Wagrien, wo er das *castrum* Plön einnimmt, dort aber von Kruto belagert, besiegt und getötet wird<sup>207</sup>). Von diesem Tage an, sagt Helmold, sei Kruto mächtig geworden und habe die Herrschaft über das ganze Slawenland erlangt<sup>208</sup>). Daraus ist zu folgern, daß Kruto eine solche Samtherrschaft vorher noch nicht besaß, sondern sich auf einen Teilraum beschränkte, eben Wagrien, in dessen Besitz ihn schon der Verlauf der Kämpfe mit Budivoj erweist.

Wie am Beginn der Herrschaft Krutos, so erscheint Wagrien auch an deren Ende in Helmolds Berichterstattung als Krutos Machtzentrum. Gottschalks jüngerer Sohn Heinrich, der nicht mit Budivoj zu den Sachsen, sondern als Sohn einer dänischen Mutter nach Dänemark geflohen war<sup>209</sup>), machte etwa 15 Jahre nach Budivojs Tod einen neuen und diesmal

<sup>200</sup>) O. Balzer, 56, hält Gottschalk mit zu großer Sicherheit für den Alleinherrscher im Abodritenreich. Auch wenn dies richtig sein sollte, kann G.s Reich nicht der „zusammengesetzte“ Charakter abgesprochen werden, wie B. es tut, denn auch dann bliebe es ein Mehrstämmestaat. Vgl. H. v. Breska, 43.

<sup>201</sup>) Helm. I 25, S. 47: die aufständische Partei der Ab. will nach G.s Fall die Herrschaft nicht an seine Söhne kommen lassen, weil sie deren Rache befürchtet; aus diesem Grunde wählen sie Kruto, den Sohn des Grin. Vgl. Helmolds akzentuierte Konfrontierung ebenda, S. 48: *Magnus ... ad subnervandum Slavorum rebelles ... animum ... intendit exacuate eum ad id Buthue filio Godescalci. At illi unanimiter refragari secuti Crutonem filium Grini*; ferner I 55, S. 107: *duae cognaciones Crutonis atque Heinrichi* (i. e. filii Godescalci) *propter principatum contendebant*. Krutos Heidentum ergibt sich einmal aus Helmolds Darstellung, die ihn als Haupt einer heidnischen Bewegung charakterisiert (Helm. I 25, S. 47 f., verlassen die Ab. Gottschalks Sohn Budivoj, *eo quod Christiano parente natus*, und ziehen den Tod der Annahme des Christentums vor); I 25, S. 48, wird Kruto überdies ausdrücklich als *inimicicias exercens adversus Christianum nomen* bezeichnet, I 57, S. 112, als *Dei tyrannus*.

<sup>202</sup>) S. o. S. 166. Der allzu scharfsinnig kombinierende Versuch W. Beyers, 3 ff., Krutos Abkunft aus einem rügischen Fürstengeschlecht zu erweisen, muß als gescheitert gelten; vgl. schon F. Wigger, Stammtafeln, 111 ff.

<sup>203</sup>) So schon F. Wigger, Stammtafeln, 126; vgl. zum Folgenden R. Wagner, Wendenzeit, 190 A. 16, mit der älteren Lit.

<sup>204</sup>) Helm. I 25, S. 47.

<sup>205</sup>) Ebda.: die sächs. Fürsten *restituerunt eum in locum suum. At tamen status Buthue semper erat infirmus nec ad plenum roborari potuit*.

<sup>206</sup>) Helm. I 25, S. 48.

<sup>207</sup>) Helm. I 25/26, S. 49 ff.

<sup>208</sup>) Helm. I 26, S. 52: *invaluitque Cruto ... obtinuitque dominium in universa terra Slavorum*.

<sup>209</sup>) Helm. I 25, S. 47. Heinrich muß 1066 noch ein Kind gewesen sein, vgl. W. Ohnesorge, Einl., 246 A. 660; der Zweifel, den C. Schirren, 125 ff., an Helmolds Nachricht äußert, ist deshalb ganz und gar unberechtigt. Wenn Adam gegen 1075, also fast zehn Jahre später, von Budivoj und Heinrich schreibt, sie seien *u t e r q u e magno Sclavis exidio genitus*, so ergibt sich daraus nicht mehr, als daß Heinrich sich, heran-

erfolgreichen Versuch zu Krutos Sturz<sup>210</sup>). Auch sein Ziel war dabei zunächst Wagrien, dessen Vorort Oldenburg er mehrfach mit einer Flotte überfiel, wodurch er Kruto schließlich zum Einlenken zwang. Das Machtzentrum auch Heinrichs, der Krutos Witwe heiratete und nach Helmolds Darstellung geradezu sein Erbe wurde<sup>211</sup>), war nach seinem Siege Wagrien<sup>212</sup>).

In Wagrien finden wir Kruto als Burgenbauer<sup>213</sup>), und in enger Verbindung mit Wagrien zeigen Krutos Geschlecht die Nachrichten, die wir über seine Nachkommen haben; 1138 greift den Heinrichs-Neffen und Wagrierfürsten Pribyslav sein Feind Rat'se (= Race) *de semine Crutonis* in Lübeck an<sup>214</sup>). Wenn Helmold hier erläuternd hinzufügt, die beiden Geschlechter Krutos und Heinrichs hätten miteinander um die Fürstenherrschaft (*principatus*) rivalisiert, so kann es sich hier wiederum nur um Wagrien handeln, da nur dort damals noch Heinrichs Geschlecht herrschte und eben gerade Pribyslav, der Fürst von Wagrien, als „Feind“ Rat'ses bezeichnet wird. Auf eine mächtige Stellung Rat'ses in Wagrien deutet auch der Umstand, daß sein Sohn Nicolaus 30 Jahre später als dänischer Statthalter in Schleswig bezeugt ist<sup>215</sup>). Einen weiteren Nachfahren Krutos nennt Helmold als Fürsten des Oldenburger Landes für die Zeit um 1150<sup>216</sup>). Der Aufstand gegen Gottschalk hat, so dürfen wir nach allem sagen, einen wagrigen Fürsten an die Spitze getragen. Erneut sehen wir die Wagrier in politischer Aktivität.

Wie weit sich Krutos Herrschaft erstreckt hat, wissen wir nicht. Helmold läßt ihn nach seinem Siege über Budivoj das *dominium in universa terra Slavorum* erlangen<sup>217</sup>), was jedenfalls ausschließt, daß Krutos Machtbereich sich auf Wagrien allein beschränkt hätte. Wäre das der Fall gewesen, dann hätte Kruto wohl auch kaum die Kräfte besessen, um auch Nordelbigen in seine Gewalt zu bringen, wie Helmold bezeugt<sup>218</sup>). Andere Beobachtungen kommen hinzu, um eine solche Annahme abzuweisen. Der Aufstand gegen Gottschalk ist keineswegs allein von den Wagriern getragen worden. Als Führer erscheint in ihm zunächst nicht Kruto, sondern Gottschalks Schwestermann Blusso, über dessen Stammeszugehörigkeit uns unser Gewährsmann Adam allerdings nichts mitteilt<sup>219</sup>). Aber der Aufstand erstreckt sich nicht nur auf Wagrien, er ergreift vielmehr das ganze Abodritenreich. Die christlichen Kirchen werden nicht nur in Oldenburg, sondern auch in Ratzeburg, in Mecklenburg und selbst im fernen Lenzen zerstört<sup>220</sup>). Es handelt sich also um eine gesamtabodritische Bewegung, die zudem noch in engem Zusammenhang mit dem lutizischen Kultmittelpunkt Rethre steht<sup>221</sup>). Freilich wäre es denkbar, daß den Aufständischen zunächst eine Verfassungsform ähnlich der lutizischen vorgeschwebt hat, vielleicht sogar geradezu ein Anschluß der abodritischen Teilstämme an die lutizische Amphiktyonie — darauf könnte die gemeinsame Siegesfeier in Rethre<sup>222</sup>) hinweisen —, doch ist es deutlich, daß solche Bestrebungen, wenn sie überhaupt bestanden, sich nicht haben durchsetzen können.

Nach Helmolds Darstellung ist nach Gottschalks Tod zunächst sein älterer Sohn Budivoj auf dem Erbwege zur Herrschaft gelangt. Einige Zeit darauf beschließen die Abodriten, ihm gewachsen, dem Restaurationsversuch Budivojs von 1074/75 angeschlossen hat, was auch von Dänemark aus leicht möglich war.

<sup>210</sup>) Helm. I 34, S. 66 ff.

<sup>211</sup>) I 34, S. 67: *Et accepit Heinticus Slavinam (sc. uxorem Crutonis) in uxorem et obtinuit principatum et terram occupavitque municiones, quas ante habuit Cruto*. Gegen die Kritik von C. Schirren, 133, 157 f., s. H. v. Breska, 45 ff. Nach dem aus dem 14. Jh. stammenden *Chronicon Holzatiae* auct. presb. Brem. c. 11. MG. SS. XXI, 260, brachte Slavina Wagrien geradezu als dos in die neue Ehe ein: *cum qua* (i. e. Slavina) *castrum Plone et terram Wayrorum in dotem recipiens* (sc. Heinrichus); vgl. c. 12, S. 260, wo Heinrich geradezu als *princeps Slavorum in Wagria* bezeichnet wird. Das *Chronicon* folgt im allgemeinen Helmold, scheint aber außer ihm noch eine andere Überlieferung benutzt zu haben, s. H. v. Breska, 51.

<sup>212</sup>) S. u. S. 170 f.

<sup>215</sup>) Saxo XIV, S. 532.

<sup>213</sup>) S. u. S. 174 f.

<sup>216</sup>) S. u. S. 192.

<sup>214</sup>) Helm. I 55, S. 107.

<sup>217</sup>) S. o. A. 208.

<sup>218</sup>) I 26, S. 52 f.

<sup>219</sup>) Ad. III 51, S. 195. W. Brüske, 82, sieht in Blusso zu Unrecht nur den Führer im abodrit. Verwüstungszug gegen Hamburg, denn der Zug gegen II. wurde nach Adam von den Siegern im Aufstand gegen Gottschalk unternommen.

<sup>220</sup>) Ad. III 50/51, S. 193 f.

<sup>221</sup>) Darauf deutet einmal die Opferung des B. Joh. v. Mecklenburg in Rethre (Ad. III 51, S. 194), vgl. W. Brüske, 81 f., ferner die Kämpfe, die alsbald zwischen Lutizen und Sachsen ausbrachen, vgl. W. Brüske, 83 f., R. Wagner, Wendenzeit, 120 f., der sogar den Anstoß zum Aufruhr aus Rethre kommen läßt (S. 119).

die Herrschaft zu entreißen und dem Kruto zu übertragen<sup>223</sup>), der auf diese Weise also als usurpatorischer Nachfolger und Erbe der nakonidischen Samtherrschaft dargestellt wird. Mit Adams, übrigens auch von Helmold übernommenen, Mitteilungen über Gottschalks Schwager Blusso als Führer des Aufstandes läßt sich Helmolds Bericht durchaus vereinigen. Denn nach Adam wird Blusso nach seiner Heimkehr von einem im Zuge des Aufstandes unternommenen Verwüstungszug gegen Hamburg erschlagen<sup>224</sup>), und nach Helmold vertreiben die Abodriten Budivoj, weil sie seine Rache für den Vater fürchten und seine feste Hand drückend spüren<sup>225</sup>). So wäre es möglich, daß Blusso durch Budivoj gefallen ist, dem es auf diese Weise gelang, die Lage vorübergehend wiederherzustellen, und daß dann eine neue Erhebung unter wagrischer Führung Kruto an Budivojs Stelle gebracht hat. Daß es auch Kruto nicht sogleich gelang, sich im ganzen Reich durchzusetzen, daß Budivoj vielmehr mit Hilfe der Sachsen eine wenn auch beschränkte Herrschaft eine Zeitlang zu behaupten vermochte, hat sich oben bereits gezeigt. Es hat also den Anschein, als seien im Aufstand von 1066 drei Phasen zu unterscheiden:

1. Die Erhebung gegen Gottschalk unter Blussos Führung und Gottschalks Tod,
2. Budivojs Rache an Blusso und eine kurze Phase seiner Samtherrschaft,
3. eine Erhebung gegen Budivoj unter wagrischer Führung, die nach Rückschlägen zu einer wagrigen Hegemonie über das ganze Reich führte.

Während Adam diese drei Phasen in eine zusammenzieht, läßt Helmold, der noch aus anderer Tradition als Adam schöpfte, sie alle drei erkennen, wenn auch auf undeutliche Weise. Helmolds Bericht präzisiert also Adam, und seine Darstellung Krutos als eines Erben der Herrschaftsgewalt Gottschalks und Budivojs ist mithin durchaus glaubwürdig.

Gottschalks zweitem Sohne Heinrich gelang es nach seinem oben schon erwähnten Siege über Kruto erst nach weiteren Kämpfen, die Herrschaft über das ganze Abodritenreich in dem Umfange, den es unter seinem Vater Gottschalk gehabt hatte, wieder an sich zu reißen. Nachdem er im Reiche Krutos festen Fuß gefaßt — Kruto mußte ihm einige *villae ad habitandum* überlassen<sup>226</sup>) — und darauf nach geglückter Beseitigung des Usurpators dessen Stellung eingenommen hatte, erhoben sich ca. 1093 die *populi Slavorum, qui habitabant ad orientem et austrum* gegen ihn und wählten einen heidnischen Gegenfürsten<sup>227</sup>). Mit den *populi ad austrum* müssen die Polaben gemeint sein, denn Heinrich trifft seine Gegner *in terra Polaborum* bei Schmielau südlich Ratzeburg, unter den *ad orientem* sind wahrscheinlich auch die Abodriten im engeren Sinne zu verstehen<sup>228</sup>). Es zeigt sich hier also, daß Heinrich nach Krutos Tod als dessen Erbe zunächst auf Wagrien beschränkt ist — eine indirekte Bestätigung für die oben vorgetragene Auffassung Wagriens als Zentrum des Krutoreiches<sup>229</sup>). Dem entspricht, daß nicht, wie unter seinem Vater und den Nakoniden bis dahin überhaupt, die Mecklenburg Hauptsitz Heinrichs ist, sondern Alt-Lübeck, ein Punkt also, an dem die drei Hauptgebiete des Abodritenreiches, Wagrien, Polabien und Abodritenland sich berührten<sup>230</sup>). Zugleich führt diese polabisch-abodritische Oppositionsbewegung gegen Heinrich uns die abodritischen Teilstämme nun einmal in selbständiger politischer Aktion vor.

Nach Heinrichs Tode 1127 zeichnet sich Wagrien wiederum als unmittelbares Herrschaftsgebiet seiner beiden überlebenden Söhne deutlich ab. Die nach bewaffneter Auseinandersetzung zwischen ihnen erfolgte Teilung ihrer *provincia* kann nur Wagrien betreffen haben. Auf Wagrien beschränken sich die Kampfhandlungen<sup>231</sup>), und der jüngere Bruder Knut ist

<sup>222</sup>) S. vor. Anm.

<sup>224</sup>) III 51, S. 195.

<sup>223</sup>) Helm. I 25, S. 47.

<sup>225</sup>) S. o. A. 223.

<sup>226</sup>) Helm. I 34, S. 66.

<sup>227</sup>) Ebda., S. 67; zur Datierung dienen die Ann. Hild. s. a. 1093, S. 49, die von einem Slawenfeldzug des Billungerherzogs Magnus berichten, s. R. Wagner, *Wendenzeit*, 126 mit A. 26 (S. 191), W. Brüske, 88 A. 19, W. Beyer, 12, hält den heidn. Gegenfürsten für einen Krutonen, s. dagegen schon F. Wigger, *Stammtafeln*, 126.

<sup>228</sup>) Helm. I 34, S. 68.

<sup>229</sup>) S. o. S. 168 f.; vgl. R. Wagner, *Wendenzeit*, 125.

<sup>230</sup>) Dazu u. S. 174 f.

<sup>231</sup>) Der ältere Bruder Svętipolk belagert den jüngeren Knut in Plön mit Hilfe der Holsten: Helm. I 48, S. 94.

nur dort anzutreffen<sup>232</sup>). Nachdem Knut bald nach der Teilung den Tod gefunden und Svętipolk die Alleinherrschaft angetreten hat, zieht dieser aus, um das Abodritenland und die östlichen Gebiete von Wagrien aus zu unterwerfen<sup>233</sup>); die Herrschaft beider Brüder muß also nach des Vaters Tod zunächst auf Wagrien — und vielleicht Polabien, denn Svętipolks Sitz ist offenbar Alt-Lübeck<sup>234</sup>) — beschränkt gewesen sein. Nach dem Aussterben der direkten Nachkommenschaft Heinrichs mit dem Tode seines Enkels Svinike ca. 1129<sup>235</sup>) und der kurzen Episode der Herrschaft des von Kaiser Lothar mit dem *regnum Obotritorum* belehnten Dänenprinzen Knut Laward 1129—1131 teilten die Herrschaft des Abodritenreiches Heinrichs Neffe Pribyslav und ein abodritischer Großer, Niklot, wobei Pribyslav Wagrien und Polabien erhielt<sup>236</sup>).

Es hat nach allem also den Anschein, als habe Heinrich eine unmittelbare Herrschaft nur über Wagrien<sup>237</sup>) und vielleicht Polabien ausgeübt. Keinesfalls jedoch blieb seine Herrschaft auf diese beiden Teilstammgebiete beschränkt. Das lehrt nicht nur Helmolds wohl stark übertreibende Aufzählung der slawischen Verbände, die unter Heinrichs Herrschaft standen<sup>238</sup>), sondern lehren vor allem die Feldzüge, die Heinrich unternommen hat. Er zieht gegen die Havelberger und Brandenburger Slawen<sup>239</sup>), erneuert und erweitert also die alte Politik Dražkos, er ist aber auch in der Lage, zwei Feldzüge gegen die Ranen zu unternehmen<sup>240</sup>), was seine Herrschaft über Circipanen und Kessiner jedenfalls voraussetzt<sup>241</sup>). Bestätigt wird diese östliche Herrschaft durch Helmolds Nachricht, daß Heinrichs Sohn Svętipolk nach des Vaters Tode sich von Alllübeck aus nicht nur die Abodriten, sondern auch die Kessiner unterwarf<sup>242</sup>). Abodritenland und die *terra Warnowa* unterstanden Heinrich jedoch offenbar nur mittelbar. Nach Helmolds Zeugnis mußten die Teilstämme ihm ebenso wie die unterworfenen nichtabodritischen Stämme Tribut entrichten<sup>243</sup>) — eine Verpflichtung, die auch schon zu Gottschalks Zeit bestanden zu haben scheint<sup>244</sup>).

<sup>232</sup>) Die Belagerung Knuts in Plön s. o. A. 231. Knut stirbt bald darauf in Lütjenburg, Helm. I 48, S. 95.

<sup>233</sup>) Helm. I 48, S. 95: *Zuentepolch solus dominio potitur . . . direxit expeditionem in provinciam Obotritorum . . . progressus est ad urbem Kicinorum*; vgl. R. Wagner, Wendenzeit, 139.

<sup>234</sup>) Nach seinem Feldzug gegen die Abodriten und Kessiner kehrt Svętipolk nach Alllübeck zurück (Helm. wie A. 233), er muß also auch von da ausgezogen sein.

<sup>235</sup>) Helm. wie A. 233.

<sup>236</sup>) Helm. I 52, S. 102.

<sup>237</sup>) Ganz unverstündlich ist die Skepsis C. Schirrens, 133 ff., auch in diesem Punkte. Helmold bezeichnet Wagrien nirgendwo als das Zentrum Heinrichs, als solches ist es aus seiner Darstellung nur zu erschließen. Zu Schirrens Meinung, Helmold habe schon Gottschalk zu einem Wagrierfürsten gemacht, s. o. A. 174. Die Ausgrabungen haben gezeigt, daß Heinrich tatsächlich in Alllübeck seinen Sitz hatte, also in Wagrien, und nicht, wie sein Vater Gottschalk, in der Mecklenburg. Wenn aber Helmold wirklich Heinrich zum „Erbfürsten von Aldenburg“ hätte machen wollen, warum ließ er ihn dann nicht dort sitzen und warum berichtet er später von einem Oldenburger Fürsten *de semine Crutonis*? Zu Schirrens Ausführungen gegen Saxos Berichte über Heinrichs Auseinandersetzung mit den Dänen in Wagrien und Schleswig (S. 176) s. bereits F. Wigger, Kritik, 47 ff.

<sup>238</sup>) Helm. I 34, S. 68: (Heinrich hat bei Schmielau ca. 1093 gesiegt) *servieruntque a die illa omnes illae orientalium Slavorum naciones Heinrico sub tributo. Omnes illae naciones sind die vorher genannten Slavorum populi . . . ad orientem et austrum*, d. i. die Polaben und Abodriten, s. o. S. 170. — I 36, S. 72: *Servieruntque Ranorum populi Heinrico sub tributo quemadmodum Wagiri, Polabi, Obotriti, Kycini, Cyrcipani, Lutici, Pomerani . . . et universae naciones quae sunt inter Albiam et mare Balticum . . . Super omnes hos imperavit Heinricus*. Wenn Helmold hier auch Wagrier und Polaben unter die tributpflichtigen Stämme einbezieht, so könnte das seiner Absicht zuzuschreiben sein, den Herrschaftsbereich Heinrichs erschöpfend zu umschreiben. — I 46, S. 91 f.: *Filii . . . Heinrici . . . intestinis bellis adeo perturbati sunt, ut . . . tributa regionum perderent, quae pater eorum conquisierat*. Zur Ausdehnung von Heinrichs Herrschaft über die östlichen Nachbarstämme s. R. Wagner, Wendenzeit, 131 f.

<sup>239</sup>) Helm. I 37, S. 72 f. Der Feldzug gehört wahrscheinlich in das J. 1101 und steht in Zusammenhang mit dem gleichgerichteten des Markgr. Udo v. d. Nordmark, s. R. Wagner, Wendenzeit, 126 f., W. Brüske, 88 f.

<sup>240</sup>) Helm. I 38, S. 73 ff. Der Zeitpunkt wohl 1123/24, s. R. Wagner, Wendenzeit, 134 f. mit A. 41 (S. 193), W. Brüske, 93 A. 45.

<sup>241</sup>) Circipanen und Kessiner sind Heinrich wohl 1114 von Hz. Lothar unterstellt worden, s. R. Wagner, Wendenzeit, 171 mit A. 37.

<sup>242</sup>) I 48, S. 95.

<sup>243</sup>) S. o. A. 238. Zu Unrecht bestreitet also O. Balzer, 79, die Existenz derartiger Tribute.

<sup>244</sup>) Ad. Brem. III 19, S. 162: *Slavos ita perdomuit, ut eum quasi regem timerent tributa offerentes et pacem cum subiectione petentes*.



Während also von Nakon bis Gottschalk, soweit wir sehen können, im Abodritenland der Schwerpunkt der Nakoniden liegt, Mecklenburg und Schwerin in enger Beziehung zu ihrem Geschlecht erscheinen, ist unter Heinrich ein Wechsel eingetreten. Gottschalks jüngerer Sohn hat die alten Sitze seines Geschlechtes im Abodritenland nicht mehr eingenommen; als Erbe des wagrischen „Usurpators“ Kruto war ihm als unmittelbarer Herrschaftsbereich Wagrien zugefallen, während er über Abodritenland wie die übrigen abodritischen Teilstammgebiete nur eine mittelbare Herrschaft ausüben vermochte. Eine Erklärung für diese eigentümliche Umkehrung der alten Verhältnisse läßt sich wohl nur in der Annahme finden, daß in der Zeit der wagrischen Hegemonie unter Kruto sich im Abodritenland, das nach Gottschalks Tod und der Flucht seiner Söhne sein altes Fürstengeschlecht verloren hatte, eine neue stammesfürstliche Gewalt entwickelt hatte, die Heinrich bei seiner Rückkehr in die Heimat den unmittelbaren Zugriff auf sein väterliches Erbe mit Erfolg zu wehren verstand. Von den Kämpfen, die sowohl Heinrich wie später sein Sohn Svętipolk gegen die Abodriten nach ihrer Machtergreifung in Wagrien führen mußten, war oben bereits die Rede<sup>245</sup>). Daß er wirklich von einem neugebildeten Stammesfürstentum getragen wurde, zeigt das Auftreten eines solchen abodritischen Stammesführers bald nach Heinrichs Tode in Helmolds Chronik<sup>246</sup>). *Maiores terrae Obotritorum* nennt Helmold den Niklot, jenen bekannten Ahnherren des Mecklenburgischen Herzogshauses, bei dessen erster Erwähnung im Kampf gegen Knut Laward. Man möchte ihn für einen Nachkommen jenes heidnischen Fürsten halten, den Abodriten und Polaben 1093 gemeinsam an ihre Spitze im Kampf gegen Heinrich stellten<sup>247</sup>). Der abodritische Stammesfürst wäre dann 1093 zum Samtherrscher an Heinrichs Stelle erhoben worden. Nach Knuts Tod 1131 teilte Niklot das Abodritenreich mit Heinrichs Neffen Pribyslav und erhielt dabei Abodritenland samt den östlich anschließenden Gebieten<sup>248</sup>). Die Festigkeit und innere Kraft der Stammesorganisation der Abodriten im engeren Sinne äußern sich in dieser Entwicklung, die vielleicht mit der Herrschaft jener abodritischen *tyranni* zu vergleichen ist, die Gottschalk beseitigen mußte, als er in die Heimat zurückkehrte.

Wie sein Vater Gottschalk, so hat auch Heinrich über einen Mehrstammestaat geherrscht. Zonen verschiedener Grade der herrschaftlichen Gewalt lassen sich in ihm unterscheiden, die identisch sind mit den Teilstammgebieten. Übt der Samtherrscher in dem einen insofern eine unmittelbare Herrschaft aus, als seine Gewalt hier offenbar mit der des Teilstammfürsten zusammenfällt, so besitzen andere eine eigene Führungsspitze und sind dem Samtherrscher nur mittelbar unterstellt, ein Verhältnis, das in ihrer Tributleistung zu deutlichem Ausdruck kommt. Allerdings gilt das nicht für alle abodritischen Teilstämme.

Nur Abodriten und Wagrier treten als Verbände mit eigener politischer Organisation und Führungsspitze deutlich hervor; doch zeigen sich die Polaben wenigstens einmal ebenfalls als politische Aktionsgemeinschaft im Kampf gegen Heinrich, ohne daß wir freilich über ihre innere Organisation dabei irgendwelche Aufschlüsse erhielten. In völligem Dämmer bleiben die Warnower, die allem Anschein nach im Abodritenstamm aufgegangen sind<sup>249</sup>).

Bei zwei Gelegenheiten führt Helmold allerdings eine Mehrheit abodritischer *principes* vor, doch wird unsere Hoffnung, dabei etwas über einen vermuteten Polabenfürsten zu erfahren, enttäuscht. Auf des Oldenburger Bischofs Benno (1014—1023) Bitten ruft Herzog Bernhard von Sachsen die *principes Winulorum* zusammen, um mit ihnen über die Gerechtmäßigkeit der Oldenburger Kirche zu verhandeln<sup>250</sup>). Da es sich um die Angelegenheiten der Oldenburger Kirche und die Zuständigkeit des Billungerherzogs handelt, können nur Fürsten

<sup>245</sup>) S. o. S. 170 f.

<sup>246</sup>) Helm. I 49, S. 97.

<sup>247</sup>) F. Wigger, Stammtafeln, 132 f., hielt Niklot für einen Nachkommen des Slawenfürsten Dumar, den der Ann. Saxo s. a. 1114, MG. SS. VI, 750, als Gegner Hz. Lothars erwähnt; Dumar scheint aber doch eher ein Kessinerfürst gewesen zu sein, vgl. W. Brüske, 91 f., R. Wagner, Wendenzeit, 132. Weiteres über Niklots Herkunft bei R. Wagner, Wendenzeit, 140 f., der sich Wigger anschließen möchte. — Sollte Niklot wirklich ein Nachkomme des Gegenfürsten von 1093 gewesen sein, dann bedeutete das keineswegs seine Abkunft von Kruto, wie W. Beyer, 18, will, vgl. o. A. 227.

<sup>248</sup>) S. o. S. 171.

<sup>249</sup>) Helmold nennt sie nur ein einziges Mal (I 2, S. 8), und zwar in der stark an Adam angelehnten Beschreibung der ethnograph. Gliederung der Slawen.

<sup>250</sup>) Helm. I 18, S. 37. Zur Kritik dieses Passus s. Excurs IV, S. 215 f.

dieses Bereichs gemeint sein, zudem versteht Helmold unter *Winuli* nur die Ostseeslawen zwischen Elbe und Weichsel einschließlich der Pommern<sup>251</sup>). Leider weiß er uns jedoch die Zahl der versammelten Fürsten nicht mitzuteilen, so daß wir damit rechnen müssen, daß der Chronist hier außer an den Nakoniden dieser Zeit — Mstislav — nur an den Wagrierfürsten und allenfalls Fürsten der Kessiner und Circipanen gedacht hat. Die *omnes principes Winulorum*, die in der gleichen Sache zu einer zweiten Verhandlung vorm Kaiser erscheinen<sup>252</sup>), deuten auf eine größere Zahl, doch spricht Helmold in diesem Zusammenhang ausdrücklich von Kessinern und Circipanen, so daß wiederum diese beiden Stämme in den Kreis der den *omnes principes* entsprechenden Herrschaftsverbände einbezogen werden müssen. Anders verhält es sich mit den *principes Slavorum*, die hundert Jahre später der Erbauung der Feste Segeberg durch Kaiser Lothar beiwohnen müssen<sup>253</sup>), denn an Kessiner und Circipanen kann Helmold hier wohl kaum gedacht haben. Auch hier jedoch hat Helmold zum mindesten mehr als zwei *principes* im Auge, denn er läßt *quidam principum Slavorum ad alterum* Bemerkungen machen. Indessen könnte es sich hier um Heinrichs Neffen Pribyslav, um Niklot und um einen der Nachkommen Krutos handeln, die in Wagrien einen *principatus* innehatten<sup>254</sup>). Über einen polabischen Fürsten erfahren wir also auch bei dieser Gelegenheit nichts.

Zu vermerken in diesem Zusammenhang ist die merkwürdige Tatsache, daß bei den Kessinern 1121 ein Stammesfürst erscheint<sup>255</sup>); merkwürdig deshalb, weil im lutizischen Bereich, dem die Kessiner von Hause aus ja unzweifelhaft angehören<sup>256</sup>), während des ganzen 11. Jahrhunderts ein Stammesfürstentum nicht festzustellen ist. Nach Thietmars berühmtem Zeugnis muß man annehmen, daß die Lutizen in der Tat ein Stammesfürstentum nicht gekannt haben<sup>257</sup>). Da die Kessiner nun wohl bereits unter Gottschalk unter abodritische Herrschaft getreten sind<sup>258</sup>), wäre es durchaus denkbar, daß sich erst unter dem Einfluß der Nakoniden bei diesem Stamm eine Fürstenherrschaft entwickelt hat<sup>259</sup>). Das würde bedeuten, daß die Nakoniden in ihrem Machtbereich diese Verfassungsform begünstigten, jedenfalls, soweit es sich um nichtabodritische Verbände handelte. Für den im ethnischen Sinne abodritischen Bereich wird man jedoch aus dieser Beobachtung keine Schlüsse ziehen dürfen, da den abodritischen Verbänden gegenüber recht gut eine andere Politik befolgt worden sein könnte.

Auch in der Wehrverfassung des Abodritenreiches hatten die Stämme ihren Platz. In seinem Bericht über den Aufmarsch des abodritischen Heeres auf dem winterlichen Eise der Ostsee vor Rügen unter Heinrich ca. 1123 schildert Helmold<sup>260</sup>), wie die *agmina Slavorum de universis provinciis* sich über das Eis verstreuten, *distincta per vexilla et cuneos*. Offenbar haben also die Teilstämme eigene Heeresabteilungen gestellt, die auch im Kampfe als geschlossene Formationen zusammenblieben und durch ihre Feldzeichen von den übrigen kenntlich waren. Diese Deutung der Darstellung Helmolds bestätigt sich, wenn Helmold an anderer Stelle berichtet, Heinrich habe im Verlauf seines Feldzuges gegen Havelberg, den er zunächst nur mit holsteinischen Truppen geführt habe, *omni Obotritorum populo* befohlen, zur Verstärkung heranzurücken<sup>261</sup>). In seinem Rügenbericht erzählt Helmold dann weiter, vor Beginn des Marsches auf Rügen seien aus den *singulae acies* die *duces* hervorgetreten, um Heinrich zu begrüßen; es entstand unter ihnen ein Streit, welche Abteilung die Spitze übernehmen sollte. Wir würden gerne genau wissen, was unter diesen *duces* zu verstehen ist, müssen aber leider damit rechnen, daß es sich nur um ad hoc gewählte oder ernannte Truppenführer handelte, nicht um Stammeshäupter oder dergleichen.

<sup>251</sup>) Helm. I 2, S. 7 f.; I 6, S. 15; I 15, S. 31.

<sup>252</sup>) Helm. I 18, S. 37 f. Zur Kritik s. Exkurs IV, S. 215 f.

<sup>253</sup>) Helm. I 35, S. 102.

<sup>254</sup>) Zum krutonischen principatus in Wagrien s. u. S. 191 f.

<sup>255</sup>) Ann. Saxo s. a. 1121, MG. VI, 756: *Slaviam invadit terramque cuiusdam Zuentubaldi usque ad mare ... perambulat urbibusque in dedicionem acceptis, quarum una Kizun dicebatur ...* Zu dem mutmaßlichen Kessinerfürsten Dumar s. o. A. 247.

<sup>256</sup>) Ad. Brem. IV 13, S. 241; III 22, S. 165.

<sup>257</sup>) Thietmar VI 25, S. 304; dazu Verf., wie A. 71, S. 2, 35 ff.

<sup>258</sup>) S. o. S. 167.

<sup>259</sup>) So W. Brüske, 64.

<sup>260</sup>) I 38, S. 75.

<sup>261</sup>) I 37, S. 73.

Schließlich sind die Teilstämme für die Entrichtung des Bischofzinses verantwortlich<sup>262)</sup>.

Bei einer so festen Stellung der Teilstämme im Verfassungsleben des Abodritenreiches kann es nicht überraschen, daß auch Herrschaftsteilungen die in den Teilstammgebieten gegebene Gliederung zugrunde legen. Pribyslav und Niklot verfahren 1131 auf diese Weise, und auch in frühdeutscher Zeit hat man sich noch an sie gehalten: Die Lösung, die 1143 in der Auseinandersetzung zwischen Adolf von Schauenburg und Heinrich von Badewide gefunden wurde, wies jenem die *terra Wairorum*, diesem die *terra Polaborum* zu<sup>263)</sup>. Leider wissen wir nicht, wie bei ähnlichen früheren Gelegenheiten (Nakon — Stojgněv, Mstivoj — Mstidrag) verfahren worden ist, doch bietet uns einen gewissen Ersatz die Feststellung, daß unter Gottschalk jedenfalls die Stammesgebiete auch die Grundlage für die kirchliche Gliederung abgegeben haben, denn anders läßt sich die Wahl der drei Stammesvororte Oldenburg, Ratzeburg und Mecklenburg zu Bischofssitzen nicht verstehen<sup>264)</sup>. Für Ratibor ergab sich die Möglichkeit, Polabien als teillfürstliches Gebiet zu betrachten.

Es hat den Anschein, als habe Heinrich den „zusammengesetzten“ Charakter seines Reichsverbandes zu überwinden gesucht<sup>265)</sup>. Diesen Eindruck gewinnt man jedenfalls aus der eigentümlichen Wahl seines Residenzortes, Alllübeck. Alllübeck liegt an einem Punkte, an dem die drei großen Teilstammgebiete der Abodriten, Polaben und Wagrier sich berühren<sup>266)</sup>. Es ist kein Platz, der zu Heinrichs Zeit bereits eine alte Tradition besessen hätte, wie etwa die Mecklenburg oder die Oldenburg und selbst die wohl jüngere Ratzeburg. Unter den abodritischen Hauptorten jener Zeit muß Alllübeck als Parvenu gelten.

Erwähnt wird es zuerst bei Adam von Bremen für die Zeit Gottschalks, zu der in der *civitas Liubice* ein Kloster entstanden sein soll<sup>267)</sup>. Zum mindesten als Burgort ist es wohl eine Gründung Gottschalks<sup>268)</sup>, als Siedlung muß es schon vorher bestanden haben, und zwar einmal nach Ausweis seines Namens, der einen slawischen Personennamen enthält<sup>269)</sup>, zum zweiten aber auch auf Grund der in Alllübeck gemachten Funde<sup>270)</sup>. Als Residenzort hat Alllübeck Gottschalk jedoch nicht gedient, der allem Anschein nach noch in der Mecklenburg saß; doch spricht die Klostergründung dafür, daß dem Ort bereits damals eine gewisse Bedeutung zugemessen wurde. Darauf läßt auch schließen, daß Adam Alllübeck zum Zwecke geographischer Bestimmungen benutzt<sup>271)</sup>; der Ort muß danach bereits einen gewissen Namen gehabt haben, vielleicht schon damals als Handelsstützpunkt. Da solche Bestimmungen sich jedoch nur in zwei Scholien Adams finden, ist anzunehmen, daß Alllübeck zur Zeit der Entstehung von Adams Werk, der 70er Jahre des 11. Jahrhunderts, erst langsam begann, bekannt zu werden. Auch Kruto scheint an dieser Gegend interessiert gewesen zu sein, denn er baute

<sup>262)</sup> Helm. I 12, S. 25: *Dabatur ... pontifici annum de omni Wagirorum sive Obotritorum terra tributum*. I 18, S. 38: *... omnes Obotriti, Kicini, Polabi, Wagiri et ceteri Slavorum populi, qui terminis Aldenburgensis ecclesiae concludebantur, polliciti sunt dare omnem censum, quem pro decima Magnus Otto ecclesiasticis stipendiis deputaverat*.

<sup>263)</sup> Helm. I 56, S. 111.

<sup>264)</sup> Ad. Brem. III 21, S. 164; III 33, S. 175. Zur Bedeutung dieser Plätze als Stammesvororte s. u. S. 206 f.

<sup>265)</sup> Gegen O. Balzer, 54 ff., ist zu betonen, daß dies der erste Versuch war, das Abodritenreich in einen geschlossenen Einheitsstaat umzuwandeln. vgl. o. A. 200 zu Gottschalk.

<sup>266)</sup> Das ergeben vor allem wieder die archäolog. Karten (s. o. A. 59), die nördlich, südlich und südöstlich von Alllübeck einen fundleeren Raum zeigen; die Trave ist als Grenze zwischen Wagrien und Polabien auch bei Helmold bezeugt, s. o. S. 142. Die Karte der Altsiedellandschaft zeigt südlich der Trave Waldgebiet, s. H. Prange, Vom siedlungskundlichen Wert der Altlandschaftskarte im Lande Lauenburg. *Archaeologia Geographica* 7 (1958), 23 mit Karte 5.

<sup>267)</sup> III 20, S. 163: *Tunc etiam per singulas urbes cenobia fiebant ... sicut testantur hii, qui in Leubice ... et in aliis civitatibus singulas viderunt*. Die Lage dieses *Leubice* ergibt das Schol. 12, S. 74: *Travenna flumen ... iuxta quem ... civitas Liubice*, und Schol. 96, S. 226 f.: *Saltus Isarnho ... pertingit usque ad civitatem Slavorum, quae dicitur Liubicen, et flumen Travennam*. An der Identität von Adams *Leubice* — *Liubice* mit Alllübeck kann also kein Zweifel sein, vgl. W. Ohnesorge, Einl., 161 f.

<sup>268)</sup> Hierzu und zum Folgenden W. Ohnesorge, Einl., 219 ff., dessen Thesen die Grabungsergebnisse dadurch bestätigt haben, daß die Hauptmasse der Funde aus der Zeit von ca. 1050 ab stammt, s. W. Hübener, Die stratigraph. Grundlagen der Keramik von Alllübeck, *Offa* 12 (1953), 87 ff.

<sup>269)</sup> S. vor allem A. Lasch, *Mittelniederdt. Gramm.* (1914), 178 mit Lit.; abweichend R. Trautmann, *WON*, 141; *EOON* I, 160.

<sup>270)</sup> s. Hübener, wie A. 268.

<sup>271)</sup> S. o. A. 267.

nicht weit von Alllübeck, im Gebiet des späteren deutschen Lübeck, die Burg Bukov<sup>272)</sup> - vielleicht noch zu Lebzeiten Gottschalks und als Trutzlübeck gedacht. Daß Kruto aber in Bukov seinen Sitz gehabt habe<sup>273)</sup>, ist nicht nachweisbar. Zum Residenzort ist Alllübeck erst durch Heinrich erhoben worden<sup>274)</sup>.

Diese Wahl ist nicht nur dadurch auffällig, daß sie von aller Tradition abweicht, indem sie auf einen Platz fällt, der in der Geschichte keines der abodritischen Teilstämme bisher eine Rolle gespielt hat, sondern auch dadurch, daß der gewählte Ort nicht einmal Vorort eines der wagrigen Burgbezirke war<sup>275)</sup>.

Liegt also Alllübeck auch unzweifelhaft auf wagrigen Stammesgebiet, so hat es doch durch seine geographische Lage an einer „Dreiländerecke“, seine mangelnde Verbindung mit der Tradition der Teilstämme und durch seine Stellung außerhalb des Rahmens der Burgbezirksverfassung einen besonderen Charakter, der auf bestimmte Absichten Heinrichs schließen läßt. Seine einerseits zentrale, andererseits aber eximierte Stellung mußte Alllübeck geradezu prädestiniert erscheinen lassen für eine Politik, die darauf ausging, die alten Stammeskörper einem neuen Gesamtverbande einzuschmelzen und in ihm „aufzuheben“. Daß Heinrichs Residenzwahl gerade auf Alllübeck fiel, darf als Zeugnis dafür gewertet werden, daß er solche Absichten in der Tat hatte. Als weiteres Argument für diese These kann auch Heinrichs Königstitel gelten, der nicht nur nach Helmold, sondern auch nach allen anderen Quellen, besonders einer Urkunde Konrads III., sich nicht auf den Abodriten- oder etwa gar den Wagrier-Verband bezog, sondern *rex Slavorum* lautete<sup>276)</sup>.

Überblicken wir nun rückschauend die Beobachtungen, die sich an dem überlieferten Material zur abodritischen Geschichte vom 10. Jahrhundert bis zum Ende des alten Abodritenreiches, der Teilung von 1131 und der bald darauf einsetzenden deutschen Durchdringung Wagriens und Polabiens, über das Verhältnis der abodritischen Teilstämme zum Gesamtverband machen ließen, so runden sie sich jetzt zu einem Bilde von zwar groben, aber doch deutlichen Konturen. Eine gewisse Kontinuität im inneren Aufbau des Abodritenreiches scheint sich für diese ganze Zeit zu ergeben. Von der Mitte des 10. bis zum 12. Jahrhundert hat sich ein abodritisches Herrschergeschlecht feststellen lassen, das von Nakon seinen Ausgang nimmt und mit Pribyslav endet. Von Nakon bis zu Gottschalk hat das Geschlecht seinen Schwerpunkt im Abodritenlande, Mecklenburg und Schwerin sind seine Hauptsitze. Doch ist die Herrschaft der Nakoniden nicht auf das Abodritenland beschränkt. Nakons umfaßt ebenso wie Gottschalks Reich das Gebiet aller abodritischen Teilstämme, so wie es sich für Dražko zu Beginn des 9. Jahrhunderts erkennen ließ, und auch für Mstivoj und Mstislav ist das Gleiche wahrscheinlich. Im 10. Jahrhundert ist neben dem abodritischen Fürstengeschlecht der Nakoniden ein wagrigen durch drei Generationen hin zu verfolgen; Spuren seiner Existenz finden sich auch im frühen 11. Jahrhundert. Ihm gehörten wohl auch die drei ostseeslawischen *principes* des 11. Jahrhunderts an, deren Namen Adam von Bremen ohne nähere Angaben über ihre Herrschaftsgebiete nennt. Es ist im 10. und frühen 11. Jahrhundert mit den Nakoniden verfeindet: ein wagrigen-abodritischer Antagonismus wird hier erkennbar.

<sup>272)</sup> Helm. I 57, S. 112: ... *venit comes Adollus ad locum, qui dicitur Bucu invenitque ibi vallum urbis desolatae, quam edificaverat Cruto Dei tirannus, et insulam amplissimam gemino flumine cinctam. ... Videns ... competentiam loci portumque nobilem cepit illic edificare civitatem vocavitque eam Lubeke, eo quod non longe abesset a veteri portu et civitate, quam Henricus princeps olim constituerat.* Weitere Zeugnisse für diesen Ort bei W. Ohnesorge, Einl., 12 ff.; ebda. 53 ff., über die irrtümliche Bezeichnung Alllübecks als *Bucue* durch die *Versus de Vita Vicelini*.

<sup>273)</sup> So R. Wagner, *Wendenzeit*, 122.

<sup>274)</sup> Heinrich hatte in Alllübeck ein *familiare contubernium* und aus diesem Grunde auch eine Kirche. Helm. I 41, S. 84; vgl. I 34, S. 69, I 36, S. 70 ff., I 6, S. 91. Heinrichs Kirche bezeugt auch eine Urk. Konrads III. für Segeberg (s. u. A. 479). Auch Heinrichs Sohn Svätipolk sitzt in Alllübeck (Helm. I 48, S. 95) und ebenso sein Neffe Pribyslav (Helm. I 55, S. 107). Die ep. Sidonis nennt Alllübeck *municio Hinrici regis* (ed. B. Schmeidler im Anhang seiner Helmold-Ausgabe, S. 239). Eine Urkunde Eb. Adalberos v. Hamburg-Bremen von 1141 nennt den Ort *locus capitalis Slavie* (ed. C. Schirren, ZSHG 8 [1878], 307 f.). Die Ausgrabungen haben diese schriftl. Zeugnisse bestätigt, sowohl Kirche wie *contubernium* haben sich im Alllübecker Burgwall nachweisen lassen, s. H. Jankuhn, 126 f.

<sup>275)</sup> So gegen W. Ohnesorge, wie A. 353, der für seinen Burgbezirk Alllübeck kein Quellenzeugnis bringen kann.

<sup>276)</sup> S. u. A. 488.

Ein wagrish-abodritischer Gegensatz spielt eine Rolle, wenn auch keineswegs die entscheidende, wohl auch im Aufstand von 1066, der in seiner Endphase den wagrishen Fürsten Kruto an die Spitze des ganzen Reiches bringt. Nach seiner Beseitigung kehrt Gottschalks Sohn Heinrich nicht mehr in das engere Abodritenland zurück, sondern sitzt als Krutos Erbe in Wagrien, eine Folge offenbar der Neubildung eines abodritischen Teilstammfürstentums nach Gottschalks Sturz, das in der Person Niklots zuerst deutlich faßbar wird. Über andere Stämme seines Reiches übt er offenbar eine nur mittelbare Herrschaft aus; sie entrichten ihm Tribut und leisten in geschlossenen Stammeskontingenten Heeresfolge. Zu Beginn seiner Herrschaft muß er eine von diesen Stämmen getragene Gegenbewegung niederkämpfen. Die Struktur, die sich so für die Zeit Heinrichs wie für die seiner Vorgänger bis zurück zu Nakon ergibt, wenn auch für diese mit verminderter Deutlichkeit, ist nach den obigen Darlegungen über die abodritischen Zustände des 9. Jahrhunderts wohl bis ins Jahr 844 zurückzudatieren. Dagegen spricht viel dafür, daß vorher die Teilstammgebiete noch nicht die Geschlossenheit besessen haben, mit der sie später in unseren Quellen erscheinen.

Wenn die Quellen des 9. Jahrhunderts uns im Gegensatz zu einigen späteren Quellenwerken von den abodritischen Teilstämmen nichts mitzuteilen wissen, so liegt das gewiß auch an der großen geographischen Entfernung, aus der sie schreiben. Sie sehen das Abodritenreich immer nur in den nach außen gerichteten Manifestationen seines geschichtlichen Lebens. Bei den Reichs- und den Fulder Annalen kommt wohl eine Scheu hinzu, den „zusammengesetzten“ Charakter des Abodritenreiches beim Namen zu nennen, da in den Augen der Zeit dies die völkerrechtliche Stellung des abodritischen Samtherrschers hätte erhöhen müssen.

Es mag in diesem Zusammenhang auch bemerkt werden, daß ein Annalenwerk wie das Hildesheimer auch für die Zeit, für die die Existenz abodritischer Teilverbände aus anderen Quellen sicher bezeugt ist, stets nur den Gesamtverband der Abodriten kennt, soweit es überhaupt einen Stammesnamen nennt<sup>277</sup>). Und wenn Kaiser Lothar Knut Laward mit dem *regnum Obotritorum* belehnte, so ergibt diese Bezeichnung, die unmöglich von Helmold erfunden sein kann, wie der zögernde Gebrauch lehrt, den er von ihr macht<sup>278</sup>), daß auch in der Reichskanzlei der Abodritenname zur Benennung des Gesamtverbandes gebraucht wurde. Denn Knut Laward trat seine abodritische Herrschaft als Nachfolger Heinrichs an und nahm wie dieser seinen Ausgang von Wagrien; die Bezeichnung seines Reiches als Königsherrschaft der Abodriten im engeren Sinne hätte also wenig Sinn gehabt. Eben diese Mißverständlichkeit des Terminus ist es wohl gewesen, die Helmold hinderte, von ihm Gebrauch zu machen. Nur für Niklots Reich, das in der Tat eine Herrschaft der Abodriten im engeren Sinne war, verwendet er ihn ohne Einschränkung<sup>279</sup>). Von außen hat man also an der Auffassung der Abodriten als eines geschlossenen Gesamtverbandes noch sehr lange festgehalten, und hätten wir nicht das Glück, in Adam und besonders in Helmold zwei historisch-geographisch interessierte und kenntnisreiche Schriftsteller zur Geschichte der Abodriten zu besitzen, so würden wir bei dem fast gänzlichen Mangel an urkundlicher Überlieferung von einer inneren Aufgliederung des Abodritenreiches kaum eine Kenntnis haben.

Dennoch müßten wir eine Nennung abodritischer Teilstämme auch in den Quellen des 9. Jahrhunderts erwarten, wenn Aktionen von größerer Bedeutung von ihnen ausgegangen wären. Das gänzliche Schweigen unserer Quellen — mit der einen Ausnahme der kurzen Notiz zu 823 — kann nur so gedeutet werden, daß es solche Aktionen nicht gegeben hat. Dann kann aber auch die politische Eigenorganisation dieser Stämme keinen hohen Entwicklungsgrad erreicht haben. Auch von hier aus stellt sich die Frage, ob wir sie als eigentliche politische Verbände mit einer Führungsspitze schon werden ansprechen dürfen. Sie haben sich oben als größere Siedlungsverbände dargestellt, die von anderen gleichartigen Verbänden siedlungsgeographisch getrennt waren, in sich jedoch möglicherweise in Kleinverbände zerfielen. Anscheinend hat erst Ludwig der Deutsche versucht, diese Siedlungsverbände in politische Verbände umzuwandeln.

Aber auch in der späteren Zeit sehen wir nur zwei Teilstämme mit eigenständiger poli-

<sup>277</sup>) Vgl. auch R. Wagner, *Wendenzeit*, 4.

<sup>278</sup>) S. o. S. 143.

<sup>279</sup>) Ebd.

tischer Aktivität von einiger Dauer, die Wagrier und die Abodriten. Nur diese beiden Stämme, soweit wir sehen können, stehen im Kampf um die Vorherrschaft im Reiche miteinander. Die Polaben erscheinen mit Sicherheit nur einmal als politischer Aktionsverband, jedoch nur vorübergehend und im Bunde mit den Abodriten (1093), ein zweites Mal vielleicht früher unter Ratibor. Auch hier kann das geringe Interesse oder die Unkenntnis unserer Quellen-schriftsteller zur Erklärung allein nicht genügen. In welchem anderem Lichte erscheinen in unseren Quellen demgegenüber die nichtabodritischen Stämme, die vorübergehend bzw. erst spät dem abodritischen Reichsverband angeschlossen sind, die Linanen, die sich immer wieder mit Erfolg dem abodritischen Zugriff zu entziehen gesucht haben<sup>280</sup>), oder die Kessiner und Circipanen, gegen die nach Gottschalk, Heinrich und Svętipolk auch Niklot noch zu Felde ziehen mußte<sup>281</sup>). Mindestens bei Helmold müßten wir irgendwelche Anhaltspunkte für ein selbständiges politisches Vorgehen der Polaben und Warnower finden, wenn es ein solches wirklich gegeben hätte.

Es kann auch kein Zufall sein, daß uns nur bei Wagriern und Abodriten politische Führungsspitzen erkennbar werden, und daß Thietmar nur diese beiden Stämme als Teilgruppen des abodritischen Reichsverbandes nennt. Polaben und Warnower müssen entweder in der Entwicklung ihrer politischen Organisation hinter den beiden anderen Stämmen zurückgeblieben sein, oder sie sind zu einem uns nicht bekannten Zeitpunkt unter die unmittelbare Herrschaft der Abodritenfürsten getreten. Für die Warnower, die nur bei Adam von Bremen genannt werden, und das auch nur in der Liste der zur Hamburger Kirchenprovinz gehörigen *populi*, möchte man beides annehmen<sup>282</sup>). Für die Polaben ist das Zweite recht wahrscheinlich<sup>283</sup>). Als Zeitraum eines engeren Anschlusses der Polaben an die Abodriten muß schon das 10. Jahrhundert in Betracht gezogen werden, denn bereits Mstislavs enge Beziehung zu den Billungern setzen ihn voraus. Der Widerstand der Polaben gegen Heinrich 1093 braucht diesem Ansatz nicht im Wege zu stehen, da er gemeinsam mit den Abodriten und unter einheitlicher, wohl abodritischer Führung erfolgte.

Die Überlegenheit, die Abodriten und Wagrier offenbar den Bruderstämmen gegenüber besaßen, verdanken jene vermutlich der führenden Rolle, die ihnen dadurch zukam, daß das Samtherrschergeschlecht aus ihnen hervorgegangen war. Diese aber, die Wagrier, mögen in ihrer politischen Eigenständigkeit gefördert worden sein durch eine Sonderentwicklung, die sie möglicherweise seit der Mitte des 9. Jahrhunderts in enger Anlehnung an die Dänen durchgemacht haben. Auf dänische Beziehungen deutet bereits der Name dieses Stammes. Seit dem Jahre 838 läßt sich nun ein starker politischer Einfluß der Dänen auf die Abodriten erkennen, der jedenfalls bis in die ersten Jahrzehnte des 10. Jahrhunderts anhielt; die Abodriten befanden sich anscheinend in dieser ganzen Zeit durchaus im politischen Fahrwasser der Dänen<sup>284</sup>). Eine isländische Quelle hält *Vindland* in dieser Zeit sogar für einen Bestandteil des Dänenreiches<sup>285</sup>). Auch archäologische Zeugnisse scheinen darauf hinzudeuten, daß Wagrien eine Zeitlang sich unter dänischer Oberherrschaft befunden hat<sup>286</sup>); aus dieser Periode könnte es auch nach seiner Wiedervereinigung mit dem übrigen Abodritenreiche starke partikularistische Tendenzen behalten haben.

Es bleibt aber bemerkenswert, daß die erheblichen Gegensätze und Spannungen, die sich zwischen Abodriten und Wagriern so deutlich erkennen lassen, nicht zu einer Sprengung

<sup>280</sup>) S. u. Excurs I, S. 208 f.

<sup>281</sup>) Helm. I 71, S. 136.

<sup>282</sup>) Vgl. die Bemerkungen von St. Arnold, 349.

<sup>283</sup>) R. Wagner, *Wendenzzeit*, 4, hält Polaben und Warnower nicht für „besondere Völkerschaften“, sondern nur für „Teile (Gae) des Volkes der Obotriten“.

<sup>284</sup>) Hierzu R. Wagner, *Wendenzzeit*, 53 ff.

<sup>285</sup>) Fragmentum Islandicum, bei F. Wigger, *Ann.*, 18; bei der Beschreibung einer Teilung des Dänenreiches nach 857 erscheint *Vindland* als dän. Reichsteil.

<sup>286</sup>) Die wiking. Funde in Wagrien, die offenbar überwiegend dem 10. Jh. angehören, verteilen sich im wesentlichen auf die wagr. Burgwälle, s. K. Hücke, 38 ff. Ihre Zahl steht in auffallendem Gegensatz zu der Fundarmut des mecklenburg. Gebietes; zu diesem R. Beltz, *Die wend. Schatzfunde aus Mecklenburg*, M. Jbb. 91 (1927), 249 ff.; W. D. Asmus, *Wikingerspuren in Mecklenburg*, *Mannus* 26 (1934), 24 ff. Häufiger werden wiking. Funde erst wieder in Vorpommern, s. E. Petersens Karte der Wikingerrunde in Nord- und Ost-dtl., *Mannus* 25 (1933), 153.

des Reichsverbandes geführt haben<sup>287</sup>). Wagrier und Abodriten konnte Thietmar, der ihre politische Eigenständigkeit kannte, doch als einen Gesamtverband, einen *populus*, bezeichnen. Das Verhalten der abodritischen Teilstämme gegenüber dem Ganzen des abodritischen Reiches, soweit wir es im Verlauf der abodritischen Geschichte beobachten können, bestätigt die oben aufgestellte These, daß die vier abodritischen Teilstämme alle einmal aus einem Großverbande der Wanderzeit hervorgegangen sind und von daher ein Zusammengehörigkeitsbewußtsein bewahrt haben.

Aus alledem ergibt sich für das Verständnis der abodritischen Verfassungsgeschichte eine Grundfrage. Es fällt auf, wie kontinuierlich sich ein „Samtherrschertum“ durch den ganzen Gang der abodritischen Geschichte hindurchverfolgen läßt; von der ersten Nennung der Abodriten in schriftlichen Quellen zu Ende des 8. Jahrhunderts bis hin zu Knut Laward im 12. Jahrhundert ist es bezeugt, von Nakon bis zu Heinrich befindet es sich obendrein fast durchgehend in der Hand eines Geschlechtes. Für die Ausbildung eines Herrschaftsstaates waren hier also, so scheint es, selten günstige Bedingungen gegeben, günstigere in gewisser Weise als bei Polen und Böhmen, die dieses Ziel im Gegensatz zu den Abodriten nicht nur erreicht, sondern auch behauptet haben. Es ist also zu fragen, ob und wie die Nakoniden ein ähnliches Ziel verfolgt haben und was sie auf ihrem Wege aufgehalten hat.

#### 4.

Unter allen Faktoren der abodritischen Verfassung sind wir über das Fürstentum verhältnismäßig am besten unterrichtet. Absolut genommen bleibt freilich auch hier unsere Kenntnis dürftig und zudem fast ganz beschränkt auf das Samtherrschertum, das die folgenden Ausführungen zunächst allein im Auge haben. Der Fürst führt — das ist wohl seine am meisten in die Augen fallende Funktion — das Verbandsaufgebot im Kriege. Visan, Dražko, Gostimysl', Dobemysl', Nakon und Stojgněv, Mstivoj und Mstidrag, Ratibor, Gottschalk, Heinrich, Světípolk, Pribyslav, Niklot — sie alle erscheinen immer wieder als Führer des abodritischen Heeres in den zahlreichen Feldzügen, von denen unsere Quellen zu berichten wissen. Man hat den Eindruck, daß ähnlich wie bei den germanischen Stämmen ein Feldzug ohne den Fürsten an der Spitze nicht unternommen werden konnte. Heidnisch-archaische Vorstellungen vom Herrscherglück mögen wie bei den Germanen so auch hier eine Rolle gespielt haben. Saxo Grammaticus scheint eine gewisse sakrale Scheu vor der Person des Fürsten zu bezeugen, die gut zu diesem Bilde passen würde<sup>288</sup>). Auf jeden Fall drückt sich in der so beständigen Funktion des Fürsten als Heerführer sicherlich mehr aus als nur die Einsicht in die Zweckmäßigkeit einheitlicher militärischer Führung. Der Verband erscheint ohne seinen Fürsten als handlungsunfähig. So würde sich jedenfalls auch am besten erklären, daß es den fränkischen Herrschern so sehr darum zu tun war, ihren Einfluß auf das abodritische Fürstentum zu erhalten<sup>289</sup>). Offenbar glaubten sie, daß es mit Hilfe dieses Instrumentes gelingen müßte, den Verband im Ganzen auf der von ihnen gewünschten Bahn zu halten. Auch in den zwischenstaatlichen Verhandlungen friedlicher Zeiten ist es vor allem der Fürst, der den Verband repräsentiert, wie die zahlreichen Verhandlungen lehren, die abodritische Fürsten im 8. und 9. Jahrhundert mit den Frankenherrschern und später mit den sächsischen principes geführt haben. Der Fürst ist das Zentrum der politischen Aktivität des Verbandes. Vielleicht wird man sagen dürfen, daß es die Fürstenherrschaft ist, die dem Verband seinen politischen Charakter, den Charakter einer politischen Aktionsgemeinschaft gibt<sup>290</sup>).

<sup>287</sup>) Die ganz andere Auffassung von O. Balzer, 75 f., von der Bedeutung des „Stämmeseparatismus“ in der abodrit. Geschichte beruht auf Balzers abweichender Beurteilung der Stellung der in den Quellen bezeugten Teilstammfürsten. Vgl. o. A. 167.

<sup>288</sup>) XIII, S. 522; vgl. XV, S. 637 (von dem rügenlaw. Fürsten Jaromir).

<sup>289</sup>) S. o. S. 155.

<sup>290</sup>) O. Balzer, 44 f., hält freilich die „republikanische“ Verfassung für die dem slawischen Stammesstaat ursprüngliche unter Berufung auf byzantinische Zeugnisse (Prokop, Ps.-Maurikios), die jedoch wohl anders zu interpretieren sind, vgl. Verf., Unters. zur frühslaw. u. frühfränk. Gesch. bis ins 7. Jh., phil. Diss. (masch.) Marburg 1952, S. 29 ff. mit A. 216. B.s Auffassung variiert J. Dowiat, passim, der eine „frühfeudale“ Adelsoligarchie für die älteste Stufe der elb- und ostseeslawischen Staatsentwicklung hält (vgl. seine Bemerkungen zu Balzers Auffassung S. 480 A. 115).

Die Stellung des Fürsten hat dadurch eine gewisse, wenn auch nur relative Festigkeit, daß sie erblich ist. Für das 9. Jahrhundert allerdings sind unsere Kenntnisse in dieser Beziehung dürftig. Nur vermuten können wir, daß Dražko in verwandtschaftlicher Beziehung zu seinem Vorgänger Visan, dem ersten der uns bezeugten Abodritenfürsten, stand<sup>291</sup>). Dražko seinerseits hatte einen Sohn, Sědrag<sup>292</sup>), der ihm zunächst jedoch nicht in der Herrschaft nachfolgte; nach Dražkos Tode 810 setzte der Kaiser den Slavomir als Nachfolger ein, über dessen Geschlechtszugehörigkeit wir nichts erfahren. 817 mußte Slavomir, wiederum auf des Kaisers Geheiß, seine Herrschaft mit Dražkos Sohn Sědrag teilen. Man geht kaum fehl, wenn man aus diesem Teilungsbefehl auf verwandtschaftliches Verhältnis zwischen Slavomir und Sědrag schließt — vielleicht war Slavomir ein Oheim Sědrags, dem in der Zeit von dessen Unmündigkeit die Herrschaft allein übertragen worden war. 819 erlangte Sědrag die Alleinherrschaft<sup>293</sup>). Von der Geschlechtszugehörigkeit der beiden anderen uns genannten Abodritenfürsten des 9. Jahrhunderts, Gostimysl' und Dobemysl', erfahren wir nichts; nur die Namen beider könnten darauf schließen lassen, daß sie in genealogischer Beziehung zueinander standen<sup>294</sup>). Berücksichtigen wir aber, daß seit der Mitte des 10. Jahrhunderts die Vater-Sohn-Folge sich bei den Nakoniden bis zum Ausgang dieses Geschlechtes verfolgen läßt<sup>295</sup>), daß ferner das gleiche Prinzip im 10. Jahrhundert auch bei dem wagrischen Fürstengeschlecht<sup>296</sup>), im 12. Jahrhundert bei den Niklotiden<sup>297</sup>) und ebenso bei den Krutonen<sup>298</sup>) festzustellen ist, so sind wir wohl berechtigt zu dem Schluß, daß der schlechte Stand unserer Kenntnisse für das 9. Jahrhundert auf einem Mangel der Überlieferung beruht und daß es sich hier um einen uralten Satz des abodritischen Verfassungsrechtes handelt<sup>299</sup>). Für die Heveller des 10. Jahrhunderts bezeugt uns Widukind von Corvey<sup>300</sup>), daß die *paterna successio* der Herrschaft dort zum *ius gentis* gehörte.

Ähnlich wie bei den Germanen ist offenbar das Geschlecht als Ganzes im Besitz der fürstlichen Würde. Nach Helmold stritten um den *principatus* die beiden *generationes* Krutos und Heinrichs<sup>301</sup>), und Heinrich sah nach demselben Schriftsteller den Untergang seiner *stirps* voraus<sup>302</sup>). Mehrfach üben Brüder gemeinsam die Herrschaft aus, so Nakon und Stojgněv<sup>303</sup>), Mstivoj und Mstidrag<sup>304</sup>), Světipolk und Knut<sup>305</sup>). Wir wissen nicht, in welcher Rechtsform das geschah, nur bei Heinrichs beiden Söhnen Světipolk und Knut können wir eine Gebiets- teilung feststellen, die an das germanische Teilungsrecht erinnert. Da der jüngere Bruder Knut sich gegenüber der Weigerung des älteren Bruders, ihm einen Gebietsteil zu überlassen, auf das geltende Recht beruft<sup>306</sup>), müssen wir annehmen, daß derartige Gebietsteilungen auch sonst stattgefunden haben, doch bleibt es ungewiß, wie dabei im einzelnen verfahren wurde. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhange, daß in frühdeutscher Zeit der Fürst

291) S. o. S. 154.

292) Zum Folgenden s. o. A. 28.

293) Ann. r. Fr. s. a., S. 149 f.

294) S. o. S. 157.

295) S. o. S. 158 ff.; wenn J. Dowiat, 484, einen genealogischen Zusammenhang zwischen Uto und seinen Nachkommen (Gottschalk, Heinrich usw.) einerseits, Nakon und Mstivoj andererseits bestreitet, so übersieht er, daß Adam nicht nur Uto als Sohn Mstivojs (II 66, S. 126), sondern auch Gottschalk als dessen Enkel (III 19, S. 162) bezeichnet.

296) S. o. S. 158 f.

297) Vgl. F. Wigger, Stammtafeln, passim.

298) S. o. S. 169.

299) So gegen O. Balzer, 139 f., der Slavomir nicht für einen Verwandten Sědrags hält und ihn entgegen den Quellen seine Herrschaft durch eine Volkswahl erhalten läßt. Balzers Auffassung vom höheren Alter des Wahlprinzips im westslaw. Staatsrecht hat seine Anschauung von einer ursprünglich „republikanischen“ Verfassung des slaw. Stammesstaates zur Voraussetzung, vgl. o. A. 290.

300) II 21, S. 95.

301) S. o. S. 169.

302) Helm. I 48, S. 96.

303) O. S. 158.

304) O. S. 160.

305) O. S. 170 f.

306) Helm. I 48, S. 94: *Nonne ego frater sum Zuentepulci eodem patre Heinricho genitus et de iure dicionis paternae coheres? . . . optinete michi apud fratrem meum, ut det portionem, quae me iure contingit.*



bei Landvergebungen des Consensus seiner Brüder bzw. der erwachsenen Söhne bedurfte<sup>307</sup>). Wenn, wie anzunehmen, dieses Consensrecht auf slawische Rechtsgewohnheit zurückgeht, drückt sich auch in ihm die Auffassung der Herrschaft als Geschlechtsbesitz aus. Unklar bleibt, ob es auch im abodritischen Bereich ein Ältestenrecht, einen Seniorat, gegeben hat in dem Sinne, daß der älteste Sohn eine den Brüdern übergeordnete Stellung hatte, wie es uns bei den Wilzen schon im 9. Jahrhundert belegt ist<sup>308</sup>); der Streit zwischen Svętipolk und Knut könnte darauf schließen lassen.

Auf jeden Fall bezeugt uns die abodritische Regelung der Herrschaftsnachfolge auf das bestimmteste die Existenz zweier gesellungsrechtlicher Institutionen bei den Abodriten: des Geschlechtes als agnatischer Generationenfolge und der Brüdergemeine, beide auch aus dem germanischen Gesellungsrecht wohl bekannt. Helmolds *generatio* ist allem Anschein nach nichts anderes als der *rod* der altrussischen Chronik, die die Fürstenherrschaft bei dem ostslawischen Stamm der Polanen dem *rod* des legendären Kij zuschreibt<sup>309</sup>). Die Brüdergemeine, die zu Lebzeiten des Vaters unter dessen Führung steht, ist uns bei den Abodriten auch in anderen sozialen Schichten bekannt<sup>310</sup>).

Dennoch ist die fürstliche Stellung keineswegs ungefährdet. Der Fürst ist nicht der einzige Träger des politischen Willens. Im 9. Jahrhundert lassen die Reichsannalen eine Schicht von *primores* erkennen, deren politischer Einfluß bedeutend ist. 819 verklagen die abodritischen *primores*, nach Aachen befohlen, ihren Fürsten Slavomir bei Ludwig dem Frommen, worauf der Kaiser Slavomir absetzt<sup>311</sup>). 823 erscheint sein Nachfolger Sędrag *cum quibusdam primoribus populi sui* in Compiègne, um sich beim Kaiser zu rechtfertigen<sup>312</sup>). Als 826 abodritische *primores* auch den Sędrag verklagen, schickt der Kaiser Gesandte zu den Abodriten, um den Willen des abodritischen *vulgus* zu erforschen; diese stellen geteilte Meinung fest, doch seien die *miliores ac praestantiores* für Sędrag eingestellt, und das gibt beim Kaiser den Ausschlag<sup>313</sup>). Die Mission der kaiserlichen Gesandten ließ sich wohl nur erfüllen, wenn eine Versammlung des *vulgus* stattfand; sie setzt die Existenz einer solchen Versammlung voraus. Ob es sich aber dabei um mehr als um eine ad hoc einberufene Zusammenkunft handelte, erfahren wir nicht. Als sicher werden wir annehmen dürfen, daß solche Versammlungen auch sonst stattfanden; ob es dabei aber eine bestimmte, rechtlich festgelegte Regelmäßigkeit gab, muß sehr zweifelhaft bleiben<sup>314</sup>). Unklar bleiben auch die rechtlichen Befugnisse dieser Ver-

<sup>307</sup>) Für viele Belege aus den älteren mecklenburgischen Fürstenurkunden seien hier nur drei angeführt: MUB I 152, S. 150 (Heinrich Borwin I. für das Kl. Doberan 1192): *hiis prediis et possessionibus . . . de consensu filiorum nostrorum Henrici et Nycolai monasterium dotavimus memoratum . . .* MUB I 167, S. 164 (Heinrich Borwin I. für das Lübecker Domkapitel, ca. 1200): *nos cum consensu uxoris nostre et filiorum nostrorum de communi iure servitutis eam emancipavimus . . .* MUB I 369, S. 355 (Nicolaus und Heinrich von Rostock für das Kloster Michaelstein 1229): *nos . . . cum unanimi consensu fratrum nostrorum Johannis et Prybzlay et omnium heredum nostrorum . . . monasterio Lapidis Sancti Mychaelis . . . bona . . . contulimus . . .* Daß es sich hier nicht um den deutschrechtlichen Erbenlaub handelt, sondern um ein verwandtes slawisches Institut, erhellt wohl daraus, daß das gleiche Recht auch bei Schenkungen nicht-fürstlicher Personen slawischen Volkstums begegnet, s. MUB I 225, S. 211 (Hz. Kasimir von Pommern für das Kloster Dargun 1216): *. . . declaramus, quod Radozlaw de Zcorrentin . . . consentientibus filiis suis Ducichone et Jacobo . . . villam Pencowe . . . ecclesie Dargun . . . conterre disposuit*; MUB I 522, S. 507 (Pribyslav v. Parchim für das Kloster Dargun 1241): *Noscat igitur presentium etas et omnis futurorum posteritas, quod Ratizlanus villam, que vocatur Dargebant, . . . fratribus ecclesie sancte Marie in Dargun . . . cunctis heredibus suis consentientibus pecunia commutavit*.

<sup>308</sup>) Ann. r. Fr. s. a. 823, S. 160, dazu O. Balzer, 134 ff.

<sup>309</sup>) Pov. vrem. lět, 13.

<sup>310</sup>) Visio Godescalci c. 22, Quellensammlung d. Schleswig-Holstein-Lauenburg. Ges. f. vaterld. Gesch. IV (1865), 102, beschreibt die Raubzüge, die ein Slawe namens Tributi mit seinen fünf Söhnen gemeinsam unternimmt; alle zusammen werden nach dem Großvater Bakariden, d. i. Bachorici, genannt. MUB I 254, S. 239, ist von einem Dorf im Besitze der Retiburize die Rede. MUB I 266, S. 250 f., erhalten die drei Brüder Vito, Bacharo, Darchui zusammen mit dem Sohne des erstgenannten Bruders drei Hufen und eine Mühle.

<sup>311</sup>) Ann. r. Fr. s. a., S. 149 f.

<sup>312</sup>) Ebda., S. 160.

<sup>313</sup>) Ebda., S. 169, 171.

<sup>314</sup>) Vgl. O. Balzer, 103. Zu skeptisch St. Arnold, 353, der die Institution einer solchen Versammlung gänzlich bestreitet.

sammlung<sup>315</sup>). In unseren Quellen finden wir sie im 9. Jahrhundert ebenso wie in der späteren Zeit immer nur im Zusammenhang mit der Regelung der Herrschaftsnachfolge. Es wird daher als sicher anzunehmen sein, daß sie hierbei in einer nicht näher bestimmbar Weise mitzuwirken hatte, daß also die Söhne nicht ipso iure in die Herrschaftsrechte des Vaters eintraten, sondern daß es dazu einer bestätigenden Handlung der Stammesversammlung bedurfte. Auch hier kann auf die wilzischen Verhältnisse des 9. Jahrhunderts als Parallele verwiesen werden. Dort setzt der *populus Wiltzorum* den ältesten Sohn des alten Fürsten als dessen Nachfolger ein, *quia maior natu erat*<sup>316</sup>). Es ergibt sich, daß der älteste Sohn einen Rechtsanspruch auf die Nachfolge hatte, der aber nur durch einen vom *populus* vollzogenen Einsetzungsakt rechtswirksam wurde. Von einem „Wahlrecht des Volkes“ bei den Abodriten des 9. Jahrhunderts zu sprechen<sup>317</sup>), erscheint jedoch bei der Dürftigkeit unserer Quellen kaum möglich. Wir müssen damit rechnen, daß alle uns bezeugten Abodritenfürsten des 9. Jahrhunderts ihre Herrschaft in erster Linie ihrer Zugehörigkeit zum herrschenden Geschlecht verdankten. Die Stammesversammlung hätte dann zwar kein Wahlrecht, wohl aber ein Recht der Einsetzung und auch der Feststellung mangelnder Eignung besessen.

Was ihre Zusammensetzung betrifft, so werden *vulgus* und *miliores ac praestantiores* genannt; man könnte an eine Teilung in einen weiteren und einen engeren Teilnehmerkreis denken, besonders wenn man lutizische und pomoranische Parallelen berücksichtigt<sup>318</sup>). Welche Funktionen jedem der beiden vermuteten Gremien zukamen, wissen wir nicht; nur daß der Wille der *miliores ac praestantiores* de facto den Ausschlag gab, können wir sagen<sup>319</sup>).

Unklar bleibt auch, welche Stellung die *primores* im eigenen Lande hatten<sup>320</sup>). Einen gewissen Hinweis bietet in dieser Frage ein Bericht der gleichen Annalen<sup>321</sup>), nach dem einer der sorbischen *primores*, dessen Name mitgeteilt wird, der Untreue angeklagt sich vorm Kaiser rechtfertigen mußte. Daraus ist zu schließen, daß es sich bei diesem sorbischen Großen um eine recht bedeutende Persönlichkeit handelte, die Träger einer eigenständigen, nicht abgeleiteten Herrschaftsgewalt war — denn sonst würden weder das Gewicht, das man am Kaiserhofe seiner Untreue beimaß, verständlich werden noch seine Zitierung unmittelbar vor den kaiserlichen Stuhl. Man wird in jenem Sorben Tunglo wohl einen der sorbischen Kleinstammfürsten des 9. Jahrhunderts zu erblicken haben. Es ist daher möglich und wahrscheinlich, daß auch die abodritischen *primores* der gleichen Quelle Kleinstammfürsten gewesen sind<sup>321a</sup>) oder wohl richtiger, daß die Kleinstammfürsten, die *reguli* anderer Annalen, zu der Schicht gehört haben, die der Reichsannalist mit seinen *primores* im Auge hatte<sup>321b</sup>).

Anders steht es mit den *miliores ac praestantiores*, von denen die Reichsannalen sprechen. Hier wird jedenfalls ein weiterer Kreis gemeint sein, eine breitere soziale Schicht, die nicht in individuellem Besitz politischer Herrschaft war. Die abodritischen *miliores ac praestantiores* erinnern auffällig an die *lučšije mužī* der ostslawischen Derevlanen, *iže deržachu Derevsku*

<sup>315</sup>) O. Balzer, 103 ff., möchte der altslaw. Stammesversammlung fast die Kompetenzen eines modernen Parlamentes der konstitutionellen Periode zuweisen, was in den Quellen zur abodrit. Geschichte jedenfalls keine Begründung findet.

<sup>316</sup>) Ann. r. Fr. s. a. 823, S. 160; O. Balzer, 134 ff., erkennt hier irrtümlich ein Wahlrecht.

<sup>317</sup>) Wie O. Balzer, 139 ff., es tut.

<sup>318</sup>) Vgl. O. Balzer, 95 f.

<sup>319</sup>) Vgl. ebda., 97 f.

<sup>320</sup>) Wenn K. Wachowski, 108, sie für Teilstammfürsten hält, so beruht das auf seiner Lehre von dem hohen Alter der Teilstämme als politische Verbände. Z. Wojciechowski, 39 A. 2, möchte in ihnen nur eine Adelsschicht sehen.

<sup>321</sup>) Ann. r. Fr. s. a. 826, S. 169, 171; vgl. dazu W. Schlesinger o. S. 79.

<sup>321a</sup>) Ähnlich St. Arnold, 351 f.

<sup>321b</sup>) Wenn in den sogen. Einhard-Annalen einmal wilzische *reguli ac primores* nebeneinander genannt werden (s. a. 789, S. 87), dann folgt daraus, daß der Terminus *primores* jedenfalls auch noch eine andere Gruppe als die der Häupter der politischen Verbände bezeichnen konnte; andererseits schließt diese Stelle nicht aus, daß das sehr unbestimmte Wort auch die Gruppe der *reguli* einbeziehen konnte. Den sogen. Einhard-Annalen zu vergleichen ist die *Vita Constantini philosophi* c. 14, ed. F. Pastrnek, wie A. 73, S. 199: *Rastislavü bo, Moraviskyj künędzi, ... süvętü sütvori sü künędzi svojimi i sü Moraviany* (R. enim, princeps Moraviae, ... consilium habuit cum principibus suis atque Moravlanis), während den Reichsannalen die *Vita Methodii* c. 10, ebda., S. 232, an die Seite zu stellen ist: *prijimj i Svętoplükü künędzi sü visęmi Moraviany* (accipiens cum Sventopolcus princeps cum omnibus Moravlanis).

*zeml'u* (meliores viri, qui tenebant terram Derevlanorum)<sup>322</sup>), denn auch die Derevlanan, von denen die altrussische Chronik hier spricht, werden von einem Fürsten geführt<sup>323</sup>). Offenbar handelt es sich in beiden Fällen um die gleiche Schicht. Wenn wir nun annehmen, daß die kleinste Einheit der abodritischen Stammesgliederung im 9. Jahrhundert der kleine Burggau war, gebildet von einem Nest von Kleinsiedlungen, offenen Gehöftgruppen, die sich um einen bewohnten kleinen Wall lagerten<sup>324</sup>), so werden wir geneigt sein, die abodritischen *meliores* ebenso für die Herren dieser Burggaue zu halten, wie russische Forscher dies von der entsprechenden ostslawischen Schicht annehmen<sup>325</sup>).

Vielleicht dürfen wir den Vergleich mit den ostslawischen Verhältnissen noch weiter ausdehnen. Von dem schon erwähnten Kij berichtet die sogenannte Nestorchronik<sup>326</sup>), er habe mit seinen beiden Brüdern eine Burg erbaut, die nach dem Ältesten Kijew benannt worden sei. Später habe Kij an der Donau ein Platz gefallen, an dem er eine Burg errichtet habe, um sich mit seinem *rod* dort niederzulassen. Wir sehen hier alle Elemente vereinigt: den Siedelplatz, den Burgwall, den *rod* als Siedelverband und den Ältesten einer Brüdergemeinde als Burgherren, von dem gesagt wird, er habe in seinem *rod* geherrscht. Kurz zuvor berichtet die Chronik, die Polanen hätten gelebt „jeder mit seinem *rod* an seinen Siedelplätzen (*města*), indem jeder seinen *rod* beherrschte“<sup>327</sup>). Der *rod* erscheint hier abermals als Siedelverband, auch seine herrschaftliche Führung wird wiederum betont, und wir erfahren, daß der Polanenstamm sich geradezu in eine Reihe von *rodi* gliederte.

In ähnlicher Weise möchte man sich auch die abodritischen *meliores* als burggessene Häupter kleiner Siedelverbände vorstellen, die sich selbst als *rodi*, als Geschlechter, verstanden. Man tut allerdings wohl besser, den altslawischen terminus *rod* nicht mit dem so viel mißbrauchten Worte Sippe zu übersetzen, sofern man darunter einen engeren oder weiteren Kreis von Blutsverwandten versteht. Zwar zielt die etymologische Grundbedeutung des Wortes *rod*, die etwa der des lateinischen *genus* entspricht, auf den Blutsverband, doch wird der Blutsverband wohl nur als das Modell des historischen *rod* zu betrachten sein. In historischer Zeit wird der *rod* wohl alle die Personen umschlossen haben, die der Schutzgewalt seines Hauptes unterworfen waren, sei es nun ipso iure auf Grund einer natürlichen Verwandtschaftsbeziehung, sei es durch einen besonderen Unterwerfungsakt, der eine künstliche Verwandtschaft begründete. Der historische *rod* ist also vielleicht sowohl als *generatio* wie auch als *familia* aufzufassen. Eben dies Verhältnis zum Geschlechtshaupt als Inhaber einer Schutzgewalt ist es wohl, das von Hause aus die bekannten, mit dem „patronymischen“ -itj-Suffix von Personennamen abgeleiteten Verbandsnamen ausdrückten. Auf diese Weise ließe sich jedenfalls gut verstehen, daß mit derartigen Namen einerseits die reine *generatio*, die agnatische Geschlechterfolge, bezeichnet wurde, andererseits aber auch Personengruppen, die lediglich in einer Abhängigkeitsbeziehung zu einem ihnen nicht verwandten, namengebenden Herren standen.

Dem abodritischen Samtherrscher des frühen 9. Jahrhunderts standen also einerseits die *reguli-primores* gegenüber, andererseits aber auch wohl eine breitere Schicht, die vielleicht mit einer entsprechenden ostslawischen verglichen werden kann. Wirkte die eine Gruppe mit dem Samtherrscher im Rahmen des Gesamtverbandes zusammen, so dürfte die zweite ihm auch in engeren Herrschaftsbereichen gegenübergetreten sein. In beiden Kreisen kann demnach seine Stellung nicht sehr stark gewesen sein, wie vor allem daraus erhellt, daß der Frankenherrscher ohne das Einverständnis jener Gruppen nicht über die Investitur eines neuen Fürsten zu entscheiden wagt. Auch in dieser Beziehung lassen sich die ostslawischen Verhältnisse zum Vergleich heranziehen. In der Auseinandersetzung zwischen dem Kiewer Fürsten Igor' und seiner Witwe Ol'ga mit dem Derevlananstamm sind es immer wieder „die

<sup>322</sup>) Pov. vrem. lët, S. 41.

<sup>323</sup>) Ebda.; vgl. o. A. 74.

<sup>324</sup>) S. o. S. 150 f.

<sup>325</sup>) S. V. Juškov, Očerki po istoriji feodalizma v Kijevskoj Rusi (Skizzen zur Gesch. d. Feudalismus im Kiewer Rußland) (M.-L. 1939), 22; vgl. P. N. Tret'jakov, Drevl'anskije „grady“ (Die „grady“ der Derevlanan), in: Sbornik statej B. D. Grekovu ko dn'u semides'atiletija (M. 1952), 64 ff.

<sup>326</sup>) Pov. vrem. lët, S. 12 f.

<sup>327</sup>) Ebda., S. 12.

Derevlanan“, die als die eigentlichen Träger der politischen Aktion erscheinen. Sie beraten mit ihrem Fürsten, sie planen ein Ehebündnis zwischen dem Derevlananfürsten und Ol'ga, sie senden Gesandtschaften ihrer „besten Männer“ zu Ol'ga, die sich in Kiew als Vertreter der *dereviska zemlja* bezeichnen<sup>328</sup>). Diese Darstellung der Chronik von dem Verhältnis zwischen Fürst und Stamm bei den Derevlanan ist um so auffälliger, als sie im Gegensatz zu der Stellung des Kiewer Fürsten steht, wie der Chronist sie zeichnet.

Sicherlich ist der Abodritenfürst nicht so machtlos gewesen, wie der der Derevlanan in der Schilderung der Nestorchronik, aber auch er hatte ganz offensichtlich die Macht zu teilen mit einer Schicht von Herrschaftsträgern, die zusammen recht eigentlich den Stammesverband als politische Aktionsgemeinschaft ausmachten. Man wird kaum anzunehmen haben, daß es sich bei dieser pluralistischen Struktur um das Ergebnis einer jüngeren Entwicklung handelte. Die Stellung des Fürsten wird nicht nur de facto, sondern auch nach altem Recht nicht herrschaftlich im eigentlichen Sinne gewesen sein. Vielleicht haben wir auch bei den Slawen wie bei den Germanen das eigentliche Wesen des frühen Fürstentums in einer magisch-sakralen Repräsentanz des Stammesganzen zu erblicken<sup>329</sup>). Aus ihr ergibt sich wohl auch die Gerichtsherrschaft, die — bezeichnenderweise *cum flamine* und am Stammesheiligtum ausgeübt — uns Helmold wenigstens für einen wagrischen Fürsten, den Kruto-Nachkommen Rochel, bezeugt<sup>330</sup>). Von der *veneratio*, die der Fürst nach Saxo Grammaticus genoß, war oben bereits die Rede<sup>331</sup>).

Eine Stärkung der fürstlichen Stellung bedeutete die Burgherrschaft, die der Fürst ausübte. Von Nakons Burg schreibt Ibrahim ibn Jaqûb<sup>332</sup>), der Wagrierfürst Želibor sitzt nach Widukind in einer Burg, wohl der Oldenburg<sup>333</sup>), Gottschalks Sitz war offenbar die Mecklenburg<sup>334</sup>), Heinrich saß in Allübeck<sup>335</sup>). Diese fürstliche Burgherrschaft erscheint besonders bedeutungsvoll, wenn wir erwägen, daß die Oldenburg wie die Mecklenburg als Stammesvororte galten<sup>336</sup>). Leider wissen wir nicht, welche Eigenschaft jeweils primär war, die des Fürstensitzes oder die des Stammesvorortes. Sei dem, wie ihm wolle — seine altbezeugte Burgherrschaft — sie wird bei den Abodriten nicht jünger sein als bei den Wilzen, bei denen wir schon zu 789 von ihr hören<sup>337</sup>) — muß dem Fürsten einen festen Rückhalt gewährt, eine innerste Zelle seiner Machtentfaltung gebildet haben.

Die dargelegte verfassungsrechtliche Schwäche des ihnen überkommenen frühabodritischen Fürstentums haben die Nakoniden nun jedoch zu überwinden gesucht. Seit dem Beginn des 11. Jahrhunderts finden wir die abodritischen Samtherrscher aus dem Geschlecht der Nakoniden fast durchgehend in scharfem Gegensatz zum Gesamtverband<sup>338</sup>). Mstislav wird vertrieben, Gottschalk kann sich nur nach schweren Kämpfen durchsetzen und fällt schließlich einem blutigen Aufstande zum Opfer, Heinrich muß sich wie sein Vater die Macht erkämpfen und wird zuletzt erschlagen<sup>339</sup>), Svętipolk muß ebenfalls um das Reich kämpfen. Sehr mit Recht ist bemerkt worden, daß die Geschichte des Abodritenreiches mit der Zahl der Kata-

<sup>328</sup>) Pov. vrem. lět, S. 39 ff.

<sup>329</sup>) Pluralistische Tendenzen sehen im frühslawischen Stammesstaat auch O. Balzer, 44, u. J. Dowiat. passim, die aber sicher zu Unrecht das Bestehen einer monarchischen Gewalt im frühslawischen Stammesstaat vollständig bestreiten, vgl. A. 290.

<sup>330</sup>) I 84, S. 159: *Illuc* (i. e. in sanctimonio) *omni secunda teria populus terrae cum regulo et flamine convenire solebat propter iudicia*.

<sup>331</sup>) S. o. S. 178.

<sup>332</sup>) S. o. S. 158.

<sup>333</sup>) Wid. III 78, S. 142 f.; dazu K. Hucke, 31.

<sup>334</sup>) S. o. S. 167.

<sup>335</sup>) S. o. S. 174 f.

<sup>336</sup>) S. u. S. 206 f.

<sup>337</sup>) Ann. r. Franc. s. a., S. 85: *civitas Dragavitt*.

<sup>338</sup>) Zum Folgenden s. o. S. 160 ff.; vgl. auch K. Wachowski, 158.

<sup>339</sup>) Chron. S. Michaelis Luneburg., MG. SS. XXIII, S. 396: *Occisus est etiam Henricus rex Slavorum, cuius corpus delatum Luneburg sepultumque in ecclesia sancti Michaelis*. Den Todestag vermerkt auch das Necrologium Luneburgense ed. A. Chr. Wedekind, Noten zu einigen Geschichtsschreibern des dt. Mittelalters III (1836), 22. — Höchst seltsam erscheint die Bestattung Heinrichs in Lüneburg. Entsprach sie einem Wunsch des alten Fürsten nach einem christlichen Begräbnis oder spiegeln sich in ihr die Umstände seines Todes?

strophen seines Fürstenstuhles die aller anderen westslawischen Staatswesen übertrifft<sup>340</sup>). Die Nachrichten aus dem 9. Jahrhundert erlauben die Vermutung, daß es eben jene damals bezeugte Schicht der *primores* war, die den Widerstand gegen die Herrschaft der Nakoniden trug. Offenbar konnten sich die oppositionellen abodritischen Kräfte in ihrem Kampf gegen die Nakoniden auf ein Widerstandsrecht stützen, das dem germanischen vergleichbar ist<sup>341</sup>). Ein Instrument ihres politischen Wirkens war wohl auch jetzt die Versammlung des Verbandes, die auch in dieser Zeit bestimmte staatsrechtliche Funktionen besessen haben muß, denn ohne das wären Ereignisse wie Mstislavs Vertreibung — der die Erhebung eines neuen Fürsten gefolgt sein muß —, Budivojs Sturz und die Wahl Krutos, die Entwicklung eines neuen abodritischen Teilstammfürstentums in der Zeit Krutos, die Erhebung eines Gegenfürsten gegen Heinrich 1093 schlechterdings nicht möglich gewesen. Für die Wahl von 1093 nimmt schon Helmold eine Versammlung der oppositionellen Stammesverbände an<sup>342</sup>).

Jetzt, im 11. Jahrhundert, sehen wir die Opposition auch ein wirkliches Wahlrecht in Anspruch nehmen. Neben dem Erbrecht der Nakoniden wird jetzt auch der Wille der Opposition wirksam, der die Nakoniden entweder ganz oder doch zum mindesten die Söhne des alten Herrschers von der Erbfolge auszuschließen vermag. Zwar welche Rechtstitel Ratibor zur Herrschaft verholfen haben, vermögen wir nicht sicher zu sagen, doch ist es im Falle Krutos eindeutig eine Wahl, die ihn an die Herrschaft bringt, selbst wenn er, wie oben vermutet, mit Ratibor und über diesen vielleicht sogar mit den Nakoniden verwandt gewesen sein sollte, denn die Herrschaft wird ihm übertragen *exclusis filiis Godescalci, quibus iure debebatur dominium*<sup>343</sup>). Doch zeigt gerade die Erhebung Krutos, daß es sich um einen Bruch des geltenden Rechtes handelte. Nach Gottschalks Tod tritt zunächst der älteste Sohn Budivoj die Nachfolge an, die Erhebung gegen Gottschalk bewirkt also zunächst nur dessen gewaltsame Beseitigung, und das geltende Recht der Nachfolge in der Herrschaft als solches bleibt in Kraft; erst in einer weiteren Phase der Bewegung wird sein ganzes Geschlecht ausgeschlossen, obwohl ihm, wie Helmold bemerkt, *iure debebatur dominium*, also in klarem Rechtsbruch. Das Gleiche wird deshalb zu gelten haben, wenn die Opposition 1093 Heinrich einen Gegenfürsten entgegenstellt. Diese Auffassung findet darin ihre Bestätigung, daß nach Heinrichs Tode das Erbrecht in Kraft bleibt, auf das sich noch sein Neffe Pribyslav stützen kann; auch die Niklotiden wenden es durchgehend an. Offenbar haben wir es bei den Umgehungen des Erbrechtes durch die abodritische Opposition im 11. Jahrhundert mit revolutionären Krisenerscheinungen zu tun, für die es in der älteren abodritischen Geschichte keine Anknüpfungspunkte gab, in denen sich aber auch die ganze Schwere der innerabodritischen Auseinandersetzungen dieser Zeit ausdrückt<sup>344</sup>).

Als Motiv der Opposition gibt Helmold deren Abneigung gegen die Verbindung der Nakoniden mit den Sachsen und ihr Christentum an, die beide für sie erhöhte Abgaben bedeuteten<sup>345</sup>). Das wird sicher auch nicht falsch sein. Die Nakoniden sind in der Tat mindestens seit Mstislav Christen und stehen in enger Verbindung mit den Billungern<sup>346</sup>). Umgekehrt

<sup>340</sup>) O. Balzer, 121, mit der gleichen Schlußfolgerung wie o. im Text.

<sup>341</sup>) Vgl. O. Balzer, 103 ff.

<sup>342</sup>) I 34, S. 67: *Conveneruntque omnes una voluntate et eadem sententia, ut pugnarent adversus Heinricum, et statuerunt in locum eius ...*; vgl. O. Balzer, 97.

<sup>343</sup>) Helm. I 25, S. 47.

<sup>344</sup>) Anders O. Balzer, 141 ff., und J. Dowiat, 484 f., die für das 11. u. 12. Jh. nur eine Tendenz der Nakoniden in Richtung auf das Erbrecht konstatieren, die auf den Widerstand der Opposition gestoßen sei. Helmolds Darstellung hält B. für partiisch und außerdem beeinflusst von westlichen Rechtsvorstellungen.

<sup>345</sup>) Zur Motivierung der abodrit. Abneigung gegen das Christentum bei Adam und Helmold s. H. Beumann, Kreuzzugsgedanke und Ostpolitik im hohen Ma., *Hist. Jb.* 72 (1953), 117 ff.; die Belege dazu schon bei M. Bünding, *Das imperium Christianum und die deutschen Ostkriege vom 10. b. z. 12. Jh.* (1940), 17 ff. — Motive der abodrit. Opposition gegen die Nakoniden bei Helmold I 25, S. 47 f. (Widerstand gegen Budivoj); I 34, S. 67 (Widerstand gegen Heinrich).

<sup>346</sup>) S. o. S. 160 ff. zu Mstislav, Gottschalk, Budivoj, Heinrich. Auch Svętipolk bedient sich der sächs. Hilfe, s. Helm. wie o. A. 233. Helm. I 25, S. 48, läßt Budivoj zu Hz. Magnus sagen, sein Vater Gottschalk habe die *procuratio Slavicae provinciae ad honorem Dei et progenitoris tui* stets treu besorgt *nichil pretermittens eorum, quae ad cultum Dei et fidem principum iure pertinerint*. Doch geht es zu weit, mit R. Wagner, *Wendenzeit*, 133, und K. Wachowski, 188, in Heinrich nur noch einen sächs. Statthalter zu sehen.

unterhält ihre Opposition 1018 und 1066 Beziehungen zu dem Mittelpunkt des lutizischen Heidentums Rethre, sie bringt den Heiden Kruto zur Herrschaft und wählt 1093 wiederum einen erklärten Christenfeind als Gegenfürsten gegen Heinrich<sup>347</sup>). Heinrichs Nachfolger Pribyslav und Niklot sind Heiden oder unterlassen wenigstens jede Förderung des christlichen Kults. Aber es bleibt doch die Frage, was die abodritischen Samtherrscher auf die Seite der Sachsen getrieben hat. Der Gegensatz muß noch älter sein, er muß seinerseits das Bündnis zwischen den Nakoniden und ihren sächsischen Oberherren bewirkt haben.

Die archäologische Forschung glaubt erkennen zu können, daß gerade in dem Jahrhundert, mit dem die schriftlichen Quellen die Auseinandersetzung zwischen den abodritischen Samtherrschern und „den Abodriten“ einsetzen lassen, dem 11. Jahrhundert, sich das archäologische Bild im ganzen elb- und ostseeslawischen Bereich stark verändert<sup>348</sup>). An die Stelle der Vielzahl kleiner Burganlagen, die verkehrungünstig an schwer zugänglichen Punkten gelegen waren und mithin eine Herrschaftsfunktion nur im kleinen Raume besaßen, im größeren dagegen nur defensiven Schutz anstrebten, scheint eine viel kleinere Zahl großer Befestigungen zu treten, die an strategisch bedeutsamen Plätzen angelegt sind und demnach auf die Beherrschung größerer Räume abzielen. Mit Recht ist von diesem Wandel auf eine gleichzeitige staatlich-politische Umwälzung geschlossen worden, ohne daß man eine solche doch in den schriftlichen Quellen klar hätte fassen können. Etwas früher setzt der gleiche Prozeß bei Tschechen und Polen ein, und hier können wir mit Sicherheit sagen, daß er das archäologische Korrelat zu der sich bei diesen Völkern im 10. und 11. Jahrhundert vollziehenden Bildung eines großräumlichen Herrschaftsstaates war<sup>349</sup>). Dem Anstoß, der von dem polnischen und tschechischen Beispiel ausging, werden sich die ostseeslawischen Verbände nicht haben entziehen können, um so weniger, als der polnische Staat alsbald eine expansive Bewegung in westlicher Richtung entfaltete. Auch im abodritischen Raum werden wir es mit einer gleichgerichteten Entwicklung zu tun haben. In ihr werden die Ursachen des scharfen Gegensatzes, in dem wir die abodritischen Samtherrscher seit Beginn des 11. Jahrhunderts zu ihrem Verbände finden, zu suchen sein.

Die Veränderungen, die dieser Prozeß in der inneren Gliederung des Abodritenreiches bewirkt hat, lassen sich anscheinend nicht nur archäologisch, sondern auch in den schriftlichen Quellen fassen. Auf polabischem Boden, im Ratzeburger Raum, hat es die archäologische Forschung wahrscheinlich gemacht, daß dort im frühen 11. Jahrhundert drei kleine Burgwälle ersetzt worden sind durch einen neuen größeren, das *castellum Razesburg*<sup>350</sup>). Diese neue Burg stellt sich nun in der Urkunde Heinrichs IV. für den Sachsenherzog Ordulf von 1062 als Mittelpunkt eines von ihr abhängigen Bezirkes dar<sup>351</sup>), wahrscheinlich des ganzen Bereichs, den die drei älteren Wälle beherrscht hatten. Das *castellum Razesburg* ist das älteste Beispiel eines derartigen größeren Burgbezirks, das uns die schriftliche Überlieferung zur abodritischen Geschichte aufbewahrt hat, aber nicht das einzige.

<sup>347</sup>) Zu 1066 s. o. S. 168, zu 1093 o. S. 170.

<sup>348</sup>) Dazu allgemein K. H. Marschalleck, Burgenprobleme zwischen Elbe und Oder, in: Frühe Burgen u. Städte. Festschr. f. W. Unverzagt (Dt. Akad. d. Wiss. zu Berlin, Schr. d. Sektion f. Vor- u. Frühgesch. II, 1954), 34 ff. Zur Entwicklung im Osthavelland, F. Bestehorn, wie A. 71, S. 19 f., in Meckl. F. Engel o. S. 138.

<sup>349</sup>) H. Uhtenwoldt, Die Burgverfassung in der Vorgesch. und Gesch. Schlesiens (Breslauer Hist. Forsch. 10, 1938), 54 ff.; K. Vogt, Die Burg in Böhmen b. z. Ende d. 12. Jhs. (Forsch. z. sudetendt. Heimatkunde H. 8, 1938), 34 ff.

<sup>350</sup>) K. Langenheim, Zur Datierung einer Gruppe frühslawischer Keramik aus Burgwällen im Kreise Herzogtum Lauenburg, in: Bericht über d. Tagung f. Frühgesch. Lübeck 18./19. Jan. 1955, hrsg. v. W. Neugebauer (als Man. gedruckt); vgl. K. Kersten, wie A. 186, S. 122 ff.

<sup>351</sup>) S. o. A. 186: *castellum Razesburg dictum ... in proprium dedimus ... salvo per omnia et intacto Saxonie limite ... Habitatores vero terre eiusdem castelli decimam Deo et episcopo ... offerant*. Daß der deutsche König hier die Ratzeburg verschenkt, könnte vermuten lassen, der in der Urk. beschriebene Burgbezirk sei eine deutsche Einrichtung. Indessen bezeichnet der der Urkunde etwa zeitgenössische Adam ebenso wie später noch Helmold die Ratzeburg ausdrücklich als Vorort der Polaben (s. u. S. 206 f.), und zu einer Eroberung der Ratzeburg fehlten dem Herzog Ordulf, dessen Schwäche und Erfolglosigkeit den Slawen gegenüber Adam bezeugt (III 51, S. 195), die Kräfte. Die Einrichtung eines Bistums, das nach dem Wortlaut der Urkunde 1062 zwar bereits geplant war, aber noch nicht bestand (dazu F. Frahm, Adalbert v. Bremen u. d. Billunger Mark im J. 1062, ZSHG 58 [1929], 287 ff.; K. Jordan, 72) ist nach Adams Zeugnis (s. o. S. 167) im Einvernehmen mit Gottschalk erfolgt und nicht mit Ordulf. Offenbar ist die von dem als

In Helmolds berühmtem Bericht<sup>352)</sup> über die Berufung deutscher Siedler nach Wagrien durch Graf Adolf von Schauenburg teilt der Graf den einzelnen Stammesgruppen der Siedler je einen *pagus* des Landes zu, den *pagus Dargunensis* erhielten die Westfalen, den von Eutin die Holländer, den *pagus Susle* die Friesen; der *pagus Plunensis*, von Plön, blieb noch wüst, Oldenburg und Lütjenburg aber *et ceteras terras mari contiguas* gab er den Slawen. Wir lernen daraus, daß das Wagrierland sich zu jener Zeit in eine Reihe von *pagi* oder *terrae* gliederte<sup>353)</sup>. Ihren Namen führen sie fast sämtlich nach bestimmten Orten, die offenbar ihren Mittelpunkt bilden; nur der *pagus Susle* hat den Namen eines Personenverbandes, der auf das gleichnamige *castrum* übertragen sein muß<sup>354)</sup>. Die Namen sind bis vielleicht auf den von Lütjenburg slawisch<sup>355)</sup>, Oldenburg ist Übersetzungsname für polabisch Starygard, wie wir aus Helmold wissen<sup>356)</sup>. Oldenburg, Plön, Eutin, Lütjenburg, Süsel sind durch Helmold als slawische Burgen bezeugt<sup>357)</sup>, und bei einer Reihe dieser Plätze finden sich slawische Burgwälle<sup>358)</sup>. Man hat also den Eindruck, vor abodritischen Burgbezirken zu stehen. Helmold bestätigt uns in dieser Auffassung, wenn er von der *civitas sive provincia Aldenburgensis* spricht<sup>359)</sup>. Nun wäre freilich trotzdem denkbar, daß die *pagus*-Verfassung, die sich uns hier darbietet, erst das Werk Adolfs von Schauenburg oder seines Nebenbuhlers Heinrichs von Badewide war; aber das ist jedenfalls nicht die Meinung Helmolds, der Heinrich von Badewide bei seinem ersten Vordringen in Wagrien 1138/39 diese *terrae* bereits antreffen läßt<sup>360)</sup>. Besonders deutlich wird Helmolds gegenteilige Meinung, wenn er einen slawischen Gott der *terra Aldenburgensis* nennt<sup>361)</sup> und wenn er schließlich, wovon noch zu sprechen sein wird, auch einen slawischen Fürsten dieser *terra* mit Namen nennt<sup>362)</sup>. Die wagrigen Burgbezirke, die sich hier fassen lassen, haben auch in frühdeutscher Zeit noch eine Weile fortbestanden. Als Abgabebezirke für kirchlichen Zehnt und weltlichen Herzogszins erscheinen sie in einer

---

Intervenienten genannten Adalbert inspirierte Urkunde *mala fide* abgefaßt und sollte dazu dienen, den Herzog, der bekanntlich ein scharfer Gegner Adalberts war, nach Osten hin abzulenken (etwas abweichend F. Frahm a. O., der eine *mala fides* nicht annehmen möchte); es hat aber den Anschein, als habe Ordulf die Absicht erkannt und auf die Schenkung verzichtet, denn die Urkunde ist offenbar nie in die Hände des Empfängers gelangt (dazu K. Jordan a. O., und die Vorbemerkung des Herausgebers der Urkk. Heinrichs IV., D. v. Gladiss).

<sup>352)</sup> I 57, S. 111 f.

<sup>353)</sup> Einen weiteren wagrigen Burgbezirk, den von Ratkau, nennt Arnold v. Lübeck III 7, S. 84: Graf Adolf III. soll behalten *terram, que Radecowe attinet*; vgl. III 4, S. 75; ferner UHL nr. 60, s. u. A. 363. Die räumliche Erstreckung der wagr. *terrae* auf Grund schriftl. Quellen suchte, freilich mit unzulänglichen Methoden, zu ermitteln W. Ohnesorge, Ausbreitung u. Ende der Slawen zwischen Niederelbe u. Oder, Zs. d. Ver. f. Lüb. Gesch. 12 (1911), 13 ff., der ihre Zahl ohne zwingende Argumente auf zwölf erhöht; die ganze Frage bedarf neuer Untersuchung mit anderen Methoden, vgl. schon die Bemerkungen von A. Rudloff, Hans. Gesch.-Blätter 18 (1912), 304 ff., dessen Einwände Ohnesorge ebda. 19 (1913), 577 ff., nicht entkräftet hat.

<sup>354)</sup> *Susle* ist anscheinend slaw. *žuželi* = „Käfer“, s. R. Trautmann, WON, 211, E. Eichler, Der Name der terra Slavonica Siuseli, Wiss. Zs. d. Univ. Leipzig, Gesellschafts- u. sprachwiss. R. 4 (1954/55), 527 f. Er ist identisch mit dem sorb. Stammesnamen *Siusli* u. ä., kann daher kaum, wie Trautmann und Eichler meinen, alter Geländennamen sein. Der wohl zum Typus der pluralischen Personennamen gehörende Verbandsname *Žuželi* (diese Einordnung zieht auch Eichler in Betracht) muß zunächst auf den *pagus* und dann erst auf das *castrum* übertragen worden sein. Dazu stimmt, daß Helmold I 57, S. 112, und I 64, S. 120, nur von einem *pagus Susle*, nicht *Suslensis* spricht — vgl. dagegen *pagus Utinensis, Aldenburgensis, Dargunensis, Plunensis*.

<sup>355)</sup> Lütjenburg heißt bei Helmold *Lutilinburg*, bei Saxo XIII, S. 412, dagegen *Liutcha*, die urkundl. Überlieferung kennt es als *Luttikenborg* u. ä., s. Urkundensamml. usw. wie A. 186, Register S. 617 s. v. Lütgenburg. Slawische Etymologie ist deshalb auch bei diesem Namen nicht auszuschließen; zu vergleichen wäre v. *Luttekowe* (1270; heute Lüttow), Kr. Hagenow (R. Trautmann, WON, 143 f.), dem der PN *L'utek* zugrunde liegt. Trautmann verzeichnet L. jedoch nicht.

<sup>356)</sup> I 12, S. 23.

<sup>357)</sup> Oldenburg: s. A. 356; Plön: I 25, S. 49 u. ö.; Eutin: I 63, S. 120; Lütjenburg: I 48, S. 95 u. ö.; Süsel: I 64, S. 121.

<sup>358)</sup> So bei Oldenburg, Plön, Süsel; dazu W. Neugebauer, Burgenforschung in Holstein, in: Der Wagen 1955, Ein Lübeckisches Jahrbuch, 3 ff., mit Lit.

<sup>359)</sup> I 12, S. 23.

<sup>360)</sup> I 56, S. 109. Vgl. K. Wachowski, 95.

<sup>361)</sup> S. u. S. 191 f.

<sup>362)</sup> Ebda.

Urkunde Heinrichs des Löwen für das Domkapitel von Lübeck von 1163<sup>363</sup>), als gräfliche Abgabebezirke in einer Urkunde Graf Alberts von Orlamünde von 1221, die auch gräfliche Vögte in ihren burglichen Mittelpunkten nennt<sup>364</sup>): die holsteinischen Grafen bilden sie zu landesherrlichen Vogteibezirken um<sup>365</sup>). Auch in der ältesten kirchlichen Gliederung scheinen sie eine Rolle gespielt zu haben<sup>366</sup>).

Eine derartige Burgbezirksverfassung setzt Helmold nun aber auch für die *terra Obotritorum* voraus. Den legendären Billug läßt er dem Oldenburger Bischof das folgende Angebot machen: *adicio possessioni tuae in singulis urbibus, quae sunt in terra Obotritorum, villas, quas ipse elegeris*<sup>367</sup>). Das Wort *urbs* hat hier, wie völlig deutlich wird, den Sinn eines burglichen Vorortes eines aus *villae*, dörflichen Offensiedlungen, gebildeten Bezirkes<sup>368</sup>). Ganz entsprechend läßt Helmold 1160 den Heinrich von Schathen Flamen in *Mikilinburg et in omnibus terminis eius* ansetzen<sup>369</sup>). Niklots Sohn Pribyslav wird auf *castrum... Wurle et omnem terram* beschränkt<sup>370</sup>), und 1167 erhält er die ihm früher entrissene *terra Obotritorum* zurück *preter Zuerin et attinentia sua*<sup>371</sup>). Auf einen Bezirk um die Mecklenburg deutet es schließlich auch, wenn Helmold 1160 die *Slavi de Aldenburg et Mikilinburg* gemeinsam ins Dänenreich einfallen läßt<sup>372</sup>). Wir werden deshalb annehmen dürfen, daß der Zehntbezirk Mecklenburg, der in der Urkunde Heinrichs des Löwen für das Domkapitel von Schwerin von 1171 begegnet<sup>373</sup>), ebensowenig eine deutsche Neuschöpfung gewesen ist wie die übrigen dort genannten Zehntbezirke. Nach Burgbezirken, darunter denen von Mecklenburg und von Schwerin, beschreibt die Urkunde Friedrichs I. für das Hochstift Schwerin von 1170 den Umfang der Diözese<sup>374</sup>). Im polabischen Raum begegnen wir Burgbezirken als Zehntbezirken bei der Ausstattung des Hochstifts Ratzeburg<sup>375</sup>). Wie in Wagrien, so haben auch in Mecklenburg die spätabodritischen Burgbezirke die Grundlage der frühdeutschen Vogteiverfassung und anscheinend auch der ältesten Pfarreigliederung gebildet<sup>376</sup>).

Bezüglich der *provincia Aldenburgensis* werden Helmolds Angaben gestützt durch Saxo Grammaticus, der eine *Brammensis* oder *Brammesiorum provincia* für 1167/70 kennt und

<sup>363</sup>) UHL nr. 60, S. 88 ff.: *contradidimus decimationem cum censu tocius provincie in Aldenburch, ... in Luttelinburch, ... in Susle, ... in Radogowe, ... in Pole ...*

<sup>364</sup>) Diplomatarium des Kl. Preetz nr. 3, ed. A. Jessien in: Urkk.-Samml., wie o. A. 186, S. 193: *decimas omnium proventuum nostrorum ... de terris sive provinciis Plone, Luttikenborch, Oldenborch et Crempene*. Unter den Zeugen erscheinen: *Thidericus advocatus in Plone, Edelerus advocatus in Oldenborch, Christianus advocatus in Crempene*; die Vielzahl der genannten Vögte erklärt sich einmal aus dem Sachbezug der Urkunde, ferner daraus, daß die Urkunde gelegentlich eines Godings ausgestellt wurde. Ihre Echtheit ist bestritten, doch wird ihr Zeugniswert für die hier behandelte Frage dadurch nicht berührt.

<sup>365</sup>) Dazu W. Carstens, Die Landesherrschaft der Schauenburger, ZSHG 55 (1926), 310 ff.

<sup>366</sup>) So W. Weimar, Der Aufbau der Pfarrorganisation im Bt. Lübeck, ZSHG 74/75 (1951), 227 f.

<sup>367</sup>) I 14, S. 28.

<sup>368</sup>) Vgl. die Bemerkung B. Schmeidlers in seiner Helmold-Ausgabe S. 38 A. 3.

<sup>369</sup>) I 88, S. 173.

<sup>370</sup>) Ebda.

<sup>371</sup>) II 7, S. 204. R. Hildebrand, Der sächs. „Staat“ Heinrichs d. L. (Eberings Histor. Studien 302, 1937), 385, und K. Jordan, 93 f., nehmen mit Recht an, daß Heinrich an die abodrit. Burgbezirksverfassung angeknüpft habe; zweifelnd dagegen K. Wachowski, 96.

<sup>372</sup>) I 87, S. 171.

<sup>373</sup>) UHL nr. 89, S. 133: *medietatem decime in Silazne, terciam partem decime in Michelenburch, terciam partem decime in Ylowe, terciam partem decime in Zareze cis aquam, in Warnowe et in Moriz terciam partem*; vgl. F. Wigger, Berno, 24.

<sup>374</sup>) MUB I 91, S. 85: *Termini autem eius sunt hii: castrum Magnopolense, Zwerin, Cutin, Kyssin, cum omnibus villis ad ipsa castra pertinentibus, excepta terra Pola et alia que dicitur Breze, Parchim quoque, Cutin et Malechowe cum omnibus villis ... ad ipsa castra pertinentibus ...* Zur Echtheitsfrage s. K. Jordan, 55 ff., und früher F. Salis, Die Schweriner Fälschungen, Arch. f. Urkk.-Forsch. 1 (1908), 273 ff. Zum Sachlichen F. Wigger, Berno, 24, der hier mit Recht abodritische Burgbezirke erkennt, ferner K. Schmaltz, Kirchengesch. Mecklenburgs I (1935), 76.

<sup>375</sup>) MUB I 375, S. 361: *ut in tribus provinciis Raceburg, Wiltenburg et Godebuz idem Heinricus comes decimam dimidiam teneret in beneficio ab episcopo ...*

<sup>376</sup>) K. Schmaltz, Die Begründung u. Entwicklung d. kirchl. Organisation Mecklenburgs im Mittelalter, M. Jbb. 72 (1907), 162 ff., bes. 180; vgl. H. F. Schmid, Grundlagen, 909, H. Maybaum, Kirchgründung u. Kirchenpatronat in d. Kirchenprov. Hamburg-Bremen während d. Ma., Zs. f. Rechtsgesch. Kan. Abt. 25 (1936), 363.



einen dänischen Angriff auf sie meldet<sup>377</sup>). Da dieser sich nach Helmold, der auch von ihm weiß, gegen Oldenburg richtete, ist klar, was unter der *provincia Brammensis* zu verstehen ist. Zudem lautet der dänische Name für Oldenburg nach Helmold *Brandehus*<sup>378</sup>) und Saxo berichtet, die *Brammenses* nannten ihre Burg *antiqua urbs*. An der Identität von Helmolds *Aldenburgensis* und *Saxos Brammensis provincia* kann also kein Zweifel sein. Saxos Angabe, die *Brammensis provincia* habe nur eine Burg, wird durch den archäologischen Befund bestätigt<sup>379</sup>).

Helmolds Nachrichten über die Einteilung des Landes Wagrien lassen auf eine durchgehende Landesgliederung in Burgbezirke schließen. Die Ratzeburger Nachrichten machen für Polabien das gleiche wahrscheinlich<sup>380</sup>). Für das Abodritenland sehen wir weniger klar, solange die frühmecklenburgischen *terrae* des 13. Jahrhunderts noch nicht eingehend historisch-geographisch untersucht sind. Wahrscheinlich durchdrang auch hier die Burgbezirksverfassung einen großen Teil des Landes, doch können sich neben den jüngeren Burgbezirken auch ältere Einheiten noch erhalten haben. Die Bestätigungsurkunde Papst Urbans III. für das Hochstift Schwerin von 1186 gibt für sämtliche im Schweriner Besitz bestätigten *villae* die *terra* an, in der sie gelegen sind<sup>381</sup>). Dabei erscheinen neben einer Reihe von unzweifelhaften Burgbezirken auch andere, ältere Gliederungen wie die *terrae Scircipene*, *Moriz* und *Warnowe*. Freilich werden 1170 bereits die in der *terra Warnowe* gelegenen Burgbezirke Parchim und Quetzin (= Plau) genannt, ebenso für die *terra Moriz* der Burgbezirk Malchow<sup>382</sup>), so daß wir hier mit Schlüssen vorsichtig sein müssen. Sicher aber handelt es sich auch bei den abodritischen Burgbezirken um Gebiete geschlossener Fläche, wie die uns in einer Urkunde der Fürsten Nicolaus und Heinrich von Rostock von 1232 erhaltene Grenzbeschreibung der *terra Bützow* erkennen läßt<sup>383</sup>); die lineare Grenze führt nach Ausweis der zu ihrer Fixierung gebrauchten topographischen Bezeichnungen fast nur durch unbesiedeltes Land mit rein slawischer topographischer Nomenklatur — das läßt darauf schließen, daß wir es hier zwar nicht mit einer alten Lineargrenze zu tun haben, wohl aber, daß der Lineargrenze von 1232 eine ältere Ödmark vorausging, die wir als Grenze der alten *terra Bützow* betrachten dürfen<sup>384</sup>).

Die abodritischen Burgbezirke, die wir zuerst aus der Urkunde Heinrichs IV. von 1062 und dann aus Helmold und Saxo kennenlernen, können nicht mit den frühabodritischen *civitates* des Bayrischen Geographen gleichgesetzt werden. Das verbietet nicht nur der archäologische Befund, sondern auch die Zahl, die der Geograph angibt<sup>385</sup>). Von seinen 53 abodritischen *civitates* müßten auf Wagrien doch mindestens 10 entfallen; die Zahl der wagrischen Burgbezirke des 12. Jahrhunderts bleibt jedoch erheblich unter 10<sup>386</sup>), obgleich sie in der Zwischenzeit eher hätte anwachsen müssen. Es muß also ein Bruch in der Entwicklung

<sup>377</sup>) Saxo XIII, S. 560; ebda., S. 595 ff.

<sup>378</sup>) II 13, S. 216.

<sup>379</sup>) S. die o. A. 59 gen. Karte; auch Saxos Angabe über die Lage der Oldenburger Kirche außerhalb des Burgwalles, die sich mit Helmolds entsprechender Mitteilung I 69, S. 134, deckt, findet ihre archäologische Bestätigung.

<sup>380</sup>) Eine Karte der Ratzeburger *terrae* bietet F. Engel, Mannhagen als Landesgrenzen im nordostdt. Kolonialgebiet, Balt. Studien NF. 44 (1957), 29, leider freilich noch ohne verifizierende Erläuterungen. Vgl. auch die Grenzbeschreibung der *terra Boitin* in einer auf den Namen Heinrichs d. L. gefälschten Urk. f. Ratzeburg d. 13. Jhs., UHL nr. 103.

<sup>381</sup>) MUB I 141, S. 136.

<sup>382</sup>) S. o. A. 374.

<sup>383</sup>) MUB I 398, S. 402 (Regest d. 17. Jhs.); dazu F. Wigger, Berno, 208 ff. Anders über Bützow F. Engel o. S. 135.

<sup>384</sup>) Vgl. dazu die Bemerkungen von F. Engel, o. A. 380, S. 28, zu den Ratzeburger Burgbezirken, deren Waldsäume nach E. teilweise noch aus dem Ratzeburger Zehntregister erkennbar sind; ferner o. S. 135 ff.

<sup>385</sup>) Vgl. R. Wagner, Wendenzeit, II.

<sup>386</sup>) Vgl. demgegenüber das Verhältnis der vom Bayr. Geogr. für den Gau Moričane angegebenen 11 Burgen und der von F. Curschmann, Die Diözese Brandenburg (1906), 139 ff., für den gleichen Gau im 10. und 11. Jh. errechneten 14 Burgwarde (dazu H. F. Schmid, Burgbez.-V., 122 A. 29; vgl. G. Reischel, Wüstungskunde d. Kreise Jerichow I u. Jerichow II [Gesch.-Quellen d. Prov. Sachsen u. d. Freistaates Anhalt N. R. 9, 1930], 308 ff).

angenommen werden<sup>387</sup>). Wann aber hat dieser Bruch stattgefunden, wann sind die neuen Burgbezirke entstanden? Als Mittelpunkt des öffentlichen Lebens erscheinen die abodritischen Burgen schon bei Adam von Bremen. Zum Aufstand von 1018 berichtet Adam<sup>388</sup>), 60 Oldenburger Priester seien mit kreuzförmig eingeschnittener Kopfhaut *per singulas civitates Sclavorum* geschleppt und dort zur Schau gestellt worden. Das gleiche Schicksal widerfuhr nach Adam 1066 dem Bischof Johann von Mecklenburg<sup>389</sup>). Aus diesen Angaben Adams gewinnen wir von den abodritischen *civitates* den Eindruck großer und doch wohl auch besiedelter Landesmittelpunkte.

Adam macht uns nun aber auch eine Mitteilung, die auf eine Gliederung des slawischen Teils der Hamburger Kirchenprovinz in eine größere Zahl von Kleingauen schließen läßt. Für die Zeit etwa von 965—1020 berichtet der Bremer Chronist, der Dänenkönig Sven Estridson habe ihm mitgeteilt, die *Scлавania* sei damals in 18 *pagi* geteilt gewesen, von denen außer dreien alle das Christentum angenommen hätten<sup>390</sup>). Mit *Scлавania* kann Adam hier wie auch sonst oft in seinem Text nur den slawischen Teil der Hamburger Kirchenprovinz gemeint haben, wie sich aus dem Context ergibt<sup>391</sup>). Sein Gewährsmann Sven Estridson, der nicht nur Schwiegervater und einstiger Gefolgsheer des Abodritenfürsten Gottschalk war<sup>392</sup>), sondern aus dessen Geschlecht auch ein 1018 umgekommener Propst von Oldenburg stammte<sup>393</sup>), wird dagegen wohl mehr den Herrschaftsbereich Gottschalks im Auge gehabt haben, der indessen mit Adams *Scлавania* nahezu identisch war<sup>394</sup>). Ist die *Scлавania* Adams hier aber der Bereich der Slawenstämme zwischen Elbe und Peene, dann können mit den 18 *pagi* nicht Stämme gemeint sein, sondern kleinere Bezirke. Keinesfalls kann es sich dabei um bloße geographische Landschaften gehandelt haben, sondern um Bezirke, die zugleich Personenverbände darstellten, denn nur von solchen konnte Sven Estridson sinnvoll sagen, sie hätten sich zum Christentum bekehrt.

Es wäre immerhin möglich, daß wir in diesen *pagi* bereits eben die Burgbezirke vor uns hätten, die Helmold uns 100 Jahre später vorführt<sup>395</sup>). Denkbar wäre indessen auch, daß die 18 Gauen Sven Estridsons diejenigen Einheiten der abodritischen Stammesgliederung darstellten, an die eine erst später entwickelte Burgbezirksverfassung angeknüpft hätte<sup>396</sup>). Oben ist die Vermutung ausgesprochen worden<sup>397</sup>), daß die Abodriten ursprünglich ähnlich in Klein-

<sup>387</sup>) Anders R. Wagner, *Wendenzzeit*, 12, der annimmt, die Herren der alten Burggaue („Burgwardhauptide“<sup>387</sup>) seien von den Fürsten zu Beamten herabgedrückt worden. L. Giesebrecht I, 43, setzt früh- und spätabodrit. *civitates* ohne weiteres gleich.

<sup>388</sup>) II 43, S. 104; die chronolog. Bestimmung ist nicht sicher, möglich ist auch die Beziehung auf 990/95, s. o. A. 135.

<sup>389</sup>) III 51, S. 194.

<sup>390</sup>) II 26, S. 86: ... *Danorum rex, qui hodieque superest Suein, cum recitaret Scлавaniam in duo de XX pagos dispertitam esse, affirmavit nobis absque tribus ad christianam fidem omnes fuisse conversos, adiciens etiam principes eius temporis, Missizla, Naccon et Sederich. 'Sub quibus', inquit, 'pax continua fuit, Scлаvi sub tributo servierunt'*. Zur chronolog. Beziehung des sachlichen Gehaltes dieser Mitteilung s. o. S. 161.

<sup>391</sup>) S. Excurs II, S. 209 f.

<sup>392</sup>) Gottschalk trat einige Zeit nach der Ermordung seines Vaters in den Dienst Knuts d. Gr., den er nach England begleitete, Ad. Brem. II 66, S. 126; vgl. Saxo X, S. 350 f. Wahrscheinlich dort ist er später in den Dienst von Knuts Neffen Sven Estridson getreten, den er nach Saxo X, S. 364, erst unmittelbar vor seiner Rückkehr in die Heimat verlassen hat (vgl. auch Ad. II 79, S. 138). Zur Ehe Gottschalks mit Sven Estridsons Tochter Sigrid s. o. S. 167.

<sup>393</sup>) Ad. Brem. II 43, S. 103 f.

<sup>394</sup>) Ohne Zweifel hat auch Pommern in Svens Gesichtskreis gelegen wegen der dänischen Beziehungen zu Wollin, doch scheidet Pommern hier aus, da nur von dem Hamburger Missionsfeld und abodrit. Fürsten die Rede ist.

<sup>395</sup>) Ingeniös identifiziert F. Wigger, *Berno*, 11, die drei nicht bekehrten Gauen mit den drei circipanischen Burgbezirken des Chronographus Corbeiensis (s. u. A. 460).

<sup>396</sup>) Die bei der Ausbildung einer Burgbezirksverfassung sich ergebende grundsätzliche Frage nach deren Verhältnis zu älteren autonomen Verbänden und deren Bezirken u. ihre verschiedenen Lösungsmöglichkeiten erörtert H. F. Schmid, *Burgbez.-V.*, 114 ff. Eine Entwicklung der abodrit. Burgbezirke aus älteren autonomen Verbänden (*ustroje niższego rzędu*) vermutet auch K. Wachowski, 93 ff.; zweifelhaft ist freilich die von ihm u. Z. Wojciechowski, 21 ff., vermutete Identität der abodrit. Burgbezirke mit den poln. *opola*, vgl. O. Balzer, 40 f.

<sup>397</sup>) O. S. 151 f.

verbände sehr verschiedener Größe gegliedert waren wie etwa die Sorben, deren Entwicklung frühzeitig abgebrochen ist. Vielleicht waren es solche Gebilde, die Sven Estridson mit seinen *pagi* im Auge hatte. Die Namen der uns bekannten spätabodritischen Burgbezirke verraten uns freilich darüber nichts, sind sie doch fast alle nach ihren burglichen Vororten benannt. Nur der *pagus Susle* macht hier eine Ausnahme; er trägt einen altertümlichen Personenverbandsnamen, der auch bei den Sorben begegnet<sup>398</sup>). Vielleicht bewahrt Süsel in seinem Namen die Erinnerung an einen älteren Zustand auf, den die Namen der übrigen Burgbezirke nicht mehr erkennen lassen, der aber zum mindesten bei einem Teil von ihnen ebenfalls anzunehmen ist. Aus anderen slawischen Bereichen wissen wir, daß dort in der Zeit der Ausbildung eines Herrschaftsstaates ältere Personenverbandsnamen durch jüngere Burgortnamen verdrängt worden sind<sup>399</sup>). Auch ein unmittelbares Zeugnis für Wagrien könnte auf derartige Vorgänge hindeuten<sup>400</sup>).

Eine andere Beobachtung weist in die gleiche Richtung: Von zwei wagrigen Burgbezirken, von Plön und von Oldenburg, wissen wir, daß sie Kultbezirke waren<sup>401</sup>). Es ist schwer vorstellbar, daß regionale Bezirke, die willkürliche Neubildungen ohne Zusammenhang mit älteren Gebilden darstellten, diese Eigenschaft hätten gewinnen können. Ihr sakraler Charakter macht die Entwicklung der spätabodritischen Burgbezirke aus älteren Einheiten der abodritischen Stammesgliederung wahrscheinlich. Schließlich kann zur Stützung dieser These auch darauf verwiesen werden, daß Siedlungsarchäologie und Ortsnamenforschung imstande sind, eine Reihe dieser Burgbezirke als Siedlungseinheiten in der Altsiedellandschaft gegeneinander abzugrenzen<sup>402</sup>).

Die 18 *pagi* Adams von Bremen können also nicht ohne weiteres als Burgbezirke angesprochen werden<sup>403</sup>). Es muß unbestimmt bleiben, ob sie noch als Kleinverbände der älteren Zeit oder bereits als jüngere Burgbezirke zu gelten haben, und infolgedessen können wir auch aus den schriftlichen Quellen nicht ermitteln, wann die spätabodritische Burgbezirksverfassung entstanden ist; wir müssen in diesem Punkte auf die Ergebnisse künftiger archäologischer Forschung hoffen.

Nur so viel kann vorderhand gesagt werden: Von den spätabodritischen Burgbezirken Helmolds und der urkundlichen Quellen des 11. und 12. Jahrhunderts sind die frühabodritischen Burggaue, die *civitates* des Bayrischen Geographen, zu unterscheiden. Über das Wesen dieser frühen Burggaue lassen sich Aussagen auf Grund direkter schriftlicher Zeugnisse kaum machen. Der Bayrische Geograph läßt sie als räumliche Einheiten erkennen; archäologische und siedlungskundliche Untersuchungen machen es wahrscheinlich, daß sie als Komplexe kleiner Offensiedlungen unter dem Schutze einer beherrschenden Burg aufzufassen sind. Ein Vergleich mit frühostslawischen Verhältnissen legt es nahe, sie als Siedelräume herrschaftlich geführter „Geschlechter“ zu verstehen, deren Häupter gleichzeitig Herren der zentralen Burgen waren. Die in den fränkischen Reichsannalen bezeugten abodritischen *meliores* könnten mit diesen vermuteten burggesessenen Geschlechtshäuptern identifiziert werden.

Eine Mehrheit solcher Burggaue bildete anscheinend einen Kleinstammverband ähnlich dem sorbischen Kleinstamm des 9. Jahrhunderts, der als die kleinste Einheit der abodritischen Stammesgliederung von staatlich-politischem Charakter angesehen werden kann und der offenbar auch eine kultische Einheit bildete. Die abodritischen *reguli* der karlingischen Quellen sind wohl die Häupter solcher Kleinstammverbände gewesen. Im Laufe des 11. Jahrhunderts

<sup>398</sup>) S. o. S. 186 mit A. 354.

<sup>399</sup>) Cosmas I 10, S. 22 f.: ... *consertum est inter Boemos et Luczanos, qui nunc a modernis ab urbe Satc vocitantur Satcenses ... Et quoniam hec regio primum, longe antequam Satc urbs condita foret, est inhabitata hominibus, recte eius incole sunt a regione Luczane nuncupati*. Vgl. dazu K. Vogt, wie A. 349, S. 59; ebda. erschließt Vogt einen gleichen Vorgang auch für Bilin.

<sup>400</sup>) S. o. S. 153; in Betracht kämen für die dort genannten Travn'ane die Burgbezirke von Ratkau und von Dargun-Segeberg.

<sup>401</sup>) Plön: Helm. I 84, S. 159; Oldenburg: ebda., S. 159 f. Auch Rostock ist als Sitz eines Götterbildes bezeugt (Saxo XIV, S. 524), und vor der Burg Malchow befand sich ein Heiligtum (Ann. Magdeburg. s. a. 1147, MG. SS. XVI, 188). Vgl. zur Frage K. Wachowski, 96.

<sup>402</sup>) S. für Wagrien K. Hücke, 28 ff.; vgl. H. Jankuhn, 128. Für Polabien s. H. Prange, wie A. 266. — Hinzuweisen ist hier auch auf die ähnliche Entwicklung in Böhmen, s. K. Vogt, wie A. 349.

<sup>403</sup>) Vgl. R. Wagner, Wendenzeit, 11.

anscheinend wurden die Kleinstammverbände zu Burgbezirken umgewandelt, wobei auch ihre Namen sich änderten: anstelle älterer Personenverbandsnamen traten neue, die von den Namen der burglichen Mittelpunkte abgeleitet waren.

Die Frage nach dem inneren Wesen der spätabodritischen Burgbezirke und nach ihren Schöpfern und Herren lassen die schriftlichen Quellen offen. Wer waren die Träger der Entwicklung, die zur Ausbildung dieser verhältnismäßig großräumigen Bezirke führte? Wir sind hier ganz auf Analogie und retrogressive Methode angewiesen. Eine Landesgliederung in Burgbezirke größeren Ausmaßes, die nach Burgorten benannt sind, ist in Böhmen und Polen die Schöpfung der werdenden Landesherrn, die mit dieser Neugliederung die älteren Herrschaftsträger auszuschalten und eine eigene Landesherrschaft zu begründen strebten<sup>404</sup>). Sucht man nach Anhaltspunkten für eine ähnliche Entwicklung auch im Abodritenreich, so findet man zunächst die Burgen Hlow, Mecklenburg, Schwerin, Dobin und Werle von Helmold als Burgen Niklots (*castra sua*) bezeichnet<sup>405</sup>); Niklot läßt sie mit Ausnahme von Werle 1160 im Kampf gegen Heinrich den Löwen niederbrennen. Nach seiner Niederlage werden sie zu *castra ducis*, d. i. Heinrichs des Löwen<sup>406</sup>). Die deutsche Besatzung von Malchow fordert Niklots Sohn Pribyslav 1164 auf, ihm die Burg zu übergeben, *quod olim fuit patris mei et mihi nunc hereditaria successione debetur*<sup>407</sup>). Die zwischen Niklots Enkeln Heinrich Borwin und Nikolaus 1182 vorgenommene Landesteilung beschreibt Arnold von Lübeck nach Burgbezirken<sup>408</sup>). Wichtiger sind urkundliche Zeugnisse: 1171 vergibt Pribyslav die *terra* Bützow an das Hochstift Schwerin<sup>409</sup>), und 1210 belehnt Fürst Borwin von Mecklenburg Heinrich von Bützow mit dem halben Teil des Gerichtes des ganzen Landes Marlow, dazu aber — und das ist charakteristisch — mit der halben Burg Marlow<sup>410</sup>). Aber auch schon früher müssen sich Burgen, die wir als namengebende Mittelpunkte von Burgbezirken kennen, in der Hand des Fürsten befunden haben. Im Kampf zwischen den Söhnen Heinrichs Svętipolk und Knut belagert Svętipolk seinen Bruder in Plön, um ihn aus seinem Erbe zu verdrängen. Das setzt Plön als Burg und wohl auch Sitz Knuts voraus<sup>411</sup>); da ihm die Burg aber nur als väterliches Erbe zugefallen sein kann, muß sie auch schon in Heinrichs Hand gewesen sein. Nach erfolgter neuer Teilung sitzt Knut in Lütjenburg<sup>412</sup>), für das mithin das Gleiche gilt wie für Plön. Noch weiter zurück führt Helmolds Bemerkung, Heinrich habe die *munitiones* besetzt, die vorher Kruto besessen habe<sup>413</sup>).

Es sprechen also immerhin einige Anzeichen dafür, daß wir die burglichen Mittelpunkte der Burgbezirke bereits in spätabodritischer Zeit als landesherrliche Burgen zu betrachten haben. Dem scheint freilich Helmolds Bericht über die Verhältnisse in Oldenburg zu widersprechen, die er bei seinem Besuch dort im Jahre 1156 kennengelernt hat<sup>414</sup>). In der Nähe von Oldenburg kommt Helmold in einen heiligen Hain, dessen uralte Eichen dem *deo terrae illius Proven* geweiht waren. Sie wurden von einem *atrium*, wohl einem Umgang, umschlossen, um den ein hölzerner, durch zwei Pforten geöffneter Zaun lief. Der Eintritt war nur dem Priester — Helmold kennt auch dessen Namen —, den Opfernden und Asylsuchenden gestattet. Am zweiten Tage jeder Woche kam der *populus terrae cum regulo et flamine* hier zusammen, um

<sup>404</sup>) Dazu allgemein H. F. Schmid, Burgbezirksverfassung, 81 ff., bes. 91 ff.; für Polen s. Z. Wojciechowski, Państwo Polskie w wiekach s'řednich. Dzieje ustroju (Der poln. Staat im Mittelalter. Geschichte seiner Verfassung)<sup>2</sup>(Posen 1948), 72 ff., mit Lit.; für Schlesien H. Uhtenwoldt, wie A. 349, für Böhmen K. Vogl, wie A. 349.

<sup>405</sup>) I 88, S. 172; vgl. hierzu und zum Folgenden L. Giesebrecht I, 51.

<sup>406</sup>) I 93, S. 184.

<sup>407</sup>) Helm. II 3, S. 194.

<sup>408</sup>) Arnold Lub. III 4, S. 76 f.

<sup>409</sup>) UHL nr. 89, S. 133 (H. d. L. für d. Hochstift Schwerin 1171 Sept. 9 = MUB I 100, S. 96 f): ... *adiunximus terram, que vocatur Butissove* ...; unter den Zeugen genannt *Pribizlaus de Kizin*. Dazu MUB I 124, S. 120 (P. Alexander III. für d. Hochst. Schwerin 1178 März 13/24): ... *ex dono predicti ducis* (i. e. Henrici Leonis) ... *de terra Pribislai* ... *castrum Butisso cum terra attinenti* ... *pleno consensu supradicti principis Pribislai*. Vgl. F. Wigger, Berno, 203; K. Schmaltz, Kirchengesch. Mecklenburgs I (1935), 77; K. Jordan, 112.

<sup>410</sup>) MUB I 192, S. 184 (Regest d. 17. Jhs.).

<sup>411</sup>) Helm. I 48, S. 94.

<sup>412</sup>) Ebda. S. 95.

<sup>413</sup>) I 34, S. 67.

<sup>414</sup>) I 84, S. 159 f.

Gericht zu halten. Wir haben hier also ein Gauheiligtum vor uns, das nicht nur den kultischen, sondern auch den staatlich-politischen Mittelpunkt des Gaus bildete, gewissermaßen das Herz dieses abodritischen Burgbezirkes. An seiner Spitze steht neben einem *flamen* ein *regulus*. Wer ist dieser Kleinfürst? Handelt es sich etwa um einen besonderen Fürsten der *terra Aldenburgensis*? Daß dies in der Tat der Fall ist, erfahren wir mit aller Bestimmtheit aus einem anderen Bericht Helmolds<sup>415</sup>). Nach ihm hat Bischof Vicelin einige Jahre früher, etwa 1150, in Oldenburg neben dem *flamen* Mike auch einen *princeps terrae* mit Namen Rochel angetroffen. Unter der *terra* Rochels kann, wie sich aus dem Bericht im übrigen auch eindeutig ergibt, nur die *terra Aldenburgensis* verstanden werden, da der größere Bereich der *terra Wagirorum* eben damals, soweit sie noch slawisch war, nach Helmolds klarem Zeugnis Pribyslav, dem Neffen Heinrichs, unterstand<sup>416</sup>). Rochel war nun aber, wie Helmold weiter mitteilt, *de semine Crutonis*, ein Nachkomme des Wagrierfürsten Kruto, dessen Geschichte oben behandelt worden ist<sup>417</sup>). Er wird mithin seine Oldenburger Fürstenherrschaft kraft Erbrechts innegehabt haben.

Ein Passus aus Helmolds Bericht über die ottonischen Bistumsgründungen scheint diese Vermutung zu bestätigen<sup>418</sup>). Helmold verweilt dort länger bei seinem eigenen Bistum Oldenburg und erzählt, diese *civitas sive provincia* sei einst (*quondam*) von *viri fortissimi* bewohnt gewesen. Irgendwann einmal (*quandoque*) seien bei diesen *tales reguli* gewesen, *qui omnes Obotritorum sive Kycinorum et eorum, qui longe remotiores sunt, dominio fuerint potiti*. Nun ist diese Erzählung freilich so unbestimmt gehalten, daß man geneigt sein könnte, sie als fabulose Legende zu betrachten, die lediglich einer Vorliebe Helmolds für die alte sedes episcopalis seiner Diözese ihren Ursprung verdanke. Es ist jedoch wenig wahrscheinlich, daß Helmold die Geschichte frei erfunden hat. Helmold kannte, wie wir wissen, die *terra Aldenburgensis*, er hatte auch die maßgebenden slawischen Persönlichkeiten dort kennengelernt, ist bei ihnen Tage hindurch zu Gast gewesen<sup>419</sup>). Wie zwanglos ist die Vermutung, daß sein Bericht auf Erzählungen dieser seiner Gastgeber zurückgeht; beruft sich Helmold doch an anderer Stelle ausdrücklich auf die *seniores Slavorum* als Gewährsmänner<sup>420</sup>). Wir werden daher anzunehmen haben, daß Helmold hier eine Oldenburger mündliche Überlieferung wiedergibt. In dieser Vermutung werden wir bestärkt, wenn sich erweist, daß ihr entsprechende historische Geschehnisse leicht zu nennen sind. In der Tat hat ja neunzig Jahre vor Helmolds Besuch in Oldenburg ein wagrischer Fürst das *dominium universae terrae Slavorum* erlangt. Nach allem, was uns über ihn bekannt ist, kann Kruto recht wohl vom Oldenburger Burggau seinen Ausgang genommen haben<sup>421</sup>). Dort greift ihn sein Feind Heinrich an, und dort treffen wir später seinen Nachkommen Rochel. Über einen Zeitraum von neunzig Jahren vermag schriftlose Erinnerung recht wohl zurückzureichen, wie etwa das Beispiel Sven Estridsons bei Adam von Bremen lehrt. Helmolds Bericht über die Oldenburger *reguli* dürfte demnach auf Kruto und seine vermutlich von Oldenburg ausgehende Herrschaftsnahme im Abodritenreich zu beziehen sein.

Das Bild von der Verfassung der *terra Aldenburgensis*, zu dem sich Helmolds Berichte über die Oldenburger Verhältnisse und ihre Geschichte nunmehr fügen, steht im Widerspruch zu der oben ausgesprochenen Vermutung einer landesfürstlichen Herrschaft über die abodritischen Burgbezirke. Nach den Oldenburger Verhältnissen zu schließen, stünde ein solcher

<sup>415</sup>) I 69, S. 134.

<sup>416</sup>) Bei der Teilung von 1131 erhält Pribyslav Polabien und Wagrien, s. o. S. 171. Er residiert in Alt Lübeck, denn Helm. I 55, S. 107, nennt ihn *Pribizlaus de Lubeke*, und in Alt Lübeck sucht ihn sein Gegner Rat'se (ebda.). Nach der Aufteilung des westl. und südl. Wagriens unter deutsche Siedler und der Gründung des deutschen Lübeck durch Adolf v. Schauenburg war in Alt Lübeck offensichtlich kein Platz mehr für Pribyslav; 1156 traf Helmold ihn in Oldenburg (I 83, S. 183). Daß der hier genannte Pr. identisch ist mit dem Neffen Heinrichs, ergibt sich daraus, daß Helmold ihn als bereits bekannte Person behandelt, ihn später (I 84, S. 159) *regulus* nennt und S. 161 als Vertreter seines Volkes sprechen läßt. Pr. ist also bis 1156 sicher bezeugt. Mithin kann Rochel 1150 nur einen Teil des damals noch slawischen Wagriens beherrscht haben. So gegen C. Schirren, 133 f., der nicht nur die Identität des Pribyslav von 1150 mit dem von 1131 bezweifelt, sondern auch, daß Wagrien überhaupt je unter der Herrschaft eines eingeborenen Fürsten gestanden habe. Vgl. auch R. Wagner, Wendenzeit, 159.

<sup>417</sup>) S. o. S. 168 ff.

<sup>418</sup>) I 12, S. 23 f.

<sup>420</sup>) I 16, S. 35.

<sup>419</sup>) I 83/84, S. 158 ff.

<sup>421</sup>) S. o. S. 168 ff.

*pagus* unter der Herrschaft eines *regulus*, der gemeinsam mit dem *flamen* am Gauheiligtum für das Gauvolk Gericht zu halten hätte. Neben Samtherrscher und Teilstammfürsten hätten wir noch eine dritte Schicht von *principes* oder *kunężęta*, die Häupter der Burgbezirke.

Es wird indessen im Auge zu behalten sein, daß gerade dasjenige Geschlecht in Oldenburg sitzt, das seit 1066 mit den Nakoniden im Kampf um die Herrschaft in Wagrien und im gesamten Abodritenreiche liegt. Es wäre gut denkbar, ja sogar im Hinblick auf seine Ehe mit Krutos Witwe sehr wahrscheinlich, daß Heinrich nach der Beseitigung Krutos und seinem eigenen Herrschaftsantritt genötigt war, Krutos Nachkommen eine gewisse Teilherrschaft einzuräumen. Dazu könnte er ihnen die *terra Aldenburgensis* als den alten Kernraum der Herrschaft ihres Geschlechtes überlassen haben. Eine Heinrich entgegenwirkende Gewalt im westlichen Teil seines Reiches anzunehmen sind wir geradezu genötigt durch die Berichte über slawische Einfälle in Stormarn 1110, bei denen der holsteinische Graf Gottfried den Tod fand und die Herzog Lothar sogleich mit einem Strafzug beantwortete<sup>422</sup>). Ähnliche Verhältnisse mögen auch hier und da sonst im Abodritenreich bestanden haben. So ist es recht wahrscheinlich, daß das Geschlecht des Abodritenfürsten Niklot, den wir vielleicht als Sohn jenes 1093 gegen Heinrich gewählten Gegenfürsten betrachten dürfen, von einem abodritischen Burgbezirk als engerem Herrschaftsbereich seinen Ausgang genommen hat. Als die Regel werden wir sie indessen kaum zu betrachten haben. Im allgemeinen werden die *reguli*, die Häupter der alten, inzwischen zu Burgbezirken umgewandelten Kleinstämme, ihre Herrschaft an den Samtherrscher bzw. den Teilstammfürsten verloren haben; ihre Geschlechter scheinen jedoch noch fortgelebt zu haben<sup>423</sup>).

Doch zeigt die aus Helmold zu erschließende Herkunft der Krutonen aus Oldenburg, daß an der Ausbildung der spätabodritischen Burgbezirksverfassung nicht nur die Nakoniden gewirkt haben, sondern auch ihre Rivalen im wagrigen Bereich; das gleiche wird dann aber auch für die Vorfahren Niklots im Abodritenland zu gelten haben. Die oben vertretene These von der Entwicklung der Burgbezirke aus älteren Kleinstammverbänden erhält dadurch eine weitere Stütze.

Im allgemeinen wird jedoch die Stelle, die in Oldenburg ein besonderer *princeps terrae* innehatte, anderwärts vom Haupte des ganzen Stammes eingenommen worden sein, der sich damit zu einem *dominus terrae* entwickelte. Die Nakoniden werden ein *dominium terrae* in diesem Sinne im 12. Jahrhundert in Wagrien und Polabien ausgeübt haben, während Abodritenland wohl unter einer eigenen, wohl ebenfalls aus dem engeren Bereich des Burgbezirks hervorgegangenen Herrschaft stand. Als bedeutendster Förderer der werdenden abodritischen Landesherrschaft wird der Nakonide Gottschalk anzusehen sein, der Gefolgsmann und Schüler Knuts des Großen, der nach seiner Rückkehr aus dem dänischen Exil eine so starke Herrschaft im Abodritenreich aufrichtete, daß er eine königgleiche Stellung einnahm<sup>424</sup>).

Mit Hilfe welcher Organe die werdenden abodritischen Landesherren die Herrschaft in ihren Burgbezirken ausübten, auf diese Frage geben uns unsere Quellen nur an einer Stelle einen Hinweis. Helmold nennt für Lübeck einen *prefectus urbis*, dem Heinrich die Burg gegen die Rügenlawen anvertraut; der Chronist bezeichnet ihn auch als *princeps militiae suae*, d. i. Heinrichs<sup>425</sup>). Es könnte also sein, daß die *castellani*, die wir in frühmecklenburgischen Fürstenurkunden als Zeugen treffen<sup>426</sup>), bereits in die spätabodritische Zeit zurückgehen und mit der Entwicklung der spätabodritischen Burgbezirke verbunden sind. Dafür würde sprechen, daß eine Reihe von ihnen slawische Namen tragen, was bei den übrigen Trägern des fürstlichen Dienstes nicht der Fall zu sein scheint. Doch lassen sich diese frühmecklenburgischen *castellani* keinesfalls mit den gleichzeitigen pomoranischen gleichsetzen<sup>427</sup>).

<sup>422</sup>) Helm. I 35, S. 69 f., Ann. Hild. s. a. 1110, S. 61. Heinrich war in dieser Zeit wohl durch dän. Handel abgelenkt, s. R. Wagner, Wendenzeit, 127 f.

<sup>423</sup>) S. u. S. 196.

<sup>424</sup>) S. u. S. 199.

<sup>425</sup>) I 36, S. 71.

<sup>426</sup>) S. Excurs III, S. 210 ff.

<sup>427</sup>) Zu ihnen H. Bollnow, Burg und Stadt in Pommern b. z. Beginn d. Kol.-Zt., Balt. Studien NF 38 (1936), 72 ff., der mit Recht den pomoran. Castellanat für ein erst im 12. Jh. entstandenes Institut hält; W. v. Sommerfeld, Gesch. d. Germanisierung d. Hzt. Pommern oder Slavien b. z. Ablauf d. 13. Jhs. (Staats-

In vier von sieben nachweislich mit Castellanen besetzten mecklenburgischen Burgorten sind mehrere *castellani* oder *militēs castrenses*, wie sie auch heißen, gleichzeitig bezeugt<sup>428</sup>); daß es sich hier lediglich um Burgmannen handelt, ergibt besonders deutlich eine Urkunde von 1244, in der von den *militēs* die Rede ist, die Fürst Borwin von Rostock in seiner Burg Kalen angesetzt hat und die er mit einem Burglehen ausstatten will. Als Burgmannen läßt die *castellani* auch der Umstand erscheinen, daß neben ihnen mehrfach auch ein Vogt genannt wird. Der mecklenburgische Vogt ist aber als lokaler Träger der gesamten landesherrlichen Verwaltung erkennbar<sup>429</sup>), er übt also eben die Funktion aus, die in Pommern offenbar dem Castellan übertragen ist. Wahrscheinlich sind die mecklenburgischen Castellane des 13. Jahrhunderts die Vorgänger der seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts in Mecklenburg bezeugten Hauptleute, die zunächst nur als „Kommandanten der landesherrlichen Schlösser“ erscheinen<sup>430</sup>). Da Helmold den *prefectus urbis* von Altlübeck auch als *princeps militiae* bezeichnet, so könnten in den *castellani* die Führer der vermutlich im Burgbezirk angesetzten Angehörigen der berittenen fürstlichen *militia* vermutet werden<sup>431</sup>). Das würde bedeuten, daß die spätabodritischen und frühmecklenburgischen Castellane auf militärische Funktionen beschränkt waren. Da nun aber die Vogtei unzweifelhaft eine deutsche Einrichtung ist, so wäre wohl zu folgern, daß Organe einer landesherrlichen „zivilen“ Verwaltung im abodritischen Burgbezirk nicht bestanden; deren Aufgaben müßten vielmehr von autonomen Organen wahrgenommen worden sein, von denen uns jedoch keinerlei Spuren erhalten geblieben sind.

Auch das Burg- und Brückenwerk, von dem in den Immunitätsbestimmungen frühmecklenburgischer Fürstenurkunden so viel die Rede ist, möchte man trotz seines deutschen Namens<sup>432</sup>) mit den spätabodritischen Burgbezirken in Beziehung setzen, denn eine freilich pomoranische Urkunde von 1174 bezeichnet diese Dienste ausdrücklich als zum *mos gentis nostre* gehörig<sup>433</sup>).

Das in der Ausbildung einer Burgbezirksverfassung der geschilderten Art sich spiegelnde Streben der nakonidischen Samtherrscher nach Umwandlung ihres alten Verbandsführertums in eine Landesherrschaft dürfte es gewesen sein, das die scharfen Spannungen zwischen ihnen und ihrer Opposition seit dem frühen 11. Jahrhundert bewirkt hat. Von welchen sozialen Gruppen und Schichten die Opposition freilich getragen wurde, darüber erfahren wir zunächst kaum etwas. Gewiß spielte auch in diesen Gegensatz die alte wagrisc-abodritische Rivalität hinein, doch ist sie, wie sich oben gezeigt hat, keinesfalls allein wirksam oder auch nur ausschlaggebend gewesen. Wir müssen annehmen, daß auch im abodritischen Teilstamm dem Fürsten starke Gegenkräfte gegenübergestanden haben. Doch macht uns erst Helmold einige Angaben, die einen gewissen Aufschluß gewähren.

Den legendären Billug läßt Helmold *cum primoribus* dem Oldenburger Bischof begegnen<sup>434</sup>). Daß hier der gleiche Terminus erscheint wie im 9. Jahrhundert in den Reichsannalen, will bei seiner Unbestimmtheit wenig besagen. Aufschlußreicher ist seine Bemerkung, Graf Adolf von Schauenburg habe, als er mit Niklot 1143 einen Freundschaftsbund schloß, *omnes nobiliores* der Abodriten sich durch Geschenke verpflichtet<sup>435</sup>). Es gab also damals

u. sozialwiss. Forsch. hrsg. v. G. Schmoller XIII/5, 1896), 60. In der Literatur wird allerdings der mecklenburg. Castellanat stets als ein dem pomoran. entsprechendes Institut betrachtet, das im Zuge der Germanisierung durch die dt. Vogtei ersetzt worden sei (so bereits H. Ernst, wie A. 1, S. 39 ff., auf Grund des von E. sehr unvollständig erfaßten und daher falsch interpretierten Materials für Röbbel; ihm folgend z. B. H. Witte, Meckl. G. I [1909], 20; R. Wagner, Wendenzeit, 12; vgl. schon C. Hegel, Gesch. d. mecklenburg. Landstände [1856], 10).

<sup>428</sup>) S. Excurs III, S. 210 ff.

<sup>429</sup>) S. R. Küster, Die Verwaltungsorganisation v. Meckl. im 13. u. 14. Jh., M. Jbb. 74 (1909), 138 ff.; W. Radloff, Das landesfürstl. Beamtentum Meckl.'s im Ma., phil. Diss. Kiel 1910, S. 40 ff.

<sup>430</sup>) Zu ihnen R. Küster, wie A. 429, S. 147 f.

<sup>431</sup>) Zu ihnen s. u. S. 196 f.

<sup>432</sup>) Vgl. etwa MUB I 260, S. 247 von 1219: ... *serviciis, que vulgo burchwerk et brucgenwerk dicuntur.*

<sup>433</sup>) MUB I 114, S. 113 (Hr. Kasimir für d. Kl. Dargun): ... *liberos dimisimus ... ab omni servitio nobis ... more gentis nostre debito, videlicet urbium edificatione, pontium positione et utrorumque resarcinatione.* Vorher werden *mos gentis nostre, Teutonice, Danice* unterschieden. Zur Echtheitsfrage K. Jordan, 106 A. 1.

<sup>434</sup>) I 14, S. 27.

<sup>435</sup>) I 57, S. 112; vgl. J. Dowiat, 482.

neben dem Fürsten eine Schicht von *nobiles*, auf deren politische Willensbildung einzuwirken der Mühe wert war. Das gleiche erweist die Behandlung, die Heinrich der Löwe 1163 nach der Übergabe von Werle den in der Burg befindlichen *multi nobiles Slavorum* angedeihen ließ<sup>436</sup>). Er ließ sie nämlich sämtlich ebenso wie ihren Fürsten Wertislav, den Sohn Niklots und Bruder Pribyslavs, gefangensetzen, während er das *vulgus ignobile* frei ließ und ihm einen Bruder Niklots an die Spitze stellte. Die Bedeutung dieser Nachricht für die abodritische Sozialgeschichte des 12. Jahrhunderts bedarf keiner Erläuterung. Ein Angehöriger dieser Schicht abodritischer *nobiles* war es wohl, den Helmold 1156 zusammen mit Bischof Gerold von Oldenburg aufgesucht hat<sup>437</sup>). Nach ihrem Besuch in Oldenburg und Leim Fürsten Pribyslav, dem Neffen Heinrichs, begeben sich die beiden Geistlichen *in ulteriorem Slaviam*, d. h. in das Innere der Oldenburger Halbinsel jenseits des Oldenburger Grabens, zu einem *potens quidam* mit Namen Těšiměr. Dort werden sie zwar gastlich aufgenommen, aber erschreckt durch den Anblick der Fesseln und Folterinstrumente, die für gefangene Dänen gebraucht werden.

Nun waren die Oldenburger dieser Zeit gefürchtete Seeräuber. Den Fürsten Rochel nennt Helmold einen *pirata maximus*<sup>438</sup>), und Pribyslav läßt er in Lübeck vor Bischof Gerold geradezu erklären<sup>439</sup>), die ihnen von den Sachsen auferlegten drückenden Abgaben ließen den *habitatores brevissimi anguli huius* keine andere Möglichkeit, als den Landbau aufzugeben und sich aufs Meer zu wenden. Es sei nicht ihre Schuld, wenn sie, aus ihrem Lande vertrieben, die See unsicher machten und von den Dänen und den seefahrenden Kaufleuten einen Zoll erhöhen. Auch Saxo bezeugt die Seeräuberei der Oldenburger<sup>440</sup>). Jene gefangenen Dänen dürften Těšiměr also auf einer Piratenfahrt in die Hände gefallen sein. Těšiměr muß mithin ein Mann gewesen sein, der eine selbständige Piratenfahrt zu unternehmen in der Lage war, insbesondere über genügend Hilfskräfte für eine solche schwierige Aktion gebot. Nun lassen sich im heutigen Landkreis Oldenburg und auf der gegenüberliegenden Insel Fehmarn einige hybride Ortsnamen feststellen, die aus dem deutschen Grundwort -dorf und slawischen Personennamen gebildet sind, die das erste Kompositionsglied Těši- bzw. Těch- enthalten<sup>441</sup>). Es handelt sich um die *villa Slavorum Taessemaersthorp* (1230) auf Fehmarn (heute wüst), um *Thesegnewendorp* (1286) im Kreise Oldenburg (heute Teschendorf), um *Tezlauesdorp* (1224) im Kreis Oldenburg (heute Testorf), *Tessikaenthorp* (1230) auf Fehmarn (heute Teschendorf), *Techelwitzendorp* (1286) im Kreis Oldenburg (heute Techelwitz). Wir gehen wohl kaum fehl, wenn wir als Gründer und Herren dieser Dörfer eben Helmolds Těšiměr bzw. Angehörige seines Geschlechtes ansehen<sup>442</sup>).

Auf Grund dieser Mitteilungen Helmolds und der an sie anschließenden weiteren Beobachtungen können wir uns nun doch ein gewisses Bild von diesen spätabodritischen *nobiles* machen. Denn Těšiměr steht als Dorfherr nicht vereinzelt. Nicht nur in Wagrien, sondern auch im polabischen und abodritischen Gebiet sind uns seit der Mitte des 12. Jahrhunderts mit slawischen Personennamen und deutschem Grundwort, vor allem -dorf, gebildete Ortsnamen bekannt<sup>443</sup>). Für ein mecklenburgisches *Tessemeresdorp* (Kreis Wismar, heute Tesmansdorf) wird 1249 ausdrücklich als Dorfherr ein *Tessemarus* genannt<sup>444</sup>), und 1219 ist die Rede von einer *villa XVII mansorum, quam Zurizlaf habuit* und einer weiteren im Besitze der *Retiburize*<sup>445</sup>). 1158 erscheint eine *Lubimari villa* (Kreis Schönberg, heute wüst)<sup>446</sup>), 1219

436) Helm. I 93, S. 182 ff.

437) I 84, S. 160.

438) S. o. A. 415.

439) I 84, S. 161.

440) XI, S. 596: *Brammesiorum classis pyriticam actura coierat*.

441) Belege bei R. Trautmann, EON, I 55, und dems., WON, 216, 218 f. Verf. dankt diese Kenntnis einem freundl. Hinweis von Herrn Prof. Dr. L. Müller-Kiel.

442) Vgl. jetzt L. Müller, 248 Anm. zu S. 105.

443) Für Holstein s. P. Dohm, Holstein. Ortsnamen, ZSHG 38 (1908), 143 f.; für Mecklenburg s. F. Haeger, Die dt. ON M.s seit d. Beginn d. Kolonisation (1935), 26, 42 ff., 61 f., 81, 88, 99, 167, und Kartenskizze 1, vgl. auch R. Trautmann, EON I, 54 ff., 181 ff., WON, 20 f.

444) MUB I 623, S. 590.

445) MUB I 254, S. 239.

446) MUB I 65, S. 58.



die heute gleichfalls wüste *Zulimari Tessemeriz villa* (Kreis Malchin)<sup>447</sup>). In allen diesen und zahlreichen weiteren überlieferten Fällen haben wir slawische *nobiles* als Dorfherren anzunehmen, jene slawischen *nobiles*, die auch in den Zeugenreihen der ältesten mecklenburgischen Fürstenurkunden erscheinen. Eine nicht unerhebliche Zahl dieser Namen ist mit slawischen Vollnamen gebildet, was von Bedeutung wäre, wenn die Lehre sich bestätigen sollte, der die Vollnamen, d. i. die aus zwei Kompositionsgliedern gebildeten Namen, als Merkmal einer gehobenen sozialen Schicht gelten<sup>448</sup>).

Auf die Existenz adliger Dorfherren weist schließlich auch Helmolds Erwähnung zweier Edelhöfe (*curtes nobiles*) in zwei verschiedenen wagrischen *villae* hin<sup>449</sup>).

Sozialgeschichtlich steht diese Schicht adliger abodritischer Dorfherren des ausgehenden 12. und des 13. Jahrhunderts wohl in Zusammenhang sowohl mit den *primores-reguli* wie mit den *miliores ac praestantiores* des 9. Jahrhunderts. Aus dem Officium S. Kanuti ducis wissen wir<sup>450</sup>), daß im 12. Jahrhundert die Bezeichnung *kneže* bei den Abodriten die Bedeutung *dominus* hatte und, wie aus dem Wortlaut des Textes geschlossen werden muß, nicht nur den Führern politischer Verbände, sondern offenbar einer sehr viel breiteren Schicht beigelegt wurde. Da dieser Terminus nun aber ursprünglich wohl zweifellos das Haupt eines politischen Verbandes bezeichnet hat<sup>451</sup>), so ist zu folgern, daß eine größere Gruppe alter *kūņęžeta* vor dem 12. Jahrhundert sozial abgesunken ist und sich mit einer anderen, ursprünglich tiefer stehenden Schicht verschmolzen hat<sup>452</sup>). Eine solche abgesunkene Fürstengruppe ließe sich nun leicht in den alten *reguli* des 9. Jahrhunderts finden, die zum größten Teil mindestens seit dem 11. Jahrhundert ihre alte Herrschaft verloren haben müssen, denn sonst hätte es zur Ausbildung einer das ganze Land durchdringenden Burgbezirksverfassung durch die Nakoniden nicht kommen können. Wir dürfen also vermuten, daß die abodritischen *nobiles* des 12. Jahrhunderts zum Teil die Nachkommen der alten *reguli* waren. Aber auch die alten *miliores ac praestantiores* des 9. Jahrhunderts dürften in den *nobiles* fortgelebt haben, wenn auch ihre soziale Stellung sich in einer uns aus direkten schriftlichen Zeugnissen nicht erkennbaren Weise gewandelt haben wird.

Wenn oben die alten *miliores* richtig als burggesessene Häupter von Geschlechtsverbänden angesprochen worden sind, dann sind jetzt aus ihnen Grundherren und Dorfgründer geworden. Im Zuge dieses Entwicklungsprozesses muß auch ihre politische Stellung eine bedeutende Stärkung erfahren haben, denn anders lassen sich die heftigen Auseinandersetzungen zwischen dem nakonidischen Fürstengeschlecht und ihrer abodritischen Opposition im 11. Jahrhundert nicht erklären. Die bedeutende politische Rolle, die der abodritische Adel, wie wir diese Schicht doch wohl nennen dürfen, noch in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts gespielt hat, erhellt aus den Nachrichten Helmolds. Er in erster Linie ist der Träger des Widerstandes gegen Christentum und deutsche Herrschaft gewesen, die beide im nakonidischen Fürstengeschlecht umgekehrt eifrige Förderer gefunden haben. Aber auch ein so mächtiger Fürst wie Heinrich konnte es nach dem schweren Rückschlag, den die Politik seines Vaters Gottschalk erlitten hatte, nicht mehr wagen, dem Christentum in seinem Reiche Raum zu geben — nur in seiner eigenen Residenz Altlübeck erbaute er sich eine Kirche<sup>453</sup>).

Die Machtmittel, mit deren Hilfe die abodritischen Fürsten ihre neue Landesherrschaft errichtet haben, können wir mehr erahnen als wirklich fassen. Eine bedeutende Rolle wird dabei die fürstliche *militia* gespielt haben<sup>454</sup>), von der Helmold einmal spricht<sup>455</sup>), ohne daß deren Wesen dabei deutlicher erkennbar würde. Sehr wahrscheinlich hat es sich um eine

<sup>447</sup>) MUB I 247, S. 233.

<sup>448</sup>) S. L. Müller, 105.

<sup>449</sup>) I 14, S. 28.

<sup>450</sup>) S. o. A. 77.

<sup>451</sup>) S. o. S. 151.

<sup>452</sup>) Anders J. Dowiat, 485 f., der aus dem Text schließen möchte, daß es eine eigentliche Monarchie bei den Abodriten im 12. Jh. noch nicht gegeben habe.

<sup>453</sup>) Helm. I 34, S. 69.

<sup>454</sup>) Vgl. O. Balzer, 80 f., der S. 81 f. nordgerm. Vorbild für die Entwicklung der westslaw. fürstl. Gefolgschaft annimmt.

<sup>455</sup>) I 36, S. 71.

berittene Truppe gehandelt, denn nach Adam von Bremen<sup>456)</sup> zog Mstislav mit der erstaunlichen Zahl von tausend Reitern in Herzog Bernhards Gefolge nach Italien, und aus Widukinds Schilderung der Schlacht an der Raxa 955<sup>457)</sup> ergibt sich die Existenz einer abodritischen Reitertruppe, die als strategische Reserve beim Fürsten verblieb, während das Fußvolk in die Schlacht zog. Ihre Angehörigen nennt Widukind *satellites* und *consilarii*. Panzerreiter hat kurze Zeit danach Ibrahim ibn Jaqûb im Abodritenland getroffen, dessen Pferdereichtum ihm auffiel<sup>458)</sup>. Eine starke Reitertruppe bezeugt für Heinrich Saxo Grammaticus<sup>459)</sup>; sie befähigte den Fürsten, sich im Kampf gegen die Dänen zu behaupten. Wenn wir aus Verhältnissen der Circipanen auf die abodritischen schließen dürfen, dann waren diese Reiter im Bezirk einer Burg angesetzt und möglicherweise nach Hundertschaften gegliedert<sup>460)</sup>. Vielleicht wurden sie *vitezi* genannt — diese gemeinславische Bezeichnung einer Kriegerschicht ist uns jedenfalls in dem mecklenburgischen Ortsnamen Vitense erhalten<sup>461)</sup>. Sie wären dann mit den sorbischen Withasen<sup>462)</sup> zu vergleichen, bäuerlichen Ministerialen, die Reiterdienst zu leisten hatten.

Zum Unterhalt bzw. zur Ausstattung einer solch stattlichen berittenen Streitmacht, wie Adam sie uns erkennen läßt, bedurfte es erheblicher materieller Mittel<sup>463)</sup>. Freilich wissen wir nicht, ob Adams tausend Reiter wirklich alle dem fürstlichen Dienst angehörten oder ob ein Teil nicht vom Adel gestellt war; in Pommern jedenfalls konnte auch der pomoranische Edle sich eine kleine Reiterschar halten<sup>464)</sup>. Doch wird das Hauptkontingent der Truppe Mstislavs ohne Zweifel in des Fürsten Dienst gestanden haben<sup>465)</sup>. Woher diesem die Mittel zu ihrem Unterhalt gekommen sind, deuten unsere Quellen nur schwach an<sup>466)</sup>. Von den Tributen, die der Samtherrscher von den Stämmen empfing, wurde oben schon gesprochen<sup>467)</sup>; sie waren wohl wie die der Circipanen auf den Haken radiziert, wie dies auch bei dem Bischofszins wenigstens im 12. Jahrhundert der Fall gewesen ist<sup>468)</sup>. Als sicher werden wir Einnahmen aus Gerichtsgefällen annehmen dürfen, wenn Zeugnisse darüber auch erst aus recht später Zeit vorliegen<sup>469)</sup>. Auch Marktgaben an den Fürsten werden bestanden haben. Eine Abgabe von Kauf und Verkauf ist uns im Raum zwischen Elbe und Havel bereits aus dem 10. Jahrhundert bezeugt<sup>470)</sup>, und Märkte finden wir im abodritischen Gebiet wenigstens im 12. Jahrhundert mehrfach<sup>471)</sup>. Helmold spricht einmal auch von slawischen Suburbien<sup>472)</sup>, und einige von ihnen lassen sich auch archäologisch nachweisen<sup>473)</sup> oder haben in deutscher

456) Schol. 27, S. 102.

457) III 54/55, S. 71 f.

458) Bei G. Jacob, wie o. A. 122, S. 11.

459) XIII, S. 412 ff.

460) Chronogr. Corb. s. a. 1114, Bibl. rer. Germ. ed. Ph. Jaffé I (1864), 43 f.: *Qui contraxerat Scyrcipensium Sclavorum 300 equites, id est centum de unaquaque urbe sua, nam tres urbes cum suis territorijs tantum possident*. Vgl. zur Burgbezirksverfassung der Lutizen einstweilen Verf., wie A. 71, S. 35 ff.

461) MUB I 171, S. 168 (1202/17): *Uitense*; dazu R. Trautmann, EON II, 99.

462) Zu ihnen W. Schlesinger in diesem Bande S. 89 ff.

463) Vgl. O. Balzer, 81.

464) Dazu K. Wachowski, 241.

465) Wohl zu skeptisch ist in dieser Hinsicht das Urteil von O. Balzer, 83 f.

466) Immerhin ist unser Wissen besser, als O. Balzer, 84, meint.

467) S. o. S. 171.

468) S. Excurs IV, S. 212 ff.

469) Fürst Borwin v. Mecklenburg belehnt 1210 Heinrich v. Bützow mit dem halben Schlosse Marlow und dem halben Teil des Gerichts des ganzen Landes Marlow, außerdem *der helfte des Gerichtes und des Kruges zu Rybenitz* (MUB I 192, S. 184; Regest des 17. Jhs.). 1232 treten die Fürsten Nicolaus u. Heinrich v. Rostock alle ihre Rechte an Gerichten im Lande Bützow an den Bischof v. Schwerin ab (MUB I 398, S. 402; ebfs. Regest des 17. Jhs.).

470) DO I 14.

471) Oldenburg: Helm. I 69, S. 134; Mecklenburg: Helm. II 109, S. 215; Altlübeck: Helm. I 48, S. 95. Vgl. R. Wagner, *Wendenzeit*, 22. Weitere Marktorte nennt K. Hoffmann, *Die Stadtgründungen Meckl.-Schwerins in d. Kol.-Zeit v. 12. b. z. 14. Jh.*, M. Jbb. 94 (1930), 174, der einen Markt bei jedem Mittelpunkt eines Burgbezirkes annehmen möchte.

472) I 18, S. 38.

473) S. H. Jankuhn, 124 f.; zu Altlübeck noch W. Neugebauer, *Der Stand der Ausgrabungen in Alt-Lübeck*, Zs. d. Ver. f. Lüb. G. 33 (1952), 103 ff.

Zeit als Kietze bzw. Wieken fortgelebt<sup>474</sup>). Wenn daher Fürst Nicolaus von Rostock 1189 slawische *homines* des Klosters Doberan, Kaufleute und Handwerker, vom Zoll *in foro nostro* befreit, so wird das hier erkennbare fürstliche Marktzollregal doch abodritischen Rechtszuständen angehören<sup>475</sup>).

Die abodritischen Fürsten müssen aber neben den ihnen aus ihrem *dominium terrae* zufließenden Einkünften auch noch über solche verfügt haben, die ihnen eine Form intensivster Herrschaft über engere Bereiche gewährte. Von solcher engster und zugleich intensivster Herrschaft zeugen einmal topographische Namen, die vom Stamme *kneg-* gebildet sind, wie der Bachname *Knegene* (1311; danach benannt die *villa Knegene* 1263, heute Wald und Försterei Kneden bei Oldesloe, Kr. Stormarn), der Ortsname *Knesen* (1230; heute Kneese, Kr. Schwerin), der Flurname *Knesegraniza* (1174 bei Altkalen)<sup>476</sup>). Als Dorfherr erscheint Niklots Sohn Pribyslav, wenn er 1171 sowohl an das Hochstift Schwerin wie an das Kloster Doberan eine Reihe von *villae* vergibt<sup>477</sup>). Helmold kennt weiter in Wagrien zwei *curtes nobiles* im Besitz des Oldenburger Bischofs, davon eine *in villa publica, quae dicitur Buzu*<sup>478</sup>). Da es sich hier um seinen eigenen Pfarrort Bosau handelt, ist er hier besonders gut unterrichtet. *Villa publica* kann aber nichts anderes bedeuten als „Dorf im Besitze des Fürsten“. Eine Urkunde Konrads III. für das Stift Segeberg von 1139 bezeugt, daß Heinrich die Kirche von Altlübeck mit einigen *villae* ausgestattet habe<sup>479</sup>). Nach Helmold überläßt Kruto dem in Wagrien eindringenden Heinrich *aliquas villas ei oportunas ad habitandum*<sup>480</sup>). Und schon für Gottschalk unterscheidet Helmold die fürstliche Stellung (*principatus*) von den *possessiones* des Fürsten<sup>481</sup>).

So schwach diese Spuren sind, so nötigen sie uns doch, in der Analyse der fürstlichen Machtbasis einen Bereich engster Herrschaft von dem weiteren des *dominium terrae* zu unterscheiden. Welchen Rechtscharakter freilich diese engste Herrschaftsform gehabt hat, wissen wir nicht.

Auf keinen Fall aber ist der Lehre zu folgen, nach der das gesamte abodritische Reichsgebiet „Schatullgut“ des Fürsten war<sup>482</sup>). Die oben genannten topographischen Namen hätten dann so wenig Sinn wie Helmolds *villa publica*. Mit Helmold müssen wir vielmehr *principatus* und *possessiones* des Fürsten unterscheiden. Mit aller Deutlichkeit lehrt das eine Urkunde von 1232, in der die Fürsten Nicolaus und Heinrich von Rostock *alle ihre recht, die sie mugen gehabt haben im Lande Butessowe, an Ackern, Holtzungen, Wassern, Diensten, Gerichten etc.* dem Bischof von Schwerin abtreten<sup>483</sup>). Es handelt sich um die gleiche *terra* Bützow, die ihr Vorgänger Pribyslav bereits 1171 dem Bischof hatte überlassen müssen<sup>484</sup>). Demnach müssen

474) H. Ludat, Die ostdeutschen Kietze, 1936; ders., Der Ursprung der ostdt. Wieken, Viertelj.-Schr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. 29 (1936), 114 ff. Ergänzend zu den Kietzen K. Hoffmann, wie A. 471, S. 1 ff.

475) MUB I 148, S. 144: *homines autem illorum, qui sunt negociatores, pellifices, sutores, mercatores vel aliarum artium, ut habeant necessitatem cotidie vendendi aut emendi ... absque teloneo negociantur in foro nostro*. Vorher werden die *homines de domo sua* von den *Teutonici in villis eorum* geschieden. Ob hier in der Tat, wie gewöhnlich angenommen, nur der Markt von Rostock gemeint ist (vgl. P. Meyer, Die Rostocker Stadtverfassung bis zur Ausbildung d. bürgerl. Selbstverwaltung, M. Jbb. 93 [1929], 41 f. mit Lit.), ist doch recht fraglich. Vgl. auch das Parchimer Stadtrecht von 1225/26, MUB I 319, S. 311: *Item cives de Parchem non dabunt forense telonium per omnes terminos terre nostre*.

476) R. Trautmann, EON II, 99; WON, 113 f.

477) Die Gründungsurkunde für Doberan ist uns nicht erhalten, eine Gründungsnotiz s. MUB I 98, S. 91; die geschenkten Dörfer nennt eine Urkunde des Bischofs Berno v. Schwerin von 1177, MUB I 122, S. 118. Für Schwerin s. MUB I 100, S. 96 f.: *et decem villas in Ylowe* usf., und dazu MUB I 124, S. 120: *de terra Pribislai* usf. (dazu o. A. 409).

478) S. o. A. 449.

479) Hamburg. UB I 157, S. 145. Die Urk. muß als verfälscht gelten, doch sind die hier zur Rede stehenden Teile der Dispositio unverdächtig, s. K. Jordan, Die Anfänge des Stiftes Segeberg, ZSHG 74/75 (1951), 73 f., und schon W. Ohnesorge, Einl., 96.

480) I 34, S. 66.

481) I 20, S. 41.

482) So noch P. Steinmann, Finanz-, Verwaltungs-, Wirtschafts- u. Regierungspolitik d. mecklenburg. Herzöge im Übergange vom Ma. z. Neuzeit, M. Jbb. 86 (1922), 93.

483) MUB I 398, S. 402 (Regest d. 17. Jhs.). Vgl. dazu A. Rudloff, Die Mecklenburg. Vogtei Schwaan, M. Jbb. 61 (1896), 336 f.

484) S. o. A. 409.

wir zwei verschiedene Arten von Rechten auseinanderhalten, die der Fürst in der *terra* Bützow innehatte: landesherrliche, die 1171 an den Bischof fielen, und andere, die ihm 1232 überlassen wurden. Erst 1232 besaß der Bischof in seiner *terra* Bützow *principatum cum possessionibus*, um es in der Sprache Helmolds auszudrücken.

Das Bild, das hier von der Entwicklung des abodritischen Herrschaftsstaates entworfen worden ist, ruht, wie die obigen Ausführungen ja immer wieder unterstrichen haben, auf recht schwankenden Grundlagen. Soviel dürfte aber doch wohl sicher sein, daß sich in den letzten beiden Jahrhunderten der abodritischen Selbständigkeit ein Prozeß der Herrschaftskonzentration beim Fürsten vollzogen hat. Gottschalk und Heinrich müssen Fürsten gewesen sein, die eine neuartige, den Zeitgenossen ungewohnte und daher Erstaunen einflößende Herrschaft ausübten. Anders lassen sich die Worte Adams über Gottschalk und die Helmolds über Heinrich nicht verstehen. Anders läßt sich auch die revolutionäre Heftigkeit der abodritischen Gegenbewegung 1066, die zur Erhebung Krutos führte, und dann die überraschende Machtentfaltung des Abodritenreiches unter diesem Fürsten nicht verstehen, die erstmals auch sächsische Gebiete unter slawische Herrschaft brachte<sup>485</sup>). Die Stärke der fürstlichen Stellung unter Heinrich drückt sich in der Landfriedenspolitik aus, die Heinrich nach Helmold betrieben hat und die sich in ihrer Zielsetzung durchaus mit der zeitgenössischen deutschen vergleichen läßt. *Preceptum . . . populo suo, ut coleret vir agrum suum . . ., exstirpavitque latrunculos et viros desertores de terra*, so lauten Helmolds berühmte Worte<sup>486</sup>). Anders läßt sich aber vor allem nicht verstehen, daß Adam schon Gottschalk eine königliche Stellung zuschreibt<sup>487</sup>), daß Heinrich offenbar bereits selbst den Königstitel geführt hat<sup>488</sup>) und daß Kaiser Lothar nach Heinrichs und seiner Söhne Tod die *corona regni Obotritorum* dem neuen *rex Obotritorum* Knut Laward aufs Haupt setzen konnte<sup>489</sup>). Wenn diese letzte Maßnahme auch nur im Zusammenhang mit der dänischen Politik Lothars zu verstehen ist<sup>490</sup>), so hätte

485) Helm. I 26, S. 52 f.: *Et attritae sunt vires Saxonum et servierunt Crutoni sub tributo, omnis terra videlicet Nordalbingorum . . . Omnes hii durissimum servitutis iugum portaverunt omni tempore Crutonis.* Vgl. dazu W. Beyer, Kruto, 10.

486) I 34, S. 68.

487) III 19, S. 162: *Godescalcus . . . Slavos ita perdomuit, ut eum quasi regem timerent . . .*

488) Helm. I 36, S. 72 (s. o. S. 4), bezeugt nur, daß Heinrich der Königstitel beigelegt worden sei, nicht, daß er ihn selber geführt habe. Er selbst nennt ihn zunächst *princeps Slavorum*; die Nachricht über Heinrichs Königstitel bringt er im Anschluß an Heinrichs Sieg über die Ranen bei Altlübeck ca. 1111, nennt ihn aber auch danach wechselnd *princeps* und *rex*, an einer Stelle (I 41, S. 83) sogar *regulus Slavorum*, unmittelbar darauf jedoch, noch im gleichen Kapitel, *rex Slavorum* (I 41, S. 84; ebenso I 46, S. 91). Man erhält bei Helmold den Eindruck, als habe Heinrich den Königstitel usurpiert, und als habe Helmold deshalb Bedenken getragen, ihn zu verwenden. Daß Heinrich den Königstitel tatsächlich geführt hat, ergeben andere Quellen, die ihn eindeutig *rex Slavorum* nennen, und zwar gerade solche, deren nahe Beziehung zu Heinrich außer Zweifel steht, wie vor allem das *Necrologium Luneburgense* (s. o. A. 339), und, mit diesem zusammenhängend, das *Chronicon Monasterii S. Michaelis Luneburg.* (ebda.). Noch bedeutungsvoller ist die Urkunde Konrads III. für das Stift Segeberg von 1139, die H. ebenfalls als *rex Slavorum* bezeichnet (s. o. A. 479). Weniger zeugniskräftig sind die anonymen *Versus de vita Vicelini* v. 88 und die *Epistola* des Propstes Sido von Neumünster, die jedenfalls etwa der gleichen Zeit angehören und beide aus Neumünster stammen, in der Frage des Königstitels aber wohl abhängen von Helm. I 41, S. 84, und I 46, S. 91, wo Heinrich *rex Slavorum* heißt im Context von Berichten über Vicelins Missionsversuche (ed. B. Schmeidler im Anhang zu seiner Helmold-Ausgabe, S. 227 u. 239). Vgl. zur Frage W. Ohnesorge, Einl., 97 ff., R. Wagner, Wendenzeit, 132 mit Anm. 40 (S. 192 f.).

489) Helm. I 49, S. 97; vgl. I 50, S. 98.

490) Als Sohn des dän. Königs Erich I. stand Knut im Gegensatz zu dessen Bruder Nicolaus, der Erich nachgefolgt war, als Knut noch unmündig war. Eine Zeitlang hatte sich Knut aus Furcht vor dem Oheim am Hofe des Sachsenherzogs Lothar aufgehalten, später, wohl 1115, war er von Nicolaus als Jarl in Schleswig eingesetzt worden (dazu P. Bahr, *Studien z. nordalbing. Gesch. im 12. Jh.*, phil. Diss. Leipzig 1885, S. 25 f.; zu Knuts Jarlamt H. Windmann, 19 ff.). Was Knut und Nicolaus trennte, war offensichtlich der alte Streit um das „Eintrittsrecht“ der Brudersöhne. Die neue königliche Stellung, die Knut durch seine Belehnung mit dem *regnum Obotritorum* und seine Krönung als *rex Obotritorum* erhielt, erregte das Mißfallen des dän. Königs verständlicherweise im höchsten Maße (Helm. I 50, S. 98 f.; Saxo XIII, S. 423; dazu Windmann, 42. Die abweichende Darstellung des *Officium S. Kanuti ducis lectio* 4, 5, wie A. 77, S. 44 f., nach der Knut den Königstitel nicht getragen habe, ist so offenkundig apologetisch, daß sie Helmold nur bestätigt, vgl. P. Bahr, 31 A. 1, der allerdings S. 28 seinerseits mit W. Bernhardt, *Jbb. d. dt. Gesch. Lothar v. Supplinburg* (1879), 396 A. 28 u. 398 A. 34, durchaus zu Unrecht Knuts Krönung durch Lothar bezweifelt und Knut den Titel usurpatorisch führen läßt. Andere Quellen nennen Knut geradezu *rex Slavorum*, s. W. Ohnesorge,

eine solche reichsrechtliche Anerkennung der abodritischen Königswürde doch nicht vorgenommen werden können, wenn sie nicht eine Begründung in der inneren Entwicklung des Abodritenreichs in der vorangehenden Zeit gefunden hätte. Im 11. und im beginnenden 12. Jahrhundert müssen die abodritischen Fürsten die Voraussetzungen geschaffen haben, die für die Dauer die Erhebung ihres Reichs auf die Stufe des gentilen *regnum* hätten bewirken können, wenn diese Entwicklung nicht nach Heinrichs Tode abgebrochen wäre.

Die Ursachen für diesen jähen Abbruch sind nicht vollständig klar. Das offenbar gewaltsame Ende Heinrichs ist nur durch eine entlegene Quelle von rein lokaler Bedeutung bezeugt und zudem von befremdenden Umständen begleitet<sup>491)</sup>, jeder Hinweis auf den Mörder fehlt. Höchst seltsam erscheint auch die Ermordung von Heinrichs Nachkommenschaft in rascher Folge durch Sachsen, deren Motive uns schwer verständlich sind. Überraschend wirkt dann aber auch die Belehnung Knut Lawards durch Lothar unter Übergehung von Heinrichs Neffen Pribyslav.

Knut konnte sich auf seine Vetternschaft mit Heinrich über Heinrichs dänische Mutter Sigrid berufen, Knuts Vaterschwester (Knuts Vater Erich I. war ein Sohn König Sven Estridsons, also ein Bruder Sigrids)<sup>492)</sup>. In den Quellen findet sich eine solche Begründung der abodritischen Herrschaft Knuts indessen nicht. Saxo<sup>493)</sup> berichtet von einem zwischen Heinrich und Knut geschlossenen Erbvertrag, eine Nachricht, die nicht so unglaubwürdig ist, wie sie gewöhnlich hingestellt wird, denn Heinrich sicherte sich durch diesen Vertrag nach Saxo das ihm bis dahin verweigerte mütterliche Erbe im Dänenreiche. Unglaubwürdig ist lediglich, daß Heinrich seine Nachkommenschaft von der Erbfolge ausgeschlossen habe, wie Saxo wissen will. Helmold meint, Knut habe sich sein neues Reich von Lothar erkaufte<sup>494)</sup>, was indessen zu Saxo in keinem Widerspruch steht, der die Belehnung durch Lothar ebenfalls bezeugt und auch von einem Geschenk Knuts an den Kaiser weiß. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, als seien Lothar und Knut an dem merkwürdig raschen Erlöschen der *stirps Heinrici* nicht gänzlich unbeteiligt gewesen. Beide Seiten konnten sich von einem so bedenkenlosen Vorgehen erhebliche Vorteile erhoffen<sup>495)</sup>. Hat Helmold etwas Derartiges andeuten wollen, als er Heinrich in so merkwürdiger Weise den Untergang seines Geschlechtes prophezeien ließ?<sup>496)</sup>

Der Beginn der deutschen Ostmarkensiedlung wird auf das Jahr 1134, das Jahr der Errichtung der Feste Segeberg, datiert<sup>497)</sup>. Es hat den Anschein, als habe sich vor diese Ostmarkenpolitik neuen Stils eine Vorphase geschoben, in der eine engere Bindung der slawischen Markengebiete an das Reich (nicht an dessen Gliedherrschaften) mit neuen staatsrechtlichen und politischen Mitteln erstrebt wurde. In diesen Zusammenhang gehört wohl auch die mit der zweiten Missionsreise Ottos von Bamberg inaugurierte Pommernpolitik

---

Einl., 99 Anm. 252, H. Windmann, 42 mit A. 225). Der Streit endete schließlich mit der Ermordung Knuts durch seinen Vetter, Nicolaus' Sohn Magnus, bereits 1131. Knuts Lehnsherr Ks. Lothar reagierte darauf, von Knuts Halbbruder Erich Emune gerufen, noch im gleichen Jahre mit einem Zug gegen Nicolaus und Magnus, der damit endete, daß Nicolaus Lothar huldigte und um Belehnung mit dem Dänenreiche bat, was Lothar mit Rücksicht auf Erich Emune ablehnte (W. Bernhardi, 404 ff.). Erst 1134 wurde Magnus nach einem neuerlichen Zwischenfall von Lothar als *rex Danorum* gekrönt (W. Bernhardi, 540 f.). Danach kann es nicht zweifelhaft sein, daß Lothar mit Knuts Belehnung bewußt die inneren Gegensätze im dän. Königshaus ausnützte, um in dem dänisch-deutsch geführten Abodritenreich ein Gegengewicht gegen das erstarkende Dänenreich zu gewinnen, eine Politik, die obendrein noch einen stärkeren deutschen Einfluß bei den Abodriten zu bewirken versprach, denn Knut war ja dort vollständig auf deutsche Hilfe angewiesen. Die gegen Knut sich alsbald erhebenden einheimischen Gewalten warf er mit Unterstützung der Holsten und bezeichnenderweise von Segeberg aus nieder (Helm. I 49, S. 97; dazu Windmann, 40 mit A. 218). Vgl. zum Ganzen die kurzen Bemerkungen von A. Hofmeister, Ks. Lothar u. d. große Kolonisationsbewegung d. 12. Jhs., ZSHG 43 (1913), 368 f.

<sup>491)</sup> Heinrichs Überführung nach Lüneburg s. o. A. 339.

<sup>492)</sup> Vgl. P. Bahr, wie A. 490, S. 28.

<sup>493)</sup> XIII, S. 418.

<sup>494)</sup> I 49, S. 97.

<sup>495)</sup> Dazu o. A. 490.

<sup>496)</sup> S. o. S. 179.

<sup>497)</sup> B. Schmeidler, Ks. Lothar u. d. Beginn d. Kolonisation d. Ostens, Zs. d. Ver. f. lüb. G. 15 (1913), 156 ff. Die korrigierenden Ausführungen von A. Hofmeister, wie A. 490, S. 353 ff., berühren die histor. Bedeutung der Errichtung von Segeberg 1134 nicht.

Lothars, der freilich nur ein halber Erfolg beschieden war<sup>498</sup>), und vielleicht auch eine vermutete Belehnung des Brandenburger Fürsten Pribyslav durch Lothar<sup>499</sup>).

Dennoch können die Ursachen des schließlichen und in dieser Plötzlichkeit jedenfalls überraschenden Mißerfolges der Politik Gottschalks und Heinrichs nicht allein in solchen Einwirkungen von außen gesucht werden. Sie hätten nicht erfolgreich sein können, wenn die Nakoniden sich nicht die maßgebende Schicht ihres Volkes weitgehend entfremdet hätten. Nach dem Tode der Söhne und Enkel Heinrichs und dem Scheitern Knut Lawards muß sich Pribyslav, der letzte überlebende Nachkomme Gottschalks, mit einem Teil des Abodritenreichs begnügen, Abodritenland und die östlichen Gebiete muß er einem Gegner seines Geschlechts überlassen und kann es auch nicht wagen, auch nur für seine Person am Christentum festzuhalten<sup>500</sup>). Das wäre nicht möglich gewesen, wenn nicht die innerabodritische Opposition gegen das Geschlecht Gottschalks so stark gewesen wäre. Es berührt seltsam, welchen geringen Einfluß die Nakoniden seit Mstislav auf die innere Haltung des abodritischen Adels haben gewinnen können. Das Abodritenreich ist wohl einer der ganz wenigen Fälle in der europäischen Missionsgeschichte, wo die Bekehrung des Fürstengeschlechtes nicht auch die des ganzen Verbandes nach sich gezogen hat. Die Ursachen werden einmal darin liegen, daß das Abodritenreich seit den Ottonen nicht dem deutschen Reiche unmittelbar angegliedert war, sondern dem „Markherzogtum“ der Billunger<sup>501</sup>), deren Machtstellung nicht zuletzt auf den abodritischen Tributleistungen beruhte und die deshalb auf möglichst hohe Abgaben sehen mußten, was für ihre nakonidischen Freunde sich naturgemäß nur ungünstig auswirken konnte. Man hat den Eindruck, als habe Gottschalk mit seiner von Adam bezugten Anlehnung an Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen<sup>502</sup>), die durch die Auswirkungen von Adalberts Sturz 1066 ebenso bestätigt wird wie durch die eigenartige Ratzeburger Urkunde von 1062<sup>503</sup>), versucht, die unbeliebte Abhängigkeit von den Billungern einzutauschen gegen die von dem damals auch im Reiche so mächtigen Erzbischof; mit Adalberts Sturz freilich mußten solche Pläne begraben werden.

Zum anderen aber wird die abodritische Opposition lange Zeit hindurch in ihrer Haltung bestärkt worden sein von dem Herde des Widerstandes gegen Christentum und deutsche politische Expansion, dem Lutizenbund, mit dem sie nachweislich während seiner Blütezeit im 11. Jahrhundert in dauernder Beziehung stand<sup>504</sup>).

## 5.

Überschaut man die gesamte innere Entwicklung des Abodritenverbandes, wie sie sich nach den obigen Ausführungen darstellt, so erscheint es möglich, drei Hauptperioden in ihr zu unterscheiden. Deren erste, bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts reichende, charakterisiert sich durch die für diese Zeit erschließbare Gliederung des Gesamtverbandes in eine Reihe von Kleinstämmen, an deren Spitze jeweils ein *regulus* stand und die untereinander verbunden waren einmal durch die gemeinsame Zugehörigkeit zum Großverband, zum zweiten aber durch ihre Unterstellung unter die Samtherrschaft eines der *reguli*. In der zweiten Periode, die in der Mitte des 9. Jahrhunderts beginnt, bilden sich größere Teilkomplexe, die als Sied-

<sup>498</sup>) Sicher mit Recht bezeichnet W. Schlesinger, Bemerkungen zu der sogen. Stiftungsurk. d. Bt. Havelberg von 946 Mai 9, Jb. f. d. G. Mittel- u. Osttdts. 5 (1956), 24, die Belehnung des Polenz. Boleslaw Krzywousty mit Pommern u. Rügen durch Lothar 1135 als „Ausgleich der polit. Interessensphären“.

<sup>499</sup>) Sie glaubt erschließen zu können H.-D. Kahl, Beiträge z. brandenburg. Geschichte im Zeitalter Bischof Wiggers u. d. Fürsten Pr.-Heinrich (erscheint demnächst; hier benutzt auf Grund frdl. Mitt. d. Verf.). Vgl. zum Ganzen A. Hofmeister, wie A. 490.

<sup>500</sup>) Helm. I 52, S. 102, nennt ihn und Niklot *truculentae bestiae Christianis valde infesti*; K. Schmaltz, wie A. 376, S. 153 ff. (vgl. ders., Kirchengesch. Ms I [1935], 34 f.) macht freilich wahrscheinlich, daß beide Christen waren.

<sup>501</sup>) H. J. Freytag, Die Herrschaft der Billunger in Sachsen (Studien u. Vorarbeiten z. Histor. Atlas v. Niedersachsen H. 20), 1951; R. Hildebrand, Der sächs. „Staat“ Heinrich d. L., 1937; J. Pellens wie o. A. 8; K. Jordan, Herzogtum u. Stamm in Sachsen während d. hohen Mittelalters, Niedersächs. Jb. 30 (1958), 1 ff.

<sup>502</sup>) III 19, S. 162: *Godescalcus ... archiepiscopo etiam familiaris, Hammaburg ut matrem colebat*. Die Besetzung der neuerrichteten abodrit. Btt. nahm Adalbert im Einvernehmen mit G. vor, s. o. S. 167.

<sup>503</sup>) Dazu o. A. 351.

<sup>504</sup>) O. S. 185; vgl. auch Verf., wie A. 71, S. 29 f.; ders., Jb. f. d. Gesch. Mittel- u. Osttdts. 8 (1959), 507 f.

lungsverbände auch schon in der ersten Periode bestanden hatten, zu politischen Einheiten mit monarchischer Führungsspitze um. Als solche erscheinen im 10. und 11. Jahrhundert die Abodriten im engeren Sinne und die Wagrier. Vielleicht haben auch die Polaben zeitweise eine solche politische Einheit gebildet, doch müssen sie diese Eigenschaft schon früh, spätestens zu Anfang des 11. Jahrhunderts, durch einen festeren Anschluß an die Abodriten im engeren Sinne verloren haben; die Warnower werden dagegen wohl kaum je eine eigenständige politische Organisation besessen haben. Das Samtherrschertum konnte sich auch in dieser Periode nach einer offenbar nur kurzen Unterbrechung erhalten, die Kleinstammfürsten dagegen mußten jetzt an Bedeutung verlieren und sind vermutlich zu einem erheblichen Teil ihrer Herrschaft beraubt worden.

In einer dritten Periode, deren Beginn etwa mit Gottschalk, also in der Mitte des 11. Jahrhunderts, anzusetzen ist, versucht das im Besitz der Samtherrschaft befindliche Geschlecht der Nakoniden, einen „Einheitsstaat“ zu errichten. In Anlehnung an die alten Kleinstammgebiete, die ein Eigenleben als Kult- und Rechtsverbände zum Teil offenbar noch bewahrt haben, hie und da auch noch eine monarchische Führung besitzen, wird eine Burgbezirksverfassung aufgebaut, deren Prinzip die Gliederung des ganzen Landes in fürstliche, burgbeherrschte Bezirke ist. Die alten Teilstämme leben zwar fort, doch verlieren sie offenbar ihre politische Autonomie.

Wahrscheinlich ging diesen drei Perioden eine älteste voraus, die eines institutionellen Samtherrschertums noch ermangelte, im übrigen aber die Merkmale der oben charakterisierten ersten Periode aufwies.

Ohne Zweifel spiegelt sich in dieser Entwicklung der inneren Gliederung des Abodritenverbandes und seines Reiches eine Entwicklung der wirtschaftlichen Kräfte wider, für die uns unmittelbare Zeugnisse fast ganz fehlen. Der monarchisch geführte Kleinstamm, in dessen Zeichen die erste Periode noch steht, darf als charakteristische staatliche Bildung einer bäuerlichen Gesellschaft betrachtet werden, die einerseits vermöge ihrer festen Bindung an den Boden zu dauerhafter staatlicher Organisation befähigt ist, andererseits aber auf Grund ihrer gering entwickelten agrarischen Produktionstechnik noch nicht die Machtballungen zu schaffen vermag, die die Voraussetzung für großräumliche Bildungen sind. Hinderlich dürfte einer größeren Machthäufung an einer Stelle auch die Tatsache gewesen sein, daß bereits der Kleinstamm ein geschichtetes Gesellschaftsgefüge besaß, wie die Erwähnung jener abodritischen *miliores ac praestantiores* in den Reichsannalen erkennen läßt. Die zu erschließende Schicht kleiner Herren dürfte der Entwicklung einer eigentlich herrschaftlichen Gewalt des Stammeshauptes hemmend im Wege gestanden haben, und zwar sowohl in wirtschaftlicher als auch in politischer Hinsicht. Die Schwäche selbst des abodritischen Samtherrschertums im frühen 9. Jahrhundert zeigt sich in der Unfähigkeit Dražkos und seiner Nachfolger, die begonnene Expansionspolitik gegen den Angriff vor allem der Dänen fortzuführen.

Wenn im 10. und 11. Jahrhundert dagegen größere Teilstämme als politische Verbände faßbar werden, so ist hier gewiß auch Einwirkung von außen, von Franken wie von Dänen, von Bedeutung gewesen, doch muß gleichzeitig auch die innere, wirtschaftliche Entwicklung die Voraussetzungen für eine derartige staatliche Integration größerer Teilräume geschaffen haben. Zwar ist der Bischofszins im frühen 11. Jahrhundert auf die Wirtschaftseinheit des Hauses radiziert<sup>505)</sup>, eine Hebungsbasis, die an sich noch der wilden Feldgraswirtschaft entspricht<sup>506)</sup>. Aus Ibrahim ibn Jaqûbs Reisebericht<sup>507)</sup> erfahren wir aber, daß in dem ganzen westslawischen Bereich, den dieser Reisende besucht hat und zu dem auch die Abodriten gehören, zwei Aussaaten im Jahre stattfanden, woraus notwendig auf eine geregelte Felderwirtschaft zu schließen ist. In Böhmen haben wir etwa zur gleichen Zeit als Hebungsbasis die *aratura*<sup>508)</sup>,

<sup>505)</sup> S. u. Excurs IV, S. 212 ff.

<sup>506)</sup> Dazu schon A. Meitzen, Siedlung u. Agrarwesen der West- und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen II (1895), 251; vgl. auch H. Łowmiański, Podstawy, 163 f., der freilich für die Abodriten den Angaben Helmolds über die Radizierung des Bischofszinses auf den Hakenpflug als Feldmaß schon zur Zeit Ottos d. Gr. folgt.

<sup>507)</sup> Bei G. Jacob, wie o. A. 122, S. 16; dazu L. Niederle, Život starých Slovanů (Das Leben der alten Slawen) III/1 (1924), 31.

<sup>508)</sup> Cosmas I 40, S. 75 f.; dazu H. F. Schmid, Grundlagen, 132 f., und über den Begriff der *aratura* ebda., 92 f. mit Lit.

die Einheit der Pflugbauernwirtschaft, die zwar noch keine feste Feldereinteilung und deshalb auch keinen Feldmaßbegriff, wohl aber eine geregelte Felderwirtschaft kannte und sich deshalb mit dem Zustand, den Ibrahim ibn Jaqûb beschreibt, gut vereinigen läßt. Wenn bei den Abodriten etwas Entsprechendes nicht begegnet, dann wird zu schließen sein, daß hier die Entwicklung hinter der böhmischen noch zurückgeblieben war und nicht unbedeutende Teile der Bevölkerung noch an älteren Wirtschaftsweisen festhielten. Bemerkenswert ist die Festsetzung der Abgabe auf eine Geldmenge in Höhe von zwei Pfennigen. Welch beträchtlichen Gegenwert ein Pfennig in Böhmen um 965 besaß, erfahren wir wiederum aus Ibrahim ibn Jaqûb<sup>509</sup>). An der Ostseeküste, deren Geldumlauf um diese Zeit niedriger als der böhmische gewesen sein dürfte, wird er eher noch höher gewesen sein. Die Abgabe war also keineswegs so gering, wie es auf den ersten Blick scheint, und die slawische Opposition gegen sie nicht unverständlich. Wichtig ist aber vor allem, daß die Abgabe überhaupt auf eine Geldmenge festgesetzt wurde statt auf ein Fixum an Korn oder Kleinvieh, denn wir müssen daraus einerseits auf die Existenz einer größeren nicht bäuerlich lebenden Bevölkerungsgruppe schließen, andererseits auf Geldumlauf und Nahhandel. Neben der bäuerlichen Bevölkerung muß es auch bereits Handwerker- und Kaufmannsgruppen gegeben haben.

Sicher waren solche wirtschaftlichen Voraussetzungen gegeben in der dritten Periode, in der suburbale Marktorte und Handwerkersiedlungen bezeugt sind<sup>510</sup>), für die also arbeitsteilige Wirtschaft und Nahhandel gesichert sind. Der Fürst Heinrich suchte offenbar ganz bewußt die wirtschaftlichen Kräfte seines Reiches zu fördern, und zwar sowohl indem er in Altlübeck einen Anschluß an den Ostseehandel herstellte<sup>511</sup>), als auch durch eine Landfriedenspolitik<sup>512</sup>), die offenbar auch auf eine möglichst vollständige Bodennutzung abzielte. Der auf den Hakenpflug als Feldmaß radizierte Bischofszins des 12. Jahrhunderts<sup>513</sup>) zeigt die erreichte Stufe der agrarproduktionstechnischen Entwicklung deutlich an.

Die wirtschaftliche Entwicklung konnte nicht ohne tiefgreifende Wirkungen auf die des abodritischen Gesellungsgefüges bleiben. Wenn im 9. Jahrhundert der abodritische Samtherrscher offenbar seine Hauptgegner noch in den *reguli-primores*, den Kleinstammfürsten, fand, so sehen wir im 11. und 12. Jahrhundert eine Schicht von *nobiles* ihm entgegenwirken, die aus einer Verschmelzung der alten *reguli* mit den alten *meliores ac praestantiores* entstanden zu sein scheint und deren Angehörige jedenfalls als Träger einer eigenständigen, nicht übertragenen Herrschaft über Land und Leute anzusprechen sind. Es ist also nicht der Samtherrscher allein, der von der allmählichen Stärkung der Wirtschaftskräfte profitiert hat, sondern in ganz beträchtlichem Maße muß dies auch für seine adlige Opposition gelten.

In dem Maße, in dem der Übergang von der in der Landnahmezeit wohl noch herrschenden wilden Feldgraswirtschaft<sup>514</sup>) zu geregelten Formen der Feldbestellung die Ausbildung eines festen, individuellen Bodeneigentums bewirkte, muß die Macht der alten Verbandsherren, der kleinen wie der großen, zugenommen haben.

Auf der anderen Seite ist es aber im abodritischen Bereich noch nicht zu jener Aufspit-

<sup>509</sup>) Wie o. A. 507: für einen Pf. erhielt man in Böhmen Weizen in der Menge des Monatsbedarfs eines Mannes oder Gerste in der Menge des Bedarfs eines Pferdes für 40 Nächte oder 10 Hühner.

<sup>510</sup>) S. o. S. 197 f.

<sup>511</sup>) Heinrich legt in Altlübeck eine dt. Kaufmannskolonie an: Helm. I 48, S. 95; Sidonis ep., wie A. 274. S. 239. Ihre Lage ist archäologisch noch nicht endgültig geklärt, s. W. Neugebauer, Der Stand der Ausgrabungen in A.-L., Zs. d. Ver. f. lüb. Gesch. 33 (1952), 103 ff.; Ders., Das Suburbium von A.-L., ebda. 39 (1959), 11 ff. Die dt. Kaufmannskolonien, die K. Hoffmann, wie A. 471, S. 160 ff., noch für eine Reihe anderer abodrit. Burgorte annimmt, werden wohl frühestens unter Niklot entstanden sein. — Zum Handel in der westl. Ostsee im 11. Jh. zusammenfassend W. Koppe, Schleswig u. d. Schleswiger, in: Städtewesen und Bürgertum als geschichtl. Kräfte. Ged.-Schrift f. Fr. Rösig (1953), 95 ff. mit Lit. Zur Bedeutung des Seehandels für die Staatsbildung in Nordeuropa W. Vogel, Handelsverkehr, Städtewesen und Staatsbildung in Nordeuropa im früheren Ma., Zs. d. Ges. f. Erdkunde 1931, S. 257 ff. Die Anschauungen einiger poln. Autoren wie W. Kowalenko, Starosłowiańskie grody portowe na Bałtyku (Die altslaw. Hafensburgen an d. Ostsee), Przegląd Zach. 6 (1950), 378 ff., 11 (1955), 164 ff., u. K. Słaski, Udział Słowian w życiu gospodarczym Bałtyku na początku epoki feudalnej (Der Anteil d. Sl. am Wirtschaftsleben d. Ostsee zu Beginn d. feudalen Epoche), Pamiętnik Słowiański 4 (1954), 227 ff., hält Verf. wenigstens für d. westl. Ostsee für vorläufig noch nicht genügend begründet.

<sup>512</sup>) S. o. S. 199.

<sup>513</sup>) S. Excurs IV, S. 213. Vgl. auch F. Engel o. S. 139.

<sup>514</sup>) Dazu L. Niederle, wie A. 507, S. 16 ff.; vgl. H. Łowmiański, Podstawy, 138 ff.



terung der Staatlichkeit gekommen, die für die wirtschaftlich weiter entwickelte westliche Welt im hohen Mittelalter so charakteristisch ist. Erst für die letzte Phase der abodritischen Geschichte ist eine Radizierung der Herrschaft auf den Grund und Boden anzunehmen. Darauf deutet nicht nur das späte Erscheinen eines Feldmaßes als Hebungsbasis im Abgabewesen<sup>515</sup>), sondern auch das seltene Vorkommen eines charakteristischen Merkmals slawischer Grundherrschaft, der Dienstsiedlung<sup>516</sup>).

Mit der späten Entstehung der Grundherrschaft aber ist es wohl zu erklären, daß die alten Verbandsgebiete allem Anschein nach noch nicht von innen her durch „private“ Herrschaften aufgerissen worden sind. Selbst die kleinste Gebietseinheit, die des Dorfes, scheint noch im 12. Jahrhundert intakt zu sein; sowohl Heinrich wie noch der Niklotide Pribyslav statten ihre Kirchen mit ganzen Dörfern aus<sup>517</sup>): die charakteristische slawische Dorf-dos<sup>518</sup>) ist hier noch erhalten. Auch die Kleinstammgebiete bestehen offenbar zum Teil wenigstens räumlich fort; wo das nicht der Fall gewesen sein sollte, war ihre Veränderung Folge eines Eingriffs von oben her, eines Aktes der staatlichen Führung im Zuge der Ausbildung einer Burgbezirksverfassung, nicht aber einer inneren Aufsplitterung durch nichtfürstliche, „private“ Herrschaftsträger. Diese relative Schwäche der abodritischen Adelherrschaft ermöglichte den Fürsten ihre so rational erscheinende Landesgliederung in Burgbezirke. Die spätabodritische Reichsverfassung läßt sich bestimmen als Ergebnis des Aufeinandertreffens eines „modernen“ rationalen Staatsgestaltungswillens mit einer relativ noch zurückgebliebenen Wirtschafts- und Sozialstruktur.

Kleinstammstaat, Teilstammstaat, Großstammstaat — so ist man versucht, die staatlichen Bildungen zu bezeichnen, die die drei oben umschriebenen Hauptperioden der abodritischen Verfassungsgeschichte charakterisieren. Über Kleinstämme und Teilstämme wölbt sich in den beiden ersten Perioden das „Reich“ der abodritischen Samtherrscher, das sich in der dritten Periode seinerseits zum Staat umzubilden strebt — sofern wir unter „Reich“ ein „zusammengesetztes“ staatliches Gebilde verstehen wollen, dessen Teilgebiete eine eigenständige, nicht abgeleitete Staatlichkeit besitzen.

Doch erhebt sich hier die Frage, ob der Terminus „Stamm“ wirklich auf alle drei Perioden der abodritischen Verfassungsgeschichte anwendbar ist. Betrachten wir zunächst den alten Kleinstamm, so können wir freilich über seine innere Verfassung Aussagen nur mit großer Vorsicht machen. Zum Unglück kennen wir meist nicht einmal die Namen der alten Kleinverbände. Wenn wir jedoch annehmen, daß der Name der Polaben ursprünglich einen Kleinstamm bezeichnet hat<sup>519</sup>), ferner den Namen der Travn'ane berücksichtigen, der ebenfalls entweder ausschließlich oder doch ursprünglich einen Kleinstamm bezeichnet haben muß<sup>520</sup>), und schließlich die Namen zweier slawischer Kleinverbände des linkselbischen Gebietes heranziehen, die mit den Abodriten ohne Zweifel in ethnischem Zusammenhang stehen, der Lip'ane und der Drev'ane<sup>521</sup>), so zeigt sich, daß wenigstens eines der beiden alten Prinzipien slawischer Verbandsnamenbildung, die uns schon Jordanes angibt<sup>522</sup>), das nach dem Siedelraum und das nach dem Geschlecht, auch bei den Abodriten in Kraft war. Die Bezeichnung eines Verbandes nach dem Siedelraum gestattet doch wohl gewisse Aussagen. Läßt sie doch seine Träger als Teilhaber an der gemeinsamen Besiedelung eines geschlossenen Siedelraumes erkennen, und bestimmt sie somit den ganzen Verband als eine Genossenschaft, die ihre Einheit von der des gemeinsam besiedelten Raumes empfängt. Die genossenschaftliche Teilhabe an der siedelnden

<sup>515</sup>) S. Excurs IV, S. 212 ff.

<sup>516</sup>) Zu ihr allgemein H. F. Schmid, Die sozialgeschichtl. Auswertung der westslaw. Ortsnamen in ihrer Bedeutung f. d. Gesch. d. nordostdt. Koloniallandes, in: Dt. Siedlungsforschungen. R. Kötzschke z. 60. Geb. (1927), 172 f., 178, 180, 190, 193. Die Dienstsiedelung ist erkennbar an ihrer charakteristischen Namengebung, die jedoch im abodrit. Raum recht selten ist; Belege bei R. Trautmann, EOON II, 100 ff., vgl. WON, 27. Für Wagrien betont die Seltenheit entsprechender ON L. Müller, 106.

<sup>517</sup>) S. o. S. 198.

<sup>518</sup>) Zu ihr zusammenfassend H. F. Schmid, Grundlagen, 920; zur abodrit. Dorf-dos ebda., 894.

<sup>519</sup>) S. o. S. 152.

<sup>520</sup>) S. o. S. 153.

<sup>521</sup>) S. o. S. 151 f.

<sup>522</sup>) S. o. S. 149.

Beherrschung eines Landes werden wir demnach als ein Grundelement auch des abodritischen Kleinstammes betrachten dürfen.

Ob auch der zweite von Jordanes bezeichnete Namenstypus, die Benennung nach der Abkunft von einem gemeinsamen Stammvater und Geschlechtsherrn, bei den abodritischen Kleinstämmen zu finden war, wissen wir nicht. Daß jedoch auch sie eine monarchische Führungsspitze besaßen, hat sich oben ergeben. Stellt sich in ihr dasjenige verbandsbildende Element der altslawischen Stammesverfassung dar, das die Geschlechtsnamen ausdrücken, so wird wohl der Siedlungsverband, auf den die Siedlungsverbandsnamen Bezug nehmen, in erster Linie von jenen *meliores ac praestantiores* der fränkischen Reichsannalen repräsentiert. Noch die Nachrichten, die Helmold und Saxo uns von der wohl sicher aus einem Kleinstammgebiet hervorgegangenen *terra Aldenburgensis* des 12. Jahrhunderts überliefern, lassen diese Grundzüge hervortreten. Da ist der *regulus* als Gerichtsherr, da sind die *Aldenburgenses* bzw. *Brammesii*, deren einer bei Helmold als *potens quidam* erscheint.

Helmolds Berichte über Oldenburg kennzeichnen den Kleinstamm aber auch als Kultverband. Am Heiligtum der *terra Aldenburgensis* findet zu bestimmten Fristen das Gericht statt, an dem auch der Priester beteiligt ist. Kult und Rechtsordnung sind also aufs engste miteinander verbunden. Das Stammesgebiet erscheint als Kultbezirk, die Rechtsordnung des ihn besiedelnden Verbandes als sakrale Ordnung. An sie ist auch der Fürst gebunden. Wenn die Wilzen im 9. Jahrhundert einen Fürsten verlassen wollen, weil er *secundum ritum gentis commissum sibi regnum parum administraret*<sup>523</sup>), so wird für die abodritischen Fürsterverlassungen der gleichen Zeit Ähnliches zu gelten haben: das Widerstandsrecht, das der abodritische Adel anscheinend wieder und wieder gegen seine Fürsten geltend gemacht hat, floß sicherlich ebenso wie das germanische aus der Anschauung von der sakralen Unverletzlichkeit und „Souveränität“ des Rechtes. Freilich sind die Widerstandsbewegungen, von denen unsere Quellen berichten, stets gegen das Samtherrschtum gerichtet, doch werden wir die Rechtsanschauungen, aus denen sie hervorgingen, unbedenklich auch auf den Kleinstamm übertragen dürfen.

Denn auch ihn haben wir uns als einen Rechtsverband vorzustellen, der seine Individualität wie seine innere Geschlossenheit eben gerade in dem Besitz einer bestimmten, von anderen unterschiedenen Ordnung von Recht und Brauch fand. Im Anschluß an eine Aufzählung der ostslawischen Stämme sagt die sogen. Nestorchronik: „Denn sie hatten ihre Bräuche (*obyčaji*) und das Gesetz (*zakon*) ihrer Väter und Überlieferungen (*predanija*), jeder eine Sitte nach seiner Art (*kůždo svoj nraw*)“, und sie fährt fort, indem sie die Unterschiede zwischen den einzelnen Stämmen erläutert<sup>524</sup>). Wenn also die Fulder Annalen von den *leges et consuetudines Slavicæ gentis* sprechen<sup>525</sup>), so ist das vom Standpunkt des fremden Betrachters gesehen, dem sich über dem Gemeinsamen des fremden Volkstums die im Einzelnen bestehenden Unterschiede verwischen.

Siedelverband, Kultverband, Rechtsverband — das sind drei wesentliche Eigenschaften des abodritischen wie wohl des altslawischen Kleinstammes überhaupt. Ob der abodritische Kleinstamm sich auch als genealogische Abstammungsgemeinschaft verstand, wie das anderwärts die schon von Jordanes bezeugten Geschlechtsnamen erkennen lassen und wie es uns von einzelnen ostslawischen Stämmen *expressis verbis* überliefert ist<sup>526</sup>), können wir nicht sagen. Doch gehört auch zu seinen Wesensmerkmalen die Unterstellung des Verbandes unter die Führung eines Verbandshauptes. Welcher Art diese Führung war, lassen unsere Quellen uns kaum erkennen. Wenn aber in der *terra Aldenburgensis* der Fürst als Gerichtsherr erscheint, dann darf daraus geschlossen werden, daß er eine Schutzgewalt über Land und Leute innehatte. Die sogen. Nestorchronik bringt für die ostslawischen Derevnanen diese Eigenschaft des Fürsten zu schönem Ausdruck, wenn sie die Derevnanen sagen läßt: Unsere Fürsten (*kn'azi*) sind gut, welche das derevische Land behütet haben (*iže razpasli su' derev'isku zeml'u*)<sup>527</sup>). Sicherlich ist der Kleinstammfürst auch bei den Abodriten ebenso, wie es bei den Sorben der Fall war<sup>528</sup>), Führer des Stammesaufgebots im Kriege gewesen.

<sup>523</sup>) Ann. regni. Franc. s. a. 823, S. 160.

<sup>524</sup>) Pov. vrem. lět, S. 14.

<sup>525</sup>) S. a. 849, S. 38.

<sup>526</sup>) Pov. vrem. lět, S. 14 (Radimiči u. V'atiči).

<sup>527</sup>) Pov. vrem. lět, S. 40.

<sup>528</sup>) Ann. Bert. s. a. 839, S. 23.

Aus den oben genannten Gründen kann jedoch seine herrschaftliche Stellung noch nicht stark ausgebildet gewesen sein. Die Stellung der abodritischen Kleinstammfürsten wird derjenigen der ostslawischen Derevianenfürsten, wie Ps.-Nestor sie uns schildert<sup>529</sup>), in vielem geglichen haben. Wie dem Samtherrscher, so wird auch ihm eine Versammlung der führenden Schicht seines Verbandes gegenübergestanden haben, mit der er in der Lenkung des Verbandes konkurrierte.

So unsicher unsere Kenntnis des abodritischen Kleinstammes auch ist, so können wir doch sagen, daß diese Verbände aller Wahrscheinlichkeit nach wirklich „Stämme“ gewesen sind, wenn wir als Kennzeichen des Stammes die auf der Teilhabe seiner Glieder an einem Recht, einem Kult, einer Sitte gegründete innere Einheit des Verbandes und die genossenschaftlich geübte, auf gemeinsamer Siedlung beruhende Verbandsherrschaft über den Siedelraum ansehen.

Ob das gleiche auch noch von den abodritischen Teilstämmen gesagt werden kann, läßt sich schwer entscheiden. Ohne Zweifel haben auch sie noch gewisse „stammhafte“ Züge. Als Siedlungsverband und als Kultverband schildert sie uns Helmold. Wieder und wieder wendet er auf die abodritischen Teilstammgebiete den Begriff der *terra* an<sup>530</sup>). Da er seinen *terra*-Begriff an verschiedenen Stellen recht deutlich expliziert, sich seines Bedeutungsgehaltes also voll bewußt ist, und ihn auch offenbar mit vollem Bewußtsein auf die Abodriten wie die Slawen überhaupt anwendet, so ist es wenig wahrscheinlich, daß er als guter Kenner wenigstens der nordwestabodritischen (wagrischen) Verhältnisse diesen in Helmolds Gebrauch deutschrechtlichen Terminus verwandt haben würde, wenn die abodritischen Teilstammgebiete nicht wirklich strukturelle Elemente enthalten hätte, die als Analogie zum deutschen Land anzusprechen waren. Daß der Chronist aber zwischen Analogie und Identität nicht unterschieden hat, wird man ihm schwerlich zum Vorwurf machen wollen. Die Abodriten werden ebenso wie diejenigen slawischen Verbände, von denen uns schriftliche Zeugnisse in slawischer Sprache überliefert sind, das Stammgebiet, und zwar das des Kleinstammes ebenso wie das des Teilstammes, als *zem'a* (= *terra*) bezeichnet und verstanden haben<sup>531</sup>).

Mit gleicher Deutlichkeit erscheinen bei Helmold die Teilstämme als Kultverbände. Radigast ist ihm der *deus terrae Obotritorum*, Siwa die *dea Polaborum*<sup>532</sup>). In der gleichen Weise nennt Helmold den Swantewit *deus terrae Rugianorum*<sup>533</sup>). Bemerkenswert ist hier besonders die Beziehung der Gottheit auf die *terra*, das Land. Helmold führt diesen Gedanken noch weiter aus, wenn er Swantewit als superstitiöse Vergötzung des S. Vitus deutet, dessen Verehrung die *provincia* der Rügenlawen einmal geweiht gewesen sei<sup>534</sup>). Hier haben wir nun sehr deutlich das Land als Kultbezirk vor uns, und in gleicher Weise ist dann auch die Beziehung des Radigast auf die *terra Obotritorum* zu verstehen. Es hat offenbar im abodritischen Teilstamm die gleiche Beziehung zwischen politischem Verband, Siedelraum und Kult bestanden wie im abodritischen Kleinstamm und wie in anderen westslawischen Verbänden.

Adam von Bremen schreibt jedem der drei großen abodritischen Teilstämme eine Hauptburg zu, deren jede offenbar den Mittelpunkt ihres Teilstammgebietes gebildet hat, die Mecklenburg im abodritischen, die Ratzeburg im polabischen und die Oldenburg im wagrischen

<sup>529</sup>) S. o. S. 182 f.

<sup>530</sup>) S. etwa die o. A. 4 ang. Stellen. Zum Folgenden u. Excurs V, S. 217.

<sup>531</sup>) S. etwa Pov. vrem. lët, S. 40 f. (über die *derev'ska zeml'a* = *terra Derevianorum*): (die Gesandten der Derevianen in Kiew sagen:) *posla ny derev'ska zeml'a* (misit nos terra Derevianorum); *naši Kn'azi . . . , iže razpasli sul' derev'sku zeml'u* (principes nostri . . . , qui paverunt terram Derevianorum); die Derevianen wählen ihre „besten Leute“ als Gesandte, *iže deržachu derev'sku zeml'u* (qui tenebant terram Derevianorum). Vita S. Methodii archiep. Mor. c. 11, wie A. 73: (Method an den Vislanenfürsten:) *dobro ti se Krístiti, syno, volejo svojejo na svojej zemli, da ne plënenü nqđtmi Krístenü bqđeši na štuždej zemli* (melius tibi esset, mi filii, baptizari sponte tua in terra tua, ne captus invitus baptizeris in terra aliena). Ferner Dj. Daničić, Rječnik iz kniževnich starina srpskich (Wörterbuch der altserb. Schriftdenkmäler) I (Belgrad 1863), S. 375 s. v. *zeml'a*.

<sup>532</sup>) Helm. I 52, S. 102.

<sup>533</sup>) Ebda., S. 103.

<sup>534</sup>) II 12, S. 212 f.

Stammesgebiet<sup>535</sup>). Die Mecklenburg ist als Sitz der Nakoniden sicher erschließbar<sup>536</sup>), wahrscheinlich ist die Oldenburg Sitz der wagrischen Fürsten gewesen<sup>537</sup>), die Ratzeburg war vielleicht erst eine Gründung des Fürsten Ratibor<sup>538</sup>). Es wäre also möglich, daß alle diese Burgen ihre Funktion als Teilstammittelpunkte dem Umstand verdankten, daß sie Fürstensitz waren.

Da sich jedoch bei der Oldenburg ein zentrales Heiligtum befand<sup>539</sup>) und auch die anderen Teilstämme ein solches besessen haben müssen, so wäre denkbar auch, daß es in allen drei Fällen das Heiligtum war, das den ihnen zugeordneten Burgplätzen zu ihrer zentralen Bedeutung verhalf. Wenn Adam alle drei Burgen ausdrücklich zu ihren Teilstämmen in Beziehung setzt, indem er sie *civitas Obotritorum, Polaborum, Wagirorum* nennt, dann scheint daraus zu schließen zu sein, daß diese Plätze bestimmte Funktionen im öffentlichen Leben des Stammes erfüllten, etwa als Versammlungsplätze, und das ließe sich am besten mit ihrer angenommenen Eigenschaft als Kultmittelpunkt erklären. Wie groß die Bedeutung dieser Burgen war, erhellt aus dem Umstand, daß sie noch im 11. Jahrhundert zu Bistumsmittelpunkten gemacht wurden — vielleicht in Anknüpfung an ihre alte Kultfunktion. Auf jeden Fall bezeugt die Existenz derartiger Verbandszentren auf das bestimmteste das innere Leben der Teilstämme und auch ihre innere Geschlossenheit.

Daß die Teilstämme auch Heeresabteilungen bildeten und andere politische Funktionen erfüllten, wurde oben schon ausgeführt<sup>540</sup>). Da wir jedoch über die Stellung des Fürsten in der Teilstammpenode zu mangelhaft unterrichtet sind, so können wir uns ein sicheres Urteil über ihr Wesen nicht bilden. Wenn wir aber in diesem Zeitraum bereits schwer bewaffnete berittene Gefolgschaften antreffen<sup>541</sup>), dann müssen wir mit einer bedeutenden Stärkung der herrschaftlichen Stellung des Fürsten rechnen. Darauf deutet auch die Art, wie Nakon bei Ibrahim ibn Jaqûb, Mstivoj bei Thietmar unter die großen Herrscher Ostmitteleuropas jener Zeit gereiht werden<sup>542</sup>).

Sicher ist dagegen, daß in der dritten und letzten Periode der abodritischen Verfassungsgeschichte der Terminus „Stamm“ kaum noch anwendbar ist. Die alten Kleinstämme sind zu Burgbezirken umgewandelt, wobei Zusammenlegungen ebenso wie Teilungen stattgefunden haben können, die die alten Verbände aufhoben. Aber auch dort, wo der Verbandsbezirk räumlich erhalten blieb, hat er seinen autonomen Charakter weitgehend verloren; Verhältnisse, wie wir sie in der *terra Aldenburgensis* noch in der Mitte des 12. Jahrhunderts antreffen, werden Ausnahmen gebildet haben<sup>543</sup>).

Größere Bedeutung haben sich die Teilstämme bewahrt, zu deren Fortleben ihre Eigenschaft als Kultverbände vermutlich in besonderem Maße beigetragen hat. Doch ist die Tendenz zu ihrer völligen Einschmelzung in einen neuen Reichsverband deutlich<sup>544</sup>). Dieser selbst aber kann kaum noch als Großstamm bezeichnet werden. Der zentrale Pol, der seine Integrierung bewirkt, ist offensichtlich nicht Kultstätte, Siedlungsraum, Sitte und Recht, sondern die Fürstenherrschaft. Strukturtypologisch läßt sich das Abodritenreich um 1100 vielleicht dem merowingischen Frankenreich vergleichen. Es ist die Stufe des gentilen regnum<sup>545</sup>), des aus dem Stamm erwachsenen, durch eine zentrale Herrschaft integrierten und organisierten Großverbandsstaates, die hier wie dort erreicht ist, wenn auch dem merowingischen König-

<sup>535</sup>) Mecklenburg: Ad. II 21, S. 76 f. (*Obodriti ... et civitas eorum Magnopolis*); III 20, S. 163 (*In Magnopoli vero, quae est civitas inclita Obodritorum*); III 51, S. 194 (*apud Michilenburg, civitatem Obodritorum*). Ratzeburg: II 21, S. 77 (*Polabingi, quorum civitas Razispurg*). Oldenburg: II 21, S. 76 (*Waigri, eorum civitas Aldinburg maritima*).

<sup>536</sup>) S. o. S. 158, 167.

<sup>537</sup>) S. o. S. 183.

<sup>538</sup>) S. o. S. 166.

<sup>539</sup>) S. o. S. 191 f.

<sup>540</sup>) S. o. S. 173.

<sup>541</sup>) S. o. S. 197.

<sup>542</sup>) S. o. S. 158, 160.

<sup>543</sup>) S. o. S. 191 f.

<sup>544</sup>) S. o. S. 174 f.

<sup>545</sup>) Zu diesem Begriff grundlegend A. Dove, Studien z. Vorgesch. d. dt. Volksnamens (Sb. d. Heidelberger Ak. d. Wiss., phil.-hist. Kl. Jg. 1916, 8. Abh.), 1916.

tum sicherlich das ihm zugefallene Erbe an römischen Verwaltungs- und Wirtschaftsinstitutionen zu einer ungleich höher entwickelten Stellung verholfen hat. In beiden regna steht auch der zentralen Fürstenherrschaft eine landgesessene, zentrifugale Adelsopposition gegenüber, an deren Widerstand schließlich die Merowinger ebenso wie die Nakoniden gescheitert sind.

Freilich hat sich das Frankenreich unter günstigeren äußeren Bedingungen auch über den Niedergang seines ersten Herrscherhauses hinaus erhalten können, während der Staat der Nakoniden dem Zusammenwirken seiner inneren Gegensätze mit den expansiven Tendenzen der erstarkenden, in ihrer Wirtschafts- und Sozialstruktur überlegenen ostsächsischen Territorialherrschaften des 12. Jahrhunderts erlegen ist. So hat sich das Abodritenreich doch nicht für dauernd dem Kranz gentiler regna einfügen können, die sich seit dem 10. Jahrhundert im ganzen Norden und Osten des lateinischen Europa um dessen imperiale Mitte herumgelegt hatten. Nur den Niklotiden haben es die von ihren nakonidischen Antagonisten gelegten Grundlagen ermöglicht, sich als Herrscherhaus im alten Lande zu behaupten. Das Reich der Nakoniden aber ist letzten Endes wohl ein Opfer jener verhängnisvollen Verschiebung der Entwicklungsphasen zwischen dem Westen und Osten Europas geworden, die ein in seinen Folgewirkungen bis heute nicht bewältigtes Grundproblem der Geschichte Europas bildet.

Die vorstehenden Untersuchungen und Erörterungen haben zur Genüge deutlich werden lassen, wie fragmentarisch und schattenhaft im Ganzen unsere Kenntnis der abodritischen Verfassungsgeschichte bleibt. Vielleicht sind aber scharfer Beobachtung doch einige Grundlinien und -etappen der Entwicklung erkennbar. Vom Stammesstaat zum Herrschaftsstaat, so lautet die hier vertretene These, führte der Weg, den der Abodritenverband im Laufe seiner Geschichte vom 8. bis zum 12. Jahrhundert durchschritten hat. Sollte sich diese Auffassung bestätigen, so läge in dieser Entwicklung wohl der wichtigste Erkenntniswert, den die Geschichte der Abodriten ihrem Historiker zu bieten hat.

#### Excurs I: Waren die Linanen ein abodritischer Teilstamm?

Die Linanen, die in der Prignitz im Raum zwischen Elde, Havel und Karthane saßen (s. J. Schultze, *Die Prignitz. Aus der Geschichte einer märkischen Landschaft = Mitteldeutsche Forschungen* 8 [1956], 17 f.), können trotz ihrer mehrfach bezeugten Verbindung mit den Abodriten kaum als abodritischer Teilstamm angesehen werden (für einen ursprünglichen Teilverband der Abodriten halten die Lin.: L. Giesebrecht I, 9, 13; K. Wachowski, 107 f., 110 f.; zweifelnd R. Wagner, *Wendenzzeit*, 5). Ihre erste Erwähnung zum Jahre 808 (Ann. r. Fr., S. 125) zeigt sie zwar in Abhängigkeit von den Abodriten, jedoch als eigenständigen politischen Verband mit dem Willen zur Unabhängigkeit, denn sie fallen in diesem Jahre von den Abodriten zu deren Gegnern, den Dänen, ab. Ein Versuch des Abodritenfürsten Dražko im folgenden Jahre, sie in die Abhängigkeit zurückzuzwingen (Ann. r. Fr. s. a. 809, S. 129), scheint zu mißlingen, denn Karl d. Gr., dem die Abodriten verbündet sind, muß 811 ein Heer gegen die Linanen entsenden (Ann. r. Fr., S. 134; Chron. Moiss., MG. SS. II, 259). 839 und wieder 858 fallen sie zwar gemeinsam mit den Abodriten von den Franken ab, so daß wir auf politische Aktionsgemeinschaft nicht nur, sondern doch wohl auch auf eine gewisse Abhängigkeit der Linanen von den Abodriten schließen müssen (Ann. Bert. s. a. 839, S. 22; Ann. Fuld. s. a. 858, S. 49 f.), doch werden die Linanen in beiden Fällen als besonderer Verband von den Abodriten unterschieden, haben also ihre Eigenständigkeit nicht eingebüßt. Auf den gleichen Sachverhalt deutet ihre Behandlung durch den sogen. Bayrischen Geographen hin, der sie in seiner von Norden nach Süden fortschreitenden Aufzählung der slawischen Grenzstämme hinter Abodriten und Wilzen gesondert aufführt. 877 versuchen die Linanen, die fränkische Tributherrschaft abzuschütteln, erscheinen also wiederum als selbständig handelnder Verband (Ann. Fuld. s. a., S. 89 f.).

Mit Sicherheit lassen sich die Linanen dann erst wieder in Widukinds Bericht über die Schlacht bei Lenzen 929 fassen (Wid. Corb. I 36, S. 51 ff.), ohne daß sie dabei freilich namentlich erwähnt würden und ohne daß sich etwas über ihr Verhältnis zu den Abodriten feststellen ließe. Immerhin scheint bei dieser Gelegenheit ein Slawenfürst erkennbar, der in der Linanenburg Lenzen seinen Sitz hatte, also wohl als Linanenfürst anzusehen ist (vgl.

J. Schultze, a. O., 30 f.; skeptisch dagegen Brüske, 18 A. 19); vielleicht ist hier die herrschaftliche Spitze des Lianenverbandes zu fassen. 948 wird der *Linagga* neben anderen slawischen Kleinstammgebieten als einer der Zehntbezirke des Bistums Havelberg aufgeführt (DO I 76, MG. DD. I, 156). Erst im 11. Jh. werden die Lianen wieder mit Namen genannt. Adam von Bremen zählt sie unter den Völkern der *Scлавania* neben den Abodriten, Polaben und Warnowern auf (II 21, S. 77; ähnlich III 20, S. 162). Da unter dem Abodritenfürsten Gottschalk in der Lianenburg Lenzen ein Kloster entsteht (Ad. Brem. III 20, S. 163) und Gottschalk ebenda dem großen heidnischen Aufstand von 1066 zum Opfer fällt (Ad. Brem. III 50, S. 193; Helm. I 22, S. 46), müssen die Lianen damals wieder den Abodriten unterworfen gewesen sein (vgl. J. Schultze, a. O., 36 f.; W. Hoppe, Lenzen 929—1929 [1929], 20 ff.); offenbar haben sie sich aber 1066 am Aufstand gegen Gottschalk beteiligt (vgl. W. Brüske, 81 f.) und so ihr Streben nach Unabhängigkeit in ähnlicher Weise bekundet wie 250 Jahre früher zur Zeit Dražkos.

Ein letztes Mal nennt Helmold die Lianen (I 37, S. 73; das Bezugsjahr ist nicht sicher, vielleicht 1101, vgl. Brüske, 88 f.). Ein Sohn des Abodritenfürsten Heinrich unternimmt einen Streifzug gegen sie gelegentlich einer Aktion seines Vaters gegen die benachbarten Brizanen und Stodoranen. Man gewinnt aus Helmolds Bericht den Eindruck, als habe Heinrich damals die slawischen Stämme an der unteren und mittleren Havel sich unterwerfen wollen, um Sicherheit gegen lutizische Aufstandsversuche zu gewinnen. Die Lianen erscheinen als selbständiger Stamm, der sich sogleich erfolgreich gegen die Abodriten zur Wehr setzt; ein Lianenfürst wird erwähnt. Unter den Heinrich tributpflichtigen Stämmen führt Helmold die Lianen nicht auf (I 36, S. 72).

Es läßt sich also feststellen, daß die Lianen im ganzen Verlauf ihrer Geschichte als selbständiger Verband von den Abodriten unterschieden werden, daß sie eine eigene politische Organisation besitzen und immer, wenn es den Abodriten gelungen ist, sie sich zu unterwerfen, die erste Gelegenheit benutzen, um ihre Unabhängigkeit zurückzugewinnen. Wenn die Lianen also jemals zum Abodritenstamm gehört haben, dann haben sie sich schon sehr früh vollständig von ihm gelöst (so L. Giesebrecht u. K. Wachowski a. O.); dazu konnte die geographische Scheide beitragen, die das unbesiedelte Sandergebiet von der oberen Elde zur Dosse zwischen ihnen und den Abodriten bildete (J. Schultze, 4). Die Versuche der Abodritenherrscher, die Lianen unter ihre Herrschaft zu zwingen, lassen sich jedoch auch ohne die Annahme einer ursprünglichen Zugehörigkeit der Lianen zum Abodritenverband mit dem Umstand erklären, daß der Herr der Prignitz den lutizischen Stämmen Mecklenburgs und Vorpommerns leicht den Durchgang nach Südwesten sperren konnte, denn als Durchzugsgebiet der Lutizen erscheint die Prignitz wieder und wieder, und auch eine alte Straße von der Havel zum Müritzsee scheint gesichert (J. Schultze, 25 f.); bei Lenzen befand sich ein schon von Karl d. Gr. benützter und gesicherter Elbübergang, der einzige zwischen Bardowiek und Magdeburg (W. Hoppe, a. O., 13; zur Hohbuoki-Frage jetzt E. Sprockhoff, Kastell Hühbeck, in: Neue Ausgrabungen in Deutschland hrsg. v. d. Röm.-Germ. Komm. d. Dt. Archäolog. Inst. [1958], 518 ff.). Wenn wir weiter erwägen, daß die Lianen schon bei ihrem ersten Auftreten als besonderer Verband von den Abodriten unterschieden werden, und zwar zu einer Zeit, zu der abodritische Teilstämme sonst noch nicht in den Quellen erscheinen, so werden wir zu dem Schluß geführt, daß wir kaum berechtigt sind, die Lianen als einen ursprünglich abodritischen Teilstamm anzusehen.

#### Excurs II: *Scлавania* bei Adam von Bremen

Da der geographische und ethnographische Bezug, den Adam dem Ländernamen *Scлавania* gibt, nicht ganz eindeutig ist, sei das Material hier kurz zusammengestellt.

In einer weiteren Bedeutung gebraucht Adam das Wort II 16, S. 71, wo er sagt, dem Erzbt. Magdeburg sei *tota Scлавania usque Penem fluvium* unterworfen gewesen, und die fünf Magdeburger Suffraganbistümer aufzählt, um als *sextus episcopatus Scлавaniae* das Hamburger Suffraganbistum Oldenburg zu nennen. II 21, S. 75 ff., schildert er die *Scлавania, amplissima Germaniae provincia*, und möchte in sie auch Polen und Böhmen einschließen. Ähnlich II 5, S. 65; Schol. 24, S. 95; III 5, S. 147. Auf die Frage, wie Adam zu diesem weit

ausgreifenden Bezug des Wortes gekommen ist, der in der vorangehenden Literatur wenig Parallelen hat, ist hier nicht einzugehen.

Doch läßt sich bei Adam auch eine engere Bedeutung des Namens feststellen. Erzbischof Bezelin ordiniert Bischöfe, einen in Schleswig, einen in Ripen, einen *in Scлавianiam*, die hier also als der slawische Teil der Hamburger Kirchenprovinz aufzufassen ist (II 72, S. 133). Ähnlich II 46, S. 106 f., wo Erzbischof Libentius Bischöfe in Schleswig, in Ripen und *in Scлавania* ordiniert; vgl. auch II 49, S. 110 (Erzb. Unwan); Schol. 95, S. 224. Während eines Aufstandes ziehen die *Scлаvi*, das sind in diesem Falle die Abodriten, durch Nordelbingen und durch *reliquam Scлавoniam* und stecken die Kirchen in Brand (II 42, S. 102). II 79, S. 138, wendet sich der Abodritenfürst Gottschalk nach seiner Rückkehr von England *contra Scлавianiam*, worunter nur das Abodritenreich, d. i. der slawische Teil der Hamburger Kirchenprovinz, zu verstehen ist. Gottschalks Wirken hat zur Folge, daß *trans Albiam . . . et in Scлавania* alles zum Besten steht, . . . *nostra Hammaburg pacem habuit, et Scлавania sacerdotibus ecclesiisque plena fuit*. Einige Sätze weiter bemerkt Adam hier seine geographische Ungenauigkeit selber und faßt nun schärfer: *In Scлавania citeriori* sei niemals ein Mächtiger als Gottschalk erstanden; gerade dadurch aber zeigt er, daß vorher *Scлавania* allein bereits in dem engeren Sinne der *Scлавania citerior* verwandt worden ist. In ähnlicher Weise präzisiert sich Adam aus, wenn er III 50, S. 193, von Gottschalk sagt, er habe *magnam partem Scлавaniae* zum Christentum bekehrt.

Es lassen sich also sehr deutlich zwei Bedeutungen des Namens *Scлавania* bei Adam unterscheiden. Die engere ist geographisch bestimmt, in ihr bezeichnet *Scлавania* den slawischen Teil der Hamburger Kirchenprovinz. Adam wird sie aus der „Amtssprache“ seiner Kirche übernommen haben, deren Bedürfnissen sie wohl ihre Entstehung verdankt. Die weitere ist ethnographisch orientiert, die Zugehörigkeit zur *Scлавania* in diesem weiteren Sinne bestimmt sich durch *habitus* und *lingua* (II 21, S. 76). Diese zweite Bedeutung hat gelehrten Charakter, ihre Quellen sind hier nicht zu untersuchen. Der Diskrepanz beider Bedeutungen wird sich Adam gelegentlich selber bewußt.

In welcher dieser beiden Bedeutungen *Scлавania* an der oben im Text (S. 189) angezogenen Stelle verwandt ist, ergibt sich aus dem Context. Adam behandelt hier die Bischofsordinierungen des Erzbischofs Adaldag (937—988) und nennt in c. 26 zunächst die skandinavischen Bischöfe, darauf die von Adaldag für Oldenburg ordinierten, Egward, Wago, Eziko. Zu ihrer Zeit seien die Slawen Christen geblieben, in Hamburg habe Frieden geherrscht, in der *Scлавania* seien überall Kirchen und Klöster errichtet worden. Zeuge dafür sei der Dänenkönig Sven. Daß *Scлавania* hier den gleichen engeren Sinn hat wie in dem oben angeführten Bericht über den Zustand unter Gottschalk II 79, S. 138, der in Aufbau und Formulierung starke Verwandtschaft mit der hier in Frage stehenden Stelle zeigt, ist deutlich. *Scлавania* ist auch hier der slawische Teil der Hamburger Kirchenprovinz. In keinem anderen Sinne kann Adam dann aber das Wort im nächsten Satz gebraucht haben, der Svens Mitteilung über die achtzehn Gaue der *Scлавania* enthält (so auch, wenn auch ohne nähere Begründung, L. Giesebrecht I, 81, vgl. S. 13 A. 2; R. Wagner, 11; K. Schmaltz, wie A. 409, S. 20).

Vgl. zum Ganzen L. Koczy, *Skławanja Adama Bremen'skiego, Slavia Occidentalis* 12 (1933), 181 ff., und Z. Sułowski, *Najstarsza granica zachodnia Polski* (Die älteste polnische Westgrenze), *Przegląd Zach.* 8/I (1952), 465 ff., die beide ausführlich den weiteren Bezug des Namens behandeln, auf den engeren jedoch nur kurz hinweisen.

### Excurs III: Quellenmaterial zur Frage der frühmecklenburgischen Castellane

#### 1. Gadebusch

- MUB I 171 (1202/17), S. 168: *dilectus ac fidelis noster Heinricus castellanus in Godebuz*  
 MUB I 258 (1219), S. 246: *Eilardus advocatus de Godebuz*  
 MUB I 461 (1237), S. 459: *Thetlevus castellanus noster in Godebuz*

#### 2. Güstrow

- MUB I 344 (1227), S. 335: *Jordanus, Heinricus Grubo, Baroldus, milites, castellani de Guztrowe*

- MUB I 359 (1228), S. 345: *Jordanus, Heinricus Grubo, Bertholdus, Conradus, castellani de Guztrowe*  
 „ „ 410 (1232), S. 415: *Henricus Grubo, Bartoldus, Johannes de Cropelin, milites de Guztrowe*  
 „ „ 414 (1233), S. 418: *Heinricus Grubo, Heinricus de Dudinge, Johannes de Crupe-  
 lin, milites de Guztrowe*

Auffällig ist hier, daß 1229 (MUB I 369, S. 355) neben den hier ohne nähere Bezeichnung genannten Güstrower Castellanen Jordanus und Heinricus Grubo ihr Genosse Baroldus die Bezeichnung *advocatus* hat, die ihm in den Urkunden von 1227, 1228, 1232 fehlt; allerdings ist 1232 nur von *milites* die Rede, so daß der Vogt hier vielleicht mit einbegriffen ist (vgl. MUB I 479 [1238], S. 476: *Bertoldus advocatus in Lubichin et ceteri omnes castrenses ibidem*; MUB I 523 [1241], S. 508 s. u. Röbel).

### 3. Röbel

- MUB I 344 (1227), S. 335: *Zlawotech de Malegowe, Gotimerus et Johannes frater suus de Havelberch, Unizlaus castellanus de Robole*  
 „ „ 410 (1232), S. 415: *Gerhardus Scoko advocatus de Robole*  
 „ „ 414 (1233), S. 418: desgl.  
 „ „ 523 (1241), S. 508: *Unizlaus, Jerozlaus, Heinricus Dargatz, Johannes de Havelberch, Geroldus de Peccatle advocatus, milites de Robole*  
 „ „ 541 (1242), S. 521: *Unizlaus, Jerozlaus, Heinricus Dargatz, Johannes de Havelberch, castellani de Robole ... Gerardus Scoko tunc advocatus* (hier fällt die Nennung des 1232 bereits bezeugten Gerardus Scoko als Vogt auf, während im vorhergehenden und wieder im folgenden Jahr Geroldus de Peccatle als solcher genannt ist; das *tunc* könnte auf die Zeit der Handlung hinweisen, die der Beurkundung ja um Jahre vorausgegangen sein kann, so daß dann die chronologische Unstimmigkeit behoben wäre).  
 „ „ 552 (1243), S. 530: *milites Unizlaus, Gerozlaus, Johannes de Havelberch, Heinricus Dargatz, Henricus Grubo, Bernardus de Wigendorp, Otto Bawarus, Geroldus advocatus in Robele*  
 „ „ 557 (1244), S. 534: *milites Unizlaus, Gerozlaus, Johannes de Havelberch, Heinricus Dargatz, Heinricus Grubo, Robertus de Brelin, Geroldus advocatus*  
 „ II 731 (1254), S. 49: *dominus Jersclaus castellanus in Robele*; unter den Zeugen genannt: *dominus Johannes de Havelberge, dominus Unizlaus, Harnith dictus Bere et fratres sui, Henricus advocatus in Robele*  
 „ „ 777 (1256), S. 86: *dominus Heinricus Dargatz, dominus Otto Bersere, dominus Jeroslaus, dominus Unslaus, milites de Robele*

### 4. Marlow und Rostock

- MUB I 380 (1230), S. 387: *Brunwardus, Ludolphus, Thidericus, milites castrenses de Marlowe*  
 „ „ 391 (1231), S. 398: *Brunwardus castellanus de Marlowe ... Bertramnus castellanus de Roztoch* (Bertram wird 1229 B. *de Roztoch advocatus* genannt [MUB I 368, S. 354], 1230 noch einmal *advocatus* [MUB I 380, S. 387]; anscheinend hat er beide Funktionen gleichzeitig ausgeübt).

### 5. Mecklenburg

- MUB I 575 (1246), S. 551: *Burchardus Lupus, Godescalcus, Heinricus frater suus, castrenses de Mekelenburg*

### 6. Kalen

- MUB I 564 (1244), S. 542 f.: *videntes villam Damnio ... nobis esse perutilem ac com-  
 modam ad feodum castrense militibus, quos in castro Kalant locavimus ...* Die als Zeugen genannten *milites Hinricus de Warborch, Rutgerus, Lyppoldus, Jerez-  
 laus et Johannes frater suus* sind offenbar die Castellane von Kalen gewesen (vgl. die Zeugen in MUB II 684 [1252], S. 13, und MUB II 713 [1253], S. 35).



Als Slawen sind in diesen Zeugenreihen nicht nur die Träger slawischer Namen aufzufassen. Schon früh haben slawische Edle auch christlich-deutsche Namen angenommen; so werden 1219 ein *Jordanus miles de Werle* und ein *Heinricus Gamme* unter den slawischen Zeugen genannt (MUB I 258, S. 245 f.; weitere Beispiele ließen sich häufen). Durch seinen Beinamen gibt sich als Slawe zu erkennen der Röbeler Castellan *Heinricus Dargaz*; auch *Johannes de Havelberch* in Röbel muß als Slawe gelten, weil sein Bruder den slawischen Namen *Chotiměr* trägt, desgl. in *Kalen Johannes*, der Bruder des *Jaroslav*. Vgl. zu diesem Vorgang H. Witte, *Mecklenburg. Gesch. I* (1909), 136 ff.

Über die Aufgaben der Castellane unterrichtet noch MUB II 713 (1253), S. 35: *Insuper vigilias et custodias de spacio gadiorum* (sic! lies: *gadium*) *castellanorum nostrorum sine expensis et laboribus civitatis* (sc. *civitatis Kalant*) *volumus observare, quousque hoc possumus a castellanis nostris amicabilem liberare . . .*; ferner MUB II 999 (1263), S. 236 f.: *Et si aliqui . . . civitatem Butessowe occuparent ad motum dictorum nobilium* (i. e. *dominorum Johannis Magnopolensis, Nicolai de Werle, Burwini de Rostoc*) *procurandum per incendia vel rapinas, tunc castellani Butessowenses cum castro Butessowe se divertent ad dictos nobiles . . ., donec illi, qui civitatem occupaverunt, ab ipsa recedant . . . et hec eadem facient consules et oppidani civitatis Butessowe, si castrum ab aliquibus fuerit occupatum.*

#### Excurs IV: Zur Kritik der Angaben Helmolds über die Entwicklung des Oldenburger Bischofszinses

Fast die einzige Quelle für die Entwicklung des kirchlichen Zehnten, des Bischofszinses (*biskopnica*), wie er im Unterschied zu der weltlichen Abgabe an den Herzog, dem Herzogszins oder der *vojevodnica*, genannt wurde (MUB I 278, S. 261), im Bistum Oldenburg vor der Zeit Heinrichs d. L. bildet, da die urkundlichen Zeugnisse so gut wie alle verloren sind, Helmolds Chronik. Vom Bischofszins spricht Helmold schon in seinem Bericht über die Anfänge des Oldenburger Bistums (I 12, S. 25). Der Bischof habe *de omni Wagirorum sive Obotritorum terra* eine jährliche Abgabe (*annuum tributum*) erhalten, die als Zehnt angerechnet worden sei (*quod pro decima imputabatur*), und zwar von jedem (Haken-) Pfluge (*aratro*) ein Maß Korn, 40 Bündel Flachs und 12 Pfennige reinen Silbers, außerdem einen Pfennig für den Einsammler. Der Pflug ist hier als Feldmaß aufzufassen, wie sich aus Helmolds anschließender Erläuterung ergibt: einen slawischen Pflug bestellen zwei Ochsen oder ein Pferd (*Slavicum vero aratrum par boum aut unus conficit equus*). Es ist hier weder die Wirtschaftseinheit der *aratura* Hebungsbasis, wie es etwa in der Zehntbestimmung für das Bistum Cammin von 1178 der Fall ist (PUB I nr. 80: *. . . de tota Pomerania usque ad Lebam fluvium de unoquoque arante duas mensuras annonae et quinque denarios . . .*; zum Begriff der *aratura* s. o. A. 508), noch die Zahl des Spannvihs (so gegen J. U. Folkers, *Zur Frage nach Ausdehnung und Verbleib der slaw. Bevölkerung von Holstein u. Lauenburg*, ZSHG 58 [1929], 423, der eine schles. Urk. von 1204 zum Vergleich heranzieht, die in ihrer Formulierung jedoch charakteristisch abweicht). Zum Vergleich ist heranzuziehen ein Bericht des Corveyer Chronographen zum Jahre 1114 (o. A. 460), nach dem die Circipanen eine weltliche Abgabe (*census terre*) *de uniuscuiusque soli sui unci cultura, quem nostrates aratrum vocitant*, zu leisten hatten.

Helmold wiederholt seine Angaben über den Bischofszins an anderer Stelle, im Zusammenhang seiner Erzählung von dem legendären Abodritenfürsten Billug und Bischof Wago (I 14, S. 27 ff.). Billug habe Wago die Ablösung dieses Zinses durch Landausstattung vorgeschlagen, und der Bischof sei darauf eingegangen.

Ein drittes Mal kommt Helmold auf den Bischofszins zu sprechen in seiner Erzählung vom Oldenburger Bischof Benno (I 18, S. 36 ff.). Benno habe nach den Besitzungen und Einkünften geforscht, die Otto d. Gr. dem Bistum Oldenburg bestimmt habe, und feststellen müssen, daß die alten Rechte seines Stuhles in Vergessenheit geraten bzw. von den Slawen usurpiert worden seien. Darüber habe er sich bei dem Billunger-Herzog Bernhard II. beschwert. Dieser habe die slawischen *principes* deswegen zur Rede gestellt, sich aber auf deren Erklärungen hin entschlossen, die alten Bestimmungen nicht wieder zu erneuern, sondern einen neuen Zins festzusetzen, und zwar zwei Pfennige von jedem Hause. Später aber habe Benno

Kaiser Heinrich II. zu bewegen vermocht, daß er die slawischen *principes* aufs neue auf den alten Zins Ottos I. verpflichtete; freilich hätten diese ihr Versprechen nie gehalten.

Über die Zinsverhältnisse zur Zeit Gottschalks weiß Helmold nichts zu berichten. Erst der Zinsbefehl, den Heinrich d. L. für die slawische Bevölkerung der von ihm neu begründeten Missionsbistümer 1160 erließ, ist ihm wieder bekannt (I 88, S. 174). Von jedem Hakenpfluge sollten drei slawische Scheffel (*kuricy*) Weizen und 12 Pfennige entrichtet werden. In diesem Falle werden Helmolds Angaben durch zwei Urkunden Heinrichs d. L. von 1169/1170 für die Bistümer Ratzeburg und Lübeck bestätigt, die in der Tat diesen Slawenzins festsetzen: *census autem Sclavorum de unco tres measure, quod dicitur kuriz, et solidus unus* (UHL nr. 81 und 82, S. 118 ff.). Die Ähnlichkeit zwischen dem Slawenzins Heinrichs d. L. und demjenigen, den nach Helmold Otto d. Gr. bestimmt hat, fällt auf. Trotzdem stellt Helmold Heinrichs Bischofszins keineswegs als Erneuerung des alten ottonischen dar, sondern als Neubildung eines zeitgenössischen polnisch-pomorischen Vorbildes (*ut solverent redditus episcopales, qui solvuntur apud Polanos atque Pomeranos*). Damit ist nun aber Helmolds Darstellung von der Entwicklung des Oldenburger Bischofszinses ihrer Pointe beraubt. Wozu die Erwähnungen des alten ottonischen Zinses und seiner Neufestsetzung unter Heinrich II., wenn nachher der dem behaupteten ottonischen ganz ähnliche Zins Heinrichs d. L. nicht auf den Ottos zurückgeführt wird, sondern statt dessen auf einen zeitgenössischen polnisch-pomorischen?

Dieser Widerspruch macht es jedenfalls unmöglich, Helmold für den Erfinder der Berichte über den ottonischen Zins zu erklären, wie C. Schirren es getan hat (Beitr., 70 ff.). Helmold müssen über den alten Oldenburger Bischofszins des 10. Jahrhunderts bestimmte Quellen vorgelegen haben, aus denen er seine Angaben entnommen hat, in denen aber von dem Zins Heinrichs d. L. noch keine Rede war. Dieser selbst war ihm aus der Praxis bekannt, seine Einrichtung nach polnisch-pomorischen Vorbild kann er von seinem Ordinarius, Bischof Gerold, erfahren haben.

Eine andere Frage ist jedoch, ob die erwähnten Quellen Helmolds Glauben verdienen. Helmolds Angabe über das polnisch-pomorische Muster des Slawenzinses Heinrichs d. L. erweckt Mißtrauen gegenüber den Berichten über den ottonischen Zins. Wenn ein ganz ähnlicher ottonischer Zins im 12. Jahrhundert allgemein bekannt war, warum dann die Begründung des neuen Zinses mit dem Vorbild der Polen und Pomoranen? Offenbar hat Heinrich d. L. bei Erlaß seines Zinsbefehles von dem ottonischen Zins entweder nichts gewußt oder er hat ihn bezweifelt.

Andere Momente verstärken den Verdacht. Von den übrigen ottonischen Missionsbistümern ist ein ähnlicher Zins wie der von Helmold für Oldenburg behauptete nicht bekannt. Dort wird der Kirchenzehnt auf ganz andere Weise festgesetzt, nämlich entweder als voller Ertragszehnt — so in Havelberg und Brandenburg — oder als Fiskalzehnt — so überwiegend in Magdeburg und den Bistümern des sorbischen Raumes (dazu H. F. Schmid, Das Recht der Gründung und Ausstattung von Kirchen im kolonialen Teile der Magdeburger Kirchenprov. während des Mittelalters [1924], 7 f.; ders., Grundlagen, 12 ff.; ferner W. Schlesinger, Die deutsche Kirche im Sorbenland und die Kirchenverfassung auf westslawischem Boden, Zs. f. Ostforschung 1 [1952], 354 ff.), und es ist schwer denkbar, daß nur für Oldenburg eine so gänzlich abweichende Bestimmung getroffen worden sein sollte.

Weiter fällt auf, daß zwar nach Helmold der alte Zins noch im 10. Jahrhundert abgeschafft und durch Landausstattung ersetzt wird, bereits zu Anfang des 11. Jahrhunderts die slawischen *principes* die Zinsforderung Bischof Bennos jedoch grundsätzlich anerkennen und nur um ihre Höhe streiten. Ferner berührt es seltsam, daß der alte Zins Ottos auf ein Feldmaß radiziert ist, der neue Herzog Bernhards dagegen auf die Wirtschaftseinheit des Hauses. Die umgekehrte Reihenfolge wäre sehr viel eher zu erwarten (vgl. dazu H. Łowmiański, Podstawy, 49 ff.).

Alle diese Widersprüche und Ungereimtheiten müssen die stärksten Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit von Helmolds Angaben über den Oldenburger Bischofszins erwecken und haben sie in der Literatur denn auch seit langem erweckt (s. o. A. 149; mit gewissen Einschränkungen verteidigt Helmolds Angaben H. F. Schmid, Grundlagen, 892 f., und ihm folgend K. Jordan, Bistumsgründungen, 70. Nichts zur Frage bietet C. Loy, Der kirchl. Zehnt im Bt. Lübeck von den ersten Anfängen b. z. J. 1340, phil. Diss. Kiel 1909). Die ganze

Erzählung Helmolds vom Bischof Wago, dem Fürsten Billug und seinem Sohn Mstislav, die den Bericht von der Zinsablösung enthält, wurde für eine Erfindung bald Helmolds, bald des bischöflichen Klerus von Mecklenburg-Schwerin erklärt, gemacht zum Zwecke des Nachweises eines alten ottonischen Zinses. Es fragt sich aber doch, bei wem man mit einer solchen Erzählung hätte Eindruck machen und welche Beweiskraft sie hätte haben können. Sehr viel näher hätte es doch wohl gelegen, seine Zuflucht zu dem gerade in Zehntangelegenheiten altbewährten Mittel der Urkundenfälschung zu nehmen.

Nun setzt sich die erwähnte Erzählung Helmolds offenbar aus zwei verschiedenen Komplexen zusammen, die von Hause aus nichts miteinander zu tun haben. Den einen bildet die Geschichte von der Heirat des legendären Abodritenfürsten Billug mit einer Schwester des Oldenburger Bischofs Wago, der aus dieser Ehe hervorgegangenen Tochter Hodica, die Äbtissin eines Mecklenburger Nonnenklosters wird, und der Mißgunst ihres heidnisch gesonnenen Stiefbruders Mstislav (I 13, S. 26 f.). Den anderen, der sich in der Gesamterzählung Helmolds an den ersten anschließt, stellt der Bericht von der Ablösung des Bischofszinses mit Grund und Boden dar, bei der Bischof Wago von Billug überlistet wird (I 14, S. 27 ff.). Beide Einzelerzählungen sind nicht nur durch die Identität der handelnden Hauptpersonen miteinander verbunden, sondern auch dadurch, daß Billug als Motiv der gewünschten Ablösung die Absicht angibt, den alten Bischofszins in Zukunft dem Kloster der Tochter Hodica zufließen zu lassen. Der Schluß der Gesamterzählung (I 14, S. 30) knüpft wieder an den ersten Komplex, die Hodica-Erzählung, an: Billug verstößt seine christliche Frau, Wagos Schwester, Hodicas Mutter. Den letzten Akt hat Helmold abgetrennt, er folgt nach einer Unterbrechung erst im nächsten Kapitel (I 15, S. 31), doch ist seine Zugehörigkeit zur Hodica-Erzählung nicht zu bezweifeln. Er bringt die Auflösung des Mecklenburger Nonnenklosters, dem Hodica vorstand, durch Mstislav, Hodicas zwangsweise Verheiratung und die Verschickung der übrigen Nonnen zu den Ranen und Wilzen. Dieser Schluß zeigt deutlich an, wo der Entstehungsort der ersten Einzelerzählung zu suchen ist: in Mecklenburg bzw. genauer bei dem Klerus des Bistums Mecklenburg-Schwerin. Es handelt sich deutlich um eine novelistische Überlieferung von der Auflösung eines alten Mecklenburger Nonnenklosters aus ottonischer Zeit und deren Ursachen.

Offensichtlich erst nachträglich und ziemlich künstlich ist mit diesem Bericht kompiliert der zweite über die Ablösung des Bischofszinses, der ebenfalls novellenhafte Züge trägt (Überlistungsmotiv!). Helmold schildert zunächst die Versuche Mstislavs, seinen Vater Billug gegen die christliche Stiefmutter, Bischof Wagos Schwester, und gegen die Stiefschwester, die Äbtissin Hodica, aufzustacheln. Billug sucht nach einer Gelegenheit, die christliche Gattin zu verstoßen, kann seine Absicht aber noch nicht verwirklichen. Nun gibt Helmold unerwartet die Geschichte von der Zinsablösung, an die er mit den überleitenden Worten *accessit his malis* die Mitteilung über die Verstoßung der Schwester Wagos anschließt. Es ergibt sich also deutlich, daß der Faden der Hodica-Erzählung durch die Zinsablösungsgeschichte unterbrochen ist; die von dieser zum Folgenden überleitenden Worte kennzeichnen die ungeschickte Art der Verbindung beider Komplexe, die den inneren Aufbau der Erzählung zerstört.

Es erheben sich sogar Zweifel, ob die handelnden Personen beider Stücke ursprünglich überhaupt miteinander identisch waren. Fällt doch auf, daß in der zweiten Erzählung Mstislav keine Rolle spielt. Im Gegensatz zur ersten, in der Mstislav die treibende Kraft darstellt, ist in der zweiten Billug der Hauptakteur, Mstislav eine nur einmal am Rande erwähnte Begleitperson, die leicht entbehrt werden kann (*Billug una cum filio suo Missizla . . . dolum . . . detexit*). Der Name Billug hat der Forschung schon große Schwierigkeiten bereitet. Weder ist er ein abodritischer oder überhaupt nur slawischer Fürstename, noch läßt sich ein Fürst dieses Namens in der Reihe der abodritischen Fürsten dieser Zeit unterbringen. Gewöhnlich wird Billug deshalb mit demjenigen abodritischen Fürsten identifiziert, der in der Zeit Wagos durch andere Quellen bezeugt ist, Mstivoj, dem Vater des historischen Mstislav. Die Verwandtschaft des Namens mit dem der sächsischen Billungerherzöge springt in die Augen. Sollte der Held der zweiten Erzählung ursprünglich gar nicht ein Abodritenfürst, sondern ein Billungerherzog, etwa Hermann Billung selber gewesen sein?

Sachlich wäre das nicht ausgeschlossen. Bei der Neugründung eines Klosters im Abodritenlande ergab sich die Notwendigkeit der Ausstattung mit laufenden Einkünften. Um weder

die herzogliche Kasse noch die des Abodritenfürsten damit zu belasten, konnten Herzog und Fürst gemeinsam den Ausweg wählen, einen Teil des kirchlichen Zehnten für das Kloster abzuzweigen und den Bischof mit Grund und Boden zu entschädigen. Um des Zweckes der Klostergründung willen mag der Bischof in den Tausch eingewilligt haben. Die Erzählung könnte also in ihrer Urgestalt recht wohl auf einen Billungerherzog und einen mit diesem zusammenwirkenden Abodritenfürsten bezogen gewesen sein. Ihre Verbindung mit der Hodica-Erzählung bot sich dadurch an, daß in beiden Erzählungen von einer Klostergründung die Rede war, vielleicht war auch in beiden der Fürst Mstislav genannt. Bei dieser Kompilation wäre dann aus dem Sachsenherzog ein Abodritenfürst geworden, der mit dem Hodica-Vater der ersten identifiziert wurde, wobei der Name Billug-Billung sich durchsetzte, vielleicht weil in der ersten Erzählung Hodicas Vater gar nicht mit Namen genannt war, entsprechend seiner geringeren Bedeutung. Da in der ersten Erzählung ein Abodritenfürst als Stiefbruder Hodicas die Hauptrolle spielte, mußte der Abodritenfürst der zweiten Erzählung mit dem Stiefbruder der ersten identifiziert und dadurch zu Billug-Billungs Sohn werden. Sollte die Lösung der Frage in dieser Richtung zu suchen sein, so hätten wir es mit zwei verschiedenen Komplexen älterer Überlieferung zu tun, denen ein Wahrheitsgehalt nicht abzuspüren sein wird, wengleich ihre Überlieferung novellistisch verfärbt ist.

Aber auch wer sich der vorgeschlagenen Lösung nicht anschließen möchte, wird die Geschichte von der Zinsablösung kaum für eine Zweckdichtung des 12. Jahrhunderts halten wollen, denn den Verlust des alten Bischofszinses hätte man damals einfacher begründen können, etwa mit einer Weigerung der slawischen *principes* zur Zeit des von Adam beschriebenen Aufstandes von ca. 995. Vor allem aber ist es an sich schon unwahrscheinlich, daß man seine Rechte auf einen alten Zins mit einer historischen Erzählung hätte nachweisen wollen. Augenscheinlich handelt es sich bei der Geschichte von der Zinsablösung wirklich um eine alte Überlieferung. Verfälscht ist sie lediglich durch ihre Verbindung mit der Hodica-Erzählung und durch die Definition des ottonischen Zinses, die sie bei Helmold enthält. Da nun aber die Verbindung mit der Hodica-Erzählung nicht notwendig fälschende Tendenz voraussetzt, sondern auch als Ergebnis falscher Kombination des Kompilators denkbar wäre, so fragt es sich, ob nicht auch die Zinsdefinition in gutem Glauben in den Bericht hineingesetzt worden ist. Es müßte dann dem Kompilator eine weitere Quelle vorgelegen haben, die die Zinsdefinition enthielt.

Nun läßt Helmold im Anschluß an seine erste Erwähnung des Bischofszinses im Bericht über die Anfänge des Bistums Oldenburg erkennen, daß er nicht nur über diesen, sondern auch über die Landausstattung des Hochstifts einiges zu sagen wüßte, wenn er es nicht vorzöge, diese Dinge zu übergehen, weil die Verhältnisse sich von Grund auf gewandelt hätten (I 12, S. 25: *De urbibus vero aut prediis aut curtium numero, quae ad possessionem pontificis pertinebant, non est huius operis explanare, eo quod vetera in oblivionem venerint, et ecce nova sunt omnia*). Woher kamen Helmold diese Kenntnisse? Hier liegt nun doch wohl der Verdacht sehr nahe, daß ihm eine gefälschte Urkunde Ottos d. Gr. vorlag, die ihm über die Ausstattung des Hochstifts und den Bischofszins Auskunft gab. Diese und nicht die Erzählung von Bischof Wago wird als Quelle des ottonischen Bischofszinses zu betrachten sein.

Wie verhält es sich nun aber mit dem neuen Zins Herzog Bernhards? Mit der Erzählung von Bischof Wago kann er in keinem Zusammenhang stehen, denn, wie schon bemerkt, setzt Helmold diese in seinem Bericht über Bischof Bennos Zinsbemühungen nicht voraus, ja, er ignoriert sie geradezu (vgl. F. Wigger, Kritik, 36). Hier hat ihm also eine andere Quelle vorgelegen (so auch H. v. Breska, 23 ff.). Nach ihr war der alte ottonische Zins nicht abgelöst, sondern nur in Vergessenheit geraten. Bischof Benno bemüht sich um seine Wiederbelebung, zunächst ohne Erfolg, da der Herzog einen neuen, geringeren festsetzt, endlich aber gelingt es ihm, den alten Zins in voller Höhe wiederherzustellen. Die zweite Quelle hat also eine ganz andere Absicht als die erste. Geht es dieser um den Nachweis eines alten Zinses, dessen Höhe eigenen Wünschen entsprach, so will die zweite erklären, wie es zu dem Zins Herzog Bernhards gekommen sei und warum dieser nicht mehr gültig sein könne. Der Zins Herzog Bernhards bildete also für die zweite Quelle einen Stein des Anstoßes, den es aus dem Wege zu räumen galt. Daraus muß geschlossen werden, daß der von Helmold beschriebene Zins

Herzog Bernhards nicht frei erfunden ist, sondern wirklich bestanden hat (so gegen H. v. Breska, 23 f., der auch ihn für Erfindung hält). Man könnte hier an eine von Herzog Bernhard ausgestellte und zur Zeit Heinrichs des Löwen noch existierende Urkunde für das Hochstift Oldenburg denken, die einen solchen Zinssatz enthielt und in deren Narratio auch von dem alten ottonischen Zins die Rede war, wenn auch ohne nähere Mitteilungen über dessen Wesen; die Dispositio hätte dann den neuen Zins in der von Helmold mitgeteilten Art und Höhe festgesetzt. Allerdings müßte dann Empfängerherstellung angenommen werden, da die Herzöge selbst zu jener Zeit anscheinend noch nicht über geschultes Beurkundungspersonal verfügt haben (K. Jordan, 3 f.). Möglich wäre aber auch die Existenz einer jetzt verlorenen Urkunde Heinrichs II. für Oldenburg, die in ihrer Narratio den alten ottonischen Zins und die Neuregelung durch Bernhard II. erwähnt hätte, um in der Dispositio dann den ottonischen Zins wiederherzustellen.

Nehmen wir an, daß der ottonische Oldenburger Kirchenzehnt denselben Charakter hatte wie der der sorbischen Bistümer, also einen Fiskalzehnten darstellte, wohl den zehnten Teil des weltlichen Slawentributs (H. v. Breska, 19 f., nimmt freilich Analogie zu Brandenburg und Havelberg an, was einen vollen Ertragszehnten auch in Oldenburg bedeuten würde. Eine solche Annahme läge nahe, falls Oldenburg wirklich bereits 948 gleichzeitig mit Havelberg und Brandenburg ins Leben getreten sein sollte, was jedoch nicht sicher ist, vgl. Verf., wie o. A. 71, S. 15. In diesem Falle müßte die Ersetzung des vollen Ertragszehnten durch einen Fiskalzehnten noch unter Otto d. Gr. angenommen werden, was angesichts der Entwicklung in der Erzdiözese Magdeburg nicht ausgeschlossen erscheint — zu ihr W. Schlesinger a. O., 357 A. 78), so wäre die Neufixierung durch Herzog Bernhard durchaus glaubwürdig. Würde sie doch bedeuten, daß der Kirchenzehnt nicht mehr aus dem dem Herzog zufließenden weltlichen Tribut, dem Herzogszins, zu entrichten war, sondern durch eine neue zusätzliche Abgabe, die den Herzog entlastete, eben einen Bischofszins. Wenn Helmold wirklich eine echte Urkunde Heinrichs II. für Oldenburg vorgelegen haben sollte, wie oben möglich erschien, dann müßte auch die Aufhebung dieser herzoglichen Neuerung durch den Kaiser tatsächlich erfolgt sein, was sachlich wohl denkbar wäre. Im anderen Falle könnte man auch hier an eine Fälschung aus der Zeit Heinrichs des Löwen denken, die den Zweck hatte, Herzog Bernhards Regelung der Zinsfrage als ungültig zu erweisen. Das alles beweist aber gar nichts für das Wesen des ottonischen Zehnten, über das im Zusammenhang der Benno-Bernhard-Erzählung Helmolds keinerlei Mitteilung erfolgt.

Wir sind nunmehr in der Lage, die Entwicklung des Oldenburger Bischofszinses wenigstens fragmentarisch zu rekonstruieren. Am Anfang steht ein ottonischer Zehnt. Seine Existenz ist nicht nur nach Analogie zu den für die übrigen ottonischen Missionsbistümer getroffenen Bestimmungen zu postulieren, sondern auch aus der uns bei Helmold aufbewahrten Überlieferung über den Zinsstreit unter Herzog Bernhard II. zu entnehmen. Sein Wesen kann nur nach Analogie zu den Zehntbestimmungen für die übrigen ottonischen Missionsbistümer vermutet werden; Helmolds Erzählung von der Ablösung des ottonischen Zinses unter Bischof Wago scheidet als Quelle für diese Frage aus. Wahrscheinlich war er, wenigstens in der Spätzeit Ottos d. Gr., ein Fiskalzehnt, wohl der Zehnte des weltlichen Slawentributes, d. i. des späteren abodritischen Herzogszinses, der *vojevodnica*. Dieser ottonische Kirchenzehnt scheint wenigstens teilweise noch im 10. Jahrhundert durch Landausstattung abgelöst worden zu sein (dazu H. F. Schmid, Grundlagen, 893 f., mit Verweis auf polnische und pomoranische Analogiefälle; eine Magdeburger Entsprechung nennt W. Schlesinger a. O., 357 A. 78).

Als gesichert darf die Ersetzung des ottonischen Zehnten durch eine neue, zusätzliche Abgabe, einen fixierten Bischofszins, unter Herzog Bernhard II. gelten, die auf die Wirtschaftseinheit des Hauses radiziert war (dazu H. F. Schmid, Grundlagen, 894, mit Verweis auf die ganz ähnliche böhm. Entwicklung). Möglich ist auch die Restauration des ottonischen Zehnten durch Kaiser Heinrich II. Für die Zinsbestimmungen, die im Zusammenhang der Bistumsgründungen unter Gottschalk erlassen worden sein müssen, gewährt uns einen gewissen Hinweis die Ratzeburger Urkunde Heinrichs IV. von 1062 (o. A. 186, 351), die den Einwohnern des Ratzeburger Burgbezirks die Entrichtung der *decima* an den zuständigen Bischof auferlegt. Wenn wir hier auch nichts Näheres über das Wesen dieses Zehnten erfahren, so bezeugt die Urkunde doch für die Zeit Gottschalks das Bestehen eines besonderen

Kirchenzehnten, den wir uns wohl als eine fixierte Abgabe vorzustellen haben. Als nach der abermaligen Neugründung unter Heinrich d. L. neue Zehntbestimmungen erlassen werden mußten, hielt man sich an ein polnisch-pomorantisches Vorbild (dazu H. F. Schmid, Grundlagen, 239, mit Lit.; vgl. aber vor allem die Zehntbestimmung für das Bt. Cammin von 1178, o. S. 212, die freilich nicht auf ein Feldmaß, sondern noch auf die Wirtschaftseinheit der *aratura* radiziert), das im Gegensatz zu dem ottonischen Zins, aber in Übereinstimmung mit dem Herzog Bernhards, eine besondere, fixierte kirchliche Abgabe kannte, als deren Basis aber nicht mehr das Haus, sondern das Feldmaß des Hakenpfluges oder doch die Einheit der Pflugbauernwirtschaft, die *aratura*, vorsah. Ein Versuch, diesen neuen Zins als altottonisch zu erweisen, wohl mit Hilfe einer auf den Namen Ottos d. Gr. gefälschten Urkunde, scheint beim Herzog keinen Eindruck gemacht zu haben; wirksamer war anscheinend der Hinweis auf die gleichartigen Verhältnisse bei Polen und Pomoranen, der den Herzog bestimmt haben mag, die bischöflichen Wünsche zu erfüllen, wenn auch nicht in vollem Umfang.

#### Excurs V: Zum terra-Begriff Helmolds von Bosau

Aufschlußreich für Helmolds terra-Begriff ist zunächst die oben schon angezogene Stelle, an der er von der *terra Obotritorum et finitimae regiones, quae pertinent ad regnum Obotritorum* spricht (s. o. S. 143). Die vom Chronisten hier vorgenommene Unterscheidung zwischen Abodritenreich und Abodritenland läßt diese zweite Größe als den Siedelraum des Abodritenstammes im Unterschied zu dem eine Mehrheit von Stammesiedelräumen umschließenden Bereich seiner Herrschaft erscheinen: das Land ist hier als der von einem geschlossenen Verbände siedelnd besetzte Raum zu erschließen. Diese Bedeutung des Terminus erläutern einige andere Helmold-Stellen näher. Niklots Sohn Pribyslav läßt Helmold den in sein Reich eingedrungenen Deutschen 1164 das Unrecht vorwerfen, das sie ihm und seinem Volk angetan hätten, *qui expulsi sumus de terra nativitatis nostrae et privati sumus de hereditate patrum nostrorum. Vos quoque iniuriam hanc cumulastis, qui invasistis terminos nostros et possedistis urbes et vicos, qui nobis debentur hereditaria successione* (II 2, S. 191 f.). Die Vertreibung aus der *terra nativitatis* und der *hereditas patrum* ist gewiß eine biblische Vorstellung — aber daß Helmold nicht ansteht, sie hier dem heidnischen Abodritenfürsten in den Mund zu legen, zeigt deutlich, wie bewußt er seinen Begriff des Landes als eines Siedelraumes auf die Abodriten angewandt hat. Daß es sich wirklich um einen Siedelraum handelt, lehrt der zweite Satz, in dem als die erwähnte *hereditas* die *urbes et vici* bezeichnet werden, die dann im Schluß der Rede wiederum als *terra nobis debita* charakterisiert werden. Die gleiche Bedeutung ergibt sich, wenn Niklot zu Graf Adolf von den *molestiae Slavorum* spricht, *qui olim Wagirensium terram possederunt et causantur se privatos iniuste hereditate patrum suorum* (I 62, S. 118).

Ist das Land für Helmold der von einem Verband siedelnd beherrschte Raum, so erscheint umgekehrt der Stamm als Siedlungsverband, und beide Termini werden geradezu synonym und vertauschbar. Von den Linanen heißt es, *quod gens quaedam foret e vicino, fertilis omnibus bonis, habitatoresque eius quieti* (I 37, S. 73). Umgekehrt kommt *omnis terra* in Oldenburg zusammen, um Markt zu halten (I 69, S. 134). Am Beginn seiner Chronik will Helmold einiges *de Slavorum provinciis* berichten, fährt aber unmittelbar darauf fort: *Slavorum igitur populi multi sunt* (I 1, S. 5). Seinen Bericht über das rügenlawische Heidentum leitet er ein mit den Worten: *de omni ... natione Slavorum, quae dividitur in provincias et principatus, sola Rugianorum gens durior ceteris ...* (II 12, S. 212). Man muß aus dieser Vertauschbarkeit beider Begriffe schließen, daß in Helmolds Vorstellung eine enge Wechselbeziehung zwischen ihnen besteht: Land und Stamm bedingen einander, sie sind zwei Seiten ein und derselben Sache.

**In den Anmerkungen gebrauchte Abkürzungen:**

M. Jbb. = Mecklenburg. Jahrbücher  
 ZSHG = Zs. d. Ver. f. Schleswig-Holstein. Gesch.  
 DA = Dt. Archiv f. Erforschung d. Mittelalters

**Verzeichnis der abgekürzt zitierten Quellen und Literatur**

**I. Quellen**

- Adam Brem., *Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum* ed. B. Schmeidler (MG. SS. rer. Germ.), 1917.  
 Annales Bertiniani ed. G. Waitz (MG. SS. rer. Germ.), 1883.  
 „ qui dic. Einhardi s. Ann. regni Franc.  
 „ regni Francorum ed. F. Kurze (MG. SS. rer. Germ.), 1895.  
 „ Fuldenses ed. F. Kurze (MG. SS. rer. Germ.), 1891.  
 „ Hildesheimenses ed. G. Waitz (MG. SS. rer. Germ.), 1878.  
 „ Mettenses priores ed. B. v. Simson (MG. SS. rer. Germ.), 1905.  
 „ Quedlinburgenses ed. G. H. Pertz, in: MG. SS III, 1838.  
 Arnoldus Lub., *Chronica Slavorum* ed. J. M. Lappenberg (MG. SS. rer. Germ.), 1868.  
 Cosmas Prag., *Chronica Boemorum* ed. B. Bretholz (MG. SS. rer. Germ. NS. 2), 1923.  
 Helmoldus Boz., *Cronica Slavorum* ed. B. Schmeidler (MG. SS. rer. Germ.), 2 1937.  
*Pověst' vremennych lét* ed. V. P. Adrianova-Peretc I, M.-L. 1950.  
 Saxo Gram., *Gesta Danorum* ed. A. Holder, 1886.  
 Thietmarus Mers., *Chronicon* ed. R. Holtzmann (MG. SS. rer. Germ. NS. 9), 1935.  
 Die Urkunden Heinrichs d. L. ed. K. Jordan (Mon. Germ. Hist.), 1949 — zit. UHL.  
 Mecklenburgisches Urkundenbuch I, II, 1863 ff. — zit. MUB.  
 Widukindus Corb., *Res gestae Saxonicae* ed. P. Hirsch (MG. SS. rer. Germ.), 1935.

**II. Literatur**

- St. Arnold, *W sprawie ustroju plemiennego na ziemiach polskich (Zur Frage der Stammesverfassung in den polnischen Ländern)*, *Slavia Occidentalis* 7, 1928.  
 O. Balzer, *O kształtach państw pierwotnej Słowiańszczyzny zachodniej (Über die Staatsformen der alten Westslawen)*, in: *Pisma pośmiertne (Nachgel. Schr.)* III, Lemberg 1937.  
 W. Beyer, *König Kruto und sein Geschlecht*, M. Jbb. 13, 1848.  
 H. v. Breska, *Untersuchungen über die Nachrichten Helmolds vom Beginn seiner Wendenchronik bis zum Aussterben des lübeckischen Fürstenhauses*, phil. Diss. Göttingen 1880.  
 H. Breßlau, *Zur Chronologie und Geschichte der ältesten Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Aldenburg*, *Forsch. zur brandenb. u. preuß. Gesch.* 1, 1888.  
 W. Brüske, *Untersuchungen zur Geschichte des Liutizenbundes (Mitteldeutsche Forsch. 3)*, 1955.  
 J. Dowiat, *Ewolucja państwa wczesnofeudalnego na Pomorzu Zachodnim, Przegląd Historyczny* 47, 1956 (Die Entwicklung des frühfeudalen Staates in Westpommern).  
 W. Fritze, *Die Datierung des Geographus Bavarus und die Stammesverfassung der Abotriten*, *Zs. f. slav. Philol.* 21, 1952.  
 L. Giesebrecht, *Wendische Geschichten aus den Jahren 780—1182 I—III*, 1843.  
 K. Hücke, *Tonware und Siedlung der Slawen in Wagrien (Vor- und frühgeschichtl. Unters. aus d. Museum vorgeschichtl. Altertümer in Kiel NF 3)*, 1938.  
 H. Jankuhn, *Geschichte Schleswig-Holsteins* hrsg. v. O. Klose III: *Die Frühgeschichte v. Ausgang der Völkerwanderung bis zum Ende der Wikingerzeit*, 1958.  
 K. Jordan, *Die Bistumsgründungen Heinrichs d. L. (Schr. d. Reichsinst. f. ältere deutsche Geschichtskunde 3)*, 1939.  
 G. Labuda, *Powstania Słowian połabskich u schyłku X. wieku*, *Slavia Occidentalis* 18, 1947 (Die Aufstände der Elbslawen gegen Ende des 10. Jhs.)  
 H. Lowmiański, *O pochodzeniu Geografa Bawarskiego*, *Roczniki Historyczne* 20, 1955 (Über die Herkunft des Bayr. Geogr.).  
 — —, *Podstawy gospodarcze formowania się państw słowiańskich*, Warszawa 1953 (Die wirtschaftl. Grundlagen der Ausbildung der slawischen Staaten).  
 J. Marquardt, *Osteuropäische und ostasiatische Streifzüge*, 1903.  
 F. Miklosich, *Die Bildung der slavischen Personen- und Ortsnamen*, Neudruck 1927.  
 L. Müller, *Die slawischen Ortsnamen in Holstein*, in: *Geschichte Schleswig-Holsteins*, hrsg. v. O. Klose III, 1957.  
 W. Ohnesorge, *Einleitung in die lübeckische Geschichte I*, *Zs. d. Ver. f. lübeck. Gesch. u. Altertumskunde* 10, 1908.  
 C. Schirren, *Beiträge zur Kritik älterer holsteinischer Geschichtsquellen*, 1876.  
 B. Schmeidler, *Hamburg-Bremen und Nordosteuropa vom 9. bis 11. Jahrhundert*, 1918.  
 H. F. Schmid, *Die Burgbezirksverfassung bei den slavischen Völkern in ihrer Bedeutung für die Geschichte ihrer Siedlung und ihrer staatlichen Organisation*, *Jahrbücher f. Kultur u. Gesch. d. Slawen NF* 2, 1926.

- —. Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslawischem Boden und ihre Entwicklung während des Mittelalters, 1938.
- J. Steenstrup, *Venderne og de Danske for Valdemar den Stores Tid*, Kop. 1900.
- R. Trautmann, Die elb- und ostseeslavischen Ortsnamen I, II (Abh. d. Dt. Akad. d. Wiss. zu Berlin phil.-hist. Kl. Jg. 1947. Nr. 4, 7), 1948/49 — zit. EON.
- —, Die wendischen Ortsnamen Ostholsteins, Lübecks, Lauenburgs und Mecklenburgs (Quellen u. Forsch. zur Gesch. Schleswig-Holsteins 21), 1950 — zit. WON.
- K. Wachowski, *Słowiańszczyzna zachodnia. Studya historyczne I* (Die Westslawen. Hist. Studien I), Erstdruck Warschau 1903. Neudruck Posen 1950.
- R. Wagner, *Mecklenburgische Geschichte in Einzeldarstellungen II: Die Wendenzeit*, 1899.
- —, Das Bündnis Karls d. Gr. mit den Abodriten, *M. Jbb.* 63, 1898.
- J. Widajewicz, *Studja nad relacją o Słowianach Ibrahima ibn Jakuba* (Polska Akad. Nauk. Rozprawy udz. hist.-filoz. s. II t. 46 nr. 1), Kr. 1946 (Studien über den Slawenbericht Ibrahim ibn Jaqûb's).
- F. Wigger, *Mecklenburgische Annalen bis zum Jahre 1066, 1860*.
- —, Berno, der erste Bischof von Schwerin, und Mecklenburg zu dessen Zeit, *M. Jbb.* 28, 1863.
- —, Über die neueste Kritik des Helmold, *M. Jbb.* 42, 1877 Anl. D.
- —, Stammtafeln des Großherzogl. Hauses von Mecklenburg, *M. Jbb.* 50, 1885.
- H. Windmann, *Schleswig als Territorium* (Quellen u. Forsch. zur Gesch. Schl.-Holst. 30), 1954.
- Z. Wojciechowski, *Ustrój polityczny ziem polskich w czasach przedpiastowskich* (Pamiętnik hist.-prawny IV/2), Lemberg 1927 (Die polit. Verfassung der poln. Länder in vorpiast. Zeit).
- St. Zakrzewski, *Opis grodów i terytoryów z północnej strony Dunaju cz. t. zw. Geograf Bawarski* (Archivum Naukowe I/9 zes. 1), Lemberg 1917 (Die Beschreibung der Burgen u. Gebiete nördl. der Donau oder der sogen. Bayr. Geogr.).